

Z 58 | Q | 1377. Sammlung Götschen

Einführung in die Rechtswissenschaft

Von

Prof. Dr. Arthur Wegner

Erster Band



1047

Sammlung Götschen

Unser heutiges Wissen in kurzen, klaren,
allgemeinverständlichen Einzeldarstellungen
Jeder Band in Leinwand geb. RM 1.80

Bei gleichzeitiger Abnahme gleicher oder inhaltlich zusammengehöriger
Bände treten folgende Gesamtpreise in Kraft: 10 Exemplare RM 16.—;

25 Exemplare RM 37.50; 50 Exemplare RM 70.—

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Götschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

Berlin W I O u n d L e i p z i g

Zweck und Ziel der „Sammlung Götschen“
ist, in Einzeldarstellungen eine klare, leicht-
verständliche und übersichtliche Einführung
in sämtliche Gebiete der Wissenschaft und
Technik zu geben; in engem Rahmen, auf
streng wissenschaftlicher Grundlage und unter
Berücksichtigung des neuesten Standes der
Forschung bearbeitet, soll jedes Bändchen
zuverlässige Belehrung bieten. Jedes einzelne
Gebiet ist in sich geschlossen dargestellt, aber
dennoch stehen alle Bändchen in innerem
Zusammenhange miteinander, so daß das
Ganze, wenn es vollendet vorliegt, eine ein-
heitliche, systematische Darstellung unseres
gesamten Wissens bilden dürfte.

Ausführliche Verzeichnisse
der bisher erschienenen Bände umsonst und postfrei

Bibliothek

zur Rechtswissenschaft

aus der Sammlung Götschen

Stand vom Herbst 1931

Einführung in die Rechtswissenschaft von Prof. Dr. Arthur Weagen.

- I. Aufbau des Rechtes, geschichtlich und systematisch. Rechtswissenschaftliche Arbeitsweise. Bürgerliches Recht. Handelsrecht. Arbeitsrecht Nr. 1047
- II. Drei Bücher öffentliches Recht: Staat, Völkergemeinschaft, Kirche Nr. 1048

Römische Rechtsgeschichte von Prof. Dr. Robert von Mayr.

1. Buch: Die Zeit des Volksrechtes.
 1. Hälfte: Das öffentliche Recht Nr. 577
 2. Hälfte: Das Privatrecht Nr. 578
2. Buch: Die Zeit des Amtes- und Verkehrsrechtes.
 1. Hälfte: Das öffentliche Recht Nr. 645
 2. Hälfte: Das Privatrecht I. Nr. 646
 2. Hälfte: Das Privatrecht II. Nr. 647
3. Buch: Die Zeit des Reichs- und Volksrechtes Nr. 648
4. Buch: Die Zeit der Orientalisierung des römischen Rechtes Nr. 697

Deutsche Rechtsgeschichte von Prof. Dr. Richard Schröder. Neubearbeitet von Prof. Dr. H. Glitsch.

- I. Bis zum Ende des Mittelalters Nr. 621
- II. Die Neuzeit. Nr. 664

Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. I. Buch: Allgemeiner Teil. I. Einleitung — Lehre von den Personen und von den Sachen von Prof. Dr. Paul Dertmann Nr. 447

II. Erwerb und Verlust, Geltendmachung und Schutz der Rechte von Prof. Dr. Paul Dertmann Nr. 448

2. Buch: Schuldbrecht. I. Abteilung: Allgemeine Lehren von Prof. Dr. Paul Dertmann Nr. 323

II. Abteilung: Die einzelnen Schulbverhältnisse von Prof. Dr. Paul Dertmann Nr. 324

3. Buch: Sachenrecht von Oberlandesgerichtsrat Dr. F. Kresschmar.

- I. Allgemeine Lehren. Besitz und Eigentum Nr. 480
- II. Begrenzte Rechte Nr. 481

4. Buch: Familienrecht von Prof. Dr. Heinrich Lise Nr. 305

5. Buch: Erbrecht von Prof. Dr. Wilhelm von Blume. I. Abteilung: Einleitung — Die Grundlagen des Erbrechtes Nr. 659

II. Abteilung: Die Nachlassbeteiligten. Mit 23 Figuren Nr. 660

Deutsches Handelsrecht von Prof. Dr. Karl Lehmann. Neu bearbeitet von Prof. Dr. H. Hoeniger. 2 Bände . . .	Nr. 457, 458
Das deutsche Seerecht v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Otto Brandis. 2 Bände	Nr. 386, 387
Allgemeine Staatslehre von Geh. Rat D. G. Fischbach . .	Nr. 358
Allgemeines Staatsrecht v. Geh. Rat D. G. Fischbach. 2 Bde. Nr.	415, 416
Reichsstaatsrecht von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. 2 Bde. Nr.	967, 968
Preussisches Staatsrecht von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo .	Nr. 298
Deutsches Zivilprozessrecht v. Prof. Dr. W. Risch. 3 Bde. Nr.	428, 429, 430
Deutsches Strafprozessrecht von Prof. Dr. E. H. Rosenfeld. 2 Bände.	Nr. 938, 939
Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Oberlandesgerichtsrat Dr. F. Krehshmar.	Nr. 523
Völkerrecht von Prof. Dr. Th. Riemeyer	Nr. 865
Das Kirchenrecht von Prof. D. Dr. E. Sehling. 2 Bände Nr.	377, 954
Internationales Arbeitsrecht. Unter besonderer Berücksichti- gung der internationalen Arbeitsorganisationen von Dr. H. Tjerclaus von Lillh	Nr. 882
Der internationale gewerbliche Rechtsschutz von Regierungsrat J. Neuberg	Nr. 271
Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht v. Dr. jur. Alex. Elster	Nr. 863
Das deutsche Erfinderrecht (Patent- und Musterrecht) von Dr. jur. Alex. Elster	Nr. 891
Der unlautere Wettbewerb von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann. I. Generalklausel, Reklameauswüchse, Ausverkaufswesen, Angestelltenbeschäftigung	Nr. 339
II. Kreditbeschädigung, Firmen- und Namensmißbrauch, Ver- rat von Geheimnissen, Ausländerschutz	Nr. 535
Deutsches Kolonialrecht v. Prof. Dr. H. Ebler von Hoffmann	Nr. 318
Korensische Psychiatrie von Prof. Dr. W. Wengandt. 2 Bände	Nr. 410, 411
Sozialversicherung von Prof. Dr. Alfred Manes	Nr. 267

Weitere Bände sind in Vorbereitung

z 1100 (1047) P. 7. 10. 9 1210581 130 4807

Sammlung Götschen



Einführung in die Rechtswissenschaft

Von

Dr. Arthur Wegner

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Breslau

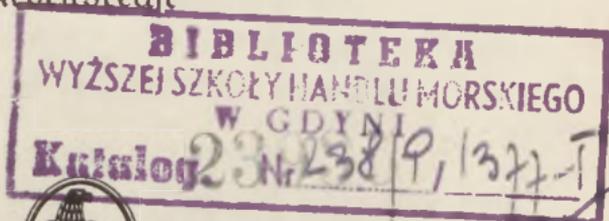
Erster Band

Aufbau des Rechtes, geschichtlich und systematisch.

Rechtswissenschaftliche Arbeitsweise.

Bürgerliches Recht. Handelsrecht.

Arbeitsrecht



Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Götschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Berlin 1931 Leipzig

Alle Rechte, insbesondere das Übersetzungsrecht,
von der Verlags-handlung vorbehalten.

Archiv-Nr. 111047



Biblioteka Główna

UNIWERSYTETU GDAŃSKIEGO



1100566191



Roßberg'sche Buchdruckerei, Leipzig

Inhalt.

Seite

Vorbereitendes	5
A. Vorbemerkung über den juristischen Beruf	5
I. Anwaltskampf um Menschenrechte	5
II. Staatsmannsarbeit	10
B. Versuch einer geschichtlichen Einführung	14
Römisches Recht 16; Bedeutung des Christentums für die Rechts- geschichte 25; Mittelalter 30, 35; Kirche und Kaisertum 28, 31; Wesen des germanischen Rechtes 31—38; Renaissance 39; Wand- lung in der Haltung und im Selbstverständnis des Menschen 39; Rezeption des römischen Rechtes 43; Neuzeitlicher Staats- gedanke 41, 48; Naturrecht und Aufklärung 49; Civilisation française 49; Französische Revolution 49; Deutsche geschicht- liche Rechtsschule 49; Positivismus 50; Idealistische und er- kenntnistheoretische Richtungen 52; Methodenstreit 53.	
C. Der Begriff des Rechtes	56
D. Das System. Vorbemerkung zum Aufbau des Rechtes	57

Erstes Buch.

Das Recht vom Menschen her.

1. Hauptstück. Bürgerliches Recht als Recht von der Privat- person her	63
A. Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse	63
B. Sachenrecht	78
Allgemeines 78; 1. Sichtbarmachung der Sachenrechte durch Besitz 83; 2. Das Wesen des Besizes im Vergleich mit den an- deren Sachenrechten 85; 3. Was ist, im Gegensatz zum Rechts- subjekte, das Rechtsobjekt? (mit Anleitung zur Behandlung einer rechtswissenschaftlichen Streitfrage [kontroverse]) 87; 4. Eigen- tum, Römische und deutschrechtliche Auffassung, Privateigentum und „Sozialisierung“, Siedlungswesen, Landwirtschaftsrecht 96	
2. Hauptstück. Das Recht vom Stande her	110
A. Vom Familienstande	110
Familienrecht. Erbrecht. Das Recht und die religiös-sittlichen Grundlagen der Familie	
	111

	Seite
B. Vom Berufs- und Wirtschaftsstande	115
Erste Abteilung. Handelsstand und Handelsrecht	115
Geschichtliches. Die Stellung des modernen Handelsrechtes zum Ständewesen. Kaufmann, Handwerker und Landwirt nach § 68 .	
Die Handelsgesellschaften. Reform des Aktienrechtes	115—125
Zweite Abteilung. Arbeitsrecht	125
Standwerbung des Arbeiters	126
1. Das Recht der Gesamtvereinbarung (Tarifvertragsrecht)	128
2. Recht der Betriebsgemeinschaft (Betriebsrätegesetz)	133
Arbeitschutzrecht. Schlichtungswesen. Sozialversicherung. Inter- nationale Organisation der Arbeit	136

Die hier gebotene Arbeit möchte einer Doppelaufgabe gerecht werden: sie versucht die großen geistigen Zusammenhänge von Recht, Volksleben und Geschichte zu zeigen; und sie will zugleich greifbar nah und gegenständlich in die Arbeitsweise des Juristen einführen. Diese letztere Absicht führt den Leser dicht an das Handwerkliche heran. Mit dem Streben nach dem ersten Ziel dagegen ist weltanschauliche Stellungnahme verbunden. Das Recht ist der Träger aller öffentlichen Ordnung und darum in Sturmzeiten der Geschichte von der ganzen Unruhe der Zeit umbrandet. Stellung nehmen bedeutet hier etwas ganz anderes als spielerischen Meinungsstreit betreiben. Es kann nur Kampf für das Recht sein, ein Kampf aus tiefster Leidenschaft. Man fordere da keine flache Duldsamkeit der Unentschiedenen, der Nichtkämpfer, sondern denke an das feine Wort Eduard Sprangers: „Die sogenannte Toleranz ist in der Regel nur rationalistische Gleichgültigkeit oder politischer Grundsatz, während die echte Gewissensfreiheit den anderen emporheben will, voll Liebe ist und das letzte, wozu der Mensch gelangt“ (Kultur und Erziehung, 4. Auflage S. 10/11).

Daß noch so scharfes Eintreten für eine Sache an keiner Stelle dieser Arbeit menschliche Feindseligkeit bedeutet, ergibt sich für mich schon aus meiner Verehrung für Männer, denen ich über den stark betonten Gegensatz hinweg verbunden bleibe. Das gilt, ein wenig, soweit Gegensätze da sind, für Eduard Spranger, dessen gütigem Anteilnehmen und weisen Raten ich viel verdanke.

Das gilt aber besonders für den hochverehrten Lehrer und Freund, in dessen Hände ich voller Dankbarkeit diese Arbeit lege: **Oberhard Schmidt**.

Dank für unmittelbare Hilfe schuldet die „Einführung“ meinen hochverehrten Amtsgenossen Hans Albrecht Fischer und Friedrich Gogarten. Für aufopfernde Mitarbeit bin ich herzlich dankbar Herrn Fakultätsassistenten Riesenfeld und Herrn cand. jur. Fleischer.

Vorbereitendes.

A. Vorbemerkung über den juristischen Beruf.

Das Wesen der Arbeit, die den Juristen erwartet, wenn er aus der Universität ins Leben tritt, läßt sich recht erst erfassen, wenn man wenigstens die Grundbegriffe, die Haupthandgriffe und Konstruktionen kennt, die seine Kunst ermöglichen. Aber etwas Einfach-Menschliches, ein von vornherein einleuchtendes und überblickbares Bild läßt sich doch wohl gleich zu Anfang zeigen: eines, das uns einen Eindruck von zwei Polen gibt, zwischen denen der Strom unserer Arbeit fließt, einen ersten Begriff von der ungeheuren Spannung, die unseres Schaffens Reiz und Rätsel ist.

Wir betrachten ein Augenblicksbild aus der Arbeit eines Rechtsanwalts und daneben die Arbeitsstunde eines bedeutenden Staatsmannes. Zwischen beiden liegt übrigens ein Bereich, von dem viele (z. B. Adolf Merkel in seiner „Enzyklopädie“) glauben, daß gerade dort sich die eigentlich juristische Arbeit zeige: es ist das Reich des Richters. Wenn wir nicht auf dieses sofort den Blick werfen, so hat das zwei Gründe. Wir brauchen für den Anfang ein etwas scharfes, manchem vielleicht zu grelles Licht. Und die Arbeit des Richters zeigt das Juristische in seiner abgeklärtesten und feinsten Form. Außerdem soll auch von vornherein hier der Eindruck vermieden werden, als habe es die Rechtswissenschaft lediglich mit der prozeßrichterlichen Kunst zu tun. Ihr Bereich ist viel größer.

I. Anwaltskampf um Menschenrechte.

Aber beginnen wir im Alltäglichen. Im Büro des Rechtsanwalts läutet der Fernsprecher und aus dem Anruf erfährt

dieser Jurist, daß einer seiner reichsten und ihn am meisten beanspruchenden Klienten, der Kaufmann K., festgenommen worden ist und in das Untersuchungsgefängnis eingeliefert werden soll. Er ist verdächtigt worden, Betrügereien und Urkundenfälschungen verübt zu haben. Nun beauftragt er den Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung in diesen Strafsachen und zugleich mit der Vertretung in allen den Streitigkeiten, die zwischen ihm und anderen Privatleuten schweben (sog. Zivilsachen), besonders im Hinblick auf eine drohende Konkursöffnung. Eine Fülle verschiedenartiger Aufgaben steht plötzlich vor dem Anwalt, so verschieden und viel, daß er sie häufig nur in Arbeitsteilung mit einigen Kollegen zu bewältigen vermag. So kommt es, daß wir große Anwaltsfirmen haben, die mehrere Spezialisten, für Strafrecht, Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Seehandelsrecht und andere Teilgebiete, vereinigen. Zwei Minuten später erreicht den Anwalt, von dem wir sprechen, ein neuer Anruf, diesmal von dem Fabrikanten M. Der hat von der „Verhaftung“ (juristisch liegt, bevor der Richter einen schriftlichen Haftbefehl erlassen hat, noch gar keine solche vor, sondern bloß eine „vorläufige Festnahme“) gehört. „Leider erst, nachdem ich an diesen jetzt endlich festgesetzten Betrüger und Bankerotteur schon eine Maschine im Werte von 1500 Mark mit der Bahn abgesandt habe. Ist diese noch mein Eigentum, so daß ich sie von der Bahn zurückverlangen kann? Kann ich die Sache irgendwie sonst zurückbekommen? Wie wird es nach der Konkursöffnung für mich sein? Kann ich da sagen: die Maschine gehört mir, ich sondere sie aus der Konkursmasse aus, nehme sie einfach wieder an mich? Oder muß ich es mir gefallen lassen, daß die vielen anderen Gläubiger (und ihre Zahl ist Legion) sagen werden: Nein, diese Maschine gehört zur Konkursmasse, d. h. zu dem beschlagnahmten Vermögen des Bankerotteurs oder, wie es juristisch heißt, des Gemeinschuldners, aus dem wir uns gemeinsam und gleichmäßig befriedigen müssen. Das wird wahr-

scheinlich nur eine sehr teilweise Befriedigung werden, die du da für deine Kaufpreisforderung von 1500 Mark erlangen wirst. Wir werden eben alle nur einen Teil von dem bekommen, was der Kerl uns schuldig ist." So hatte sich der Fabrikant Y. vorgenommen, dem Anwalt die Sache von allen Seiten her vorzutragen. Der aber darf in diesem Falle sich das alles gar nicht anhören, sondern muß gleich deutlich aussprechen: „Ich bedaure sehr, Ihnen hier gar nicht dienen zu können. Ich bin nämlich schon als Anwalt für Herrn X. tätig, der übrigens weder ein Betrüger noch ein Bankerotteur ist.“ Der Anwalt ist ein Parteivertreter. Man kann nur eine Partei vertreten, nicht beide. Für die eine, für seine Partei aber kann und muß sich der Anwalt mit aller Kraft der Einseitigkeit einsetzen.

Er wird für die persönliche Freiheit des Klienten kämpfen und zu erweisen suchen, daß nach der Strafprozessordnung der Staat hier keinen Rechtstitel hat, vorläufig festzunehmen oder gar zu verhaften.

Er wird für das Eigentum seines Klienten kämpfen: Dem Fabrikanten, der die Maschine geliefert hat, wird er zu beweisen versuchen, daß nicht mehr er, sondern der X. jetzt Eigentümer ist, daß der Fabrikant Y. keinen Anspruch hat, sein Eigentum herauszuverlangen, sondern nur eine Forderung auf den Kaufpreis, die aber noch nicht fällig sei, da erst nach Ablauf eines Monats, abredgemäß, gezahlt werden sollte.

So kämpft der Anwalt für die Vertragsrechte seines Klienten.

Lieferungsverträge, Kreditverträge, Werkverträge, Verträge über den Kauf von Grundstücken: alles das wird plötzlich angefochten, weil angeblich der X. bei ihrem Abschluß den Vertragsgegner arglistig getäuscht habe. Der Anwalt bestreitet, wenn er Grund dazu findet, den Betrug, vor dem Strafgericht wie vor dem Zivilgericht. Er sichert damit seinem Klienten die wirtschaftlichen Vorteile der für ihn günstigen Verträge.

Bei alledem muß er Verständniß haben für den wirtschaftlichen Wert von Rechten und Rechtsverhältnissen.

So muß er wissen, ob der drohende Konkurs durch wirtschaftliche Notwendigkeit geboten wird, weil die Zahlungsunfähigkeit keine momentane, keine leicht zu behebende ist und es also besser erscheint, ein Aufwaschen zu machen; oder ob die Weiterführung des Geschäfts im dringenden Interesse seines Klienten liegt. Für diesen Fall wird er mit sorgfamer Begründung der Eröffnung des Konkurses widersprechen, die rechtlichen Voraussetzungen des Konkurses bestreiten.

Ist der Konkurs da, so wird der Anwalt gegenüber den schleunig zufassenden Konkursgläubigern die Vermögensstücke zu schützen versuchen, die der Klient vor dem Schicksal bewahren möchte, von der Konkursmasse verschlungen zu werden.

Das ist dann sehr schwer, wenn es sich um das Vermögen eines unbeschränkt haftenden Menschen (oder wie das Gesetz ihn nennt: einer natürlichen Person) handelt. Denn der Mensch steht für seine Schulden mit seiner ganzen Person, mit all seinem Vermögen ein. Aber es gibt Mittel, die Haftung zu beschränken. Der Anwalt muß wissen: Ist der K. in eigenem Namen, eben als der Kaufmann K. im Geschäftsleben aufgetreten — oder für irgendeine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.), eine Aktiengesellschaft (A.G.), wo er vielleicht den entscheidenden Einfluß hat, die aber doch nicht er selber ist, sondern eine andere Person. Denn diese Zusammenschlüsse von mehreren Personen zu einem gemeinschaftlichen Unternehmen werden eigentümlicherweise vom Rechte als eigene Personen behandelt. Allerdings sieht man sie nicht als natürliche Personen an, sondern als juristische. Ihr Vorhandensein hat für den Menschen, der für seine Geschäftshandlungen nun einstehen soll, große Vorteile. Der Mensch als Mitglied des Vereins oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Aktiengesellschaft haftet für die Verpflichtungen solcher Firmen nicht unbeschränkt persönlich (er ist ja

gar nicht die Person, die die Geschäftsschulden dieses Geschäftes hat), sondern nur mit seinem Beitrag, Geschäftsanteil, seiner Aktie. Die gehören nämlich zum Vermögen dieser juristischen Person, welche haften muß an Stelle der Mitglieder, die sie geschaffen haben.

Diese und tausend andere Fragen können täglich dem Anwalt begegnen. Und alles, was der Anwalt des X. hier tut, wird vom Anwalt des Y. mit Gegenmaßnahmen beantwortet, auf jede Behauptung kommt mindestens ein Bestreiten. Es ist ein Kampf, geführt mit aller Leidenschaft der Einseitigkeit. Nicht bloß immer um Juristisches geht es dabei. Menschliche Seiten bei einem allgemein verachteten Verbrecher, gute Seiten, die niemand gesehen hat, findet der seelenkundige Anwalt und wird so oftmals zum Advokaten der Menschlichkeit.

Und dieser Kampf, täglich hundertfach, tausendfach, ist der Brotgeber vieler praktischer Juristen. In ihm spielen die Gebiete des bürgerlichen Rechtes, Handelsrechtes, Strafrechtes und Prozeßrechtes eine Rolle. Das ist das Ackerfeld des Rechtsanwaltes. Und die vielen heftigen Prozeßstreitigkeiten sind wie die Bodenbakterien, wie dieser Sauerteig der Erde, der Zersetzung und Verwesen bewirkt, um die Keime des Frühlings zu schaffen. Das ist der freie Wettkampf der Einzelmenschen. Dieser Streit der Individuen um ihre Rechte ist seit dem Erwachen des weltfreundigen Sinnes im Zeitalter der Renaissance die bewegende Kraft der Geschichte geworden (wieder geworden, wie ein Universalhistoriker vielleicht sagen würde). In dieser Renaissance gelangte nicht nur ein scheinbar gestorbenes Recht, das römische, zur Herrschaft über alle anderen, sondern der heutige Juristenstand selber wuchs aus ihr empor. Das Recht um das Individuum, den Einzelmenschen herum, ist das große Thema seitdem. Und nun wird wohl verständlich, weshalb wir den ersten Blick auf die Arbeit des Anwaltes warfen. Er ist der gewerbmäßige Verfechter der Individualrechte. In der Rechtsordnung sind diese jedoch nicht das Recht,

sondern nur ein Teil davon, im wesentlichen der erste von vier Teilen. Es ist der, in dem das Recht vom Einzelmenschen her gesehen wird. Die Rechtswissenschaft wie die Rechtsgestaltung haben aber noch ganz andere Gesichtspunkte wahrzunehmen, höhere, die uns Größeres sehen lassen.

II. Staatsmannsarbeit.

Am 30. September 1807 traf der Reichsfreiherr vom Stein bei seinem König Friedrich Wilhelm III. in Memel ein, nach einer langen und beschwerlichen Reise durch das von den Franzosen besetzte Vaterland. Der König wollte ihn zu seinem ersten Minister ernennen und ihm die oberste Leitung aller Zivilangelegenheiten (das bedeutet hier den Gegensatz zu den militärischen Ämtern) übertragen. Stein war kurze Zeit vorher wegen Widerspenstigkeiten in höchster Ungnade entlassen worden. Er hatte heftig gegen die Kabinettsregierung des Königs gekämpft, d. h. gegen die Räte, die, ohne die Verantwortung des Ministeramtes zu tragen, doch den König in allen Dingen geheim berieten, von allen Akten der Minister Kenntniss erhielten und das Handeln der verantwortlichen Staatsmänner ihrem Urtheil unterzogen, für das sie nur dem Könige gegenüber Verantwortung trugen. Stein hatte dem König seinen festen Entschluß gezeigt, die Leitung der Staatsgeschäfte nicht zu übernehmen, solange neben dem verantwortlichen Ministerium ein anderes geheimes Kabinet fortbestünde. Darüber war es zum Bruch gekommen. Nach dem völligen Zusammenbruche Preußens aber berief Friedrich Wilhelm III., der ritterlich und schlicht wie kaum ein anderer König und immer bereit war, begangenes Unrecht einzugestehen und wiedergutmachen, den großen Minister zurück.

Bei dem Gespräch in Memel am 30. September 1807 stand eine Fülle geschichtlich bedeutender und drängender Aufgaben vor dem Auge des Reichsfreiherrn vom Stein. Zunächst mußte er Klarheit schaffen über sein Verhältnis zum König

und den Umfang seiner Verantwortlichkeit und seines Einflusses. Er forderte das Verschwinden des geheimen Kabinetts neben dem verantwortlichen Ministerium.

Juristisch ist die Frage, die Stein hier lösen mußte, eine Frage des Staatsrechtes, des Verfassungsrechtes. Noch war in Preußen das Zeitalter der absoluten Monarchie. Stein wollte in dem Augenblicke seiner Arbeit, den wir hier betrachten, einen entscheidenden Schritt zu neuer staatsrechtlicher Gestaltung tun. Er erscheint den meisten als ein wichtiger Schritt zur konstitutionellen Monarchie, zum Königtume, das an die Verfassung gebunden ist. Im Beginn der Neuzeit hatte der König sich vielfach daran gewöhnt, sein Land als eine Art Privateigentum, seine Regentschaft als eine Art Gutsheerrschaft anzusehen. Es war die Zeit des Patrimonialstaates. Ihm gegenüber ist die absolute Monarchie insofern ein Fortschritt, als sie den Gedanken des Staates selber, der Staatsraison wahrnimmt. Aber sie faßt nach französischem Muster alle Zweckverfolgung des Staates in einem Mittelpunkte, in der Person des Königs zusammen (Zentralisation). Und gerade vom Standpunkte dieser durchaus neuzeitlichen Staatsraison aus mußte das Sonnenkönigswort richtig scheinen: *L'Etat c'est moi*. Für den Freiherrn vom Stein war der Staat das gegliederte Volk und in diesem Organismus der König das höchste Organ, das Staatshaupt. Und das, was Stein an jenem Septembertage 1807 eigentlich wollte, wird dem Juristen nur klar werden, wenn er sich mit dem Historiker zur Arbeit vereint. Dann wird sich das Rätsel lösen, weshalb Stein, der aus tiefster Überzeugung Monarchist war und durchaus konservativ und nicht liberal dachte, zeitweise wenigstens scheinbar in einer Reihe mit denen kämpfte, die das Regiment des Königs beschränken, ja manches Fürstentum damaliger Zeit einfach beseitigen wollten¹.

Die Sorge um den Ausbau der Verfassung war bei Stein eng verbunden mit dem kraftvollen Bestreben, Preußen und

das Deutsche Reich von Napoleon zu befreien, der das Reich juristisch bereits aufgelöst hatte. Für dieses äußere Befreiungswerk vermochte er im Augenblick allerdings noch nichts Entscheidendes zu tun. Napoleon selber hatte in grobem Irrtum über die persönlichen Verhältnisse dem König Friedrich Wilhelm III. nach Preußens Niederlage den Freiherrn vom Stein als Minister vorgeschlagen. Er kannte ihn nur als geschickten Finanz- und Verwaltungsfachmann und hoffte, daß der am besten in der Lage sein würde, das Geld herbeizuschaffen, das Bonaparte von Preußen zu erpressen gedachte. Es war in der That auch eine der ersten Aufgaben Steins, den Gewalthaber zufrieden zu stellen. Seine zweite Sorge war auf den Abschluß eines Friedens gerichtet, der Preußen nach Möglichkeit von der Besatzung befreien und ihm nicht unmöglich machen sollte, sich am gegebenen Tage gegen den Erpresser zu erheben. Wir sehen hier die Verbindung von Finanzpolitik mit Außenpolitik, die wir aus neuer schwerer Not genugsam kennen. Und diese politischen Fragen haben ihre durchaus rechtliche Seite. Völkerrecht und Verwaltungsrecht stehen bei diesen Aufgaben vor uns. Wer das Leben des großen Staatsmannes Stein, seine vielen Denkschriften, seine ebenso leidenschaftlichen wie gehaltvollen Briefe kennt, der weiß, wie er in den großen Rechtsgedanken dieser Gebiete lebte. Dabei ging er allerdings eigene Wege, die heute noch mehr mißverstanden oder nicht verstanden werden als damals. Er verwarf die Völkerrechtswissenschaft, die dem System des Hugo Grotius klassische Geltung zubilligte. Eine andere Völkergemeinschaft als die der westlichen Zivilisation schwebte ihm vor. Was er für das Verwaltungsrecht getan hat, ist allgemeiner bekannt. Denn Stein ist ja der Schöpfer der Selbstverwaltung. Beteiligung des Bürgerstandes an der Verwaltung der Gemeinwesen, die als Städte und Gemeinden Glieder des preußischen Staates sind, Freiheit für den Bauernstand: das stand am 30. September 1807 als nächstes Hauptziel seiner preußischen Ministerthätig-

keit dem Reichsfreiherrn vor Augen. Aber der Freiheitskampf, den er für Preußen, für Deutschland führte, war ein anderer als der, den ein geschickter Anwalt für irgendein Individuum betreibt. Es ging nicht um die Befreiung von Einzelwesen, sondern um die des Vaterlandes. In dem Jahre, in dem zum hundertsten Male der Todestag des Freiherrn vom Stein wiederkehrt, sollte kein Jurist versäumen, im Lebenswerke dieses großen Staatsmannes nachzuschlagen. Bis in die letzten Lebenstage kreifte sein Denken um die großen Dinge des Rechtes. Und da sind keine spitzfindigen Fragen, kein Hin und Her kleiner Gründe und Gegenstände. Die Geschichte des Deutschen Reiches und deutschen Volkes, der dieser Staatsmann die größte wissenschaftliche Quellenammlung, die *Monumenta Germaniae Historica*, schuf, stand in seinem Blute geschrieben und immer vor seinen Augen. Aus ihr begriff er das Recht.

Anmerkung zu A:

1. In seiner „Darstellung der fehlerhaften Organisation des Kabinetts und der Notwendigkeit der Bildung einer Ministerialkonferenz“, einem unglaublich kühnen und rücksichtslosen Entwurf vom April 1806, schreibt Stein unter anderem:

„Friedrich Wilhelm I. herrschte selbständig, beratschlagte, beschloß und führte aus durch und mit seinen versammelten Ministern.

Er bildete die noch vorhandenen Verwaltungsbehörden und regierte mit Weisheit, Kraft und Erfolg.

Friedrich der Große regierte selbständig, verhandelte und beratschlagte mit seinen Ministern schriftlich und durch Unterredung, führte durch sie aus, seine Kabinettsräte schrieben seinen Willen und waren ohne Einfluß.

Er besaß die Liebe der Nation, die Achtung seiner Bundesgenossen, das Vertrauen seiner Nachbarn.

Friedrich Wilhelm II. regierte unter dem Einfluß eines Favoriten, seiner Umgebungen, sie traten zwischen den Thron und seine ordentlichen Ratgeber.

Gegenwärtig verhandelt, beratschlagt, beschließt der Regent mit seinem Kabinet, dem mit diesen affiliirten Grafen von Haugwitz, und seine Minister machen Anträge und führen die in dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse aus.

Es hat sich also unter der jetzigen Regierung eine neue Staatsbehörde gebildet, und es entsteht die Frage: Ist diese Anstalt nützlich, und ersetzt die Güte ihrer subjektiven Zusammensetzung das Unvollkommene der Einrichtung selbst?

Diese neue Staatsbehörde hat kein gesetzliches und öffentlich anerkanntes Dasein; sie verhandelt, beschließt, fertigt aus in der Gegenwart des Königs und im Namen des Königs.

Sie hat alle Gewalt, die endliche Entscheidung aller Angelegenheiten, die Befehung aller Stellen, aber keine Verantwortlichkeit, da die Person des Königs ihre Handlungen sanktioniert.

Den obersten Staatsbeamten bleibt die Verantwortlichkeit der Anträge, der Ausführung, die Unterwerfung unter die öffentliche Meinung.

Alle Einheit unter den Ministern selbst ist aufgelöst, da sie unnützlich ist, da die Resultate aller ihrer gemeinschaftlichen Überlegungen, ihrer gemeinschaftlichen Beschlüsse von der Zustimmung des Kabinetts abhängen.

Diese Abhängigkeit von Subalternen, die das Gefühl ihrer Selbständigkeit zu einem übermütigen Betragen verleitet, kränkt das Ehrgefühl der obersten Staatsbeamten; man schämt sich einer Stelle, deren Schatten man nur besitzt, da die Gewalt selbst das Eigentum einer untergeordneten Einfluss geworden ist. Wird der Unwille des beleidigten Ehrgefühls unterdrückt, so wird mit ihm das Pflichtgefühl abgestumpft und diese beiden kräftigen Triebfedern der Tätigkeit des Staatsbeamten gelähmt.

Der Geist des Dienstgehorsams verliert sich bei denen Untergebenen der obersten Vorsteher der Departements, da ihre Ohnmacht bekannt ist, und jeder, der den Höhen des Tages nahekommen kann, versucht sein Heil bei ihnen und vernachlässigt seine Vorgesetzten."

Bery, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, 1855, I, S. 332—333.
Klaus T h i e b e, Freiherr vom Steins ausgewählte Schriften, 1929, S. 12/13.

B. Versuch einer geschichtlichen Einführung.

Wir brauchen nur ein paar Kernfragen aufzuwerfen, um zu erkennen, daß ohne Einsicht in die geschichtlichen Zusammenhänge das Wesen von Recht und Rechtswissenschaft im Dunkeln bleibt.

Wir Heutigen denken, wenn wir vom Rechte reden, an Gesetzbücher und Sammlungen einer Unzahl kleiner Gesetze. Dieser Rechtsstoff ändert sich, wie wir aus den Zeitungen ersehen, beinahe täglich durch neue Gesetzesbeschlüsse des Parlamentes. Die großen Gesetzbücher bleiben etwas länger am Leben; aber auch an ihnen wird fortwährend herumgeflickt, und auch für sie wird nach wenigen Jahrzehnten schon die Frage aufgeworfen, ob sie nicht vollständig erneuert, durch oft ganz anderes Neues ersetzt werden sollen. So beschäftigen sich die letzten Reichstage (seit 1927) z. B. mit dem Plane eines gänzlich neuen Strafgesetzbuches. Und Vorkämpfer der Erneuerung haben das Wort geprägt: das „alte“ Reichsstrafgesetzbuch von 1871 sei schon im Augenblick seiner Entstehung veraltet gewesen. Über das Bürgerliche Gesetzbuch, das erst 1900 in Kraft trat, kann man ähnliches hören. Diese Wandlungen hängen eng zusammen mit heftigen Kämpfen der religiösen, politischen

und wirtschaftlichen Weltanschauungen. Das ist der „Zusammenhang des Rechtes mit dem allgemeinen Volksleben“, den Savigny vorschlägt, das politische Element zu nennen.¹

Es äußert sich keineswegs zu allen Zeiten in parlamentarischer Gesetzgebungsarbeit und erschöpft sich zu keiner Zeit darin. Von diesem politischen Element unterscheiden wir mit Savigny das technische Element als „das abgesonderte wissenschaftliche Leben des Rechtes“. Diese „Absonderung“ der Rechtswissenschaft von dem Zusammenhang des Rechtes mit dem allgemeinen Volksleben kann die Juristen in eine sehr gefährliche Lage bringen. Sie darf z. B. nicht dazu führen, daß sich die Rechtskundigen auf die Auslegung der fortwährend wechselnden Gesetze beschränken. Denn dann würde das Wort Kirchmanns wahr: Ein Federstrich des Gesetzgebers und ganze juristische Bibliotheken werden Makulatur.² Die Schriften der römischen Juristen sind nicht Makulatur geworden; einmal wohl, weil der Gesetzgeber Roms sparsamer in seinen Lebensäußerungen und den besagten brutalen Federstrichen war, dann aber, vor allem, weil die Formen und Begriffe des Rechtes ein von der Willkür zufälliger Machthaber unabhängiges, in der Geschichte und im Gesamtleben des Volkes begründetes Leben haben. Wie das zusammenhängt, soll gleich gezeigt werden. Absonderung der Rechtswissenschaft kann, wenn Heiljames dabei herauskommen soll, nur heißen: Sammlung ihrer Kräfte für die technische Aufgabe des Bewahrens und Anwendens jener mit dem Leben des Volkes selbst zusammenhängenden Formen und Begriffe. Die geschichtlich vertiefte Rechtswissenschaft (die den Römern fehlte³) kann darüber hinaus versuchen, die Verbindung der beiden Elemente, des volklichen und des handwerklichen, zu pflegen. Das haben von großen deutschen Rechtsgelehrten vor allem von Savigny, Eichhorn, Wilda, Gneist und Gierke getan.

Betrachten wir zwei Bilder vom Leben und organischen Wachstum des Rechtes, ein römisches und ein germanisches.

Rom war sparsam mit Gesetzgebungswerken, mit Modifikationen seines Rechtes. Jeder Gebildete weiß etwas von dem Ruhme und der Ehrfurcht, die um ein ganz altes römisches Grundgesetz bis in die spätesten und modernsten Zeiten geblieben sind: es ist das Zwölf-tafel-Gesetz.⁴ Im Jahre 451—450 v. Chr. ist es entstanden. Erst ein Jahrtausend später folgte ihm eine neue Modifikation: das Corpus juris civilis des Kaisers Justinian und seines Justizministers Tribonian (drei Teile: Institutionen 529, Digesten oder Pandekten 529, Aoder 529, 534 — später Nachträge, „Novellen“, 534).⁵ Dazwischen liegt die Arbeit der römischen Juristen, hoher Amtsträger und vornehmer Rechtsgelehrten, die fortwährend weiterbauten am römischen Recht, um es den sich beträchtlich ändernden Zeitverhältnissen und dem wachsenden Reiche anzupassen. Diese Anpassung ist eine Arbeit unvergleichlicher Art. Nehmen wir Einzelheiten heraus als verdeutlichende Beispiele:

Die Zwölf-Tafeln waren die erste umfassende Festlegung des Rechtes der römischen Stadtgemeinde. Was Gemeinde in diesen Urzeiten heißt, wird im Verlauf unserer Arbeit noch mehrmals hervorzuheben sein, besonders beim öffentlichen Recht: es ist ein Kreis festzusammengeschlossener, sesshafter Familien mit altem Familieneigentum (Grundeigentum), nicht etwa die hin und her wogende Menge der heutigen Großstadtbevölkerung, die den Namen Gemeinde behalten oder sich angemacht hat. Das von langen Geschlechterreihen erworbene und vererbte Bürgerrecht, das Jus civile Roms, ist das Recht einer verkehrsarmen Zeit mit sesshaften Menschen, die nicht als Einzelmenschen (Individuen), sondern (vorwiegend) als Familien- und Gemeindeglieder gelten.

Das häufigste Geschäft des täglichen Lebens, der Kauf, heute (abgesehen vom Grundstückskauf) so formlos und flüchtig wie nur irgend möglich, war damals ein schwerfälligcs Schauspiel. Mindestens fünf Kaufzeugen und ein Wägemeister, der den Kaufpreis in Gold und Silber zuwog, mußten zugegen sein.

Mit feierlichen Formeln wurde von Verkäufer- und Käuferseite die Vereinbarung zustande gebracht. Und dieses Recht der Zwölf-Tafeln war noch nicht aufgehoben als Rom ein Weltreich war, ein moderner Handelsstaat und nicht mehr die Gemeinde der Ackerbürger. Es ist klar, daß es nicht ausreichte, daß man trotz konservativsten Festhaltens der alten Formen doch zu neuer Rechtsbildung kommen mußte. Sie geschah auf verschiedene Art, aber im Wege der Gesetzgebung eigentlich erst ganz zuletzt. — Und das war die Zeit des Rechtsverfalles.

Das erste Mittel der Anpassung und Neubildung war die Interpretation. Gerade die Formen grauer Vorzeit, die schwerfälligen Rechtsgebräuche ackerbauender Vorfahren wurden mit neuem Sinne erfüllt, verwendet, um Bedürfnisse des modernsten Handelslebens zu befriedigen.

Die Zeit, da im römischen Volke jung und wurzelhaft die Kraft zu sprossen begann, aus der viel später erst das Weltreich wuchs, diese anfängliche Zeit kannte keinen händlerischen Unternehmergeist, sondern die erdgebundene Schwere des Bauern. Der Mensch, der als Voll-Handlungsfähiger allein in Betracht kam, war der Hausvater, der Paterfamilias. Auf seinem Hause, seiner Hausgemeinschaft, zu der Weib, Kinder und Sklaven gehörten, beruhte seine öffentliche wie wirtschaftliche Macht und Stellung. Mochte der Sohn ein tapferer, angesehener Krieger oder ein großer Staatsmann werden: bürgerlich-rechtlich, menschlich und wirtschaftlich blieb er der Gewalt des Familienhauptes lebenslänglich unterworfen. (Nicht jeder Ehemann, der Kinder hat, ist demnach Paterfamilias, sondern nur das Familienoberhaupt.) Und doch konnte das größer werdende Rom nicht mehr die Augen davor verschließen, daß aus der Hausgemeinschaft die Menschen in die weite Welt hinauswuchsen und Individualitäten wurden. Für den Krieger wurde zuerst der Satz durchbrochen, daß alle Vermögensfähigkeit beim Hausvater liege, alles Gut also Familiengut sei. Was er im Kriegslager besaß, als Soldat oder Kriegsgut er-

worben hatte, gehörte ihm allein, war sein Soldatengut, Peculium castrense. Ähnlich stand es in späterer Zeit mit dem, was der Sohn im öffentlichen Dienst und in der Advokatur erwarb. Und schließlich sahen schon die Zwölf-Tafeln einen Fall vor, in dem väterliche Gewalt bei Lebzeiten des Paternfamilias doch erlöschen sollte. Der Rabenvater nämlich, der seinen Sohn dreimal verkauft hatte, sollte sein Vaterrecht verwirkt haben. Das war jedoch der einzige Fall. Und an dieser Einzigkeit und Enge war nichts zu ändern. Wegen der individuellen Unbequemlichkeit, die etwa daraus entstand, daß ein hoher Staatsbeamter nicht mündig war, sondern gewaltunterworfen, konnte noch nicht das große ehrwürdige Volksgesetz umgestoßen werden. Aber man meinte etwas anderes zu können, nämlich mit äußerstem Respekt den Hut vor ihm abziehen, um auf diese Weise grüßend vorbeizumarschieren und schnellstens zu entschlüpfen. Das soll heißen: der Vater konnte seinen Sohn, der der Mündigkeit, der Handlungsfähigkeit bedurfte, zum Scheine dreimal feierlich in fremden Dienst verkaufen: damit hatte er ihn dann emanzipiert. So sehen wir in der Emanzipatio ein kleines Kunststück der Interpretation vor uns.

Ein größeres scheint mir das zu sein, das mit dem Peculium zusammenhängt.

Der Hausvater allein war zum verpflichtenden willkürlichen Handeln im vollen bürgerlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Sinne fähig. Aber damit ruhte auch eine ungeheure Verantwortung auf ihm. Nach innen, seinem Hause gegenüber war er unumschränkter Herr, König und Richter in eigener Sache, nach außen aber trat er lauter solchen Herren, die ihm gleichgeordnet waren, gegenüber. Er durfte mit ihnen handeln, Geschäfte schließen. Aber für jede Schuld, die er einging, haftete er mit seinem ganzen Gut und darüber hinaus mit seiner ganzen Persönlichkeit. Wir haben heute noch grundsätzlich diese persönliche Haftung und können, etwas grob, den Begriff der

Handlungsfähigkeit — oder hier im engeren Sinne: der Geschäftsfähigkeit — so verdeutlichen, daß wir sagen: Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, bankrott zu machen, d. h. für seine Schuld sein ganzes Vermögen hingeben und versteigern lassen müssen. Dabei haben wir heute einige Milderungen dieser persönlichen Haftung: der Schuldner darf nicht ganz und gar, nicht bis aufs Hemd „kahl gepfändet“ und vor allem nicht selber weggepfändet werden, was in England, als Schuldhaft, übrigens bis ins vorige Jahrhundert hinein durchaus zulässig war.

Mit jedem Geschäft, mit jeder Verpflichtung riskierte der Hausvater also Freiheit und Vermögen (das ja hier nicht bloß Individualvermögen, sondern das Gemeingut des Hauses war). Kaufmännische Unternehmungslust wurde durch solches Recht nicht gerade angeregt. Was tut heute der Kaufmann, um der Gefahr des ganzen, ungeteilten Risikos, der unbeschränkten Haftung zu entgehen? Er tut sich mit anderen zusammen und gründet mit ihnen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese G. m. b. H. war in den Zwölf-Tafeln noch nicht vorgesehen. Also durfte es derart Neumodisches und Unzuverlässiges zwischen freien, überlieferungsgetreuen Römern nicht geben.

Aber eine andere Möglichkeit war da. Die Wirtschaftsmacht und alle Mittel zum Wirtschaftskampfe schöpfte der Patrifamilias aus seinem Hause. Wozu gab es darin Familienangehörige und Sklaven? Und sollte nicht die Tätigkeit, die der eines Generaldirektors oder des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in heutiger Zeit entspricht, vorzüglich geeignet sein gerade für einen Sklaven? Sklaven waren ja Menschen und mitunter sogar sehr intelligent, das wußte man im Altertum, in dem man Unfreie sich zu Ärzten, Pädagogen u. ä. ausbilden ließ, sehr wohl.

Man sagte also zu einem solchen unfreien Hausgenossen: hier hast du ein Geschäftskapital von 10000. Das ist dein Pfund, mit dem du wuchern sollst. Den ehrenwerten Mit-

bürgern aber wurde bekanntgegeben: da in eurer Stadt hat jetzt mein Sklave X. ein Geschäft angefangen. Wie er's machen wird, ist seine Sache. Ich kann natürlich nicht für alles einstehen, was er da zuwege bringt: die einzelnen Geschäfte, die abgeschlossen werden, schließt ja er mit euch ab, nicht ich. Aber ihr könnt doch ruhig mit ihm handeln und braucht nicht zu fürchten, daß nachher etwa gesagt wird: Ja ich, der freie Mann, habe mit der Sache nichts zu tun, da ich keinen Vertrag mit euch unterzeichnet habe. Unser Geschäftsführer ist ja geschäftsunfähig, hatte auch zu diesem konkreten Geschäft nicht etwa einen Auftrag von mir. Ich hafte also höchstens mit der Nothklage, d. h. nicht so unbedingt wie für eigenes Verhandeln und Verschulden, sondern kann mich einfach durch Auslieferung des Sklaven befreien. Nein: darauf will ich mich nicht berufen, ihr sollt doch eine Sicherheit haben, allerdings eine begrenzte. Ich habe nämlich meinem Gewaltunterworfenen ein *Pekulium* gegeben, ein Geschäftskapital von 10 000, und das steht euch zu, das haftet euch für alle seine Geschäfte. Danach könnt ihr euch richten.

Der Sklave nahm am Gewinn des Geschäftes und damit auch besonders lebhaft an seinem Fortgang Anteil. Oft bedeutete die Einräumung des *Pekulium* an ihn die Möglichkeit, Freiheit zu erwerben. „Wenn es dem Sklaven mit seinem Erwerb glückte, so bot ihm das *Pekulium* theils Gelegenheit, sich loszukaufen (häufig hatte der Herr ihm schon im voraus die Summe bezeichnet), theils sich seine Lage behaglicher zu machen.“ (Thering, Geist des römischen Rechts 1883, 4. Auflage, Band 2, 2 Seite 179.)

Dieses *Pekulium* war überhaupt ein kleines Sonderrecht, ein gewisser eigener Vermögens- und Geschäftsbereich des Sklaven, schon im alten römischen Recht nicht ganz schutzlos gelassen. Die Interpretation machte aus dieser kleinen Taschengeldfreiheit eine Grundlage für die Haftungsbeschränkung bei Handelsgeschäften im größten Stil.

Solche seltsame Kunst der Auslegung und Ausdehnung lebt auch heute noch. Und das Imponierende wie das Bedenkliche an ihr wird gerade wieder bei der Haftungsbeschränkung sichtbar. Wir Deutschen haben die Strenge der unbeschränkten persönlichen Haftung mindestens ebenso stark betont wie die Römer. Wir kennen eigentlich gar keine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Person ganz für ihre Schulden einsteht und von ihnen unter Umständen aufgefressen wird. Nur betonen wir gleich am Anfang des BGB., daß es zwei Arten von Personen gibt, natürliche (Menschen) und juristische Personen. Es sieht, oberflächlich betrachtet, so aus, als sei die juristische Person, ähnlich wie wir es beim *Patulium* sahen, ein Mittel für den Menschen, seiner unbeschränkten Haftung zu entgehen. Das Geschäft, das er vorhat, bedeutet zuviel Risiko für ihn, den reichen Mann; also nimmt er rasch ein paar andere, vielleicht ein paar arme Schlucker oder auch nur seine Frau hinzu und gründet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der er nur mit seinem Geschäftsanteil, also einer begrenzten Summe, zu haften braucht.

So darf man aber doch nicht das Wesen der Verbandspersönlichkeit erklären wollen. Es kommt vielmehr, wenn mehrere Menschen sich in so fester Form zu gemeinsamen Wirken zusammmentun, eine neue Kraft, ein neues Wesen, nämlich Stärke und Wille einer Gemeinschaft zustande. Das Recht verzichtet fortan, das einzelne Vereinsmitglied, den einzelnen Teilhaber in seiner ganzen Person heranzuziehen, weil ja die neue Person da ist, deren Leben nicht aus Blut und Knochen gefügt ist, sondern aus Gemeinwillen und gemeinschaftlicher Kraft.

Aber ist die Gemeinschaft wirklich unentbehrlich für die juristische Person? Das Rechts- und Geschäftsleben von heute hat es vielfach verneint. Es gibt juristische Personen, in denen die Gemeinschaft leere Form ist und nur einen Augenblick und bloß zum Scheine bestanden hat. Nachher hat der eine große Unternehmer die ganzen Aktien der Aktiengesellschaft oder alle

Geschäftsanteile der G. m. b. H. an sich gebracht. So ist aus der Menschengesamtheit eine Einmangengesellschaft entstanden. Auch hier haben wirtschaftliche Bedürfnisse des modernen Kapitalismus (von denen noch die Rede sein wird) ein Rechtsinstitut umgestaltet und ausgehöhlt; und es ist nun nur noch Form und Vorwand für etwas von der Meinung des Gesetzgebers vollkommen Verschiedenes.

Von Nell Breuning hat über diese Seite der Juristenkunst anlässlich des Zwiespaltes von gegenwärtigem Aktienrecht und Ethik etwas geschrieben, das auch für die eigentümlichen Kunststücke gilt, die wir eben bei Emanzipatio und Peculium des römischen Rechtes kennenlernten: „Nicht aus Bosheit, sondern, ursprünglich wenigstens, aus wirtschaftlicher Notwendigkeit ist jenes juristische Artistentum entstanden, dessen technische Meisterschaft man nur bewundernd anerkennen kann, dessen Schöpfungen aber schleichendes Gift und fressend Feuer sind.“⁶

Von Nell Breuning schlägt vor: man solle ehrlich sein und Wandlungen in Recht und Wirtschaft durch offene Gesetzesänderungen zum Ausdruck bringen. Das Gesetz ist ja heute scheinbar das einzige Mittel der Änderung und Weiterbildung des Rechtes. Wird es schnellfüßig genug sein, um mit dem Wandel der Dinge Schritt halten zu können? Gesetz ist heute (in der Hauptsache) ein Akt des Parlaments (Act of Parliament nennt's der Engländer). Ist das Parteienkompromiß, als welches sich das Gesetz praktisch darstellt, ist dieses Arbeitsergebnis vielköpfiger Ausschüsse das feinste und treffsicherste Mittel, dem oft erst unmerklich wachsenden Neuen gerecht zu werden?

Rom hatte außer der Interpretation zwei andere Mittel: 1. die Rechtsschöpfermacht des Prätors und 2. die Rechtsfindungskunst der Gelehrten. Mit freier Billigkeit und vernünftiger Erwägung füllte der Prätor die Lücken aus, die das enge, strenge Recht gelassen hatte. So trat neben das in festen, unabänderlichen Formen hergebrachte Jus civile das Jus honorarium des Prätors. Für ein Gebiet von Fällen und Rechtsverhältnissen

war er der eigentliche Rechtschöpfer: für den Verkehr mit den Fremden. Diese darbtten des Bürgerrechtes, des Jus civile. Waren sie deshalb gar nicht rechtsfähig? Da sie Menschen waren und zum großen Teile nicht einmal Sklaven, nahmen sie am Rechtsleben und an den Geschäften des Handels ihren Anteil. Und konnten sie auch nicht Grundeigentum, Familienrecht und Familienhoheit haben wie die Volksgenossen, so konnten doch noch lange nicht alle ihre Geschäfte als nichtig angesehen werden. Ähnliche Fragen wie damals bestehen auch heute noch in dieser Hinsicht, trotzdem wir nicht mehr die enge Begrenzung des bürgerlichen Rechtes auf den alteingesessenen Bürgerverband haben. Der Franzose, Engländer, Italiener, mit dem ein Deutscher in Geschäftsbeziehungen tritt, ist nicht Rechtsgenosse deutschen Rechtes. Dennoch steht das mit ihm abgeschlossene Geschäft nicht außerhalb des Rechtes. Welches Recht aber Anwendung findet, sagt uns heute das sogenannte internationale Privatrecht. In Rom war dafür das Jus gentium vorhanden. Es war nicht, wie unser heutiges internationales Privatrecht, ein fein abgestimmter Vermittlungsversuch zwischen den Rechtssystemen verschiedener Nationalstaaten der gleichen Kulturgemeinschaft. Roms Imperium verbot den Gedanken an solches „Konzert“ nebengeordneter Kulturmächte. Der Name Jus gentium darf einen nicht irreleiten. Hinter ihm steht weder ein Eingehen auf die überkommenen völkischen Besonderheiten des nichtrömischen Individuums noch der Gedanke einer Völkergemeinschaft. Es ist also weder internationales Privatrecht in modernem Sinne, noch Völkerrecht, sondern eine geschickte Behandlung der übrigen Welt jenseits des Bürgerverbandes und seines Jus civile nach den Regeln eines Rechtes quod naturalis ratio inter omnes homines constituit. Diese naturalis ratio ließ der Prätor mit staatsmännischer und rechtschöpferischer Kraft walten. Und so wurde im Jus gentium ein rationales und elastisches Recht geschaffen, das für den Alltagsgebrauch bequemer war als das formenstrenge und schwer-

fällige Recht der Altvorderen. Daher bediente sich nicht nur der Fremde, sondern auch der römische Bürger häufig des formfreieren, von der neueren Zeit und vom Prätor geschaffenen Rechtes. Und gewiß war des Prätors Rechtsschöpfermacht nicht dazu bestimmt und darauf eingeengt, Fremdenrecht zu schaffen. Sondern elastisches Verkehrsrecht hervorzubringen, ja das Recht selber überhaupt lebendig zu erhalten, war sein Amt. Aber nicht seines allein. Nicht ein Diktator, keine Verfügungsgewalt kann das Recht, dieses Lebenselement des Gemeinwesens lebendig halten. Die Vernunft, aus der das Jus gentium und alle Fortbildung des Rechtes geboren wurden, hatte der Prätor nicht gepachtet. Ihre Pflege lag bei der Rechtswissenschaft ebenso wie bei ihm. Was wir bewundernd und oft auch mit einem heimlichen Grauen vor der uns irgendwie doch fremden Geistesgewalt eines anderen Volkes das römische Recht nennen, besteht aus den Spuren der vereinten Arbeit genialer Rechtsgelehrter und von Tag zu Tag verordnender hoher Amtsträger. Wie ebenbürtig der nichtbeamtete Jurist neben dem Prätor stand, zeigt die Tatsache, daß in der Kaiserzeit, als auch in Rom die Gesetzgebungsmaschine sich heftiger und häufiger bewegte, den Responzen besonders ausgezeichnete Rechtsgelehrter unbedingt verbindliche Kraft beigelegt wurde, daß sie also Gesetzes- oder Verordnungswert hatten.

Solange die Obrigkeit des Prätors eine mit dem Volkswesen wahrhaft verbundene Autorität war, solange auch die Rechtsgelehrten ein in Ehren dem Volke dienender Stand gewesen sind, war alles in Ordnung. Aber unter dem Glanze des Imperiums zerfiel das Volk. Nicht bloß der Menschheit, sondern auch des Volkes Grab ist der Wahn des Weltherrschertums.

„Wie ward die Welt plötzlich so öde an freien Völkern“, ruft Ranke aus, als er unternimmt, das Aufkommen der römischen Macht im Altertume zu schildern. Aber die Kraft des siegenden Römervolkes verströmte bei allem Erobern in allgemeines

Menschheitsbewußtsein, erstarb im Weltbürgertum. Und als man sich im matten Glanze überreifer Kultur am Ende und auf dem Gipfel glaubte, erwachte im Osten neue Völkerkraft, der von Gott anvertraut war, die neue Welt zu gestalten. Ohne Verständnis für die germanische Welt, bleibt man blind für die Größe der Zeit, die auf den Trümmern des römischen Imperiums das mittelalterliche Reich hat wachsen lassen. Und dieses Verständnis kann nicht allein aus dem sehnsüchtigen und müden Geiste des Tacitus gewonnen werden, nicht aus seiner Untergangsstimmung. Es gehört dazu bluthafte Verbundenheit mit den völkischen Kräften, die das Mittelalter trugen. Es ist die Zeit des deutschen Rechtes, die nun beginnt. Deutschrechtliches Denken steigt auf, siegt und wird wieder besiegt. Der Deutsche hat mit seltener Willigkeit fremdes Recht und fremde Gedanken von Staat und Gesellschaft aufgenommen. Aber aus seinem Herzen bricht immer wieder die Sehnsucht hervor nach eigenem Recht und Reich.

Wenn wir an diesen Zwiespalt denken, werfen wir den Blick schon jahrhundertweit voraus. In der Verfallzeit des Römertums ist Deutschtum höchstens ein Keim im Wurzelboden der großen germanischen Völkerfamilie.

Und die neue Wahrheit, das neue Recht — sie sind noch allgemeinerer Art und noch höheren Ursprungs. Es ist heute gerade Sache wahrhaftiger Wissenschaft, den Wahrheitsanspruch ganz ernst zu nehmen, mit dem das Altertum abgeschlossen ist und die neue Zeit beginnt. Es ist der Anspruch des Herrn Jesus Christus: ich bin die Wahrheit und das Leben. Es gibt zwar viele Darstellungen der Geschichte und des Rechtes, die zwischen den Höhepunkten der Antike und dem Beginn der neuzeitlichen Kunst und Philosophie nur einen barbarischen Zwischenraum voller Roheit und Aberglauben, das sogenannte dunkle Mittelalter, sehen lassen. Aber die Wahrheit ist das nicht. Es ist die Lüge, die wider das Licht streitet. Der geschichtlichen Wahrheit kommen die volkstümlichen Worte

näher, mit denen Luther von Weihnachten singt: „Das ewige Licht geht da herein und gibt der Welt einen neuen Schein.“

Die neueste Zeit erst hat heftig versucht, das Licht zu leugnen, die Wahrheit zu verdunkeln. Selbst in der Theologie wurde der Anspruch Jesu, die Wahrheit zu sein, nicht mehr ernst genommen, so daß es für viele erst der genauen Besinnung des lutherischen Verkünders Friedrich Gogarten bedurfte.⁹

Andererseits hat die klassische Geschichtsforschung niemals die Augen vor der Gewalt geschlossen, die mit Christi Wirken in die Welt trat. Ranke bezeugt: „Aber auch auf dem Standpunkt dieser unserer weltlichen Betrachtung dürfen wir es sagen: unschuldiger und gewaltiger, erhabener, heiliger hat es auf Erden nichts gegeben als seinen Wandel, sein Leben und Sterben; in jedem Hauch seiner Sprache wehet der lautere Gottes-odem; es sind Worte, wie Petrus sich ausdrückt, des ewigen Lebens; das Menschengeschlecht hat keine Erinnerung, welche dieser nur von fern zu vergleichen wäre.“⁸

Für den christlichen Glauben handelt es sich allerdings in keinem Augenblicke nur um eine Erinnerung. Denn in dem Glauben an den dreieinigen Gott liegt der Glaube an den Heiligen Geist und die aus ihm lebende Kirche, durch die der Christ der Wahrheit gewiß wird.

Es liegt nahe, das eigentliche Neue in der Tatsache und dem Rechte dieser Kirche zu sehen. Dies geht allerdings nur an, wenn wir es im umfassendsten und tiefsten Sinne nehmen. Wir dürfen noch nicht an das sog. kanonische Recht denken. Das wird in der Gestalt, die heute noch wichtig ist, erst auf dem Höhepunkte des Mittelalters, auf dem Gipfel, von dem man schon nach unten sieht, erkennbar. (Es entstand da ein Corpus juris canonici als Gegenstück zum Corpus juris civilis Justinians, hauptsächlich enthaltend: das Decretum Gratiani, von etwa 1140, die Dekretalen Gregors IX. von 1234, den Liber Sextus von Bonifaz VIII., 1298, und schließlich die Konstitutionen Klemens' V. von 1314 und 1317.)

Das wirkliche Rechtsleben des frühen Mittelalters ist schwer erschließbar, weil es noch viel weniger als das römische in Gesetzesbuchstaben einging. Die Gewohnheit ist da die Hauptquelle des Rechtes, neben der die Sagung (das „gesetzte Recht“) zeitweise beinahe verschwindet. Der Rechtsgelehrte, der das Rechtsleben des Mittelalters am gründlichsten und erfolgreichsten durchforschte, war Savigny¹⁰. Seine Einsicht in den Reichtum dieses Rechtes ohne Gesetzgebungsapparat, ohne Kodifikationen, bestimmte ihn hauptsächlich zu jenem Widerspruch gegen die Gesetzmacherlust der Aufklärungszeit, mit dem wir unsere geschichtliche Betrachtung begannen.

Tatsache und Recht der Kirche, so wie sie da war schon vor dem alten kanonischen Recht des Corpus juris canonici (das 1917 durch einen neuen Codex juris canonici ersetzt wurde), Dasein und Rechtsanspruch dieser Kirche Christi, so wie sie in Geschichte und Völkergewohnheit leben, gilt es zu begreifen, wenn man das frühe Mittelalter, vom Zerfall des weltlichen römischen Imperiums ab, verstehen will.

Da sei es erlaubt, noch einmal Rankes Autorität herbeizurufen.

„Der Imperator faßte die Religion in dem weltlichsten Bezuge, — an die Erde und ihre Güter gebunden: ihm seien dieselben übergeben, sagt Celsus; was man habe, komme von ihm. Das Christentum faßte sie in der Fülle des Geistes und der überirdischen Wahrheit.

Der Imperator vereinigte Staat und Religion; das Christentum trennte vor allem das, was Gottes, von dem, was des Kaisers ist.

Indem man dem Imperator opferte, bekannte man sich zur tiefsten Knechtschaft. Eben darin, worin bei der früheren Verfassung die volle Unabhängigkeit bestand, in der Vereinigung der Religion und des Staates, lag bei der damaligen die Besiegelung der Unterjochung. Es war ein Akt der Befreiung, daß das Christentum den Gläubigen verbot, dem Kaiser zu opfern.

Der Dienst des Imperators war endlich auf die Grenzen des Reiches, des vermeinten Erdkreises, beschränkt; das Christentum war bestimmt, den wirklichen zu umfassen, das gesamte Menschengeschlecht. Das ursprüngliche älteste religiöse Bewußtsein, wenn es wahr ist, daß ein solches allem Götzendienste vorangegangen, oder wenigstens ein unbedingt reines, durch keine notwendige Beziehung auf den Staat getrübt, suchte der neue Glaube in den Nationen zu erwecken und setzte es dieser weltherrschenden Gewalt entgegen, die, nicht zufrieden mit dem Irdischen, auch das Göttliche unterwerfen wollte. Dadurch bekam der Mensch ein geistiges Element, in dem er wieder selbständig, frei und persönlich unüberwindlich wurde; es kam Frische und neue Lebensfähigkeit in den Boden der Welt; sie wurde zu neuen Hervorbringungen befruchtet.

Es war der Gegensatz des Irdischen und des Geistigen, der Knechtschaft und der Freiheit, allmählichen Absterbens und lebendiger Verjüngung.¹¹

Wieder muß gewarnt werden, bei diesen Fragen Frühmittelalterliches mit Spätmittelalterlichem zu vermengen. Nicht unter dem Gesichtspunkte des tragischen Gegensatzes von kaiserlicher und päpstlicher Gewalt zur Zeit der Salier und Staufer will dieser Kirchen- und Völkermorgen betrachtet sein. Es ist die Kirche, wie sie sich schon im vierten Jahrhundert in Rom durchgesetzt hatte. Es ist die Unruhe, die vom fünften bis neunten Jahrhundert durch völkische Sonderkirchen (arianischer Goten, westgotischer, burgundischer, fränkischer Landeskirchen) in die Christenheit kam. Es ist also weniger der Einbruch der Kirche in die Staatshoheit als im Gegenteil das Bestreben des Staates, sich die Kirche anzueignen. Wäre die fränkische Herrschaft über Deutschland nicht den müden Händen Konrads I. entglitten, so wäre es im zehnten Jahrhundert vielleicht anders gekommen, nämlich günstiger für das äußere Machtstreben der Kirche. Nun aber kam unter den sächsischen Königen und Kaisern Deutschland zu starker Eigenmacht

und Unabhängigkeit von Papst und Karolingerbindungen. 921 hat Karl der Einfältige, der Karolingerproß, dem Frankreich zugefallen war, in einer der wichtigsten Urkunden des ganzen Mittelalters die deutsche Herrschaft König Heinrichs I. anerkannt.¹² Hiermit beginnt die eigentlich deutsche Geschichte. Unter Otto dem Großen ist bereits „der Kaiser der große Heeresfürst und zugleich der Statthalter Christi, mit dem Schwerte zur Rache über alle Übeltäter und zur Vernichtung ‚aller Heiden und schlechten Christen‘ belehnt.“¹³ Ottos Nachfahren wollten noch weiter gehen — und wichen damit vom deutschen wie vom christlichen Wege ab. „Wie sie den Mittelpunkt der Herrschaft von Deutschland mehr und mehr nach Italien verlegten, so faßten sie auch ein Regiment in das Auge, das mit der begrenzten fürstlichen Macht, wie sie von alters her unter den Deutschen bekannt war, wenig gemein hatte und an den Despotismus von Rom und Konstantinopel gemahnte. Nicht allein die Erblichkeit der Krone, nicht allein die Ausbreitung und einheitlichere Verbindung des Reiches erstrebten sie; Otto III., der Sohn einer griechischen Kaisertochter, begann den Grundstein zu legen zu einem abendländischen Imperium, welches dem von Byzanz in seinen Ansprüchen mindestens gleichkam.“¹³ Daneben blieb dem Papst kein wirklicher Machtbereich mehr; die Kirche diente dem Kaisertum. „Der Imperator vereinigte Staat und Religion.“

Wir müssen bei dem Studium der deutschen Kaiserzeit überhaupt beachten, daß neben dem aus ursprünglichem Germanentum Wachsenden die ewige Renaissance da ist. Denn nicht erst in jenem gewaltsamen Umbruch zur Neuzeit, durch den das Mittelalter seit dem vierzehnten, ja seit dem dreizehnten Jahrhundert zerstört wurde, bricht die Renaissance hervor. Der Geschichtskundige weiß von einer ottonischen, ja schon von einer karolingischen Renaissance.¹⁴ Nader als im Beginn der Neuzeit wurde da der Imperialismus Roms und manchmal auch

der Absolutismus von Byzanz nachgeahmt. (In diesem letzteren der beiden Teile des ursprünglich einheitlichen Römerreiches hatte bekanntlich Justinian geherrscht und um 529 das Corpus juris civilis geschaffen.) Die eigentlichen Höhepunkte des Mittelalters liegen aber nicht in diesen dem Christentum wie dem Deutschtum fremden Dingen. Wer ohne allzu mühsames Forschen in das wahrhaft Große des mittelalterlichen Geistes eindringen will, findet fertige (vielleicht schon allzu fertige!) Zeugnisse und vollendete Äußerungen etwa im Sachsen-spiegel, einem Rechtsbuch (nicht Gesetzbuch!), das um 1225 entstanden ist, und bei dem größten Philosophen der Scholastik, dem heiligen Thomas von Aquino. Dieser (von dem hier in erster Linie heranzuziehen sind: die Schrift *De regimine principum* und einzelne Stellen aus seiner berühmten *Summa theologica*¹⁵) gibt allerdings den mittelalterlichen Geist nicht bloß sprachlich in romanischem Gewande. Wer tiefer eindringen will in das deutsche Mittelalter, findet den Weg geebnet durch ein überragendes Quellenwerk, dessen Schöpfung der Freiherr vom Stein angeregt und ermöglicht, der Geschichtsforscher Perz wissenschaftlich durchgeführt hat: die *Monumenta Germaniae Historica*. Es muß davor gewarnt werden, hier stumpfsinnig Antiquitäten zu suchen. Der Blick darf nicht einseitig auf die sogenannten Volksrechte (eine dumme romanistische Manier nennt sie *Leges barbarorum*) gerichtet sein. Sie sind natürlich (ebenso wie die Kapitularien Karls des Großen) unentbehrlich für jede deutschrechtliche Arbeit. Aber mit der lateinischen Sprache bringen die meisten von ihnen ein fremdes Element (nicht immer bloß in der Formulierung) herein. Und die Rechtswirklichkeit ist niemals in ihnen erschöpft, sondern höchstens angedeutet. Schwerlich kann man sich von dem frühen Reichthum germanischer Gemeindegedanken aus ihnen ein Bild machen. Die Reihe der Stammesrechtsaufzeichnungen beginnt mit der *Lex Saxonum* um 508. Zu ihrer Ergänzung schlage ich für das erste Einarbeiten dreierlei

vor: 1. die constitutiones der deutschen Könige und Kaiser seit jener schon erwähnten Urkunde von 921,¹⁶ mit der recht eigentlich die deutsche Geschichte beginnt; 2. die Gesetze der Angelsachsen,¹⁷ 3. die Darstellungen bedeutender Germanisten, die es mit wahrer Leidenschaft sind.¹⁸

Eines wird schon im Unterschiede zum römischen Recht klar geworden sein: wie sehr in dieser deutschrechtlichen Vergangenheit das Ganze von Volk und Staat für uns im Vordergrund steht. Nicht das Privatrecht, wie vorhin beim römischen Recht, sondern das öffentliche Recht ist das Bedeutende und Wichtige. Es wird manchmal allerdings auch das Gegenteil gelehrt. Im Hinblick auf Verfallerscheinungen des späten Mittelalters oder aus Mißverständnis des Lehrechtes, über das der zweite Teil des Sachsenspiegels berichtet,¹⁹ ist die Behauptung verbreitet worden: im Mittelalter seien öffentliche Herrschaftsverhältnisse nach Art eines privaten gegenseitigen Vertrages geregelt und begriffen worden. In Wirklichkeit ist dem Mittelalter eigen, daß es privates und öffentliches Recht nicht trennt. Und da die Hoheit von Gemeinde, Volk und König ein natürliches Übergewicht hat, verschwindet das Private im Öffentlichen. Das öffentliche Recht ist aber nicht römischer Imperialismus oder byzantinischer Absolutismus, sondern Herrschaft im Dienste des Christentums. Die Trennung von Weltlichem und Göttlichem, von der wir Ranke zu uns reden ließen, und doch auch wieder das Verbundensein von Staat und Gott bringt unübertrefflich der Sachsenspiegel in seinem ersten Teile, dem Landrecht, zum Ausdruck: „Zwei swert liz got in ertriche zu beschirmene de christenheit. Deme hâbste ist gesaczt daz geistliche, deme keisere daz werltliche. Deme hâbste ist ouch gesaczt zu rîtene zu bescheidener zcît ûf eime blanken pferde, und der keiser sal im den stegereif halden, durch daz der satel nicht enwinde; daz ist die bezcêhenunge: swaz deme hâbste widerstê, des her nicht mit geistlichem gerichte getwingen mag, daz ez der keiser mit wertlichem gerichte twinge, deme hâbste ge-

hørsam zu wesene; sô sal ouch sîn geistliche gewalt helfen deme werltlichen gerichte, ab ez sîn bedarf.“

Von Gott, als dem höchsten Lehnsherrn, reicht das Band der Lehnstreue bis zum einfachen Manne, der seinem Herrn folgt und damit dem König und damit Gott.

Bevor dieser Lehnverband so ausgebildet und straff geordnet war, herrschte das bluthaft gebundene Recht der Stämme, deren bunte Fülle vor. Das ist das eigentliche Wesen jener volksrechtlichen Zeit der Lex Salica, Lex Ribuarica, Ewa Chamavorum und der anderen Stammesrechte, dieser nur das Notdürftigste in fremder Sprache festhaltenden Aufzeichnungen: die organische Verbundenheit von angeborenem Volkstum und Recht. Savigny kennzeichnet diese Zeit so: „Wir Neueren gehen von dem Grundsatz aus, daß die Art des Rechts durch das Territorium bestimmt werde; wer in demselben lebt, muß nach dessen Recht sein Eigentum und seine Verträge beurteilen lassen, der Unterschied zwischen Staatsbürgern und Fremden ist hierin gering, und die nationale Abstammung ist ganz ohne Einfluß. Nicht so im Mittelalter, wo in demselben Lande, ja in derselben Stadt, der Lombarde nach lombardischen, der Römer nach römischem Rechte lebte. Ja dieselbe Verschiedenheit des Rechts galt auch für die Germanen verschiedener Stämme, der Franke, Burgunder, Gote lebten an demselben Orte jeder nach anderem Rechte. So erklärt sich, was der Bischof Agobardus in einem Schreiben an Ludwig den Frommen sagt: „Es geschieht oft, daß fünf Menschen zusammengehen oder sitzen, von welchen jeder nach einem anderen Rechte lebt.“

Der Lehnverband vereinheitlicht in mancher Weise, faßt das stammlich Verschiedene letztlich doch irgendwie zusammen unter der höchsten und schließlich der allerhöchsten Lehnsherrlichkeit. Und eine Gebundenheit an den Boden, den Heimatboden, kommt in das Recht herein, die sich mannigfach auswirkt, z. B. darin, daß der Gerichtsstand des Menschen und das für ihn zuständige Recht in der Lehnzeit sich nach dem Wohnorte, nach

der Heimat bestimmt. In späterer, in heutiger Zeit etwa, ist allerdings Wohnort (*domicilium*) und Heimat nicht mehr dasselbe. Die Zeit größerer Freizügigkeit schiebt daher statt des Wohnortes immer mehr den bloßen Aufenthaltsort für die Bestimmung des Rechtsverhältnisses eines Menschen in den Vordergrund. Aus der Lehnsheute ist die allgemeine Landesheute geworden und aus ihr das Territorialprinzip entstanden. An die Stelle des Heimatrechtes mit dem Boden verbundener Menschen ist das vielfach veräußerlichte Staatsbürgerrecht getreten. Und schon gehen die Modernsten daran, das Bürgerrecht noch mehr zu verallgemeinern: man will es seiner letzten nationalen Bindungen berauben und entweder einen Zwiespalt von Nationalität und Bürgerrecht schaffen (Sowjetrußland, Jugoslawien, südamerikanische Vorschläge²⁰) oder gar die Nationalitäten in einem Weltbürgerrechte, die Völker im zivilisierten Erdkreise untergehen lassen. Die einen preisen das als den Fortschritt vom Dorfe zur Stadt, von der Stadt zum Staate und vom Staate zur Organisation der Welt. Die anderen (die deshalb nicht gleich weltflüchtig genannt werden müssen) sind mißtrauisch gegen die „Organisation“, weil sie nicht glauben, daß die Menschen oder die Menschheit einen Organismus machen können, weil sie an den Turmbau zu Babel denken und nicht das wirklich Organische und die Seele dazu in den trunkenen Jubel der Betriebsamen wegwerfen wollen. Sie können und wollen das nicht, weil sie als Deutsche den Ursprung jener Zivilisation in der civilisation française sehen und nicht vergessen können, daß dieses Gift seit Jahrhunderten an Geist und Mark des Reiches frißt, das aus deutscher Seele geboren ward.

Als der Lehnsverband seine ursprüngliche Gestalt verlor, war das Reich noch nicht am Ende, der deutsche Reichtum an Rechtsgedanken noch lange nicht erschöpft. Aus dem Lehnsstaat wurde der Ständestaat. Vielleicht hat der Gedanke des Standes dabei eine Veränderung, vielleicht eine Verschlechterung

rung erfahren. Stand ist in dem Sinne, den später Luther noch festgehalten hat, die Verbindung der Ungleichen. So stehen Mann und Frau im Ehestande; aber auch Vater und Sohn, Herr und Knecht, Obrigkeit und Untertan sind standesmäßig verbunden. Alles ist auf Gebundenheit und Autorität gestellt. Man spricht heute auch davon: die Gliederung sei damals vertikal, von oben (an den Sachsen Spiegel denkend, müssen wir sagen: vom Höchsten) nach unten, gewesen; und sie sei später im ständischen Staat, als der zugrunde liegende Standesgedanke verflachte, horizontal geworden, d. h. es schichteten sich die Gleichen zusammen, Fürst zu Fürst, Ritter zu Ritter, Stadt zu Stadt, Bürger zu Bürger, Bauer zu Bauer. Allerdings blieb es immer noch Gliederung, also sinnvolle Verbundenheit. Die äußerliche und das Ganze zertrennende Klassenschichtung war noch nicht da.

Hier blühte, am Ende des Mittelalters und in die Neuzeit hinein, mit dem Ständewesen zusammen das deutsche Genossenschaftsrecht, das in Otto von Gierke einen Erforscher und Darsteller von unerreichter und schier unerreichbar scheinender Größe fand.²²

Das Mittelalter wurde erfüllt von der jugendlichen Kraft der gen Westen wandernden Völkerschaften, vom Christentum, das im erneuerten Rom seinen Weltmittelpunkt wahrte, von der Lehnstreue und vom Stände- und Genossenschaftswesen. Alle diese Mächte hielten den Menschen in strenger Gebundenheit an übergeordnete Gewalt, aber alle stellten doch die Person, als Glied einer sie ganz umschließenden Gemeinschaft, so in den Vordergrund, daß das mittelalterliche Recht im wesentlichen beherrscht wurde von dem Grundsatz der Persönlichkeit, dem Personalitätsprinzip. D. h. der Mensch blieb dem Rechte unterworfen, mit dem er geboren war, oder er reichte sich selbst durch bedeutungsvolle Handlungen, durch Treupflicht, die er wählte, die aber auch ihn erwählte, in ein eigenes Rechtsverhältnis der Belehnung, des Standes, geist-

lichen oder weltlichen, oder der genossenschaftlichen Bindung. Niemals war das Recht menschlicher und der Mensch als Glied der Gemeinschaft würdiger gestellt. Er war eingestellt in das Reich. Wehmütig sah der mittelalterliche Mensch in der Renaissance-Kultur diese Welt versinken. Wir denken etwa an das Müdwerden des Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg, der noch an Reich und Kaiser glaubte und die neue Welt nicht verstehen konnte. Er konnte und durfte sie auch nicht wollen. Wir dürfen wohl auch des pommerschen Edelmannes Heinrich von Plauen, des Ordensmeisters, gedenken, der durch Eichendorffs Trauerspiel „Der letzte Held von Marienburg“ dichterisch verklärt wurde. Die Allöffentlichkeit aller menschlichen Verhältnisse, ihre Bezogenheit auf das Reich, das weltliche und göttliche, die innige Verschlungenheit von privatem und öffentlichem, persönlichem und dinglichem Recht ist ein Ziel unerlöschener, zu allen Zeiten immer wieder hervorbrechender Sehnsucht geblieben. Mit Verzicht oder Verzagen blickt die Gegenwart darauf zurück. Und der das Bild liebt, wagt oft nicht mehr, dem Reichsgedanken im harten Tage Raum zu schaffen, sondern flieht in die geschichtliche Erinnerung des *Sacrum Imperium*.²¹ Dann sind die Allzuheutigen froh, ihn als einen Romantiker etikettieren zu können und beiseite zu stellen. Man hat neben solchen, die „romantisch“ in schlechtem Sinne sind, Männer genannt wie Friedrich Carl von Savigny, der bei Erforschung des Mittelalters beinahe aus einem Romanisten zum Germanisten wurde, die beiden Brüder Grimm, die so Unvergleichliches für die deutsche Sprach- und Rechtsgeschichte geleistet haben. Heute ist die Wissenschaft besser geneigt, auf das Rechte, Tiefe und Bleibend-Wahre einzugehen, das in den Werken dieser Forscher lebendig ist.

Erst nachdem man das eingesehen hat, darf man den Blick dem Unerfüllten zuwenden, das im Mittelalter trotz seiner erhabenen Größe blieb. Es ist da. Wir wollen davon sprechen

mit Worten Gierkes²² und mit einem Quellenbelegstück aus dem Sachsenpiegel. Zu der folgenden Stelle aus Gierkes „Genossenschaftsrecht“, die wegen ihrer Meisterlichkeit so ausführlich wiedergegeben ist, sei zweierlei vorwegbemerkt; zuerst etwas Grundsätzliches: Gierke schätzt wohl (in Abs. 2) die natürlichen und die lehnsrechtlichen Gebundenheiten des Mittelalters nicht hoch genug, die früh-naturrechtlichen Anfänge des menschlichen Freiheitsgedankens zu hoch ein. Ferner, zur Erläuterung: Die Verdinglichung, von der Gierke beim Lehnswesen (Feudalität) spricht, bedeutet, wenn man es vorläufig und einfach erklären will: das menschliche Führertum des Belohneten, dem sein Lehen ursprünglich gegeben ist als Mittel und Grundlage öffentlicher Pflichterfüllung, erstarrt in der kalten Masse des Besitzes: das „dingliche“ Recht, d. h. das Recht am Grundstück, löst sich ab von der persönlichen Pflicht und Führerverantwortlichkeit, also von seinen sittlichen Voraussetzungen. Gierke faßt in der hier folgenden Stelle die drei Hauptperioden des Mittelalters zusammen:

„I. Die erste derselben reicht von der ältesten historischen Kunde bis zur Kaiserkrönung Karls des Großen (800). So wenig die Zustände am Anfang und Ende dieses tausendjährigen Zeitraums miteinander gemein haben, so läßt derselbe sich doch insofern zusammenfassen, als in ihm das germanische Rechtsbewußtsein bei einer überwiegend patriarchalen Auffassung aller menschlichen Verbindungen stehenbleibt. Auch ist das Prinzip der ursprünglichen Volksfreiheit noch am Ende dieses Zeitraums wenigstens der Idee nach die Grundlage des öffentlichen Lebens, während freilich das entgegengesetzte Prinzip der Herrschaft und des Dienstes bereits ausschließlich zur Quelle schöpferischer Neubildung geworden ist. Deshalb ist diese ganze Periode hindurch die Grundform aller Assoziation die der patriarchalen Volksfreiheit entsprechende freie Genossenschaft des alten Rechts, welche als ein auf natürlicher Zusammengehörigkeit beruhender persönlicher Friedens- und Rechtsverein alles Recht in die Gesamtheit verlegt. Aber von Anfang an steht ihr die entgegengesetzte Form menschlicher Gemeinschaft, in welcher Einer das Band für Alle ist, als herrschaftlicher Verband in patriarchaler, persönlicher Gestaltung entgegen und drängt sie in unaufhaltsamer Entwicklung immer mehr zurück. Mit dem Kampfe von

Genossenschaft und Herrschaft kreuzt sich der Kampf des alten Prinzips der Persönlichkeit und des neuen Prinzips der Dinglichkeit aller Verbände — die Genossenschaften werden zu dinglichen Gemeinden, die Herrschaftsverbände zu Grundherrschaften, und schon am Ende dieser Periode ist so das patriarchale Verfassungsprinzip im Begriff, der patrimonialen Rechts- und Staatsauffassung zu weichen.

II. In der zweiten Periode, die bis 1200 reicht, hat die Herrschaft über die Genossenschaft, die Dinglichkeit über die Persönlichkeit definitiv gesiegt. Das patrimoniale und feudale Verfassungsprinzip beherrscht das Leben der Nation. Ein gewaltiger Bau von Herren und Dienern türmt sich in Kirche und Reich empor und knüpft an den Himmel selber an, jedes Herrschafts- und jedes Dienstverhältnis aber ist dinglich und deshalb patrimonial geworden. Nur in untergeordneter Stellung und höchstens in den von der großen Bewegung der Zeit ausgeschlossenen Gegenden in höherer Bedeutung erhält sich die alte freie Genossenschaft. Allein so mächtig ist im deutschen Geist der korporative Gedanke, daß er in die Herrschaftsverbände selber eindringt und die zuerst umformt, dann auflöst. So entsteht als eine neue, für diese zweite Periode charakteristische Vereinsform die abhängige oder herrschaftliche Genossenschaft, welche neben und unter dem die ursprüngliche Einheit des Verbandes repräsentierenden Herrn ein eigenes Gesamtrecht entwickelt. Schon aber erhebt sich am Ende des Zeitraums ein jüngerer, mächtigeres Prinzip, welches endlich den Lehnsstaat in Trümmer schlägt. Es ist das Prinzip der freien Vereinigung (Einung), welches statt der alten, bloß auf natürliche Grundlagen gestellten Genossenschaften gewillkürte Genossenschaften erzeugt, in den Städten aber die freie Willenseinigung mit der natürlichen Grundlage verbindet und so gleichzeitig die älteste Gemeinde und den ältesten Staat auf deutschem Boden hervorbringt.

III. In der dritten Periode, welche mit dem Mittelalter zugleich endet, ist es das Prinzip der Einung, welches, während Lehnsstaat und Hierarchie zusammenbrechen, von unten auf in geflorenen Genossenschaften auf allen Gebieten die herrlichsten Organisationen schafft. Genossenschaften und das genossenschaftliche Gemeinwesen schließen sich auf föderativem Wege zu immer höheren Kreisen zusammen — sie bereiten die Emanzipation der Persönlichkeit von Grund und Boden vor, ohne umgekehrt die gewonnene Selbständigkeit der Sachenrechte aufzuheben — sie führen zur Trennung öffentlicher und privater Rechte — sie erzeugen den Begriff der idealen Gesamtpersönlichkeit als Staat, Gemeinde, Körperschaft —, und beinahe gelingt es ihnen, von unten auf durch freie Ver-

einbarung einen deutschen Gesamtstaat zu erbauen. — Aber nur beinahe! Denn zur Vollendung seines Werkes trägt auch das Genossenschaftswesen dieser Periode die Kraft nicht in sich. Unfähig, die Schranken des Ständewesens, das es vielmehr nur schroffer gestaltet zu durchbrechen, außerstande vor allem, den Bauernstand in die Bewegung hineinzuziehen, beginnt es schließlich in den einmal festgestellten Formen zu erstarren und vermag so einer neuen, auf die Nivellierung der Stände, auf die Verschmelzung von Stadt und Land und auf eine größere konzentriertere Staatseinheit hinarbeitenden Macht nicht zu widerstehen. Dies ist die Landeshoheit, welcher es gelingt, die Grundherrschaft zum Territorialstaat umzubilden und sich selber zur alleinigen Trägerin der modernen Staatsidee zu erheben.“²²

In den großen Rechtsquellen des Mittelalters finden wir übrigens auch schon die Einsicht in das Unvollkommene und Ungelöste der Zeit. Berühmt ist die folgende Stelle des Sachsenspiegels mit ihren Bedenken gegen immerlich unbegründete Gebundenheiten und Unfreiheiten:

„Got hât den man nâh ime selben gebildet und hât in mit siner marter gelediget, den einen als den anderen. Ime ist der arme als nâ, als der rîche.

Nû en lâzet ûch nicht wunderen, daz dicz bûch alsô luzel saget von dinstlûte rechte; wend ez ist alsô manigvalt, daz es nieman zu ende komen enkan. Under ieclichem bischofe unde abte und abtischen habn die dinstlûte sunderliche recht, dar umbe en kan ich es nicht bescheiden. Dô man ouch recht erst sazte, dô en was niechein dinstman, und wâren alle lûte vrîe, dô unse vorderen her zu lande quâmen. An mînen sinnen en kan ich es nicht ûf genemen — (nâh der wârheit), — daz ieman des anderen sulle sîn. Ouch en habe wîrs niechein urkunde. Doch sagen sumeliche lûte, die der wârheit irre varen, daz sich eigenschaft erhûbe an Kayn, der sînen brûder erslûc.“ Sachsenspiegel, Landrecht, 3. Buch, Art. 42 §§ 1—3, hier zitiert nach der Ausgabe von Weiske, 10. Aufl., 1919

Auf einem Höhepunkte des Glanzes zerfiel das mittelalterliche Reich. Weshalb?

Ich wage nicht, irgendwie bestimmte Gründe zu behaupten. Jedenfalls brach allenthalben, deutlich seit dem 14. Jahrhundert, ein innerer Aufstand los. Die ersten Streiks geschahen: Speyersche Webergesellen traten in Aus-

stand (1351). Das Bürgertum begann die Welt mit Reineke-Fuchs-Augen zu sehen (dieses Epos kam damals hoch). Der Starke sah sich auf die eigene Kraft gestellt.

Die großen Denker der Kirche, Albertus Magnus und Thomas von Aquino, hatten der Renaissance zuvorzukommen versucht. Die Wissenschaft des Altertums war von ihnen eingearbeitet worden in die Lehre der Kirche. Aber es genügte nicht mehr. Der Mensch empfand die angehäuften Dogmen, die Summe der nachchristlichen Wissenschaft als lästige Fessel seiner Vernunft. *De docta ignorantia* — diese Losung des Nikolaus Cusanus von 1440 mußte stark wirken in einer Zeit, die seit langem sich sehnte, die Flügel der Menschenvernunft frei regen zu dürfen. Auf diese Freiheit und Selbstherrlichkeit des Menschen kam es der Renaissance an: das Altertum war vielfach nur Vorwand. Aus dem schwärmenden Lobe, das der Cusaner dem „heiligen Nichtwissen“ spendete, wurde die neue Wissenschaft, die Wissenschaft des Menschen, die in der Sprache der Kirche *prudentia carnis* hieß, nun aber selbstherrlich wurde und keine Wahrheit mehr anerkennen wollte, die nicht von ihr gefunden und gemessen war. Ein Theologe unserer Tage, der sich mit diesem Geiste besonders auseinandergesetzt hat, schreibt (1930) in seiner vorhin schon einmal herangezogenen Arbeit über „Wahrheit und Gewißheit“:

„Diese Wandlung in dem Selbstverständnis des Menschen hängt aufs engste zusammen mit der Wandlung des Weltbildes, die damals vor sich ging. In dem Weltbild des Mittelalters steht der Mensch im Zentrum der Welt. Das heißt nicht, daß er selbst das Zentrum der Welt ist. Aber es heißt, daß er alle Geschehnisse in der Welt als auf sich zukommend versteht. Er versteht sich aus dem, was in der Welt geschieht. Geschichte ist für ihn dementsprechend etwas, was an ihm geschieht. Er ist das Objekt der Geschichte. In dem modernen Weltbild dagegen, so wie es in der damals aufkommenden modernen Naturwissenschaft ausgebildet wird, steht der

Mensch durchaus nicht mehr im Zentrum der Welt, sondern er ist irgendwohin, an einen völlig unbekanntem Ort der Welt versetzt. Der Mensch verliert sich in der Welt, so wie er sie naturwissenschaftlich versteht. Das ist ja so bis auf den heutigen Tag. Freilich, das ist nur die eine Seite der damals sich ereignenden Wandlung des menschlichen Selbstverständnisses. Es ist ja derselbe Mensch, der sich, als Naturwesen, so in der Welt verloren hat, der als natürliches Wesen nur eines unter unzählbaren anderen ist — ich sage: es ist derselbe Mensch, der, als geistiges, als Vernunftwesen diese unermesslich, grenzenlos gewordene Welt erfasst und der sich, indem er sie vernünftig erfasst, über diese selbe Welt erhebt, in der er sich als Naturwesen verloren hat. Ja, indem er die Welt vernünftig erfasst, insofern er Vernunft, Geist ist, ist er nun selbst das Zentrum der Welt. Nur so kann der Mensch in dieser nicht mehr geozentrischen Welt leben. Nur in dieser geistigen, vernünftigen Selbstbehauptung. Nur durch das, was er selbst als Vernunftwesen tut; nur durch das, worin er sich selbst behauptet, worin er sich, sein geistiges, vernünftiges Wesen darstellt, hat der Mensch die Möglichkeit, in dieser Welt zu leben, ohne sich endgültig in ihr zu verlieren. Darum kann dieser Mensch die Geschichte, insofern sie ein menschlich sinnvolles Geschehen sein soll und nicht ein den Menschen zerstörendes Naturgeschehen, nur verstehen als dasjenige, was von ihm getan wird und nicht als etwas, was mit ihm und an ihm geschieht. Er ist das Subjekt dieser Geschichte. Darum ist Geschichte für diesen Menschen die große, alle Zeiten und Menschen umfassende Selbstdarstellung des menschlichen Geistes, in den natürlichen Gegebenheiten der Welt. Und diese Geschichte ist zu verstehen allein von der menschlichen Vernunft aus. In ihr, der Vernunft, allein hat sie ihre Wahrheit. Das heißt, die Wahrheit ist hier übergeschichtlich, der Mensch trägt sie in seinem übergeschichtlichen Wesen in sich.“⁹

Und auch das Recht wird aus Vernunft und Natur des

Menschen begriffen. Das Naturrecht war schon bei den Scholastikern, in der Kirche, seit langem gelehrt worden. Aber es war damals, wie alles Recht, letztlich gebunden an Gottes Dicht und Willen. Jetzt wurde es „von der Theologie emanzipiert“, wie man sagt. Das heißt, es wurde immer mehr auf den Menschen, seine Natur, sein Wesen, seine Vernunft gestellt. Bei Hugo Grotius liegt ein erster Höhepunkt dieses Rechtsdenkens, ohne daß die Brücken zum mittelalterlichen Rechte schon völlig abgebrochen wären.

Aber die Befreiung des Menschen, die sich doch schließlich der Individualismus, die vom Einzelmenschentum ausgehende Betrachtung seit der Renaissance als Ziel vorgefetzt hatte, trat nicht ein. Ein die neuzeitliche Entwicklung stark bejahender Geschichtsforscher, Karl Lamprecht, schreibt: es habe da eben „Doktrinäre gegeben, die das Individuum im selben Augenblicke dem Staate preisgaben, da sie es von den Banden der Kirche lösten: so im 16. Jahrhundert Machiavelli und Bodinus“. (Deutsche Geschichte, VI, S. 57.) Aber dieser Staat, dem das Individuum preisgegeben wurde, war nicht mehr die persönliche Herrschergewalt eines vom persönlichen Gott beauftragten Menschen. Der herrschende Mensch begann nebensächlich, zufällig zu werden. Die objektivierte, entpersönlichte Staatsraison hatte die eigentliche Gewalt. Und war es nicht tröstlich, daß somit alle Menschen als Vernunftwesen notwendigen Anteil haben mußten an dieser ratio? Allerdings war es ein sehr theoretischer Trost. Denn der Renaissancefürst war praktisch ein Despot von stärkstem Glauben an die eigene Persönlichkeit.

Dieser despotische moderne Staat gewann seine erste berühmte Theorie in Italien, wo sein Wesen in einer Fülle von Stadtstaaten im Renaissancezeitalter zum Ausdruck kam, in Florenz durch Niccolò Machiavelli. Aber eigentlich juristisch ausgedacht wurde Machiavellis Lehre von seinem Gegner Jean Bodin. (Six livres de la république, 1576.) Ein

Franzose begründete die neuzeitliche Lehre vom souveränen Staat, der selbstherrlich ist und unabhängig von Papst und Kaiser. Und Frankreich hat seit dem 14. Jahrhundert, ja früher schon, die Praxis des modernen Staates betätigt in scharfer Gegnerschaft gegen das Reich. Ich stimme Johannes Haller darin zu, daß der für die Deutschen so unsägliche Zwiespalt von kaiserlicher und päpstlicher Gewalt Machenschaft dieser modernen Staatspraxis des französischen Königtums war. „Jedermann weiß, daß es die Gegnerschaft der römischen Kirche war, an der das Streben der deutschen Kaiser scheiterte, die das Reich spaltete und seinem Königtum den Todesstoß versetzte. Was man meist nicht beachtet, ist, daß Papsttum und Kirche seit der Mitte des elften Jahrhunderts eine Schöpfung französischen Geistes waren. Aus Frankreich kamen die klerikalen Ideen, die dieser Zeit den Stempel gaben, kam die mönchische Askese, der Ruf nach Freiheit der Kirche und Herrschaft der Kirche über die Welt. Aus Frankreich kamen zum größeren Teil die Männer, die diesen Gedanken zum Siege verhalfen. Vier Päpste im Zeitalter des Investiturstreits waren Franzosen, Franzosen füllten den römischen Hof, französische Mönche umgaben Gregor VII. und dienten ihm als eifrigste und erfolgreichste Werkzeuge seiner Pläne. Auf französischem Boden fanden auch später die Päpste immer wieder Zuflucht und Schutz, wenn die Macht der deutschen Kaiser sie aus Rom zu weichen zwang. Getragen von der stürmischen Zustimmung und — nicht zu vergessen — vom Gelde des französischen Klerus konnten Alexander III. und Innozenz IV. ihre jahrelangen Kriege gegen Barbarossa und Friedrich II. führen. Es war darum auch nur folgerichtig, wenn schließlich französische Ritter unter einem französischen Prinzen, Karl von Anjou, im Dienste eines französischen Papstes in der Schlacht bei Benevent der Größe des schwäbischen Kaiserhauses ein Ende machten und ein französischer König von Neapel Konradin hinrichten ließ. Der französische

Staat hatte keinen Finger gerührt, und doch hatte Frankreich über Deutschland gesiegt." (Haller, Tausend Jahre deutsch-französischer Beziehungen, 1930, S. 10/11.)

In der Renaissance trat der Geist des modernen Frankreich in seiner deutschfeindlichen Richtung immer schärfer hervor. Aber das Reich selber blieb nicht unberührt vom Geist der Renaissance. Je mehr die kaiserliche Gewalt verfiel, weil sich die ehemaligen Lehnsleute des Kaisers immer unabhängiger und selbstherrlicher machten, um so stärker wurde der Gedanke des Imperiums in Anlehnung an das alte Römerreich, in das die Rechtsnachfolge behauptet wurde, betont. Wer sich an Hand der Quellen ein Bild hiervon machen will, greife zur Goldenen Bulle von 1356. Dieses Reichsgrundgesetz Kaiser Karls IV. zeigt den ganzen Prunk spätrömischer absolutistischer Kaisergewalt. So findet man dort das weitestgehende Gesetz über das Verbrechen der beleidigten Majestät (*crimen laesae majestatis*), es ist die *Lex Quisquis* der Kaiser Arcadius und Honorius, die aus dem Codex (dem dritten Teil des *Corpus juris* von 529) beinahe wörtlich übernommen ist.

Viel tiefer eingreifend als diese naive Wiederaufnahme von römischem Recht und lebensgefährlich für das einheimische deutsche Recht wurde die Arbeit der italienischen Wissenschaft, die bald nach Deutschland herüberwirkte. Es waren die sog. Glossatoren und Postglossatoren (Accursius, Bartolus, Baldus, Julius, Clarus und viele andere). Sie bewirkten die eigentliche Rezeption des römischen Rechtes, den folgenreichsten Vorgang in der neueren deutschen Rechtsgeschichte.

Die Rezeption hat man sich keineswegs so vorzustellen, als ob ein Alttertumsforscher in der für die Antike begeisterten Renaissance auf den Gedanken verfallen wäre, das *Corpus juris civilis* zu suchen und wiederherzustellen. Was tot und nur in Pergamenten aufbewahrt ist, kann nimmermehr zu

neuem Leben als geltendes Recht erwachen. Das römische Recht aber ist im Mittelalter nicht tot gewesen. Es hatte ständig weitergelebt in Menschengemeinschaften auf italienischem Boden. Nicht bloß, übernommenerweise, bei dem Papste, der nach römischem Rechte lebte, sondern bei Nachfahren der Römer. Denn diese waren von den Germanen ja nicht ausgerottet worden, sondern lebten weiter — nach ihrem Rechte, gemäß dem Personalitätsprinzip, d. h. dem Grundsatz der Geltung des angeborenen Volksrechtes. Nur so war das Fortleben des römischen Rechtes möglich. „Denn ging mit Zerstörung des westlichen Reiches das römische Volk leiblich unter, so war für die Fortdauer des Rechtes weder Bedürfnis noch Möglichkeit vorhanden: beinahe dieselbe Unmöglichkeit trat ein, wenn die unterworfenen Römer ihre persönliche Freiheit oder ihr gesamtes Eigentum verloren, indem auch dann kein Gegenstand für das fortdauernde Recht übrig war. Ja, selbst wenn Freiheit der Personen und Eigentum nicht gänzlich verloren gingen, wenn aber nur alle vorige Verfassung vollkommen vernichtet wurde, so daß das öffentliche Leben der vorigen Zeit gänzlich aufhörte, und die besiegten den siegenden Völkern vollkommen einverleibt wurden, selbst in diesem Fall ist die Fortdauer des Rechtes schwer zu glauben. Denn auch das Recht ist ein Stück des öffentlichen Lebens, mit allen übrigen Teilen desselben vielfach verwachsen, bei deren plötzlichem Untergang es auch wird absterben müssen.“ (Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter. Bd. I, 2. Ausg., 1834, S. IX.)

Die italienischen Juristen wurden, als die Ordnung des Mittelalters verfiel, wie Heilsbringer begrüßt. Die neue, vernünftig aufgebaute Welt, Rechtsicherheit in unsicherer, unruhiger Zeit schienen sie zu bringen. Man lese einmal, wie Ranke den Einzug eines solchen Gelehrten in die Universität Frankfurt a. d. Oder schildert: so feiert die Menge heute das Erscheinen eines berühmten Sportsmannes oder Filmhelden.²³

Aber die den Fortschritt priesen, gaben sich selber, ihr Sein und ihre Sicherheit, hin als Objekt dieser neuen Macht und Wissenschaft — so wie der Fortschrittgläubige, dem es heute schwerfällt, die Autorität von Staat und geisteswissenschaftlich verstandenem Recht anzuerkennen, der sich aber widerspruchlos fügt, wenn die Naturwissenschaft, wenn der Arzt gutachtet, beschließt und verordnet.

Die an römischer Weisheit und in den italienischen Stadtstaaten gebildeten Juristen dienten dem absoluten Staate, an dessen absoluter Gewalt sie sich im Inquisitionsprozeß selber geschickt ihren Anteil sicherten. Die besten dieser absoluten Landesherrschaften waren nötige Staatsmannsarbeit in zerfallender Zeit und also wahrer Fortschritt. Und vieles an der neuen Rechtswissenschaft ist von der Geschichte anerkannt worden. Aber der Deutsche hat allen Grund, sich auf die Schäden zu besinnen, die durch das Eindringen des fremden Rechtes verursacht wurden.

Man rühmt der Rezeption nach, daß sie Privatrecht und öffentliches Recht geschieden habe. Wir haben oben schon bezweifelt, daß diese Trennung etwas Gutes sei und das deutschrechtliche Denken als tiefer erkannt. Immerhin: diese Trennung ist die Grundlage des heute noch geltenden Rechtes geworden. Aber die Rezeption hat Privatrecht und öffentliches Recht gar nicht immer getrennt, sondern oft auch unheilvoll vermischt. Sie erst (nicht das Mittelalter mit seinen deutschrechtlichen Gedanken) hat privatrechtliche Eigentumsvorstellungen für die Begründung staatlicher oder sonstiger Obrigkeit verwandt und die Zeit des rein patrimonialen Rechtsdenkens, die teilweise bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts reicht (Patrimonialgerichtsbarkeit des Gutseigentümers), ermöglicht.

Die Rezeption hatte um 1500 herum bereits auf ganzer Linie gesiegt (1495 war das Reichskammergericht gegründet worden, in dessen Organisation die Hochschätzung des von

nun an für unentbehrlich gehaltenen römisch gebildeten Juristen zum Ausdruck kommt). Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sei es hier noch einmal gestattet, Autoritäten der neueren deutschen Rechtswissenschaft anzuführen, um von ihnen ein Gesamturteil über die Rezeption zu hören:

„Infolge . . . des Besonderungstriebes verfiel unser nationales Recht gegen den Schluß des Mittelalters in schweres Siechtum . . . An der Zersplitterung des deutschen Rechts scheiterte die nach herrlichen Anfängen immer mehr verküchernernde nationale Rechtswissenschaft. Und alles Elend, das an der staatlichen Verfahrenheit hing, verdoppelte sich durch die Verfahrenheit des Rechtes. Die Zeitgenossen empfanden die Mängel dieses Zustandes. Es fehlte nicht an Versuchen, das deutsche Recht von innen heraus zu einigen . . . Das Ziel wäre aber nur zu erreichen gewesen, wenn eine kräftige Reichsgewalt dazu ihren Arm geliehen . . . hätte. Wie aber stand es um das deutsche Reich? Es war der Verfall des nationalen Staates, der über das Schicksal unsres nationalen Rechtes entschied!“

„Denn Hilfe mußte kommen. Und sie kam. Aber sie kam nun von außen. Man griff zum fremden Rechte, man nahm das römische Recht mit seinen Ergänzungen auf, nicht weil, sondern obwohl es ein fremdes war, aber weil man keinen anderen Ausweg fand. Das war nun freilich ein Heilmittel und ein sehr radikales Heilmittel für den bisherigen Krankheitszustand. Aber die Arznei enthielt ihr Gift, das neue Krankheiten heraufbeschwor! Zumal man übermäßige Dosen verschluckte und bald aus bloßer Gewöhnung im Genusse fortfuhr!“ Gierke, Deutsches Privatrecht I, 1895, S. 7.

„Machtvoll wirkte zugunsten des römischen Rechtes die auf allen Lebensgebieten vordringende Strömung, die durch Wiederbelebung der Antike das Mittelalter zur modernen Welt umzugestalten trieb. Die Rezeption ist zuletzt nur ein Teilvorgang jener Bewegung, die in der Kunstgeschichte Renaissance, in der Kulturgeschichte Humanismus heißt. Schon als ein Stück des Altertums hatte das römische Recht Anspruch auf bewundernde Hingabe und glühende Verehrung, wie sie allem Antiken gezollt wurde. Oft steigerte sich diese Wert-

schätzung bis zu der noch heute nicht ganz ausgestorbenen Anschauung, daß im Corpus juris die Ratio scripta, die für alle Zeiten und Völker bindende Offenbarung der Rechtsvernunft selbst überliefert sei. Zum mindesten aber zweifelte man nicht, daß das römische Recht dem Naturrechte näher stehe als die Satzungen der eignen Vorfahren, auf die man bald als ‚barbarische‘ Gebräuche des ‚finsternen‘ Mittelalters bildungsstolz herabsah.“ Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 11.

„Nicht alles deutsche Recht ließ sich beiseite drängen. Es erhielt sich zum Teil unverfälscht . . . in den volkstümlichen Satzungen und Gebräuchen, nach „denen sich fort und fort das Leben in den engsten Verbänden richtete. In Genossenschaften aller Art, in Gilden und Zünften wurde die alte Überlieferung fortgepflanzt. Am zähesten hielt das Landvolk am Hergebrachten fest, so daß in den ländlichen Weistümern noch jahrhundertlang stets von neuem uraltes Germanenrecht verkündet wird, gleich als sei über diesen Boden niemals der Sturm der großen deutschen Rechtsumwälzung dahingebraust. Die Juristen freilich erkannten dieses Volksrecht überhaupt kaum als Recht an und blickten namentlich auf die ‚Bosser‘ der Handwerker und Bauern mit vornehmem Spott herab. Und allmählich mußte bei solcher Mißachtung auch das lebensvollste Recht sich entweder zur bloßen Sitte verflüchtigen oder ins Enge und Formelhafte entarten. Allein gleichwohl erfüllten diese oft unscheinbaren Reste des Volksrechtes den Beruf, manchen deutschen Rechtsgedanken in geschütztem Bezirke treulich zu hegen, bis die Zeit für seine freiere Wiederentfaltung gekommen war.“ Gierke, a. a. O. S. 19.

Hatte man um des Fortschritts willen das neue Recht gepriesen, so sollte man bald doch erkennen, wie schädlich es der Freiheit war. Adolf Merkel, dem die Rezeption „in der Entwicklungsgeschichte des modernen Rechts im ganzen als ein Ferment des Fortschritts“ erscheint, muß doch zugeben:

„Die Rezeption war jedoch in Deutschland zugleich mit tiefgreifenden Schädigungen des nationalen Lebens verbunden.

Dahin gehört u. a. die mit der Rezeption verknüpfte Beseitigung mancher wertvollen Bestandteile des einheimischen Rechts; eine häufige verständnislose und zu Ungerechtigkeiten führende Anwendung römischer Rechtsätze auf Verhältnisse, auf welche sie nicht paßten, insbesondere eine derartige Anwendung zugunsten der in Staat und Gesellschaft Mächtigen auf Kosten der Schwachen; die Begünstigung einer Entwicklung der Rechtspflege in einer Richtung, in welcher sie mehr und mehr einen volkstümlichen Charakter einbüßte.“ Merkel, Jur. Enzyklopädie, 1885, §§ 574—576.

Aber das römische Recht blieb nicht unangetastet. Das Naturrecht, so sehr es zeitweise die Rezeption wie den Polizeistaat von seinen menschlichen Natur- und Zweckgedanken her befördert hatte, blieb doch ein unzufriedener, revolutionärer Gesell. Und dank der ihm innewohnenden unruhigen Veränderungslust, hat es sich später auch wieder gegen das positiv gewordene römische und für das germanische Recht eingesetzt.

Das Naturrechtszeitalter zerfiel in sich selbst, weil die Spekulationen über die Natur des Menschen und das naturgegebene Rechtssystem zu einem Chaos einander widersprechender imaginärer Rechtsordnungen führten. Trotzdem der Rationalismus auf diese Weise bankrott gemacht hatte, blieb der Glaube an die einzelmenschliche Vernunft auch in dem folgenden Kulturzeitalter erhalten. Es war die Aufklärung. Bevor sie die advokatorischen Übertreibungen von Voltaire und Rousseau hervorbrachte, hatte sie eine Frühzeit mit imponierendem, in vielen Elementen klassischem Gehalt (an die dann ihre Spätzeit oder Überwindung — Kant, Anselm Feuerbach — wieder erinnert). Der einflußreichste Schriftsteller blieb der Begründer des modernen konstitutionellen Staatsgedankens: Charles de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu (1689—1755).

Er geht mit dem Reichtum seines Werkes und Wesens nicht ganz im Rationalismus und in der Aufklärung auf. Als Edelmann steht er, mehr als die gewöhnlichen Darstellungen von heute hervorheben, mit einem Fuße doch noch in mittelalterlicher, lehnsrechtlicher Gebundenheit. Als sorgsamer und kritischer Gelehrter zieht er allenthalben gegen die literarischen Behauptungen seiner Zeit die Geschichte der Völker und den tatsächlichen Zustand ihres gegenwärtigen Rechtslebens zu Rate. Was ihn einreißt in die Geistesgeschichte der Aufklärung ist nicht Neuerungsfucht oder gar rebellisches Gelüst, sondern seine Resignation und pessimistisch stintmender Blick in seine Gegenwart.

Die französische Revolution von 1789 erhob vielfach Vergrößerungen der Montesquieuschen Gedanken zu Gesetzesforderungen. Der Gesetzgeber aber wurde nicht die revolutionäre Menge, sondern der Diktator Napoleon Bonaparte. Durch ihn gewannen diese französischen Gedanken recht eigentlich erst ihr Gelüst, die Welt zu beherrschen. Bonaparte verstand es, den Eroberer unter dem Reformator, dem Organisator Europas zu verbergen.

Als Protest gegen die willkürlichen Schöpfungen des Revolutionszeitalters und seines Imperators erschien in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts das Bekenntnis der geschichtlichen Rechtsschule. Gegen Naturrecht und Aufklärung bekannte sie sich zu den still wachsenden Werken des Volksgeistes. Ihr Haupt war Friedrich Carl von Savigny (1779—1861). Ohne ihn fehlte unserem Wissen vom Gang der Rechtsgeschichte mit das Wesentlichste. Rein römisch begann er mit einem Buche über den Besitz. Dann machte ihn die Arbeit an seinem unergleichlichen Werke „Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter“ zu einem ebenbürtigen Germanisten. Und schließlich gab er in seinem „System des heutigen römischen Rechts“ eine Darstellung des Rechtes, wie es als gemeines Recht seit der Rezeption bis etwa 1900 gegolten hat. Dieses Recht war kein rein römisches Recht mehr, sondern ein Ergebnis gemeinsamer Arbeit von italienischen Juristen, Vertretern des kanonischen Rechtes, des langobardischen Lehnrechtes und vieler anderer Kräfte, die zum Wachstum dieses neuzeitlichen Gewächses beigetragen hatten. War es nicht unnational, daß Savigny sich 1814 denen entgegenstellte, die ein neues deutsches Recht schaffen wollten? Um die Frage beantworten zu können, muß man wissen, daß die Juristen, die damals die Kodifikation forderten, zumeist im Banne der Aufklärungsgedanken und der Gesetzgebungswerke Napoleons standen. Vor dem Überflutetwerden durch diese civilisation française wollte die geschichtliche Rechtsschule das deutsche

Volk bewahren. Ihr gegenüber war das gemeine Recht des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation allerdings das den deutschem Volkstum Angemessenere, trotz aller Überfremdung durch die Rezeption. Denn das gemeine Recht, der *usus modernus pandectarum*, hatte, eben als das Recht des vom deutschen Volk geführten Reiches, vielfach auch deutschrechtliche Züge bekommen.

Die Kodifikationsbestrebungen siegten jedoch. An die Stelle des mittelalterlichen Reiches aller Deutschen, das 1803 und 1806 durch Bonaparte zur juristischen Auflösung gebracht worden war, trat der gewillkürte Bundesstaat von 1866 und 1871. Eine geschriebene Verfassung war seine Rechtsgrundlage. Und nun entstand, im Bismarckschen Reiche besonders, eine neue Rechtsschule. Hervorragende Vertreter waren Gerber, Laband, Windscheid. Man nennt sie die Positivistische Rechtsschule. Mit der historischen Rechtsschule gemeinsam hat sie die scharfe Richtung gegen das Naturrecht. Es ist die nüchterne und disziplinierte Beschränkung auf das wirkliche Recht, das Positive, das Verbannen des spekulierenden Philosophen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft, das wir bei der einen wie bei der anderen Schule finden. Und doch sind die Positivisten deutlich unterschieden von der älteren geschichtlichen Schule um Savigny wie von der neuen geschichtlichen Arbeit um Otto von Gierke. Sie beschränken sich auf einen bestimmten Ausschnitt aus der Geschichte, auf die Gestalt, die in der Gegenwart noch deutlich sichtbar und unmittelbar bestimmend ist. Savigny ist ihnen ein Romantiker, den sie ebenso ablehnen wie die Idealisten und Spekulanten aus den Philosophenschulen von Kant bis Hegel. Sie betonen gegen Savignys berühmte Schrift, die seiner Zeit den Beruf zur Gesetzgebung absprach, das Recht der Gegenwart, durch neue positive Willensakte selber Geschichte und damit Recht zu machen.

Von Kritikern dieser Zeit der Positivisten wird behauptet, daß ja in ihr der Deutsche doch, gegen Savignys Mahnung, der einzelmenschlich vernünftlerischen Gesetzesmacherei, dem Geiste von 1789 und dem Nachahmen des Napoleonischen Vorbildes verfallen sei. Das ist jedoch nur zum Teil richtig. Zwar liegt es jetzt auf dem Gebiete des Strafrechts und bei der Frage seiner etwaigen Neugestaltung nahe, darauf hinzuweisen, daß das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 vom Preussischen Strafgesetzbuch von 1851, dieses vom Jahre 1848 und damit mittelbar von 1789 und dem Code Napoléon von 1808 abstamme; daß die Staatsanwaltschaft und die Strafprozessreform 1846 frisch aus Frankreich eingeführt wurde und dergleichen mehr. Es ist aber nicht zu leugnen, daß das neunzehnte Jahrhundert eine eigene deutsche Geschichte hat, die keineswegs im Nachahmen französischer Vorbilder bestand. Trotz manches äußeren Anstrichs mit Farben französischer Zivilisation war der Staat Friedrichs des Großen immer ein deutscher Staat und seit Jahrhunderten von der Geschichte zur Reichserneuerung vorgesehn. Das große Gesetzgebungswerk Friedrichs, das Preussische Landrecht von 1794, kann nicht einfach ein Aufklärungsprodukt genannt werden. Dieser Staat verlor sich nie an machiavellistische Renaissance-Rezepte und nie an französische Staatsräson, sondern blieb seines deutschen Wesens und seiner christlichen, jenseitigen Bindung stets eingedenk. Weil dieses Preußen für das Reich arbeitete, fühlte sich der Reichsfreiherr vom Stein zu ihm hingezogen. Und dieser herrliche preussisch-deutsche Staatsmann hat aus angelsächsischen und vor allem auch aus den Rechtsquellen des alten deutschen Reiches, dessen Größe er mit den Hohenstaufen zu Grabe sinken sah, geschöpft. So meinte er Selbstverwaltung, Bauernbefreiung und Einbauen der Industrie in die Staats- und Rechtsordnung. Er hat ja im Alter mit seinem letzten unermüdlichen Mühen die Quellsammlung veranlaßt und veranstaltet, die uns das Haupthilfs-

mittel für die umfassende Erforschung der deutschen Rechtsgeschichte ist: die Monumenta Germaniae Historica.

Näher als Stein stand die deutsche idealistische Philosophie der Aufklärung. Aber auch sie ist nicht Anhängerin, sondern Überwinderin dieses Geistes von 1789. Sie zeigt zwar überall stark individualistische und rationalistische Züge, ist aber frei von flachem Freiheitswahn und Fortschrittsleichtgläubigkeit. Sie ging der positivistischen Schule voraus und wirkte stark mit ein auf die Rechtsneugestaltung von 1871. Erneuerter kantischer Idealismus lebt weiter in dem Werke des Erneuerers der Rechtsphilosophie: Rudolf Stammler.

Der Positivismus hatte sich in freudiger Bejahung des neuen Reiches auf dessen sichtbares Recht (das geschriebene Gesetz zum Nachteil der Gewohnheit begünstigend) beschränkt und hat sich in dieser Beschränkung als Meister erwiesen. Mit der Erschütterung, ja teilweisen Vernichtung seines Gegenstandes, nämlich des Bismarckschen Reiches, sind seine Vertreter, die Positivisten, naturgemäß in große Not geraten. Es ist die Not der Gegenwart.

Die diese Gegenwart bejahen, haben, mit Hans Kelsen an der Spitze, einen neuen Überpositivismus geschaffen. Kelsen hat die Rechtswissenschaft gänzlich aus der Geschichte herausgerissen. Jergend ein Willensinhalt kann Recht sein, wenn nur die logischen Formen des Rechtes gewahrt sind, ein gewisser „erkenntnistheoretisch“ gewonnener, ganz und gar formalisierter Rechtsbegriff erfüllt ist. Damit ist aber das Positive am Positivismus aufgehoben: denn auf den positiven Inhalt eines Rechtes kommt es ja nun (scheinbar) gar nicht mehr an, er ist nicht mehr Gegenstand der Rechtswissenschaft, sondern der Geschichte, Soziologie, Psychologie usw. — Diese Art von „reiner Rechtslehre“ kann nur auflösend wirken. Von dem großen und klaren Werke des Erkenntnistheoretikers Stammler, der das Positive am Positivismus ehrlich bejahte, muß die in Wien unter Kelsens Führung entstandene Schule scharf unterschieden werden.

Jüngere und jüngste Forscher erhoffen das Heil von methodischer Besinnung. Der Methodenstreit nimmt in dem nachrevolutionären Schrifttum einen breiten Raum ein. Seit Rudolf von Ihering über

den „Zweck im Recht“ geschrieben hat, hören die Versuche einer „teleologischen Methode“ nicht auf. Wer bestimmt den Zweck, wonach wird er bestimmt? Diese Frage ist auch auf das heute soviel gebrauchte Wort „Wert“ anzuwenden. Sie scheidet die Geister. Hier zeigt sich, wer in individualistisch rationalistischer Haltung verharren, wer sich dem Übereinzelmenschlichen und der ewigen Wahrheit zuwenden will. Man r. f. nach der „geisteswissenschaftlichen Methode“. Aber bei der Anwendung der Methode zeigt sich, wohin der geisteswissenschaftlich gerichtete Rechtskundige gehen will. Der bekannte Bonner und Berliner Staatsrechtslehrer und Rechtsphilosoph Erich Kaufmann sprach im Anschluß an sehr feine Bemerkungen des Berliner Publizisten Rudolf Smend von „institutioneller Methode“. An einem einfachen Beispiele kann man sich, glaube ich, klarmachen, was das bedeutet. Art. 127 RB. gewährleistet dem deutschen Volke das Recht der „Selbstverwaltung“. Diese ist im wesentlichen vom Freiherrn vom Stein geschaffen worden und beruht auf organischen und altheutschen Rechtsgedanken, wie sie im allgemeinen der Weimarer Verfassung fremd sind. In dieses Recht der Selbstverwaltung sind von Landesregierungs- und Landesgesetzgeberseite schwer schädigende Eingriffe erfolgt. Kann man das Institut (d. h. die Rechtseinrichtung) „Selbstverwaltung“ gegen diese Eingriffe schützen? Die Verteidiger der Eingriffe sagen: das gewährleistete Institut der Selbstverwaltung haben wir ja bestehen lassen, wir haben es lediglich geändert, nicht abgeschafft. Aus der Methode Kaufmanns folgt eine Besinnung, die zu folgender Antwort hierauf führt: Es genügt nicht, daß formaljuristisch etwas erhalten bleibt, das Selbstverwaltung heißt, sondern man muß auf den Sinn des Instituts, auf seinen „Gerechtigkeitsgehalt“, auf das geschützte Rechtsgut zurückgehen. Woraus aber will man dies alles erkennen? Wer der Geschichte hierbei aus dem Wege geht, verläuft sich im Naturrecht.

Man soll an dem Methodenstreit der Gegenwart nicht vorübergehen, aber man soll noch weniger die Fruchtbarkeit dieses Streites überschätzen. Rudolf Smend hat mit Recht darauf hingewiesen, daß „Gierkes un- oder vorkritische Arbeitsweise . . . trotz oder vielleicht gerade vermöge ihrer methodischen Naivität die großen Probleme in unvergänglicher Weise gefördert hat“²⁴. Es ist übrigens die Frage, ob der gegen die moderne Erkenntnistheorie misstrauische Geschichtsforscher unkritisch ist — oder der Erkenntnistheoretiker, der den annaßlichen Anspruch seiner Theorie der geschichtlichen Wirklichkeit und offenbar ewiger Wahrheit entgegenstellt.

Die Not unserer Zeit ist keine Methodennot, sondern eine wahre Rechtsnot. Nicht aus methodischer, sondern aus geschichtlicher

Besinnung wird die Wissenschaft Kraft gewinnen, an ihrem Platze der Not zu steuern. Denn die Quellen der Kraft liegen in dem, was wahrhaft Deutsches Reich und Preußentum ist.

Anmerkungen zum „Versuch einer geschichtlichen Einführung“.

Die hier gegebenen Anmerkungen sind nach Möglichkeit so zusammengestellt, daß sie als Ganzes gelesen werden können.

1. Friedrich Carl von Savigny (1779—1861), Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1. Ausgabe 1814, hier angeführt nach der 3. Auflage 1840, S. 12. An dieser Schrift darf kein Jurist vorbeigehen. Über Savigny vgl. oben S. 49. Er ist der Begründer und Führer der geschichtlichen Rechtsschule.

2. Kirchmann, Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 1848 (!), neu herausgegeben von Schröder, 1919. Mit Kirchmann hat sich mehrfach auseinandergesetzt Rudolf Stammler (Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 3. Auflage 1928), Rechtsphilosophie, 1930.

3. Rudolf von Jhering (1818—1892), Geist des römischen Rechts, I, 7. und 8. Auflage, 1924, S. 93: „So groß die Römer als Dogmatiker waren, so besaßen sie doch keinen Sinn für die historische Entwicklung des Rechts.“

Jhering ist aus Savignys geschichtlicher Schule hervorgegangen. Er versuchte später rechtsphilosophisches Arbeiten mit historischem zu vereinen und führte eine neue Zweckbetrachtung des Rechtes ein. Von Savigny entfernte er sich dabei. Der feinsinnige Erforscher der sog. allgemeinen Rechtslehre Adolf Merkel (1836—1896) schrieb über ihn (Vorrede zu „Geist des römischen Rechts“ I):

„Savigny hatte das Programm einer Entwicklungsgeschichte des Rechts aufgestellt. . . Jhering unternahm, was die Schule postuliert hatte. Aber was er brachte, zeigte ihn alsbald in mannigfachem Gegensatz zu ihr.“

Die historische Ansicht vom Recht hatte sich bei dieser Schule im Zeitalter der Romantik, im Zusammenhange mit dem Kampfe gegen die Ideen der Revolutionszeit gestaltet. Bei Jhering tritt sie aus diesem Zusammenhange heraus, sie streift das romantische Gewand ab. Hierher gehört seine abweichende Stellung zum Universalismus im Rechte.

. . . Mit alledem gewinnt der Entwicklungsgebante bei ihm eine andere Färbung. Dieser zentrale Gedanke der modernen Wissenschaft hat bei Savigny und den Seinigen eine durchaus konservative Färbung. Sie betonen vor allem die Stetigkeit des geschichtlichen Lebens und die Abhängigkeit einerseits der Gegenwart von der Vergangenheit, andererseits der einzelnen von den objektiven Mächten. Bei Jhering dagegen nimmt dieser Gedanke, wie im Bereiche der heutigen Wissenschaft überhaupt, einen progressivistischen Charakter an. Ist er doch, wie schon gesagt wurde, ein Repräsentant des geistigen Selbstständigkeitsstrebens dem überlieferten Rechte gegenüber.“

4. Die alten Urkunden des römischen Rechtes (vor dem Corpus juris civilis) hat Bruns, Fontes juris romani antiqui, 1860 (7. Aufl. 1912), zu sammeln und herauszugeben versucht. Die Arbeit ist mühsam, weil die Stellen im Corpus juris nur verstreut zitiert und obendrein verändert worden sind. Das war eine Veränderung nicht bloß des Wortlauts, sondern des Geistes. Von diesen Verschlechterungen durch den byzantinischen Verfall die Klassikerstellen wieder zu reinigen, ist Aufgabe der Interpolationenforschung. R i p p, Geschichte der Quellen des römischen Rechtes, 4. Aufl. 1919.

Eine schöne Auswahl von römischen Quellenstellen aus allen Zeiten und zu fast allen hauptsächlichlichen Gegenständen hat Richard Schott gegeben: Hilfsbüchlein über die Vorlesungen über Institutionen, Geschichte und Zivilprozeß des Römischen Rechtes, 1931.

5. Als das beste Lehrbuch des römischen Rechtes erscheint mir immer noch das von Rudolf Sohm, Institutionen, ein Lehrbuch der Geschichte und des Systems des römischen Privatrechts, 17. Aufl. 1928, neu herausgegeben von Mitteis und Wenger.

Sohm ist ein Forscher und Denker von liberaler Einstellung mit großem sozialen Idealismus. Während Savigny das Gewohnheitsrecht preist, erhebt Sohm das Gesetz, stellt scharf dessen „soziale Funktion“ heraus.

6. von Kell-Breuning, Aktienreform und Ethik, Deutsche Juristenzeitung (abgekürzt gewöhnlich zitiert: DJZ.) 1930 Sp. 1162 ff.

7. Gaius, Institutionum Commentarii, gibt in Lehrbuchform einen Überblick über römisches Recht. Gaius war ein Jurist zur Zeit der Kaiser Hadrian, Antoninus Pius und Marc Aurel. Sein Werk war lange verschollen und ist erst 1816 wieder von Niebuhr aufgefunden worden. Es ist leichter zu lesen als das Corpus juris und daher geeignet für den Beginn des Quellenstudiums (Ausgabe von Sedel und Kübler bei Teubner, Leipzig 1913).

8. Leopold von Ranke, Die römischen Päpste, 1834, 12. Aufl. 1923. S. 1, 2 f.

9. Zur Einführung: Gogarten, Wahrheit und Gewißheit in „Zwischen den Zeiten“, Jahrgang 1930, S. 96 ff.

10. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 2. Ausgabe 1834.

11. Ranke a. a. O. (d. h. „an angeführten Orte“, nämlich in dem oben Anm. 8 zitierten Werke) Kap. I.

12. Diese Urkunde und die Übersetzung und Erläuterung, die Ranke in seiner „Weltgeschichte“ (Bd. 6) gibt, ist im vierten Buche dieser Einführung (Völlerrecht) in Bd. 2 S. 107, Anm. 2 abgedruckt.

13. Wilhelm Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 2. Aufl. 1860, Bd. II S. 4. Giesebrechts Werk ist in manchem überholt durch neuere Forschung. Wer sich über diese unterrichten will, wird etwa zu Hampes Kaisergeschichte greifen. Wenn hier Giesebrecht dennoch empfohlen wird, so wegen der seinem Buche innewohnenden Fähigkeit, Begeisterung für den Gegenstand zu erwecken. — Knapper und mit klassischer Meisterschaft behandelt Ranke die Kaiserzeit in Bd. 5—7 seiner Weltgeschichte.

14. Karl Lamprecht, Deutsche Geschichte. Bd. 1—6, 1892—1904.

15. Thomas von Aquino (1226—1274) hat sich auseinandergesetzt mit der Antife, aber das Positive aus ihr (besonders aus den Werken des Aristoteles) einzubauen versucht in die Theologie, die auf der höchsten Stufe nicht aus Vernunft, sondern kraft Offenbarung erkennt. Othmar Spann hat durch Friedrich Schreyvogel in der Sammlung „Herbstflammen“ (3. Bd., 1923) die Hauptschriften des hl. Thomas in deutscher Übersetzung mit lateinischem Begleittext herausbringen lassen. Hierbei wird auch der Nachweis germanischer Gedanken in Werken des großen Universalisten (der mit Barroffa verwandt sein soll) versucht.

16. Monumenta Germaniae Historica, legum IV.

17. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen, Bd. 1—3, 1903—1916.

18. Zur Einführung in die deutschrechtliche Forschung seien empfohlen: das Werk ihres Begründers, Karl Friedrich Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4 Bände, 5. Aufl. 1843—1844. Die Lehrbücher von Brunner-v. Schwerin, Schröder-Künßberg, die Grundrisse von Schröder-Glitsch in der Sammlung Götschen, Brunner-Peymann, von Schwerin, Fehr, ganz großzügig und genial Bierkes Einleitung im 1. Bande seines Genossenschaftsrechtes (s. unten Anm. 22).

19. Der Sachsenpiegel ist ein um 1225 von Eike von Repkow verfaßtes Rechtsbuch (Aufzeichnung im wesentlichen von Gewohnheitsrecht), kein Gesetz. Es sollte keinen Juristen geben, der nicht wenigstens einige Stellen daraus durchgearbeitet hat. Eine große wissenschaftliche Ausgabe aller drei Teile (Landrecht, Lehnrrecht, Richterrecht) schuf Hommer (2. Ausgabe 1835). Über den Staats-

gedanken des Sachsenpiegels s. z. B. Fehr, Die Staatsauffassung Eike von Repgau, Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Savigny-Zeitschrift), Germanistische Abteilung Bd. 37 S. 131 ff. Fehr gibt eine geistvolle Darstellung. Aber weil er den Glauben Eikes im letzten doch nicht ernst nimmt, wird manches schief (bes. S. 138/9). Über die Entstehungszeit des Sachsenpiegels: Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II., 1912 S. 115. Fehr, Die Staatsauffassung Eike von Repgau, Savigny-Zeitschrift, Germanistische Abteilung, Bd. 37, 1916, S. 134.

20. Triepel, Internationale Regelung der Staatsangehörigkeit, in Bruns' Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. I, Teil 1 (1929.)

21. Über das Sacrum Imperium und den Geist der Scholastik hat in den letzten Jahren umfangreiche Forschungen dargeboten Alois Dempf. Vgl. z. B. sein inhaltreiches Buch: Sacrum Imperium, Geschichte und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance, 1929.

22. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 1868, S. 8 ff.

23. Ranke, Zwölf Bücher preussischer Geschichte (1847), hier angeführt nach Sämtl. Werken Bd. 25/26, 1874, S. 147.

24. Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928, S. 4.

C. Der Begriff des Rechtes.

Recht ist die an Schöpferordnung und geschichtlichen Gotteswillen gebundene Regelung des menschlichen Zusammenlebens.

Stammler bestimmt das Recht als: unverletzliches, selbstherrlich verbindendes Wollen (Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 3. Aufl., §§ 19—48). Diese Begriffsbestimmung kann man annehmen. Nur hat man sich dabei von dem Irrtum frei zu halten, daß es sich lediglich um menschliches Wollen handle. Auch genügt für das Verständnis des Rechtes nicht der Hinweis auf jenes subjektlose Wollen in Kants „Kritik der praktischen Vernunft“.

Ohne Verbindung mit dem höchsten Willen, also dem Gottes, bleibt jeder Erklärungsversuch des Rechtes unvollkommen. Der Wille Gottes tritt unmittelbar hervor als offenbartes Gottesgebot (lex aeterna). Mittelbar wird er vom Menschen, soweit dessen Vernunft teil hat an Gottes Licht, aus der Schöpfungsordnung erkannt (lex naturalis). Der Hauptteil des Rechtes, mit dem es die Rechtswissenschaft zu tun hat, fließt aus dem geschichtlichen Wollen der Völker und Menschen (lex humana).

Das aus geschichtlich wirkendem Menschenwillen geschaffene Recht ist jus positivum. Es ist gerecht, soweit der in der Geschichte hervortretende Völker- und Menschenwille sich einfügt in den Gotteswillen.

D. Das System. Vorbemerkung zum Aufbau des Rechtes.

Der ist ein Historiker. Und: der ist ein Systematiker. Man pflegt so zu unterscheiden. Gewöhnlich sind auch die Begabungen derart verteilt, daß der eine mehr historische, der andere mehr systematische Erkenntnis zu fördern vermag. Die Systeme wären aber trostlose Erklügelungen einzelnmenschlicher Vernunft, wenn sie nicht in der Geschichte stünden. Gottlob sind sie in deren großen Gang durchaus gebunden. Schon für jeden Baustein des Systems, für jeden Begriff gilt das. Nur dadurch sind die juristischen Begriffe feste Rechengrößen und der Willkür unserer Vernunft entriickt. In der Betonung dieser Einsicht sehe ich den wichtigsten und bleibenden Gehalt jener berühmten Schrift Friedrich Carl von Savignys: „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung“ von 1814.

Im System muß von unverrückbaren Punkten her das Ganze aufgebaut werden. Wir werden hier vier Hauptpunkte dieser Art benutzen. Aber wir wissen, daß sie Konstruktionspunkte sind und wollen sie nicht als mehr denn das ausgeben. Steht das Gebäude fertig, so sehen wir nicht mehr den nackten und übertriebenen Grundriß, sondern die feinen Übergänge, das Fließende der Linien und Farben. Doch zunächst darf nichts verfließen, sondern muß alles mit festen und vielleicht übertriebenen Strichen gezeichnet werden.

Wir begreifen das Recht

1. vom Menschen her.

Die Hauptmasse dieses Rechtes ist das bürgerliche Recht, das Privatrecht.

2. Vom Staate her.

Unter diesen Gesichtspunkt gehören die meisten Gebiete des öffentlichen Rechtes (in engerem Sinne), also Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Prozeßrecht.

3. Von der Völkergemeinschaft her.

Das ist das Völkerrecht, d. h. öffentliches Recht, das nicht allein vom einzelnen Staate her zu begreifen ist.

4. Von der christlichen Kirche her, als göttlicher Stiftung.

Das ist das Kirchenrecht, soweit es höheren Anspruch erhebt als den einer innerstaatlichen Körperschaft des öffentlichen Rechtes und ihrer Statuten oder gar bloß einer Vereinsatzung.

Dies sind Hauptpunkte und Anfangspunkte. Das eigentliche juristische System wird nun erst um sie herum sichtbar gemacht werden müssen. Auch soll von vornherein eingestanden werden, daß um jeden dieser vier Ausgangspunkte lebhafter Streit geht. Kurz angedeutet, handelt es sich da um folgende schwere Fragen: Das Ausgehen vom einzelnen Menschen ist immer individualistisch. Individualismus ist aber (besonders im jungen deutschen Geschlechte) ein Gegenstand leidenschaftlicher Ablehnung.

Daß unser Bürgerliches Gesetzbuch das Privatrecht vom einzelnen Menschen her aufbaut, ist nicht zu leugnen. Wir werden im nächsten Hauptabschnitt das des Näheren an §§ 1 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900 darzutun haben. Gewiß: schon der zweite Titel des BGB. stellt neben den einzelnen Menschen, neben die physische oder natürliche Person, die juristische Person, d. h. die Menschenvereinigung im Verein, in dem der Einzelmensch ja nur Glied, „Mitglied“ ist. Aber vieles im System des BGB. weist darauf hin, daß dieses Gesetzbuch mit dem Gedanken des Vereins, der Gesamtpersönlichkeit, des lebensvollen Organismus, in dem der Einzelne nur ein lebendiges Glied ist, keineswegs ganz ernst macht. Vielmehr scheint es sich um eine Fiktion, eine künst-

liche Annahme zu handeln. Ausgangspunkt ist und bleibt der Einzelmensch. Alle Gesamtheiten werden so behandelt, als seien sie Summen von Einzelnen. Behandelt sie aber irgendeine Bestimmung einmal als Ganzes, so tut sie das in der Weise, daß sie fingiert, etwas in Wirklichkeit (realiter) nicht Bestehendes sei für diesen bestimmten Rechtszweck der Idee nach (idealiter) vorhanden. Nicht eine reale Verbands-
persönlichkeit wäre der Verein nach dieser Auffassung, sondern eine bloß gedachte, „ideale“. Letzte Realität, letzte Wirklichkeit wäre immer nur der Mensch. Daß sich im Bürgerlichen Gesetzbuche solche Gedanken finden, liegt daran, daß es stark vom römischen Rechte beeinflusst ist. Die Germanisten (vor allem Gierke, vorher schon Beseler) haben diese Auffassung als undeutsch bekämpft. Die romanistische Fiktionstheorie mag im Privatrecht noch erträglich sein: handelt es sich da doch um den privaten Bereich des Einzelnen. Greift sie aber ins öffentliche Recht über, so führt sie zur Auflösung. Dann wird nämlich auch im Staate nur der Mensch als letzte Wirklichkeit gesehen und nicht mehr die Gesamtpersönlichkeit des Volkes, mit der jeder Volksgenosse organisch verbunden ist. Diese Vorstellungen, daß der Staat der Verband der Einzelnen sei, führten von den naturrechtlichen Staatsvertragtheorien zur Französischen Revolution (Rousseau, 1712—1778, Contrat Social) und zu dem staatsauflösenden bloß gesellschaftlichen (oder: soziologischen), nicht mehr geschichtlichen Denken. Wie kann diese von den nebeneinanderstehenden Menschen ausgehende Lehre zu einer Autorität gelangen, der sich jeder Einzelne unbedingt fügen muß? Wie kann sie zu irgendeiner Gesamtheit des Volkes, des Standes oder selbst nur der Klasse gelangen, wenn Wirklichkeit nur das Individuum, jede Gesamtpersönlichkeit aber Fiktion ist? Müssen hier nicht Staat und Kirche als höchst willkürliche menschliche Zusammenschlüsse erscheinen, jederzeit durch Mitgliederbeschluß abänderbar und auflösbar wie der Regelklub Harmonie e. V.¹

Ganz anders als dieses romanistische Denken, das vom einzelnen Menschen ausgeht, der vernunftmäßig um sich herum die Welt aufbaut, ist der deutschrechtliche Geist gerichtet. Hier ist der Einzelmensch der Gesamtpersönlichkeit wahrhaft eingegliedert. Diese organische Auffassung des Gemeinschaftslebens im Rechte hat wichtige praktische Folgen, denen wir auf Schritt und Tritt begegnen werden. Hier soll nur etwas ganz Grundsätzliches über ihre Bedeutung für den Aufbau des Rechtes gesagt werden.

Zunächst verschwindet, wenn man den germanischen Rechtsgedanken zugrunde legt, die überscharfe Scheidung von Privatrecht und öffentlichem Recht. Denn auch im Privatrechte herrscht nicht mehr der Gesichtspunkt des Einzelmenschen. Nicht aus dessen Willen und Willkür entstehen die Rechtsverhältnisse. Sondern der Einzelne ist von vornherein eingegliedert. Das ist schon für das Bürgerliche Gesetzbuch zu beachten: denn niemals lassen sich die auch von ihm anerkannten Bindungen der Familie als Ausfluß gewillkürter einzel menschlicher Verträge begreifen. Zu diesem Organischen, das sich durch alle rationalistischen und individualistischen Zeiten hindurch erhalten hat, ist neuestens noch manches andere getreten: So ist das Arbeitsrecht nicht mehr erschöpft im Einzelarbeitsvertrag (Dienstvertrag: BGB. §§ 611—630, Werkvertrag: BGB. §§ 631—651), sondern der Tarifvertrag läßt es wachsen aus Gesamtvereinbarungen von Berufsverbänden. Solche Verbände stehen zwischen Individuum und Staat. Sie leiten über von dem Privatrechte des Einzelnen zum öffentlichen Rechte. Wie im Mittelalter verschwindet hier der Unterschied von Privatrecht und öffentlichem Recht.

Das Hauptbeispiel, das Arbeitsrecht, zeigt allerdings noch sehr viel Unausgeglichenes und innerlich Unmögliches. Ist es Waffenstillstandsrecht oder Gemeinschaftsbeginnen? Stand soll über dem Einzelnen, auch über dem Arbeiter sein. Aber noch fehlt es (wie der Arbeiterführer August Winnig bitter be-

klagt) an der Standwerdung des Arbeiters. Der Geist des Umsturzes seit 1918 ist dem Gedanken des Standes feindlich. Und wenn die Reichsverfassung vom 11. August 1919 in den Grundrechten, diesem liturgischen Alterswerke Friedrich Naumanns², einen ganzen Abschnitt über das Gemeinschaftsleben einfügt, so ist doch die Gemeinschaft dort individualistisch begriffen, d. h. vom Einzelwesen her aufgebaut und gesehen, nicht als ursprüngliche Gesamtheit. Trotzdem wäre es falsch, im ganzen nur absprechend über die neuen Rechtsgebilde zu urteilen. Selbst ein so scharfer Kritiker des Sozialismus und Marxismus wie Othmar Spann stellt fest: „An ein echt ständisches Gebilde, dies sei noch bemerkt, kommt hingegen der Gesamtarbeitsvertrag (Tarifvertrag) schon nahe heran; ebenso das auf ihm aufgebaute Schlichtungs- und Schiedsgerichtswesen.“³

Der Stand, die Gemeinde (die als Landgemeinde in besonders enger Beziehung zu den landwirtschaftlichen Ständen steht): sie bilden, systematisch, den Übergang vom Einzelnen zur Allgemeinheit, vom Privatrecht zum öffentlichen Recht.

Man hat diese Mächte auch die gesellschaftlichen Gebilde genannt, nach Hegel:⁴ die Differenz, die zwischen Familie und Staat tritt, nach Stahl⁵: soziale Erscheinungen, bei denen es sich um Verfolgung einzelnmenschlicher Zwecke handle und die von konservativer Weltanschauung in den Staat eingebaut werden müssen. Stärker als bei Stahl, der naturgemäß trotz seiner großen Verdienste um den konservativen Gedanken viel Rationalistisches und Individualistisches birgt, ist bei dem großen Reichsfreiherrn vom Stein⁶ die leztthin bestehende Gliedhaftigkeit aller Einzelnen und aller Verbände im Staate, also das Zueinanderübergehen von öffentlichem Recht und Privatrecht betont worden. Das ist echt mittelalterlich und echt germanisch.

Es ließe sich ein Aufbau des Rechtes denken von der Gesamtpersönlichkeit her und nicht vom Einzelnen. Aber beim Privatrecht hat sogar der große Germanist Gierke darauf verzichtet, deutsches Privatrecht rein nach deutscher Art aufzu-

bauen. „Jeder Versuch, das heutige deutsche Privatrecht nach einem auf die ursprünglichen nationalen Grundbegriffe gebauten System darzustellen, muß notwendig mißlingen. Denn seit der Aufnahme der fremden Rechte haben die hierzu geeigneten einheimischen Rechtsbegriffe, wie etwa Munt und Gewere, eine zu starke Umbildung erfahren, als daß sie noch einen systematischen Bau zu tragen vermöchten. . . . Somit muß bei der Darstellung des deutschen Privatrechtes im allgemeinen das übliche sog. Pandektenssystem als Richtschnur dienen.“ (Deutsches Privatrecht, I, 1895, S. 107.)

Und solange wir ein zum großen Teile romanistisches Bürgerliches Gesetzbuch haben, ist das, was Vierke sogar für die Darstellung des germanischen Rechtes glaubte tun zu müssen, bei einer Einleitung in das Gegenwartsrecht unvermeidlich. Wir folgen dem Bürgerlichen Gesetzbuch und bauen das Privatrecht vom Einzelmenschen her auf. Aber wir werden, deutschrechtlichem Denken gemäß, nicht alles restlos vom Einzelnen her begreifen, sondern auch im sog. Privatrecht stark die Gemeinschaftswirklichkeit von Familie und Stand betonen. Von da über die Gemeinde geht es zur Spitze des Staates, zur Obrigkeit. Der Einzelmensch und die Obrigkeit sind zwei Endpunkte einer großen Linie, auf der sich das Leben des Rechtes abspielt. Lebensvoll geht auf der großen einheitlichen Linie Öffentlich-Rechtliches und Privatrechtliches ineinander über.

Für viele Juristen ist das Recht hiermit erschöpft, liegt die ganze Arbeit zwischen den beiden bezeichneten Endpunkten und auf dieser einen Linie beschlossen. Über die Spitze des Staates hinaus gibt es für sie nichts weiter. Sie möchten bei den beiden Rechtsgebieten, die noch übrigbleiben und die wir von der Völkergemeinschaft und vom göttlichen Stifterwillen her aufbauen wollen, behaupten, daß auch diese einzuordnen seien in das öffentliche Recht des Staates. Völkerrecht wird somit äußeres Staatsrecht⁷, und das Kirchenrecht verschwindet irgendwo im Verwaltungsrecht des Staates. Dieses Leugnen

und Zweifeln trat zuerst in der Renaissance und dann im Naturrechtszeitalter hervor. Seitdem ist in vielen Völker- und Menschenherzen der Glaube an die überstaatlichen Autoritäten zerstört worden.

Anmerkungen zu „D. System“.

1. Über das Recht der Privatvereine (WGD. §§ 21 ff.) s. unten S. 64 f.
2. Emend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928, S. 167. Emend braucht das Wort nur für N. 3. ersten Entwurf.
3. Ständisches Leben, 1. Jahrgang, 1931, S. 10.
4. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, 2. Abschnitt. Werke 1928, Bd. 7 § 182 Zusatz.
5. Friedrich Julius Stahl, Die Philosophie des Rechts, 5. Aufl. 1870, 2. Abteilung S. 21 ff.
6. Über den Freiherrn vom Stein: Perz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, 6 Bände, 1855; eine gute Auswahl von Steins Staatschriften bietet Klaus Thiede, Freiherr vom Steins ausgewählte Schriften, 1929 (Herbflamme, herausgegeben von Othmar Spann, Bd. 17).
7. Das Völkerrecht ist bereits bei Hegel als äußeres Staatsrecht bezeichnet. Philosophie des Rechts §§ 330—340.

Erstes Buch.

Das Recht vom Menschen her.

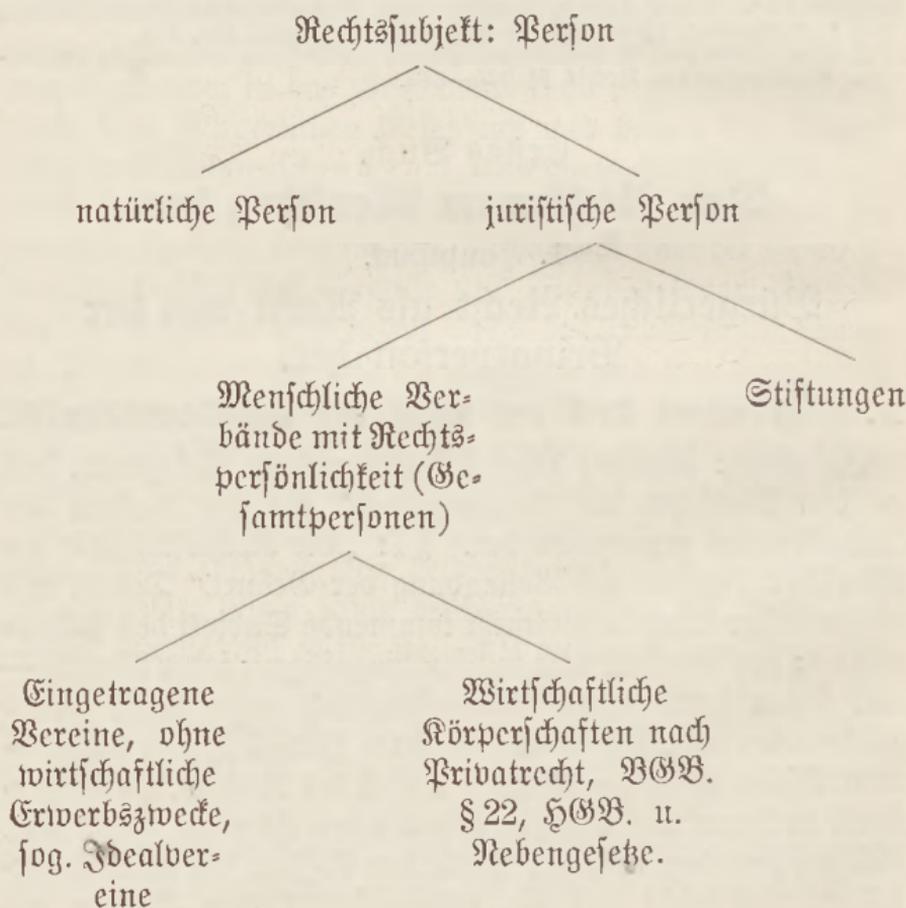
1. Hauptstück.

Bürgerliches Recht als Recht von der Privatperson her.

A. Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse.

In großer Klarheit zeigt das Bürgerliche Gesetzbuch, daß es den Menschen als Ausgangspunkt für den Aufbau des Privatrechtes genommen hat.¹ § 1: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit Vollendung der Geburt.“ Das ist also das in erster Linie in Betracht kommende Subjekt des Privatrechtes: der Mensch.² Wir müssen hinzufügen: jeder Mensch — und sagen damit etwas weltgeschichtlich unser Recht kennzeichnendes aus: daß es nämlich keine Hörigkeit, kein Sklaventum, keinen Menschen bloß als Objekt des Rechtes, als Gegenstand in bezug auf den ein anderer berechtigt ist, mehr gibt. Wir wollen aber an dieser Stelle den Aufbau des Rechtes verfolgen und nicht auf die kulturgeschichtlichen Fragen des

Menschentums eingehen. Darum fragen wir weiter: Ist nur der Mensch Rechtssubjekt, oder gibt es auch andere Subjekte des Privatrechtes? Es gibt andere. Der Mensch ist nur eine Art der Rechtssubjekte, natürlich die Hauptart. Der Oberbegriff ist „Person“. Ihm unterfallen die natürlichen Personen (das sind eben die einzelnen Menschen) und die juristischen Personen, das sind Personengesamtheiten, die wie eine einzige Person behandelt werden (oder, nach germanischer Auffassung, wahre eigene Persönlichkeit haben) und Stiftungen, d. h. Zweckvermögen, die das Recht (BGB. § 80) personifiziert. Wir erhalten also das Bild:



Man könnte versucht sein, hier die gerade Linie des Aufbaues zu stören durch geschichtliche und grundsätzliche Betrachtungen. Für die Gesamtpersönlichkeit ergibt sich das schon aus dem oben Gesagten; bei der Stiftung könnte man an die harten Worte der Aufklärungszeit über das Vermögen der toten Hand denken. Wenn heute der Böbel in Spanien Kirchen und Klöster zerstört, so hängt das durchaus mit jenen Theorien der Aufklärungszeit zusammen. Seit 1789 wollte die welsche Welle über die Pyrenäen hinweggeschlagen. Jetzt scheint es geschehen zu sein. Auch das sind Wirkungen des individualistischen Rechtsdenkens.

In dem Gedanken, daß das Recht von der Person her aufzubauen ist, liegt der Glaube an eine starke Rechtschöpfermacht dieser Persönlichkeit. Das ist denn in der Tat auch kennzeichnend für das Privatrecht: Seine Hauptquelle ist der Schöpferwille der Privatperson. Zwar haben wir oben schon gelernt: Quellen des Rechtes sind Gewohnheit und Gesetz. Doch da war der Blick auf das Ganze des Rechtes, auf die Allgemeinheit, auf das objektive Recht, man sagt wohl am besten: auf die Rechtsordnung gerichtet. Im Privatrechte aber hat dieses objektive Recht, haben Gewohnheit und Gesetz der Privatperson einen weiten Raum gelassen für die Betätigung ihres Rechtschöpferwillens. Das macht einem ein Blick ins tägliche Leben klar. Das BGB. enthält Bestimmungen über den Mietvertrag. Aber das ist gar nicht das wirkliche Recht des Mietvertrages. Das wirkliche Recht wird von dem Willen der beiden beteiligten Privatpersonen geschaffen, von Vermieter und Mieter. Und das sieht oft wesentlich anders aus: der Vermieter (vielleicht beraten von einem Verbands- und seinem Syndikus) entwirft einen Vertrag, der ihm günstiger ist als das im BGB. Vorgeschlagene. Der Mieter (vielleicht ebenso unterstützt von einem Mieterschutzverbande) versucht in gleicher Weise etwas herauszuklügeln, das ihm mehr Vorteil bringt als der Mietvertrag des BGB. Das steht ihm nach dem Willen des Gesetzes durchaus frei. Im großen und ganzen wollen die §§ 535—580 BGB. nur ein Vorschlag sein. Wenn euch nichts Besseres einfällt, oder ihr zu bequem seid, über etwas anderes

nachzudenken, so bedient euch dieses Formulars. Ihr braucht dann weiter nichts zu sagen als: Diese Wohnung miete (vermiete) ich für 70 M. monatlich. Welche Rechte und Pflichten sich aus dieser Miete wechselseitig ergeben, bestimmt sich ja, soweit keine besondere Vereinbarung getroffen worden ist, nach den §§ 535 ff. BGB.

Die Vertragsfreiheit, auf die wir hier stoßen, zeigt uns deutlich, welche beträchtliche Schöpfermacht die Rechtsordnung der Privatperson einräumt. So wichtige Lebensverhältnisse wie Miete, Pacht und dgl. werden gestaltet vom Willen der Beteiligten. In dem Mietvertrage, den wir gewöhnlich unterzeichnen, weicht der Parteiwille wesentlich ab vom Vorschlage des Gesetzes, das hier nachgiebig (*jus dispositivum*) ist. Und viele in Handel und Wandel gebräuchliche, fein erdachte Verträge sind Typen, die das BGB. gar nicht vorsieht. Allerdings: Die Vertragsfreiheit hat keinen ein für allemal abgesteckten Betätigungsraum. Die Rechtsordnungen der verschiedenen Zeiten und Völker begrenzen der Privatperson den Raum für ihre Rechtsschöpfermacht verschieden. Bleiben wir beim Mietvertrage. Bis zum Kriege herrschte hier der Einzelwille der Privatperson beinahe unumschränkt. Die Wohnungszwangswirtschaft hat danach den privaten Vermietern und Mietern beinahe alle Freiheit genommen. In der späteren Nachkriegszeit erlangten sie die Parteien, d. h. die am Rechtsverhältnis beteiligten Privatpersonen allmählich wieder zurück.

Daß aber Rechtsschöpfermacht der Privatperson da sei, macht das Wesen des Privatrechtes aus. Als die Wohnungszwangswirtschaft den freien Mietvertrag, als der Tarifvertrag (Gesamtarbeitsvereinbarung) den Einzelarbeitsvertrag zurückdrängte, da trat eben öffentliches Recht (Recht vom Staate her gesehen) an die Stelle des Privatrechtes (des Rechtes von der Privatperson her). Gewisse zwingende Sätze, an denen der Einzelne nichts ändern kann, gibt es übrigens zu allen Zeiten in den Privatrechtsgesetzen.

Sie heißen jus cogens im Gegensatz zum jus dispositivum, zwingendes Recht im Gegensatz zum nachgiebigen Recht.³

Lassen wir die Privatperson, unseren systematischen Ausgangspunkt im Privatrecht, rechts schöpferisch tätig werden, so gewinnen wir eine schon tief in den Reichtum der Privatrechtsbegriffe hineinführende Gedankenlinie und Steine für den Weiterbau.

Zunächst wird unsere Einsicht in die Verschiedenheit der Privatpersonen wesentlich bereichert. Wir erkennen, daß es unter den Privatpersonen zwei Hauptarten gibt: Handlungsfähige und Handlungsunfähige.

Rechtsfähig ist jede Person: denn rechtsfähig sein und Person oder Rechtssubjekt sein, ist ein und dasselbe. Aber wenn auch das kleine Kind und der Geisteskranke rechtsfähig sind, d. h. wenn sie auch Vermögen, Eigentum, Familie haben können — sie können nicht ebenso wie der verstandesmächtige Erwachsene durch Handlungen dergleichen selber schaffen. Sie sind rechtsfähig, aber nicht handlungsfähig.

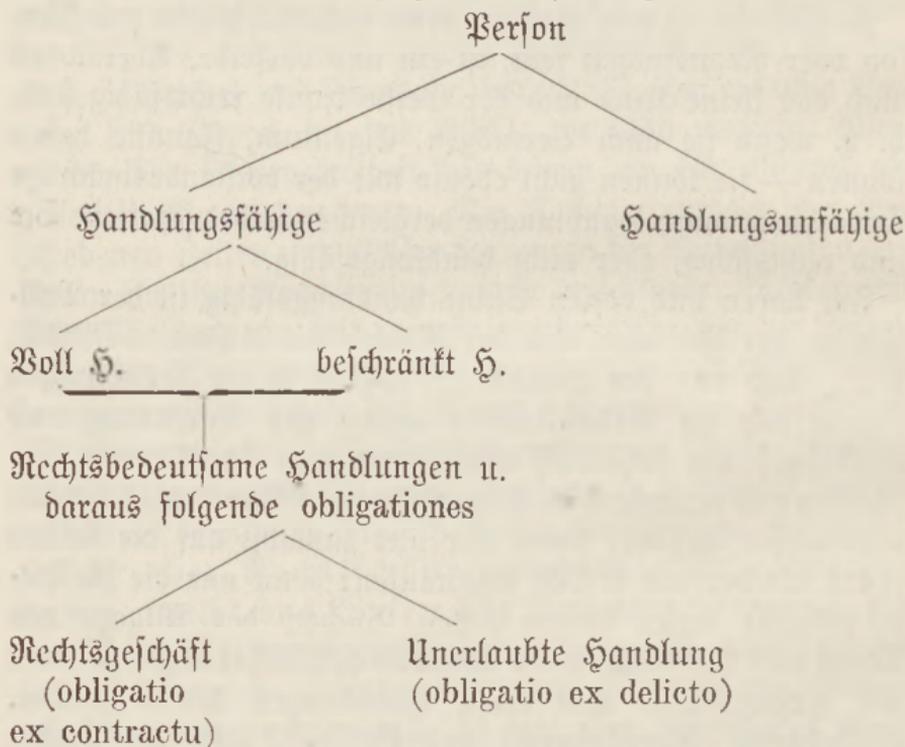
Im klaren und vollen Sinne handlungsfähig ist der Volljährige, der Mündige, also der Mensch mit 21 Jahren (BGB. § 2). Und von der Handlungsfähigkeit dieses Volljährigen führen wir die Gedankenlinie weiter zur Bedeutung und Wirkung seiner tatsächlich vorgenommenen Handlungen. Sie schaffen und verändern Rechtsverhältnisse.¹ Am übersichtlichsten wird unser Aufbau, wenn wir uns zunächst auf die beiden ersten Bücher des BGB. beschränken: denn nur die Rechtsverhältnisse dieser beiden ersten Bücher, des Allgemeinen Teiles und des Rechtes der Schuldverhältnisse, lassen sich von der Privatperson und ihren Handlungen her begreifen. Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht, also die Bücher 3—5 des BGB., zeigen Unpersönliches und Überpersönliches.

In aller Schärfe haben schon die Römer das Recht auf die Willens- und Handlungsmacht der Privatperson zurückgeführt. Die schafft Rechte und Pflichten von Person zu Person.

Das geschieht hauptsächlich auf zweierlei Art. Gaius (über ihn s. oben S. 55) sagt: *Omnis enim obligatio vel ex contractu nascitur vel ex delicto.*

In der Sprache unseres BGB. müssen wir entsprechend formulieren: Die Person verpflichtet sich durch Rechtsgeschäfte und unerlaubte Handlungen. Dabei setzen wir den weiteren Begriff des Rechtsgeschäftes an die Stelle der Kontrakte. Weiter ist der Begriff der Rechtsgeschäfte, weil der Vertrag immer mindestens zweiseitig ist, das Rechtsgeschäft aber auch einseitig sein kann (z. B. die Auslobung nach BGB. § 657).

So haben wir bisher folgende Schema gewonnen:



Das Rechtsgeschäft kommt zustande durch die Willenserklärung, §§ 116 ff. Dem rechtsschöpferischen Privatwillen sind aber Grenzen gesetzt, die er nicht überschreiten kann. Er hat überhaupt nur die Rechtsschöpfermacht, die ihm von der

Rechtsordnung verliehen ist. In der Tatsachenwelt kann der Wille des Unmündigen oder des Geisteskranken als Persönlichkeitssäußerung sehr heftig und entschieden sein: das Bürgerliche Recht versagt ihm die Rechtswirkung. Der Kauf- „Vertrag“, den der Geisteskranke abschließt, ist kein Vertrag, sondern ein nullum, ein Nichts. Ferner: Zwei Geistesgesunde von eher zu schlauem als zu wenig Verstande, z. B. zwei gewiegte Betrüger, tüfteln irgendeinen sehr verwickelten Vertrag aus über verbotenen Devisenhandel, Zollschmuggelacten, Durchstecherei u. dgl. Sie mögen Wille und Verstand anstrengen so sehr sie wollen, rechtlich ist alles, was sie tun, ein Nichts. So § 134:

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Und § 138:

Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt ist nichtig. Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile gewähren oder versprechen läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu den Leistungen stehen.

Das Recht ignoriert einfach den unvermögenden wie den unsittlichen Privatwillen. Das Strafrecht belegt dann übrigens die schlimmsten der verbotenen und unsittlichen Handlungen mit Strafe.

Daraus, daß diese Willensäußerungen nach §§ 104, 134, 138 einfach nichtig sind, ergeben sich nun ganz seltsame Folgerungen:

So z. B. wenn ein reicher Geisteskranker von einer Bank, bei der er kein Konto hat, die aber seine gute Vermögenslage, nicht allerdings seine Geschäftsunfähigkeit kennt, 200 M. leiht. Die Bank möchte natürlich das Darlehen zurückhaben. Aber hier müssen wir gleich eine Regel merken, die für jeden bürgerlich-rechtlichen Fall höchste Wichtigkeit hat: Wer einen Anspruch gegen jemand erhebt, muß einen Grund dartun, aus

dem heraus dieser andere verpflichtet ist (qualis est actio heißt die erste Frage). Ein solcher Verpflichtungsgrund (causa) ist das Rechtsgeschäft (z. B. Darlehen BGB. §§ 607—610 = Vertrag; Auslobung BGB. §§ 657—661 = einseitiges Rechtsgeschäft). Ein anderer Verpflichtungsgrund ist die unerlaubte Handlung (BGB. §§ 823 ff.: z. B. X schlägt dem Z die Fensterscheiben ein). Keine dieser beiden Arten von Verpflichtungsgründen, weder ein Rechtsgeschäft noch eine unerlaubte Handlung, kommt hier in Betracht: denn der Geistesranke ist handlungsunfähig. Er kann sich nicht durch Rechtsgeschäfte verpflichten (d. h. er ist geschäftsunfähig, § 104 BGB.) und auch nicht durch Delikte (Deliktsunfähigkeit). Hätten wir nichts als diese Zweiteilung:

Verpflichtungen
(obligationes)

aus Rechtsgeschäft
(ex contractu)

aus unerlaubter Handlung,
(ex delicto)

so ginge die Bank leer aus. Das schöne Geld wäre in ein rechtliches Nichts versunken, durch ein Loch der Rechtsordnung hindurchgefallen.

Da kannten die Römer aber bereits einen Rechtsgedanken, der dieses Loch so einigermaßen verstopfte.

Die Rechtssubjekte haben nebeneinander ihr Vermögen. Dieses beruht auf bestimmten Rechtsgründen: man hat es ererbt, gekauft (also durch Vertrag erworben), eressen (BGB. §§ 937 ff.) usw. Fordert man aus der Vermögensmasse eines anderen etwas heraus, so muß man sagen, weshalb. Man muß die causa, den Grund angeben. Zwei Arten der Gründe

haben wir schon näher kennengelernt: Rechtsgeschäft und unerlaubte Handlung: *causa contractus* oder *causa delicti*. Aber auch wenn man weder Vertrag noch Delikt behaupten kann, wie in unserem Falle, so darf man doch behaupten: auf dies habe ich einen Anspruch, einfach weil es nachweislich bisher immer zu meinem Vermögen gehört hat und plötzlich bei dir ist, ohne daß du sagen kannst, weshalb. Also bist du ohne Grund bereichert. Schließlich muß doch jeder seinen Besitzstand den Rechtsgenossen gegenüber rechtfertigen können. Jedem soll gewiß das Seine erhalten bleiben. *Suum cuique*: das ist eines der ältesten Leitsprüche der Rechts- und Staatskunst. Aber wenn eine Sache bis gestern mein war und sie nur rein tatsächlich heute bei dem A. ist, muß der doch angeben können, auf welchen Rechtsgründen diese Verschiebung beruht. Erst dann ist die tatsächliche Veränderung auch eine rechtliche, erst dann muß ich sie gelten lassen (z. B. wenn ich zur Erfüllung eines Kaufvertrages die 200 M. als Kaufpreis hingegeben habe). Wenn aber der rechtliche Grund fehlt, weil der Geisteskranke keinen setzen kann, dann ist es rechtlich eben unbegründet, daß er jetzt meine 200 M. hat.

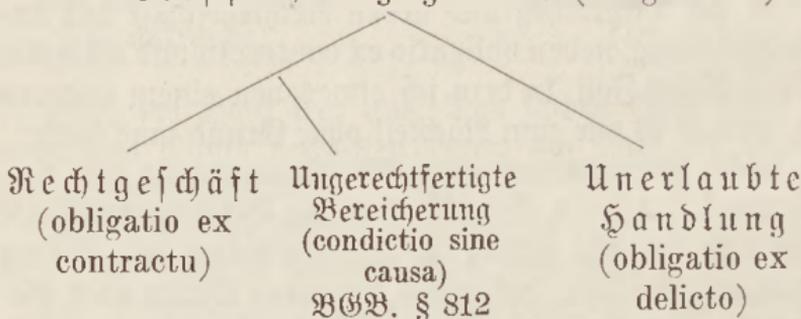
So tritt als Anspruchsgrund neben Rechtsgeschäft und unerlaubte Handlung, neben *obligatio ex contractu* und *obligatio ex delicto*, dieser Fall, in dem ich etwas von einem anderen fordere, weil er es mir zum Nachteil ohne Grund inne hat⁴:

Eine solche Bereicherung ohne Grund liegt nicht nur vor, wenn jemand durch ein Geschäft, das ein Geschäftsunfähiger vornahm und das also nichtig ist, etwas erhalten hat. Nichtig ist ja auch das Geschäft, das gegen die guten Sitten oder Gesetze verstößt. Wer Bestechungslohn, Mordgeld usw. annimmt, erhält es ohne rechtlichen Grund: denn der tatsächliche Grund, die Verabredung zu einer Amtspflichtverletzung oder einer Mordtat kann vom Rechte in keiner Weise anerkannt werden. Aber hinsichtlich unseres Anspruches aus ungerechtfertigter

Vereicherung (*condictio sine causa*) liegt die Sache hier praktisch oft wesentlich anders als bei der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes wegen Geschäftsunfähigkeit einer beteiligten Person. Weshalb sollen wir dem, der sich auf unrechte Geschäfte (etwa Schiebungen u. dgl.) eingelassen hat, irgendwelche rechtlichen Ansprüche geben und Rechtsschutz dafür gewähren? Wer sich auf Glatteis begibt, ansrutscht und hinfällt, hat das in aller Regel mit sich selber abzumachen: *in pari turpitudine melior est condicio possidentis*, heißt es gemeinrechtlich. Und der § 817 BGB. hält diesen Rechtsgedanken für unser geltendes Bürgerliches Recht fest.

Auf diese schon ins einzelne der Privatrechtsordnung gehenden Fragen kamen wir so: Wir machten uns klar, daß das erste, was ein Jurist tun muß, wenn er raten soll, ob A von B etwas zu beanspruchen habe, stets die Feststellung des Grundes der Klage ist. Und wir kamen dann zu dem etwas verblüffenden Ergebnis, daß unter Umständen Grundlosigkeit (*sine causa* — der Vereicherung nämlich) auch ein Grund ist. Fassen wir zusammen, was wir an Verpflichtungsgründen bereits festgestellt haben, so ergibt sich:

Verpflichtungsgründe (*obligationes*)



Mit gutem Vorbedacht ist in diesem Schema die Haftung aus ungerechtfertigter Bereicherung in kleiner Schrift neben die gewöhnliche Haftung aus Rechtsgeschäften gesetzt. Der Anspruch aus §§ 812 ff. ist nämlich nur ein schwacher Lücken-

büßer, ein Anspruchsgrund von geringerer Kraft und Tragweite. Kauft ein Vollgeschäftsfähiger im Wege gültigen Kaufvertrages ein Buch, so muß der Käufer den Kaufpreis zahlen, und der Verkäufer muß ihm das Eigentum an der verkauften Sache verschaffen. Die §§ 433 ff. BGB. setzen diese Hauptansprüche und noch eine Reihe anderer Nebenansprüche, die aus dem Kaufvertrag folgen, fest. Kauft ein Geisteskranker dieselbe Sache, so entstehen durch die äußerlich ganz gleiche Verabredung gar keine Rechte und Pflichten, denn sie ist kein rechtsgültiger Vertrag, sondern nichtig. Was der Geisteskranke sine causa, ohne rechtlichen Grund erlangt hat, muß er allerdings herausgeben. Wenn er aber die Sache verloren oder verschenkt hat, so entfällt mit der Bereicherung auch der Anspruch dessen, dem zu Schaden er bereichert war: denn der Anspruch ist nur auf die Herausgabe der Bereicherung gerichtet und geht mit dieser unter. Der Geschäftsfähige dagegen bleibt aus dem Vertrage zur Zahlung des Kaufpreises auch dann verpflichtet, wenn ihm die gekaufte Sache gleich nach Empfang, ja, beim Versendungskaufe, manchmal schon vor dem Empfang (BGB. § 447) abhanden gekommen oder zerstört worden ist.

Daraus ergibt sich für den im Leben ratensollenden Rechtskundigen die Lehre: nur im Notfalle einen Anspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung zu stützen. Denn Vertrag und unerlaubte Handlung sind bessere, sicherere Gründe.

Wie sich von dem Gedanken des Rechtsgeschäftes der des Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung abzweigt⁵ und in die Lücke tritt, die das nichtige Rechtsgeschäft, das Fehlen des vertraglichen Rechts- und Pflichtgrundes läßt, so tritt neben die unerlaubte Handlung im engeren und eigentlichen Sinne ebenfalls ein Lückenbüßer.

Rechtsschöpfer im Privatrecht ist die handelnde Persönlichkeit. Ihr Handeln ist von freiem Schöpferwillen getragen

bei den Rechtsgeschäften, im Reiche der Vertragsfreiheit. Sie wird aber manchmal auch Schöpfer von Rechten und Pflichten sehr wider ihren Willen.⁶ Das kann bei den unerlaubten Handlungen, den Delikten (§§ 823 ff. BGB.) geschehen. Aber zunächst setzt auch der Verpflichtungsgrund Delikt eine Handlung voraus und somit eine handlungsfähige Person. Das Kind unter 7 Jahren und der Geisteskranke sind nicht nur unfähig, durch Willenserklärungen (§§ 116 ff. BGB.) Rechtsgeschäfte zustande zu bringen, sie sind überhaupt handlungsunfähig, also auch deliktsunfähig (§§ 827, 828 BGB.).

Der Schaden aber ist in gleicher Weise entstanden, ob nun ein Unmündiger oder ein Mündiger, ein Kranker oder Gesunder die Fensterscheibe zertrümmert. Nur die Schuld ist nicht ebenso da. Und deshalb fehlt es an dem Schuldner im gewöhnlichen, vollen Sinne. Trotzdem kann hier nicht in jedem Falle jeder Anspruch verweigert werden. Der geisteskranke Millionär, der einem kleinen Landmann das Haus anzündet und vernichtet, mag nicht schuldig sein, wie es der § 823 (vorsätzlich oder fahrlässig!) verlangt. Aber soll er darum in einem solchen Falle auch ohne jede Haftung bleiben? Der § 829 BGB. (manchmal Millionärsparagraph genannt) bestimmt:

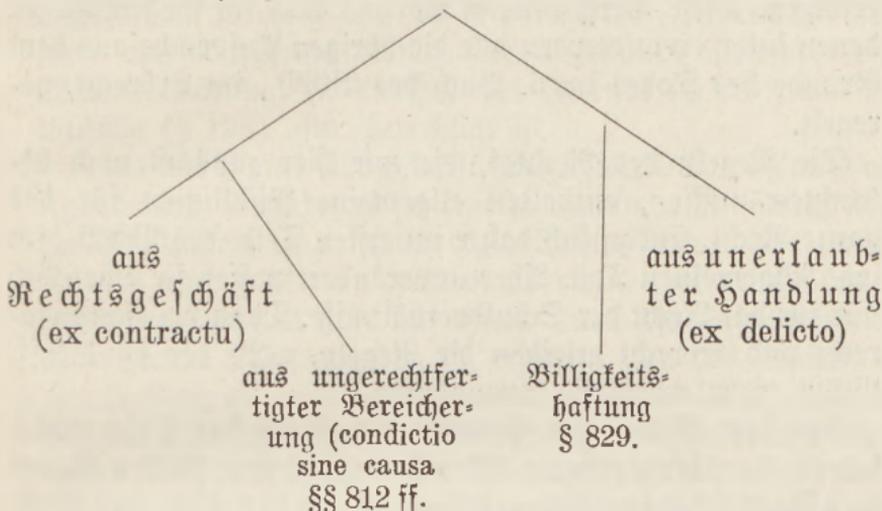
„Wer in einem der in den §§ 823—826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.“

Damit ist eine Billigkeitshaftung neben die Haftung für schuldhaft unerlaubte Handlung gesetzt, ein Quasi-Delikt neben das Delikt im engeren Sinne, wenn man will.⁷

Sollen wir jetzt einen Anspruch begründen, so bietet sich

uns bereits ein ganzer Katalog von Gründen an, auf die Ansprüche gestützt werden können.

Rechte und Verpflichtungen
(Schuldverhältnisse) obligationes



II. Dieses Schema (das gleich noch in einigen wichtigen Punkten weiter ausgebaut werden soll) gibt einen Überblick über einen großen und wichtigen Teil des Privatrechtes. Allerdings: es ist nur ein Teil des bürgerlichen Rechtes, der hier sichtbar wird. Wir gehen, indem wir nach einem Grunde für den Anspruch suchen, den ein Klient uns vorträgt und den er mit unserer Hilfe wirksam gegen X erheben will, auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurück, z. B. auf den Kaufvertrag, aus dem X 100 M. zu zahlen schuldig ist. Aber die bisher von uns angewandte Fragestellung zeigt uns nur eine bestimmte Art von Rechtsverhältnissen: die von Person zu Person. Es kann natürlich auch andere geben. Es gibt das Verhältnis von der Person zur Sache: darum handelt es sich im 3. Buch des BGB., im Sachenrecht. Es gibt statt der gewillkürten Verbindung von Einzelperson zu Einzelperson ein familienrechtliches Gebundensein, über welches das 4. Buch des BGB.

Auskunft gibt. Und schließlich gibt es Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte, die nicht dem Rechtsverkehr des täglichen Lebens dienen, um unter Lebenden die Bedürfnisse des Tages zu befriedigen, sondern die von Todes wegen, mortis causa, erfolgen. Diese Verfügungen mortis causa im Gegensatz zu denen inter vivos werden wie die übrigen Ansprüche aus dem Grunde des Todes im 5. Buch des BGB., im Erbrecht, geregelt.

Die Regeln des Rechtes, die wir hier zunächst noch betrachten müssen, enthalten allgemeine Richtlinien für das ganze Recht; finden sich daher im ersten Teile des BGB., im sog. Allgemeinen Teil. Aber unverändert passen sie eigentlich nur für das Recht der Schuldverhältnisse. Denn bei Familienrecht und Erbrecht erleiden die Regeln, z. B. der §§ 119 ff. BGB., sehr erhebliche Ausnahmen.

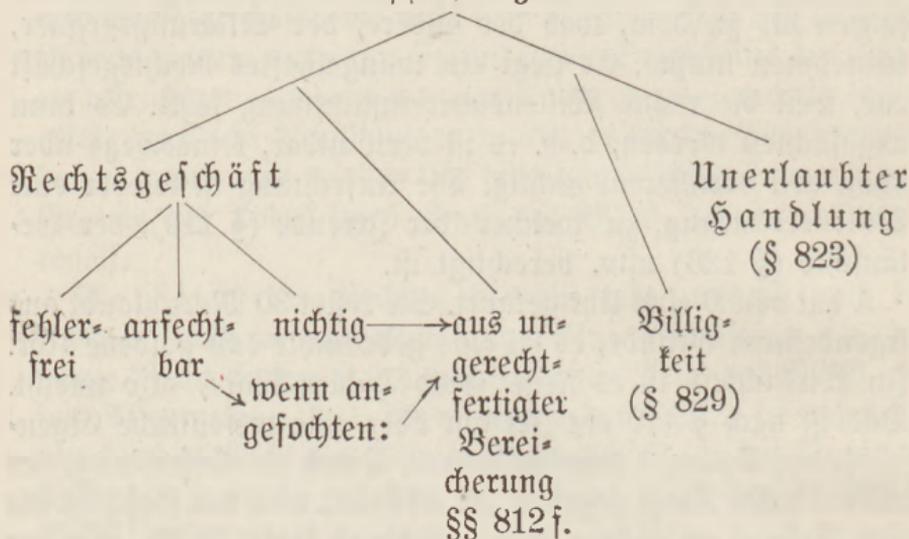
Aus dem Willen der Privatperson fließt das Privatrecht, soweit die übergeordnete Staatsmacht diesem Willen Raum und Rechtsschöpfermacht gelassen hat: §§ 134, 138. Der Wille äußert sich hauptsächlich und am deutlichsten in Willenserklärungen, die zu Rechtsgeschäften führen. Ist der Wille der Grund für Verpflichtung aus Rechtsgeschäft, so muß die Erklärung des Willens mit dem wirklichen Willen übereinstimmen. Wer sich verspricht oder nur zum Scherz erklärt, handelt ohne den der Erklärung entsprechenden Willen. Es liegt hier ein Willensmangel vor. In den §§ 116 ff. gibt das BGB. Regeln für die Behandlung der Willensmängel. Als wichtigste Mängel sind hervorzuheben der Irrtum (§ 119) und die arglistige Täuschung (§ 123). Es muß hier zunächst beachtet werden, daß der Willensmangel anders als z. B. der widerrechtliche Geschäftswille nach §§ 134, 138 BGB. keineswegs völlige Ungültigkeit (Nichtigkeit) bewirkt. In der Außenwelt ist ja durch eine Willenserklärung das Rechtsgeschäft vorerst zustande gekommen. Allerdings kann die sich irrende Person ihre Erklärung anfechten. Denn von ihrem

Standpunkte sollte das Erklärte zu etwas ganz anderem führen als zu dem, was der andere, der Erklärungsgegner, entnehmen mußte. Es liegt ein mangelhaftes Rechtsgeschäft vor, weil die rechte Willensübereinstimmung fehlt. Es kann angefochten werden, d. h. es ist vernichtbar, keineswegs aber schon von vornherein nichtig. Die Anfechtung ist wieder eine Willenserklärung, zu welcher der Irrende (§ 119), der Getäuschte (§ 123) usw. berechtigt ist.

A hat von B eine Uhr gekauft. Sie kostet 30 M. A glaubt aus irgendeinem Grunde, es sei eine gebrauchte echt goldene Uhr. In Wirklichkeit ist es neue Gold-Dublee-Ware, also unecht. Das ist nach § 119 ein Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft der Sache. A kann anfechten. Durch die Anfechtung, der rückwirkende Kraft gegeben ist, erscheint nun das Geschäft als von Anfang an nichtig. Jetzt möchte A seine 30 M. und der B seine Uhr zurückhaben. Worauf kann A, worauf kann B seinen Anspruch stützen? Ein Vertrag ist nicht da: der Kaufvertrag (§ 433 ff.) ist ja vernichtet, gilt als von Anfang an nicht bestehend.⁸ Eine unerlaubte Handlung (etwa arglistige Täuschung von so böser Art, wie in § 826 BGB. vorgesehen) ist auch nicht unterlaufen. Da bleibt wieder nur der Lückenbüßer, der quasi-vertragliche Anspruch der *condictio sine causa* (§ 812 BGB.). *Causa*, Grund der Hingabe von Geld wie Uhr sollte der Kaufvertrag sein. Er gilt als von Anfang an nichtig, ist also gar nicht vorhanden. Wer auf Grund dieses nichtigen, d. h. rechtlich ungültigen Geschäftes etwas in Händen hält, hat es ohne rechtlichen Grund, ist ungerechtfertigt bereichert und muß die Bereicherung nach § 812 BGB. herausgeben.

Aber wer durch seine Erklärung veranlaßt, daß der andere an das Vorhandensein eines Rechtsgeschäftes glaubt und auch glauben muß (der Uhrenhändler weiß ja nicht, daß A sich irrt und die unechte Uhr für golden hält), der haftet für den Vertrauensschaden (§ 122).

Verpflichtung aus

**B. Sachenrecht.**

Nur die aus der Willens- und Handlungsmacht des Individuums kommende persönliche Verpflichtung mit ihren Hauptauswirkungen ist bisher dargestellt worden. Es ist das Gebiet, das die beiden ersten Bücher des BGB. regeln: der Allgemeine Teil und das Recht der Schuldverhältnisse.

A kauft bei dem Kunsthändler B ein Bild. Damit ist ein Schuldverhältnis zwischen A und B hergestellt. Das ist eine rein persönliche Beziehung. Es ist damit noch keine Beziehung des A zu der Sache, zu dem Bilde geschaffen worden. Diese Feststellung ist ein Satz von größter grundsätzlicher Bedeutung. Sie wird klar, wenn wir die einfachsten Folgen bedenken: B verkauft das Bild, das A nicht gleich mitgenommen hat, noch einmal an C, der einen höheren Preis bietet. C ist so klug, sich das Bild sofort übergeben, „übereignen“ zu lassen. Jetzt steht es bei ihm in der Wohnung. Welche Rechte hat A? Antwort: Es kommen nur persönliche Rechte gegen B in Betracht. Mit C steht er ja in gar keinem Rechtsverhältnis:

weder durch Rechtsgeschäft noch durch unerlaubte Handlung hat sich ein Band geknüpft, ist eine obligatio entstanden.

Dagegen steht C nicht bloß in persönlichen, schuldrechtlichen, obligatorischen Beziehungen zu B. Es ist mehr geschehen als ein Kaufvertrag zwischen ihm und B. Es ist durch das An-sichnehmen, durch das Erhalten und Erfassen der Sache, des Bildes nämlich, ein sachenrechtliches Verhältnis entstanden, ein Verhältnis vom Menschen zur Sache und nicht bloß von Mensch zu Mensch. Dieses Verhältnis von Rechts-subjekt zum Rechtsobjekt haben wir im Sachenrecht zu betrachten.

Das Sachenrecht ist ein in mancher Beziehung stärkeres Recht als das persönliche oder obligatorische. Das obligatorische Recht ist immer relativ, d. h. immer nur gegeben in bezug auf eine bestimmte andere Person. A konnte sich nur an den Verkäufer B halten wegen des Schadens, der ihm daraus erwuchs, daß B nicht ihm das gekaufte Bild übereignet hatte, sondern dem C. Das dingliche Recht ist absolut, d. h. es wirkt gegen jeden, es setzt die Sachherrschaft des einen Rechtsgenossen mit absoluter Wirkung gegen alle anderen Rechtsgenossen fest. Hat A eine Sache in seinem Eigentum, so hat er gegen jeden anderen, der ihm die Sache wegnimmt oder sie ihm sonst vorenthält, den Anspruch des § 985, die sog. rei vindicatio: „Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.“ Weil Sachenrechte sich nicht beschränken auf ein Verhältnis zwischen einzelnen Privatpersonen, sondern gegen alle wirken, gehen sie die Gesamtheit an und dürfen deshalb nicht im Verborgenen blühen, sondern müssen sichtbar sein. Die ganze Habe, fahrende und feste, eines Menschen gehört zu seiner Person hinzu. Seine Person ist natürlich erst recht so etwas Absolutes wie die Sachenrechte. Persönlichkeitsrechte (wie z. B. das Namensrecht des § 12) wirken ebenso wie dingliche Rechte gegen jedermann. Der Ausdruck Persönlichkeitsrecht bedeutet also

etwas ganz anderes als „persönliches Recht“. Das persönliche oder obligatorische Recht ist, wie wir sagen, beschränkt, relativ, weil nur aus einer persönlichen Beziehung zwischen verschiedenen Personen entstanden und sich hierin erschöpfend. Das Persönlichkeitsrecht fließt unmittelbar aus der rechtlichen Existenz der Person, aus ihrem Rechtssubjektsein, hinter ihm steht das ganze Pathos der Persönlichkeit, und es ist demgemäß (wenigstens im Privatrechte) unbeschränkt, absolut.

Ergeht aber von Staats wegen an die Rechtsgenossen der Befehl, die Persönlichkeit und ihre Habe zu achten, so muß offen erkennbar sein, welches der Umkreis dieses zu achtenden Persönlichkeitsbereiches ist. Die von der Gesamtheit her gebotene Festsetzung des sachlichen Vermögens einer Person wurde besonders im germanischen Rechtsleben vergangener Jahrhunderte sehr ernst genommen.⁹ Von den Einrichtungen und Rechtsgedanken der altdutschen Vergangenheit ist aber mancher wichtige Grundsatz auch im BGB. erhalten.

Es ist als einer der ersten und obersten Grundsätze des Sachenrechtes die Regel zu merken:

Alle dinglichen Rechte müssen sichtbar gemacht werden.

Nach Art der Dinge, Sachen werden alle dinglichen Rechte oder Sachenrechte in zwei Hauptarten eingeteilt:

1. Rechte an unbeweglichen Sachen (Liegenschaftsrecht, Immobilienrecht).
2. Rechte an beweglichen Sachen (Fahrnisrecht, Mobilienrecht).

Bei unbeweglichen Sachen dient das Grundbuch der Sichtbarmachung (oder Publizität). Bei beweglichen Sachen ist der Besitz ein solches Mittel der Sichtbarmachung.

Wer ein Grundstück zu eigen erwerben will, muß erwirken, daß er in dem bei dem Amtsgericht geführten Grundbuch als Eigentümer eingetragen wird. Aber wie jedermann weiß, muß er nicht nur in diesem Falle, sondern auch dann, wenn er ein Pfandrecht am Grundstück erwerben will, eine Hypo-

thet u. dgl., dieses Recht eintragen lassen. Bei beweglichen Sachen tritt an die Stelle des Grundbuchs der Besitz. Was das heißt, erkannten wir schon an dem oben herangezogenen Falle: A kauft ein Bild von B. Durch den Kauf, d. h. durch die mündliche Abrede und die etwa ihr folgende Zahlung des Kaufpreises ist A nicht Eigentümer geworden. Der C, der zweite Käufer, wurde Eigentümer, weil bei ihm zu Abrede und Kaufpreiszahlung noch etwas hinzutrat: nämlich die Erfüllung des Kaufvertrages durch Einigung und Übergabe gemäß § 929 BGB. Mit der Übergabe, d. h. mit der Besitzeinräumung ist C in ein unmittelbares körperliches Verhältnis zur Sache getreten, ist sein Sachenrecht, auf dessen Herstellung der Kaufvertrag gerichtet war, sichtbar geworden. Wir arbeiten hier schon immerfort mit einer der schwierigsten und zugleich grundlegendsten Unterscheidungen im ganzen Privatrechte: obligatorisch und dinglich. Wir unterscheiden die obligatio aus dem Kaufvertrage von dem dinglichen Rechte Eigentum. Und doch werden im täglichen Leben beide, die obligatio aus dem Kaufvertrage gemäß §§ 433 ff. und das dingliche Recht aus der Übereignung gemäß §§ 929 ff., in einem Akte erworben: A kauft das Bild, bezahlt es und erhält es sofort in die Hand. Wir zerlegen dieses Geschehen in zwei verschiedene Geschäfte: Kauf und Übereignung. Aber beide hängen auch juristisch wieder eng zusammen: der Kauf ist das Verpflichtungsgeschäft (Verpflichtung des Verkäufers zur Übereignung, des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises); und die Einigung und Übergabe nach § 929 ist das Erfüllungsgeschäft (Erfüllung der Eigentumverschaffungspflicht). Außerdem: der Kauf ist der Grund (die causa) der Eigentumsveränderung. Also Kaufvertrag = Kausalgeschäft. Das Erfüllungsgeschäft wird allerdings sehr scharf unterschieden vom Kausalgeschäft: es ist losgelöst (abstrakt) und unabhängig von ihm gültig. Die causa kann wegfallen nach §§ 104, 134, 138, 117 ff., dann hat der andere (z. B. der Betrüger, der einen

bestellten Anzug vom Schneider erhalten hat) nach der gemäß § 123 erfolgten Anfechtung das Eigentum des Anzuges sine causa, aber er hat es. Das sine-causa-haben, diese ungerechtfertigte Bereicherung begründet zwar in den Schranken von §§ 812 ff. einen Anspruch, jedoch ist dieser Anspruch ein persönlicher, obligatorischer, relativer. Er ist nur gegeben gegen den Betrüger selber, nicht gegen jeden, der von ihm den Anzug erwirbt. Anders wäre es, wenn der Schneider Eigentümer geblieben wäre: dann hätte er nicht bloß das schwache und lediglich relative obligatorische Recht aus § 812, sondern das gegen jedermann wirksame (absolute) der rei vindicatio nach § 985. (Vgl. aber RGZ. 70, S. 57, wo das Reichsgericht annimmt, daß ausnahmsweise die Anfechtung des Kaufgeschäfts auch die Übereignung mitergreife, das Eigentum des Verkäufers also wiederhergestellt sei.)

Daß einer eine Sache auf Grund eines nichtigen Vertrages, also rechtlich ohne Grund (sine causa) erlangt hat, ist kaum jemandem außer den an der ungültigen Abrede Beteiligten ersichtlich. Sichtbar wird das Sachenrecht erst durch den Besitz und bei unbeweglichen Sachen durch den Grundbucheintrag. Deshalb wird regelmäßig eines von beiden bei allen Sachenrechtsverschiebungen gefordert. Dieses Wertlegen auf die Sichtbarmachung (Publizität) des Sachenrechtsbestandes ist germanischen Ursprungs. Und es wird leicht zu zeigen sein, daß die Besinnung darauf, was aus germanischer und was aus romanischer Wurzel in das BGB. hineinwuchs, nicht müßig, sondern von folgenreicher Bedeutung ist.

Der germanische Ursprung des Grundbuches (dieses Publizitätsmittels bei unbeweglichen Sachen) wird allgemein zugegeben.

Grundstücke werden durch gerichtliche Auflassung übereignet: Seit dem zwölften Jahrhundert gibt es, zuerst wohl in Köln, Grund- oder Schreinsbücher. Anfänglich sind sie chronologisch geordnet. Nach Grundstücken eingeteilt seit dem vierzehnten Jahrhundert.

Besonders aber zeigt sich bei dem Besitz, diesem Publizitätsmittel bei beweglichen Sachen, der scharfe Unterschied von germanischem¹⁵ und romanischem¹⁰ Denken. Am besten kann das an Beispielen klargemacht werden, von denen wir zwei wählen. Das zweite leitet zugleich zu unserem nächsten Abschnitt über.

1. Sichtbarmachung der Sachenrechte durch Besitz.

Nicht bloß das Eigentum, sondern alle anderen Sachenrechte erfordern zu ihrer Sichtbarmachung den Besitz (oder das Grundbuch).

Das wird im täglichen Leben manchmal besonders belangreich beim Pfandrechte. Da will z. B. der Besitzer einer Schankstube seine Einrichtung verpfänden, da er Bargeld braucht zum Weiterbetreiben seines Geschäftes und dieses nicht erlangen kann, ohne seinerseits Sicherheit für den Geldgeber anbieten zu können. An beweglichen Sachen kennt aber unser BGB. nur das Faustpfandrechte, d. h. „zur Bestellung des Pfandrechtes ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger das Pfandrechte zustehen soll“. Aus diesem ersten Satze des § 1205 ergibt sich, daß die Besitzeinräumung an den Pfandgläubiger *conditio sine qua non* der Entstehung des Pfandrechtes ist. Der Schankstättenbesitzer müßte also Ladentisch, Stühle usw. auf den Wagen packen und zu dem hinfahren, von dem er gegen Verpfändung seiner Einrichtung Kredit haben will. Also z. B. zu der Brauerei, die ihm Bier auf Kredit liefern soll. Damit wäre jedoch weder ihm noch der Brauerei gedient: denn er kann sein Geschäft nicht mehr betreiben, wenn er keinen Schanktisch hat. Und die Brauerei hat nun eigentlich gar kein Interesse mehr an ihm. Es ist gesagt worden, das wirtschaftliche Interesse verlange hier eine Mobiliarkypothek. Das geltende bürgerliche Rechte kennt aber keine Hypothek an beweglichen Sachen. Hypothek ist ein im Grundbuche eingetragenes Grundpfandrechte. An Grundstücken kann man natürlich kein Faustpfand bestellen. Hier wird der Besitz als Publizitätsmittel, wie wir oben bei der grundlegenden Zweiteilung in bewegliche und unbewegliche Sachen erkannten, ersetzt durch den Grundbucheintrag. Nun wäre es gewiß möglich, neben den Grundbüchern oder mit diesen zusammen auch Register über die Verpfändungen beweglicher Sachen zu führen. Aber abgesehen davon, daß die Arbeit des Registerrichters hier ins Ungemessene wachsen könnte, ist es mehr als fraglich, ob auf diese Weise unser Hauptzweck er-

reicht werden sollte: die Sachenrechtslage offen erkennbar und sichtbar zu machen. Bewegliche Sachen verändern ihren Ort und sind in ihren Schicksalen naturgemäß schwerer zu verfolgen als unbewegliche. Das BGB. hielt an diesen einfachen Grundgedanken fest. Zur Zeit seines Inkrafttretens gab es nur eine Ausnahme, die der ratio des BGB., wenn man genau hinsieht, keineswegs zuwiderläuft: die Schiffshypothek. Schiffe sind gewiß bewegliche Sachen, aber trotz ihres Umherfahrens in der Welt haben sie doch eine Rechtsähnlichkeit mit den Grundstücken: sie sind „fahrende Häuser“ und der Fundus der ganzen wirtschaftlichen Existenz ihres Eigentümers. Über diese Ausnahme hinauszugehen, lehnte das bürgerliche Recht bis vor kurzem ab. Aber das wirtschaftliche Interesse schien auf der anderen Seite zu fordern, daß der Gastwirt berechtigt sein solle, seine Einrichtung, der Pächter sein Inventar zu verpfänden und doch die Sachen in Besitz zu behalten und damit weiterzuwirtschaften. Die Praxis sucht seit Jahren einen Ausweg, einen Ersatz für die im BGB. nicht vorgesehene Mobilienhypothek. Der Gastwirt übereignete, eigentlich aber nur zum Schein, der Brauerei seine Einrichtung. Zur Übereignung ist zwar grundsätzlich ebenfalls Übergabe, also Besitzerräumung erforderlich. Aber hier hat das Gesetz Ausnahmen zugelassen. So vor allem das *constitutum possessorium*, d. h. der Übereigner gibt sein Eigentum hin, erhält aber die Sache sogleich wieder zurück, nun aber nicht mehr als Eigentümer (denn das soll ja der andere werden), sondern als Lehen oder als geliehenen, gemieteten oder sonstwie ihm nunmehr vertraglich eingeräumten Besitz. Im Vertragsrecht herrscht völlige Freiheit. Also können in unserem Beispiele Brauerei und Gastwirt irgendeinen alten oder neuen Vertragstyp finden, auf Grund dessen der Gastwirt im Besitze seiner Sachen bleibt, während Eigentümer die Brauerei geworden ist. Der Katalog der Sachenrechte ist im Gegensatz zum Katalog der Vertragstypen ein streng geschlossener. Es gibt nur die Sachenrechte, die im 3. Buche des BGB. aufgezählt sind; das ist einer der wesentlichsten Unterschiede des 3. Buches zum 2. Buche des BGB. — Man nennt die Praxis, auf die wir in unserem Beispiel Bezug nehmen, die Sicherungsübereignung. Und da man zu diesem kleinen Trick greift, um das Verbot der Mobilienhypothek zu umgehen, taucht die Frage auf, ob das überhaupt statthaft sei oder ob das ganze Geschäft nach §§ 134, 138 BGB. angesehen werden müsse. Diese Frage wäre berechtigt, man müßte die Ungültigkeit dieses Geschäftes in der Tat behaupten, wenn es sich um eine Scheinübereignung handelte. Dagegen muß allerdings eingewendet werden, daß die Brauerei Eigentümerin und nicht bloß Scheineigentümerin geworden sei. Daran ändert auch nichts

die stärkere persönliche Bindung, die sie dem Gastwirt gegenüber eingegangen ist und die es ausschließt, daß sie ohne seinen Willen über ihr Eigentum verfügt, daß sie sich praktisch eben nicht wie ein Eigentümer, sondern wie ein Pfandgläubiger trägt. Diese persönliche Verpflichtung läßt sich gedanklich immerhin durchaus von der dinglichen Rechtslage unterscheiden.

Die Frage ist außerordentlich umstritten. Manche behaupten, die Bestimmungen des BGB. seien durch Gewohnheitsrecht außer Kraft gesetzt. Man könnte aber auch eine Umgehung des Gesetzes mit dem Hinweis darauf leugnen, daß die Brauerei nun einmal Eigentümer, geworden sei, der Gastwirt sich die Sache also nicht bequemer gemacht hat als beim Faustpfand, sondern schwerer, indem er sein Eigentum aufgegeben hat. Daß das neue Eigentum der Brauerei fiduziarisch ist, d. h. zu treuen Händen und mit vielen Vertragsverpflichtungen umgeben, ändert an der dinglichen Rechtslage nichts. Wir scheiden nun einmal Sachenrecht und Vertrag.

Bei der Unklarheit der Rechtslage ist es begreiflich, daß in den Fällen der dringendsten wirtschaftlichen Bedürfnisse oder der völligen Unmöglichkeit, ein Faustpfand zu bestellen, der Gesetzgeber offen und ehrlich eine Ausnahme vom § 1205 festgesetzt und die Mobiliarhypothek da eingefügt hat. Das ist insbesondere durch Gesetz vom 9. Juli 1926 für den landwirtschaftlichen Pächter vorgesehen, der sein Inventar verpfändet, es aber natürlich nicht vom Hofe fort und zum Pfandleiher schaffen möchte. Auch in diesem Beispiele sehen wir romanistische und deutschrechtliche Gedanken, allerdings in besonders buntem Gemisch, miteinander ringen. Und über den Rahmen des gesetzgeberischen vorläufigen Versuches, die Pachtinventarhypothek einzuführen, weit hinaus ist sozusagen hintenherum die römische Mobiliarhypothek in das deutsche Sachenrecht hereingekommen.

Ein Beispiel der grundsätzlichen Verschiedenheit deutschen und römischen Rechtsdenkens ist die Auffassung des Besitzes.

2. Das Wesen des Besitzes im Vergleich mit den anderen Sachenrechten (nämlich: Eigentum, Erbbaurecht, Grunddienstbarkeit, Nießbrauch, beschränkte persönliche Dienstbarkeit, Vorkaufsrecht, Reallasten, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten).

Eine der ältesten bürgerlich-rechtlichen Streitfragen heißt: Ist der Besitz ein Recht oder eine bloße Tatsache?¹⁵ Und wenn

der Besitz ein Recht ist — gehört er dann zu den Sachenrechten, die das BGB. im 3. Buch erschöpfend aufzählt (in der Reihenfolge unserer Abschnittsüberschrift)? Es ist das eine theoretische Frage von großer praktischer Bedeutung. Dem Verstande liegt vielleicht die Lösung am nächsten, die im Besitz eine bloße Tatsache sieht. Eine klare und großartige Zweiteilung ergibt sich alsdann:

Der Besitz ist der tatsächliche Zustand der Güterverteilung. Außerlich ist es nicht erkennbar, ob, wer Besitzer ist, auch wirklich im Rechte wohnt, ob er Eigentümer oder unehelicher Verwahrer oder Veruntreuer ist. Aber in einer Hinsicht wird auch dieser äußere und rein tatsächliche Zustand der Dinge rechtlich geschützt: soweit es um die Wahrung des Friedens, um den Schutz gegen gewaltsame, verbotene Eigenmacht, gegen Hausfriedensbruch u. dgl. geht. Der Besitz ist ein Institut der Friedensordnung, nicht der Rechtsordnung.

Die Rechtsordnung liegt tiefer. Besitz hat (wenn man das Größte nimmt), sogar der Dieb. Recht hat nur, wer den Besitz, die Sache gültig und ehrlich erwarb. Besitzschutz und Rechtsschutz ist nicht dasselbe. Der Rechtsfanatiker, der sich lieber die Hand abhacken würde, als irgendwen in seinen wohl erworbenen Rechten beeinträchtigen, ist manchmal ein arger Friedensstörer, ein Verlezer der Besitzordnung um des Rechtes willen. So war Michael Kohlhaas, von dem Heinrich von Kleist schrieb: „Das Rechtsgefühl aber machte ihn zum Räuber und Mörder.“

Daß der Besitz eine Tatsache ist und kein Recht, ist indessen eine Behauptung, die aus den Gedanken des römischen Rechtes her begründet wird, zum germanischen Recht aber in Widerspruch steht. Der Römer sieht im Besitz eine Tatsache, an die sich allerdings einige Rechtsfolgen knüpfen.¹⁰ Im altdeutschen Recht heißt der Besitz Gewere (Gewand, Kleid des Sachenrechtes). Investitura ist die feierliche Bekleidung, die Einweisung in den Besitz der Sache. Die Gewere ist nichts bloß

Tatsächliches. So erscheint dem Germanisten der Besitz als Sachenrecht.¹⁵ Er ist über das Tatsächliche hinausgehoben, vergeistigt, vielfach abgestuft, unmittelbar oder mittelbar. Der Romanist muß anders denken. Von seinem Standpunkte scheint mir immer noch unausweichlich die Folgerung, die Savigny gezogen hat (wenn er auch hier unter den gegenwärtigen Romanisten kaum noch Anhänger findet): Wo der Besitz im römischen Recht überhaupt Rechtsfolgen zeitigt, handelt es sich nicht um ein Sachenrecht, sondern um ein Obligationenrecht.

Der Gegensatz der Auffassungen betrifft nichts Alttertümliches und Veraltetes, sondern ist auch heute noch bedeutsam für wichtige Fragen des Rechtslebens. Um das zu erkennen, gehen wir im Aufbau des Privatrechtes einen Schritt weiter und betrachten das Verhältnis von Rechtssubjekt und (körperlichem) Rechtsobjekt, welches den eigentlichen Inhalt des ganzen 3. Buches, des Sachenrechtes, darstellt. Wir gehen an dieses Verhältnis mit der Frage heran:

3. Was ist, im Gegensatz zum Rechtssubjekte, das Rechtsobjekt?

Als Rechtsobjekt kann alles gedacht werden, was bloß Gegenstand und nicht Träger des Rechtes (Rechtssubjekt) ist. Verboten ist es uns also, in irgendeinem Rechtsverhältnis den Menschen als Objekt zu behandeln, da dieser stets Subjekt ist.¹¹

Die Gegenstände (Objekte) werden eingeteilt in körperliche und unkörperliche. Das Sachenrecht hat es mit den körperlichen Gegenständen zu tun: „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.“ (§ 90 BGB.) Mit dieser allgemeinsten Befinnung ist aber noch keineswegs scharf umrissen, was eine Sache ist.

Ein Gelehrter verkauft seine Bücherei. Ist das eine Sache? Nein: Hier haben wir es mit einem Inbegriff verschiedener

Sachen zu tun (Sachinbegriff, universitas rerum distantium).

Auch ein Fahrrad kann man in mehrere Teile zerlegen wie eine Bücherei in viele einzelne Bücher. Aber zwischen dem zerlegten Fahrrad und der Bücherei ist ein großer Unterschied. Das Fahrrad ist eine Sache, deren Bestandteile eben nur Bestandteile sind. Die Bücherei ist keine einheitliche Sache, sondern eine Sammlung von Sachen, deren Einheit keine körperliche, dingliche, sondern eine geistige ist, nämlich der Wille und Plan des Sammlers.

Die Unterscheidung von Sache, Sachinbegriff und Sachbestandteil ist keine müßige Spielerei, sondern von der Rechtsordnung mit sehr wichtigen Folgen ausgestattet. § 93 BGB. bestimmt: „Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.“

Und weil die wichtigste Wirkung dieses Rechtsatzes bei den Liegenschaften, den unbeweglichen Sachen zutage tritt, fügt § 94 gleich hinzu: „Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstückes gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstückes, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aus säen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstückes.“

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.“

Schwere wirtschaftliche und soziale Kämpfe sollen mit diesen Sätzen entschieden werden. So ist mit ihnen z. B. das frühere Stockwerkeigentum abgeschafft. Nie kann ich Eigentümer einer Wohnung, sondern immer nur des ganzen Grundstückes sein. Von Rom her ist der Grundsatz in das Sachenrecht gekommen: *Superficies solo cedit*. Aber nicht alle Fragen, die

hierher gehören, sind vom Gesetzgeber restlos und klar gelöst. Und was strittig ist, dürfte wieder vom Germanisten anders beantwortet werden als vom Romanisten. Das scheint mir auch der folgende Fall zu zeigen.

Ein Landwirt pachtete von einem Verwandten ein Gut. Nach der mündlichen Verabredung wie nach dem ganzen Verhältnis, in dem er zum Verpächter steht, nahm er an: hier werde nicht nur er, sondern noch seine Kinder und Kindesfinder wirtschaften. Erst als Pächter und später vielleicht einmal als Eigentümer. In diesem Sinne kaufte er Vieh und neue Einrichtungsgegenstände. Außerdem erbaute er eine Scheune mit solidem Fundament und ganz aus guten Ziegelsteinen. Dieser Scheunenbau verursachte ihm sehr erhebliche Kosten. Kurz nach seiner Vollendung machten unvorhergesehene Zwistigkeiten dem Pachtverhältnisse (das man im schriftlichen Vertrage nicht so auf ewige Zeiten festgelegt hatte, wie man es innerlich beim Abschluß plante) ein vorzeitiges Ende. Wer ist Eigentümer der Scheune? Nach § 94 ist sie Bestandteil des Grundstücks. Dieses gehört dem Verpächter. Und da an den Bestandteilen kein gesondertes Eigentum bestehen kann, gehört ihm auch der Bestandteil, also die Scheune.

Eine Ausnahme ist allerdings vorgesehen, im § 95. Danach sind nicht Bestandteile des Grundstücks, sondern neue selbständige Sachen die Bauwerke, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind oder solche, die „in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden“ sind.

Die erste Ausnahme liegt nicht vor: Die Scheune ist nicht (wie etwa ein kleiner Holzschuppen) nur vorübergehend, sondern durch ihr solides Fundament wie durch die ursprüngliche Absicht des Erbauers dauernd mit dem Grundstück verbunden. Sie wäre also dessen Bestandteil, falls nicht etwa die zweite Ausnahme gegeben ist: daß nämlich die Scheune

in Ausübung eines Rechtes errichtet wäre, das der Pächter am Grundstücke des Verpächters hätte.

Ob ein solches Recht, in dessen Ausübung der Pächter die Scheune errichtet haben will, vorliegt, ist allerdings sehr die Frage. Es wäre ein grober Fehler, wollte man antworten: das Pachtrecht ist doch unzweifelhaft ein solches Recht. Es gibt wohl kaum einen Rechtslehrer, der nicht in Vorlesungen und Übungen mahnt, mit dem Worte unzweifelhaft in juristischen Arbeiten sparsam zu sein. § 95 verlangt: ein Recht an einem fremden Grundstücke, also ein Sachenrecht, ein dingliches Recht an einer fremden Sache. Solche dinglichen Rechte außer dem Eigentum sind die im BGB. §§ 996 bis 1296 und von uns in der Überschrift des vorigen Abschnitts aufgezählten. Das Pachtrecht dagegen ist kein Recht an einer Sache, sondern eine Obligation, ein Recht aus dem Pachtvertrage, nicht dinglich und absolut gegen alle, sondern nur persönlich, obligatorisch, relativ zwischen den Vertragspartnern wirkend. Ein Sachenrecht, ein Viegenschaftsrecht aus dem angeführten Katalog des BGB. liegt nicht vor. Aber vielleicht ist das Sachenrecht gegeben, das wir in dieser Reihe nicht genannt haben, weil seine dingliche Rechtsnatur bestritten ist, obgleich es vom BGB. an die Spitze des „Sachenrechtes“ gestellt ist: der Besitz. Der Pächter, der auf dem Pachtgute sitzt, hat etwas mehr als ein gewöhnlicher Vertragspartner. Er hat auf Grund seines Vertrages den Besitz einer Sache, eines Grundstückes erlangt.

Es ist, wie mir scheinen will, kein Zufall, daß der hervorragendste Germanist der letzten Zeit, Otto von Gierke, sich hier der herrschenden Meinung, die für § 95 nur Viegenschaftsrechte wie Erbbaurecht u. dgl. genügen läßt, entgegenstellt und behauptet: diesen dinglich Berechtigten müsse der Pächter oder Mieter gleichstehen.

Gierke behauptet nun allerdings nicht unmittelbar, daß Pächter und Mieter ein dingliches Recht hätten (aus ihrem

schuldrechtlichen Vertrage haben sie sicher keins, das sei auch hier nochmals betont). Er meint nur: „Nach der ratio legis aber rechtfertigt sich eine ausdehnende Auslegung.“

Diese ausdehnende Auslegung (extensive Interpretation) wendet den für das Erbbaurecht, die Dienstbarkeit usw. gegebenen Rechtsatz analog auf den Pächter oder Mieter an.

Analogie ist Rechtsähnlichkeit: die ähnliche Sachlage deutet auf eine in einer bestimmten vergleichbaren Lage bereits angewandte Regel. Als die gewöhnlich angeführte Form der Analogieschlüsse vermerkt Benno Erdmann:¹⁶

Die Erde hat Bewohner,
Mars ist der Erde ähnlich,
Mars wird Bewohner haben.

Für unseren Zusammenhang abgewandelt: dingliche Nutzungsrechte rechtfertigen die Anwendung des § 95. Der Pachtbesitz ist diesen Rechten ähnlich, also ist § 95 anwendbar.

Es ist aber in der Rechtswissenschaft mit der Verwendungsmöglichkeit der Analogie oder Rechtsähnlichkeit eine eigene Sache. Man findet mit ihrer Hilfe eine Regel, die sichtbarlich nicht im Gesetz steht. Man sagt: sie steht zwar nicht drin, aber sie wird durch die ratio legis, den Sinn und Zweck des Gesetzes geboten. Weshalb hat aber das Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht, was seiner ratio, seiner wahren Absicht entspricht? Nur wenn wir hierauf antworten können: weil das Gesetz an diese Frage gar nicht dachte, weil eben aller Gedankenausdruck unvollkommen, lückenhaft, gröber und ärmer ist als die Idee, nur wenn wir so bedenkenlos eine Lücke des Gesetzes behaupten können, dürfen wir ganz getrost sein bei der Anwendung von Analogie. In allen anderen Fällen tritt dem argumentum per analogiam das argumentum e contrario entgegen. Dieses ist eine Erwägung, die sich uns zumeist aus den gleichen Fällen aufdrängt, die uns die Möglichkeit des argumentum per analogiam nahelegen.

Hier hat nun das Gesetz im § 95 gesagt: Recht an einem

fremden Grundstück. Das ist nach dem festen Sprachgebrauch des BGB. ein Sachenrecht, näher: ein Liegenschaftsrecht. Schon hier bietet sich der Umkehrschluß an: also nicht persönliches Recht, nicht Pacht. Schärfer noch ist das argumentum e contrario (Umkehrschluß), das Martin Wolff beibringt:¹² Es dürfe „auch die Wortfassung des § 837 ins Feld geführt werden. Dort heißt es: Besitzt jemand auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechtes ein Gebäude oder ein anderes Werk. Hier genügt sicher ein persönliches Recht. Ein argumentum e contrario ergibt für § 95 das Gegenteil.“

Aber gerade Martin Wolff betont als akademischer Lehrer immer wieder: der Umkehrschluß ist mit Vorsicht anzuwenden; wer ihn leichtthin und viel gebraucht, kennzeichnet sich damit gewöhnlich als einen Buchstabenjuristen. Wer über den Buchstaben hinausgeht, es auf die ratio des Gesetzes abstellt, wird eher zum argumentum per analogiam kommen, zur sinngemäßen Ausdehnung der im Ausdruck stets zu engen Rechtsätze gelangen.

Dieser edle Wettstreit der beiden Argumentationen, die sich uns aus denselben Fällen und Gesetzesstellen heraus anbieten und doch zu ganz entgegengesetzten Entscheidungen führen, bringt uns — hier wie überall in Rechtsfragen — in nicht geringe Verlegenheit. Beide, Rechtsähnlichkeit wie Umkehrschluß, sind aus sich heraus unfähig, die Lösung hervorzubringen. Sie sind logische Hilfsmittel zur Bewältigung des großen geschichtlichen Erfahrungsstoffes, der vor dem Arbeiter am Rechte liegt. Sieht man von diesem Stoffe ab, hebt man die Werkzeuge aus ihm heraus und klappert mit ihnen herum in der dünnen widerstandslosen Luft der Abstraktion, so gelangt man zu der Buchstabenjurisprudenz eines falschverstandenen Positivismus (eines Haftens am Buchstaben des Gesetzes) oder zur rationalistischen Willkür unserer Vorurteile, die wir in das Gesetz (als die ihm nur angeblich eigene ratio) hineininterpretieren.

Wenden wir diese Erkenntnis auf die Rechtsfragen an, bei deren Gelegenheit wir zu diesen allgemeinen Grundsätzen gelangten, so ergibt sich:

Das Erbbaurecht oder eine auf ähnliche Art der Nutzung gerichtete persönliche Dienstbarkeit oder ein Nießbrauch geben das Recht zum Bau auf fremdem Boden und beschränken insofern das umfassendste dingliche Recht, das des Eigentümers von Grund und Boden. Es ist, von hier aus gesehen, unsinnig, daß an den durch das Recht des Bauenden doch von vornherein beschränkten Eigentümer das Gebäude fällt, das der Erbauer in Rechtsausübung errichtet. Diese Sachlage ist, wirtschaftlich und menschlich, vernünftigermaßen beim Pächter und Mieter dieselbe wie beim Erbauberechtigten, Nießbraucher usw. So war es auch im deutschen Recht vor der Rezeption des römischen. Und deshalb entscheiden sich die Vertreter der deutschrechtlichen Forschung dafür, den Schutz des § 95 dem Pächter und Mieter zugute kommen zu lassen. Nun bietet sich allerdings auch bei dieser geschichtlichen Besinnung wieder ein Umkehrschluß an und will uns bestimmen, entgegengesetzt zu entscheiden: Hat nicht gerade der Gesetzgeber des BGB. es abgelehnt, Pacht und Miete dinglich aufzufassen, hat er nicht mit voller Absicht all die Überreste des germanischen Mittelalters wie Stockwerkeigentum, Hofleihe u. dgl. beseitigt? Ist nicht die von Gierke vorgeschlagene ausdehnende Auslegung, ist nicht das argumentum per analogiam nur ein Versuch, das vom BGB. in diesem Punkte abgelehnte deutsche Recht hintenherum wieder einzuführen?

Hierauf ist zu erwidern: Gewiß hat das BGB. sich dafür entschieden, daß Pacht und Miete grundsätzlich nicht dinglich, sondern persönlich wirken, ins Obligationenrecht und nicht ins Sachenrecht gehören. Aber mit dieser grundsätzlichen Kennzeichnung ist noch nicht gesagt, daß Pacht und Miete in allen Punkten von den Vorzügen sachenrechtlicher Folgen

ausgeschlossen sein sollen. Der § 95, der für die Behandlung unseres Falles Ausgangs- und Mittelpunkt bleibt, ist deutschrechtlichen Ursprungs.¹³ Was liegt da näher als: ihn auch im Geiste des deutschen Rechtes auszulegen? Schadet es da etwas, wenn man, dem Zuge altdeutscher Rechtsgedanken folgend, von der im übrigen durchaus zu achtenden und beachteten Regel abweicht, nach der im BGB. Miete und Pacht — grundsätzlich — nicht dinglich wirken? Ist hier nicht eine wahre Lücke des Gesetzes, hat hier nicht der Gesetzgeber einfach vergessen zu sagen: Bei dieser deutschrechtlichen Bestimmung des § 95 muß natürlich berücksichtigt werden, daß auch der Pächter unter Umständen in Ausübung seines Pachtrechtes baut und daß dies billigerweise im Rahmen von § 95 berücksichtigt werden muß, wenn auch für gewöhnlich keine dinglichen Wirkungen von Pacht und Miete ausgehen sollen. Das Gesetz wird doch im Zweifel nicht unbillig sein wollen.

Auf dies Letztere wird wieder entgegnet (und zwar von Dertmann): Das Gesetz ist auch gar nicht unbillig, es denkt ja an die Schutzbedürftigkeit des Mieters; die §§ 547, 581 zeigen es. (Vgl. Kommentar zu BGB. Allg. Teil, 3. Aufl. S. 287/8.) Es wird Dertmann meines Erachtens nicht zugegeben werden können, daß dieser Schutz ausreicht. Er steht an Wirksamkeit hinter § 95 zurück. Und (um eine eigene Erwägung zu dieser ganzen Streitfrage, zu dieser Kontroverse beizutragen): Es scheint mir billig, über alle Bedenken hinweg gegen die herrschende Meinung darauf hinzuweisen, daß der Pächter ein besonders geartetes Besitzrecht an der gepachteten Sache hat, das für die Rechtsausübung im Sinne von § 95 durchaus wesentlich ist. Ich glaube, daß es bei Gierke nicht bloß Erinnerung an die früher anders gefaßte Rechtsnatur von Pacht und Miete war, die ihn zu seiner von der herrschenden Meinung abweichenden Ansicht bestimmte. Es ist die hiermit verbundene, dem Germanisten eben naheliegende andere Einschätzung des Besitzes. Die deutschrecht-

liche Gewere ist sachenrechtlicher Natur. Allerdings ist sie ein Kleid und setzt darum etwas zu Bekleidendes, ein anderes durch sie sichtbar gemachtes Recht voraus. Ihrem Wesen nach ist sie ja berufen zur Sichtbarmachung von Sachenrechten. Es ist ein ungewöhnlicher, durch die unharmonische Rechtsentwicklung, durch die Rezeption des fremden Rechtes herbeigeführter Fall, daß jetzt das Diegenenschaftsrecht, das hier von der Gewere einst bekleidet wurde, zur bloß persönlichen, vertraglichen Pacht und Miete zusammengeschrumpft ist. Der Germanist wird sich aber schwer entschließen, die Gewere hier schon deshalb als zusammengetrocknet, als in allen ihren Beziehungen des sachenrechtlichen Wesens beraubt anzusehen. Im Wesen des deutschen Rechtes liegt zweierlei begründet: 1. daß der Besitz als mehr denn ein tatsächliches Verhältnis, daß er vielmehr als Sachenrecht gewertet wird; 2. daß die Gewere nach der Art des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses mannigfach abgestuft ist. Der Pachtbesitz im oben geschilderten Falle beruht auf einer Rechtsstellung, zu deren natürlichem Ausnützen jener Scheunenbau gehörte.

Die eben angebotenen Darlegungen sind in ihrer Ausführlichkeit nicht von der Bedeutung des § 95 bestimmt. Daß ihnen hier ein so verhältnismäßig großer Raum gewährt wurde, ist gerechtfertigt einmal durch die methodischen Überlegungen, zu denen der Fall Anlaß gab, dann durch das Bestreben dieser Einführung, an praktischen Fällen zur Arbeitsweise des Juristen anzuleiten. Wir haben hier angedeutet, wie eine Streitfrage zu behandeln ist. Im Ergebnis wichen wir ab von der herrschenden Meinung. Das ist bedenklich und darf nicht leichtthin geschehen, daß man sich über die Ansicht der meisten anderen Schriftsteller hinwegsetzt, besonders wenn so hervorragende Namen darunter sind wie Martin Wolff, Dertmann u. a. Leichtsinzig wäre es aber auch gewesen, sich über geschichtliche Erwägungen und über die Autorität eines Gierke hinwegzusetzen, bloß weil man es

ungefährlicher und bequemer findet, sich der herrschenden Meinung anzuschließen.

Die Behandlung dieser Streitfrage ist hier nur angedeutet. Sie hat (etwa in einem Gutachten oder in einer Dissertation) noch viel eingehender zu sein. Da wären in sauberer Reihe die Argumente der beiden Auffassungen einander gegenüberzustellen. Und natürlich darf da nicht willkürlich Stellung genommen werden, sondern erst nachdem durch sorgsames Abwägen ein eigenes Urteil gewonnen und womöglich eigene neue Gründe den alten hinzugefügt worden sind.

4. Eigentum.

Dieses umfassendste dingliche Recht ist der Mittelpunkt der ganzen Sachenrechtsordnung und zugleich ist es der Brennpunkt heftigen öffentlichen Kampfes in Staat und Gesellschaft: denn Individualeigentum, Sozialisierung und die stets wieder aufbrechende Sehnsucht nach altdeutschen Rechtsfäden von Eigen und Hof, die Freiheit und Gebundenheit, Eigenes und Gemeines vereinen — das sind Kampfrufe und Weltanschauungen. Bald bringen sie im Tageslicht bestehen könnende Forderungen hervor; bald steigern sie sich in den übergrelten Glanz utopischer Erklügelungen, bald sinken sie in das warme Dunkel der Romantik und ihrer gemütvollen Sehnsucht.

Nüchtern gesehen, dürfte es um den geschichtlichen Weg und das Wesen des Eigentumsrechtes etwa so stehen:

Es wird manchmal das unbegrenzte Herrschaftsrecht über eine Sache genannt. Diese Begriffsbestimmung fällt schon vor dem ersten prüfenden Blick zusammen. Die äußersten und allgemeinsten Schranken des Eigentums, die das BGB. selber angibt, sind bereits jedem juristischen Anfänger bekannt: §§ 226, 826. Aber auch das Notrecht des § 904 gehört hierher. Das sind gesetzliche Beschränkungen. Dazu treten die vom Willen des Eigentümers selber geschaffenen: Grunddienstbarkeit, Hypothek usw.

Einleuchtender erscheint mir da schon die Begriffsbestimmung Stammers: Eigentum ist das Recht des letzten Entscheides über das Schicksal einer Sache.

Dieser Begriff ist so allgemein, daß er schon nicht mehr Bestandteil einer geltenden, geschichtlich bestimmten Rechtsordnung ist, sondern eine Kategorie, ein allgemein gültiges Merkmal jeder Rechtsordnung, des Rechtes überhaupt. Denn der Begriff in dieser Fassung gibt keinen Hinweis, wer denn das Subjekt, der Träger dieses Rechtes sei: die Privatperson (d. h. Mensch oder juristische Person), irgendeine gesellschaftliche Macht, der Staat oder die Völkergemeinschaft oder die Kirche. Wir wissen hiernach also nicht einmal, ob wir die Lehre vom Eigentum in das Privatrecht oder ins öffentliche Recht einzustellen haben.

Unser heute geltendes deutsches Recht regelt die Hauptmasse des Eigentumsrechtes im 3. Buche des BGB. Damit ist entschieden, daß wir es hier mit Privateigentum zu tun haben. Das Privatrecht sieht das Recht von der Person her. Und da (wenigstens nach romanistischer Auffassung, für die alle privatrechtlichen Gesamtheiten, alle Verbandspersönlichkeiten nur Fiktionen sind) alles Persönliche auf den Einzelmenschen zurückgeführt wird: von diesem her. Das deutsche BGB. bekennt sich also zum Individualeigentum. Damit hat es eine Forderung erfüllt, die 1789 durch die déclaration des droits de l'homme et de citoyen, in Frankreich durch die Revolution stürmisch erhoben wurde. Privateigentum, Vertragsfreiheit, freie Vererbung: das waren die Forderungen und geistigen Wegbereiter des Bürgeraufstandes von 1789. Aber schon 451 v. Chr. hatten die Zwölf-Tafeln Roms die Grundlagen hierfür geschaffen. Das klassische römische Recht hatte daran fortgebildet.

Weshalb war es nun nötig, das damals schon Errungene erneut und mit solcher Hefigkeit zu fordern? Weil das Mittelalter, vor allem zur Zeit des Lehnsrechtes, Bindungen ge-

schaffen hatte, die im Liegenschaftsrecht die Rezeption des römischen Rechtes überdauerten und in die Neuzeit ragten, ist hierauf zu antworten. Eigentum im römischen Sinne gab es da nicht, auch keine strenge Scheidung von dinglichem und persönlichem Recht. Der König und Kaiser, der mit dem Papst zusammen selber der Lehnsmann Gottes war, verlieh Grund und Boden an die Großen des Reiches, nicht als Privateigentum, sondern als Mittel und Lohn öffentlicher Pflichterfüllung und Führerschaft. Und von da ging's weiter nach unten, in Hofrecht, Hofleihe und einer Fülle deutsch-rechtlicher Bildungen. Bodenbesitz band den Bauern, band aber auch (ehe die Rezeption diese öffentlichen gegenseitigen Pflichtverhältnisse privatisierte und aus gutem Patriarchalzustande das gänzlich erstarrte Patrimonialwesen schuf) den Grundherrschaft an den Bauern. Wie die Gotik steil und streng zum Himmel strebte, war im Rechte alles auf Gott abgestellt und kam von da über König und Obrigkeit nach unten hin. Das heutige (dem römischen Vorbild nachgeschaffene) Privatrecht aber geht vom Menschen aus, vom Individuum, von der Person.

Dieser Gesichtspunkt der Person, der bisher für uns den Aufbau des Privatrechtes bestimmte, gilt auch hier. Eigentum wird getragen, wird verändert, veräußert und erworben vom willens- und handlungsfähigen Menschen. Seine Rechtsschöpfermacht gestaltet die Eigentumsordnung.

Aber wie uns diese einzel menschliche rechtsschöpferische Willensmacht doch nicht restlos das Recht der Schuldverhältnisse erklärte, weil wir dort fortwährend auf objektives Recht, auf Schranken des Einzelwillens stießen: §§ 134, 138, 157, 242 BGB., so finden wir auch im Sachenrechte (und erst recht in ihm!) überindividualistische Gesichtspunkte.

Eigentum wird allerdings gewöhnlich nach §§ 929 ff. erworben, durch Einigung und Übergabe, also gemäß dem Willen der Privatpersonen. Im römischen Recht ist dieser

Gesichtspunkt strenger durchgeführt als im deutschen bürgerlichen Recht.

3. B. A hat ein Buch, sein Eigentum, verliehen an B. B ist ein undankbarer und untreuer Entleiher. Er verkauft das Buch an C, der B für den Eigentümer hält. Das römische Recht sagt: Da B nicht Eigentümer, sondern nur Entleiher (sachenrechtlich: unmittelbarer Besitzer) ist, kann er C auch nicht das Eigentum übertragen. *Nemo plus juris transferre potest, quam ipse habet*. A kann daher von C die Sache als sein Eigentum herausverlangen (vindizieren, *rei vindicatio*). Das deutsche Recht schützt den guten Glauben des C und sagt dem A: Wo du deinen Glauben gelassen hast (nämlich bei dem Entleiher B), da sollst du ihn suchen, d. h.: laß den C unbehelligt, den hat jetzt sein guter Glaube und die Verfügung des B, trotzdem der nicht verfügungsberechtigt war, zum Eigentümer gemacht; halte dich, wenn du etwas willst, an den B.

Man hat das — ebenso wie die Erfindung — originären Eigentumserwerb genannt. (Der Gegensatz ist: derivativer Eigentumserwerb. Derivativ heißt: von einem anderen abgeleitet.) Hier wird also widerwillig Eigentum verloren. Allerdings nicht ohne Zutun und Schuld des Eigentümers. Und in dieser Schuld kann, wer auf das Willenselement Wert legt, doch wieder die eigentümliche Quelle des Privatrechtes finden: die menschliche Willensfreiheit.

Gänzlich ohne das Tun oder Lassen des Rechtssubjekts, d. h. der Privatperson, geschieht die Änderung des Eigentumsrechtes, wenn der staatliche Gesetzgeber als Enteigner eingreift. Die Enteignung ist in der Weimarer Verfassung in Art. 153 vorgesehen. Aber sie darf, wie im früheren Reiche, nur zum Wohle der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage und gegen Entschädigung erfolgen. Dieser Eingriff von oben, vom Staate her, ist in einem anderen Rechtsgebiete begründet als dem des Privatrechtes, in einem übergeord-

neten: dem Staatsrechte. Man darf die staatliche Enteignung, die es im Bismarckschen Reiche wie in jedem früheren Staate gegeben hat und die oft (z. B. als Enteignung zum Zwecke eines Straßenbaues oder einer Bahnanlage) ohne jeden politischen Hintergrund ist, nicht mit der Sozialisierung verwechseln, von der besonders nach dem Umsturz vom November 1918 vielfach die Rede war. Staatliches Walten, sei es Belehnen mit Eigentum oder dessen Entziehung, ist immer ausgerichtet nach übermenschlichen (überindividualistischen) Gesichtspunkten. Staat ist Wunder Gottes, wie Luther betonte. Staat ist göttliche Ordnung. Hegel (der sich vom streng christlichen Standpunkte Luthers allerdings durch einen gewissen idealistischen Pantheismus entfernt) faßt es so: „Das Volk als Staat ist der Geist in seiner substantiellen Vernünftigkeit und unmittelbaren Wirklichkeit, daher die absolute Macht auf Erden.“ (Philosophie des Rechtes § 331.) Sozialisierung dagegen ist etwas, das durchaus vom Einzelmenschen her, von seinem Wohle in der Masse gleichartiger Wesen, gesehen ist. Sozialismus, Soziallehre, Soziologie: dies alles geht von der Gesellschaft, d. h. eben von der Summe der Einzelmenschen aus. Staat ist mehr, ist etwas Höheres als diese Gesellschaft. Er ist nicht willkürlicher Zusammenschluß der Einzelnen, sondern eine unbedingt übergeordnete Macht mit ihrem eigenen Schicksal, mit Geschichte, Ehre und Geist. Gesellschaftliche Organisationen sind Veranstaltungen zum Nutzen der Einzelnen; da spielen Glückseligkeitsfragen u. dgl. ihre Rolle. Der Staat aber hat keineswegs den Zweck, der Glückseligkeit der Staatsbürger zu dienen, sondern das Volk, das Blut des Staates, fordert die Glückseligkeit des Einzelnen als freudig dargebrachtes Opfer. Nicht mit menschlicher Zweckmäßigkeit begründet fordert der Staat, sondern einfach mit dem Hinweis auf sein übermenschliches Recht, das auf seiner Geschichte und seiner Natur als göttliche Ordnung beruht. Rechtes Staatsdenken sieht alles von Gott und seinem

ewigen Reiche her. Gesellschaftsdenken aber kann nicht anders, als alles vom Menschen aus begreifen zu wollen. Dem deutschen Staatsdenken scheint mir am besten eine Eigentumsordnung zu entsprechen, die an das Wahrbleibende des mittelalterlichen Lehn- und Pflichtgedankens anknüpft. Allerdings verfließen da öffentliches Recht und Privatrecht ineinander — oder vielmehr: das Privatrecht geht auf im öffentlichen Recht. Aber dieses öffentliche Recht wird bei solcher Gestaltung eine menschliche Gegenseitigkeit und Verbundenheit, während der Individualismus Roms wie der aufklärerischen Revolutionen nach dem treffenden Worte des Freiherrn vom Stein immer in einem eisernen Despotismus endet. Auf die echt deutsche gegenseitige Verbundenheit bei aller straffen Zucht in der Dienstordnung von Staat und Volk berief sich Bismarck einmal in schmerzvoll-leidenschaftlicher Aufwallung: „Das germanische Lehnrecht gibt dem Vasallen außer dem Besitz des Gegenstandes wenig Anspruch, aber doch den der Gegenseitigkeit der Treue zwischen ihm und dem Lehnsherrn; Verletzung derselben von der einen wie der anderen Seite heißt Felonie.“ Und er preist „das Gefühl, welches die festeste Grundlage der Verfassung des preussischen Heeres ist, das Gefühl, daß der Soldat den Offizier, aber auch der Offizier den Soldaten niemals im Stiche läßt“ (Gedanken und Erinnerungen, Band III, Kap. 10). Das Gesellschaftsdenken führt zu einem römisch, rationalistisch und individualistisch begriffenen Eigentum. Aristoteles schon hat es philosophisch zu begründen versucht, und in seinen Bahnen wandelten dann später die Naturrechtslehrer und rationalistischen Utopisten.

Bis heute sind ihre Argumente nicht verklungen, sondern leben immer wieder auf in neuer Form und Gedankenfolge. Man sehe, um sich zu überzeugen, z. B. in Hedemanns Darstellung des Sachenrechtes (1924, S. 16) hinein: „Nur durch Anerkennung des Individual Eigentums wird die volle Kraft

der Menschheit ausgelöst.“ Aber er, der überzeugte Individualist, sieht sehr wohl auch die Nachteile.

Wer den Ton auf diese Nachteile legt, kommt, vom gleichen vernünftlerisch einzelmenschlichen Ausgangspunkte, zum Sozialismus, der in verschiedener Form und Weite die Vergesellschaftung des Eigentums fordert. (Thomas Morus 1478 bis 1535, Babeuf 1778, Fourier, „Phalange“ 1822, Proudhon: *La propriété c'est le vol* 1840.) In den Jahrzehnten nach 1840 trat in Deutschland Karl Marx hervor, der seine Lehre (zusammen mit Friedrich Engels) selber als „wissenschaftlichen Sozialismus“ im Gegensatz zu den früheren von ihm sog. utopischen Sozialismen auf den Markt brachte. Die Wissenschaftlichkeit suchte er mit gelehrtem Rüstzeug aus der Werkstatt Hegels darzutun. Aber Hegels Idealismus hat er (nach seinem eigenen Ausspruch) „umgestülpt“, so daß die „materialistische Geschichtsauffassung“ daraus wurde. Seit dem Erfurter Programm von 1891 hat die Sozialdemokratische Partei heftige Kritik am geltenden Eigentumsrecht geübt. Allerdings ging von Anfang an die Forderung der gemäßigten Sozialisten nicht auf Vergesellschaftung (Sozialisierung) allen Eigentums, sondern nur auf die der Produktionsmittel. Deren Anhäufung in den Händen einzelner Industrieller schien diesen eine ungebührlich große Macht zu geben. Mit dieser Erscheinung moderner Wirtschaft kann ein individualistisches Recht allerdings nicht fertig werden. Von den guten germanischen Gedanken, die ein reines Privatrecht nicht anerkennen, sondern letztlich doch alles, was der Einzelne besitzt, an das Ganze von Volk und Staat binden, ist zu wenig in das BGB. herübergerettet worden. Lediglich das Offenliegen, die Sichtbarmachung allen Eigentums durch Grundbucheintrag und Besitz ist in der Hauptsache dem fremden römischen, individualistischen System aufgezwungen worden. Hier lebt etwas weiter von den öffentlich-rechtlichen Wesenszügen des Privatrechtes. Aber verloren ist der Gedanke königlicher Regale, verloren

der Glaube, daß auch Gewerbe und Handel Rechte sind, die verliehen werden müssen, so wie einst die Stadtobrigkeiten und von diesen wieder die Zünfte, Innungen und Gilden mit den einzelnen Gewerbebezweigen und Handelsprivilegien belehnt wurden.¹⁴ Verloren ist das Bewußtsein des Standes, in dem Wirtschaftsführer und Arbeiter zueinanderstehen, die Einsicht des unbedingten Befordertseins durch den anderen, mit dem man im Stande steht.

Dem freien Privateigentum und der Freiheit des Handels mit allem Eigentum, auch dem adligen wie bäuerlichen an Grund und Boden, ist die Gewerbefreiheit zur Seite getreten. Und tastend oder verzweiflungsvoll zupackend versucht erst unsere Zeit wieder, diese Freiheiten, dieses *laissez faire, laissez aller* auf das richtige Maß zurückzuführen. Allerdings läßt sich der Individualismus, dieses betonte Ausgehen vom Einzelmenschen nicht überwinden, die kunstvolle, letztlich an den Himmel gebundene Gliederung (wie sie einmal im Mittelalter nahezu erreicht war) nicht erzwingen durch allgemeine und großklingende Schlagworte, wie: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.“ Diese Bestimmung des Art. 153 Abs. 3 RW. ist ein wunderschöner Satz, aber kraftlos, wenn es bei der poetischen Formung von Worten verbleibt — wie so vieles in den Grundrechten der Reichsverfassung, diesem liturgischen Alterswerke Friedrich Naumanns, wie Rudolf Smend ihren ersten Entwurf genannt hat. Noch peinlicher wirken in dieser Hinsicht die Art. 155 und 156 RW., die von der Verteilung und Nutzung des Grundeigentums und von der Bergesellschaftung (Sozialisierung) wirtschaftlicher Unternehmungen und ihrem „Übergang in Gemeineigentum“ reden. Dort wird der Schein gesetzlicher Regelung erweckt, während es sich in Wirklichkeit nur um Versprechungen und Vorschläge für später einmal zu beschließende Gesetze handelt. Im übrigen geht es bei dem Art. 155 RW. um ein sehr wichtiges Vorhaben sozialer Art,

das seinem Ursprung nach weit in die Vorkriegszeit zurücklangt, aber nach dem Umsturz von 1918 ein nicht immer bemerktes ganz anderes Vorzeichen gewann als es in der kaiserlichen Zeit hatte. Die dort ins Auge gefaßte Siedlungsarbeit kann gesehen werden unter vaterländischen Gesichtspunkten. Darum handelte es sich bei der preussischen Rentengutsgesetzgebung von 1886 und 1890. Natürlich waren durch das Vorwalten völkischer und vaterländischer Gedanken solche der Wohlfahrt des Einzelnen nicht ausgeschlossen. Es ist ja ein tiefes Wort, das Abwandlungen für alle Lebensgebiete duldet: Wer sein Leben verliert, der wird's finden. Ein Volk, dessen Glieder sich anschicken, ihr Glück und Sinnen aufgehen zu lassen im Ganzen, wird mehr Brot haben als eines, daß sich nur noch als Gesellschaft (soziologisch) begreift, in der Staat und alles Gemeinschaftswesen nur der Glückseligkeit des Einzelnen dienen sollen. Die preussische Rentengesetzgebung geschah mit Unterstützung der Konservativen gegen Liberalismus und Sozialismus. Das heutige soziale Bodenrecht wurde von einer breiten populären Strömung emporgetragen. Das Programm des Art. 155 R.V. wird auszuführen versucht im Reichsiedlungsgesetz vom 11. Aug. 1919 und im Reichsheimstättengesetz vom 10. März 1920. Zu erwähnen sind auch die Erbbaurechtsverordnung vom 15. Jan. 1919 und die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919. Das Reichsiedlungsgesetz von 1919 bezweckt Landbeschaffung für die Siedlungsaufgaben durch die Landlieferungsverbände und aus dem Bestande der großen Güter (§§ 12—15). Das Reichsheimstättengesetz will deutsche Menschen durch Verleihung einer Heimstätte, die gebundenes Eigentum und nicht Privateigentum im bisherigen Sinne wird, wieder sesshaft und bodenständig machen. Dieser Gedanke reicht natürlich über das Individualistische bloßer Wohlfahrtszwecke weit hinaus. Wieweit es möglich war und sein wird, das Gute dieser Bestrebungen zu verwirklichen, läßt sich in einer Einführung als

Forschungsaufgabe anregen, nicht aber endgültig beantworten. Die Antwort auf diese Frage erfordert gewissenhafteste Erwägung, genaueste Sachkenntnis in wirtschaftlichen Dingen und tiefes Verantwortungsgefühl. Als helfender Rechtsgedanke bietet sich auch hier der des Standes an. Vom landwirtschaftlichen Berufsstande aus müssen die Fragen der landwirtschaftlichen Siedlungsarbeit beantwortet und verantwortet werden. Wenn in die rein objektiven, dinglichen Gestaltungen des Sachenrechtes subjektive, persönliche Rechtsgedanken einbrechen werden, müssen es, wenn Heilsames geschehen soll, nicht bloß einzelmenschlich subjektive, sondern ständische sein. Es ist möglich, daß das bisherige Sachenrecht bereichert wird durch das Wachsen eines besonderen Landwirtschaftsrechtes, zu dem es natürlich seit langem Ansätze gibt. Diese Ansätze sind vor allem im landwirtschaftlichen Kreditwesen da. Wo die Hohenzollernkönige Landwirtschaftshilfe gaben, geschah sie großzügig und durchgreifend. Eine denkwürdige Tat bleibt, segensreich bis in unsere Tage wirkend, die Gründung der Schlesiſchen Landschaft durch Friedrich den Großen 1770. Johannes Ziekursch urteilt hierüber: „Die Begründung der Schlesiſchen Landschaft, die in den nächsten 20 Jahren das Vorbild zur Errichtung ähnlicher Institute in den anderen östlichen Provinzen Preußens abgab, rettete den genossenschaftlichen Gedanken des Mittelalters hinüber und belebte ihn wieder im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts durch ihr Beispiel.“ (Schlesiſche Agrargeschichte, 2. Aufl. 1927, S. 8.)

Anmerkungen zum bürgerlichen Recht.

1. Subjektives Recht, Rechtsverhältnis, Rechtsinstitut. Nicht erst das BGB. vom 18. Aug. 1896 (in Kraft getreten 1900) baut das Recht bewußt vom Einzelnen her auf. Es ist vielmehr die Art des römischen Rechtes, das als „gemeines Recht“ (usus modernus pandectarum) ja von der Rezeption bis 1900 im Deutschen Reiche galt. Allerdings: den tief und geschichtlich denkenden Romanisten lag eine Übertreibung dieses individualistischen Gesichtspunktes fern. Der größte deutsche Romanist war Savigny. Er ist zugleich der Führer jener geschichtlichen Rechtsschule, die groß und mutig der geschichtsblinden Vernunft aufklärerischer Gesetzesmacherei (Zeit der Napoleonischen Codes!) entgegentrat. Das Reich des deutschen Mittelalters, das Bonaparte

aufgelöst hatte, und das Recht dieses *Sacrum Imperium* lag allen Forschern der geschichtlichen Rechtschule am Herzen. Die Germanisten (z. B. die Brüder Grimm) zeigten auf, was in dieser Zeit deutscher Weltgröße aus germanischen Wurzeln gewachsen war. Die Romanisten, an ihrer Spitze Savigny, verfolgten das Weiterwachsen des römischen Rechtes während des ganzen Mittelalters. Savigny steht natürlich im Banne der römischen *ratio*. Aber anders als die Rationalisten des 14.—17. Jahrhunderts und anders als die Aufklärungsdenker um Voltaire und Rousseau betonte er immer wieder die übereinzelmenschliche Gewalt und das organische Wesen des Rechtes. So geht er zwar von der Person aus, ordnet sie und ihre Rechte aber sogleich ein in einen überpersönlichen Zusammenhang, den er Rechtsverhältnis nennt. In der hier wiedergegebenen bedeutenden Stelle bestimmt er meisterlich drei Begriffe, mit denen wir fortwährend arbeiten: „Betrachten wir den Rechtszustand, so wie er uns im wirklichen Leben von allen Seiten umgibt und durchdringt, so erscheint uns darin zunächst die der einzelnen Person zustehende Macht: ein Gebiet: worin ihr Wille herrscht, und mit unserer Einstimmung herrscht. Diese Macht nennen wir ein Recht dieser Person, gleichbedeutend mit Befugnis: Manche nennen es das Recht im subjektiven Sinne. Ein solches Recht erscheint vorzugsweise in sichtbarer Gestalt, wenn es bezweifelt oder bestritten und nun das Dasein und der Umfang desselben durch ein richterliches Urteil anerkannt wird. Allein die genauere Betrachtung überzeugt uns, daß diese Logik in Form eines Urteils nur durch das zufällige Bedürfnis hervorgerufen ist, und daß sie das Wesen der Sache nicht erschöpft, sondern selbst einer tieferen Grundlage bedarf. Diese nun finden wir in dem Rechtsverhältnis, von welchem jedes einzelne Recht nur eine besondere, durch Abstraktion ausgehiebene Seite darstellt, so daß selbst das Urteil über das einzelne Recht nur insofern wahr und überzeugend sein kann, als es von der Gesamtschauung des Rechtsverhältnisses ausgeht. Das Rechtsverhältnis aber hat eine organische Natur, und diese offenbart sich teils in dem Zusammenhang seiner sich gegenseitig tragenden und bedingenden Bestandteile, teils in der fortschreitenden Entwicklung, die wir in demselben wahrnehmen, in der Art seines Entstehens und Vergehens. Diese lebendige Konstruktion des Rechtsverhältnisses in jedem gegebenen Fall ist das geistige Element der juristischen Praxis und unterscheidet ihren edlen Beruf von dem bloßen Mechanismus, den so viele Unkundige darin sehen.“ (Savigny, System des römischen Rechts I, S. 7 [1840].)

Bezeichnenderweise gibt Savigny als ein Beispiel, durch das der ganze Reichtum dieser Sätze zur Anschauung kommen soll, einen Fall, der dem Juristen zeigt, daß die Rechte zweier Brüder in einem Rechtsstreit nur erkannt werden können aus der Familiengebundenheit, in der sie beide zum Vater und zueinander stehen. Zunächst scheint es eine einfache Darlehensstreitigkeit zu sein. Durch den Tod des Vaters und die Beerbung treten aber neue Elemente hinzu: sie zeigen, daß nicht alles Privatrecht vom Einzelnen, seinem Willen und seiner Tat her betroffen werden kann, sondern daß der Einzelne, schon in seinen „rein privaten Beziehungen“, in Verhältnissen ungemachter und manchmal ungewollter, eben in solchen natürlicher und organischer Art steht.

Das Rechtsverhältnis ist aber immer noch subjektiver Herkunft, insofern, als es die Beziehung zeigt, in der verschiedene Rechtssubjekte und insolgedessen ihre subjektiven Rechte zueinander stehen. Zwei Menschen schließen einen Vertrag und stehen nun in einem neuen Rechtsverhältnis. Darüber hinaus stehen sie in dem noch weiteren und tieferen Rechtsverhältnis der Familie. Wir können uns diese Verhältnisse vorstellen, indem wir von den beteiligten Personen, den Subjekten her, denken. (Also „subjektiv“ in diesem bestimmten Sinne.) Wir können aber auch vom Rechte selber her die Sache ansehen. Daß zwei Menschen etwas beredet haben, kann eine unbeachtliche Tatsache sein. Erst dadurch, daß sich ihre Verabredung in die rechtliche Form des Vertrages einfügt, wird sie wesentlich. Daß sich Menschen durch Liebe, ja durch Geschlechtsgemeinschaft, zusammengehörig fühlen, ist unter Umständen eine rechtlich gar nicht bedeutende Ange-

legenheit. Erst wenn ihr Zusammenleben den Rechtsbegriff der Familie erfüllt, ist das tatsächliche menschliche Verhältnis zum Rechtsverhältnis geworden. Das somit Versächlichte, vom einzelnen Rechtsträger (Rechtssubjekt, subjektivem Recht) Abgelöste, Objektivierete (objektives Recht) nennt man das Rechtsinstitut (des Kaufvertrages, der Familie, des Eigentums, des Besitzes uhr.). Auch hierzu vgl. die klassische Definition Savignys, System des heutigen römischen Rechts I, S. 9 (1840). In dem Vorstehenden haben wir drei wichtige Grundbegriffe gefunden: Subjektivs Recht, Rechtsverhältnis, Rechtsinstitut.

Zum Teil abweichend neuere Schriftsteller, auch geschichtlich eingestellte wie Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 251 ff. (1895).

Einen teilweise grundsätzlich anderen Aufbau als den hier vorgeschlagenen gibt die bedeutendste dogmatische Darstellung der allgemeinen Grundlagen des BGB.: Andreas von Tuhr, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. 1—3 (1914). v. Tuhr geht nicht von der Persönlichkeit aus, sondern von den „rechtserheblichen Tatsachen“, von Tatbestand und Rechtsfolge. Vom Gesetz geht er also aus. Gewiß ist auch nach unserer Auffassung dem Einzelnen seine Rechtschöpfermacht von der Rechtsordnung verliehen. Aber diese Rechtsordnung ist nicht das Gesetz mit seinen Tatbeständen allein. Bei aller Ablehnung des Individualismus, soweit er die Autoritäten des Gemeinschaftslebens anrührt, behaupten wir doch als Kennzeichen des Privatrechts die ursprüngliche Willensmacht der Privatperson. Von seinem grundsätzlich anderen Standpunkt kommt von Tuhr zu folgender Begriffsbestimmung für das Rechtsverhältnis (A. von Tuhr, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I [1910]). S. 123/124.

„Durch die Vorschriften der Rechtsordnung werden die Lebensverhältnisse der Menschen geregelt, jedem ein Machtbereich zugeteilt, in welchem sein Wille maßgebend ist: Rechte verliehen und auf der anderen Seite Pflichten begründet. Dadurch werden rechtliche Beziehungen geschaffen, relative Beziehungen. Sie auch abgesehen von der Rechtsordnung bestehen, mit rechtlicher Bedeutung ausgestattet. Die rechtlichen Folgen einer solchen Beziehung nennen wir Rechtsverhältnis . . .

. . . Der Ausdruck Rechtsverhältnis kann in zwei Bedeutungen gebraucht werden:

1. Jedes subjektive Recht enthält eine Beziehung des Subjekts zu einer Sache oder zu einer anderen Person. Daher kann jedes subjektive Recht als Rechtsverhältnis bezeichnet werden. Dann besteht zwischen beiden Ausdrücken nur der sprachpsychologische Unterschied, daß man beim Wort Recht in erster Linie an die herrschende Stellung des Subjekts denkt, während Rechtsverhältnis zugleich die passive Seite des Rechts, das Unterworfensein der Sache, die Verpflichtung des Schuldners bezeichnet. Ein obligatorisches Rechtsverhältnis nennt der Gläubiger seine Forderung, der Schuldner seine Schuld.

2. Der Begriff des Rechtsverhältnisses kann aber auch weiter gezogen werden als der des Rechts: dann bedeutet Rechtsverhältnis die Gesamtheit der Rechtsfolgen aus einer Beziehung einer Person zu einer anderen oder zu einer Sache, ob nun diese Rechtsfolgen in einem subjektiven Recht bestehen oder in der Möglichkeit der Entstehung eines solchen, oder in sonstigen Rechtswirkungen. Eine Bezeichnung für diese Gesamtheit von Rechtswirkungen im Gegensatz zu einzelnen Rechten ist systematisch unentbehrlich; ich werde daher im folgenden den Ausdruck Rechtsverhältnis in diesem Sinne gebrauchen. So kann man von einem Eigentumsverhältnis sprechen, wenn man außer an das dingliche Recht auch an die weiteren Rechte und Pflichten (z. B. aus § 999) denkt, die aus ihm erwachsen können. So ist der Besitz, ob man ihn nun zu den Rechten zählt oder nicht, jedenfalls als Rechtsverhältnis zu bezeichnen, insofern bei ihm als verbotener Eigenmacht die Besitzansprüche, bei Zeitablauf unter gewissen Voraussetzungen Eigentum, unter Umständen (§ 836) eine Haftung entstehen kann.“

2. Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 267 (1895): „Menschen also sind die einzigen Rechtssubjekte.“ Dazu S. 265 und 266 über Heilige und Tiere.

3. Sind diese Sätze öffentliches Recht oder Privatrecht? Die Frage wird praktisch wichtig z. B. im Strafrecht (Reichsstrafgesetzbuch § 110).

4. 1. 1 D. XII, 7 De conditione sine causa (d. h. lex 1 Digesta XII, 7). Ulpianus libro quadragesimo tertio ad Sabinum. Est et haec species conditionis, si quis sine causa promiserit vel si solverit quis indebitum. Qui autem promisit sine causa, condicere quantitatem non potest quam non dedit, sed ipsam obligationem. Sed et si ob causam promisit, causa tamen secuta non est, dicendum est conditionem locum habere. Sive ab initio sine causa promissum est, sive fuit causa promittendi quae finita est vel secuta non est, dicendum est conditioni locum fore. Constat id demum posse condici alicui, quod vel non ex iusta causa ad eum pervenit vel redit ad non iustam causam.

1. 4 D. XII, 7,

Africanus libro octavo quaestionum. Nihil refert, utrumne ab initio sine causa quid datum sit an causa, propter quam datum sit, secuta non sit.

Hierzu ist zu vgl.: BGB. §§ 812 ff.

Die innere, allgemeine Begründung der Römer für die Kondition findet sich:

1. 14 D. de conditione indebiti 12. 6 (Pomponius ad Sabinum): Nam hoc natura aequum est neminem cum alterius detrimento fieri locupletiolem.

1. 206 D. de regul. iud. 50. 17 (Pomponius ex variis lectionibus): Iure nature aequum est, neminem cum alterius detrimento et injuria fieri locupletiolem. (Den Hinweis auf diese beiden Stellen verdanke ich G. A. Fischer.)

5. Quasikontrakte nennen es die Romanisten: nachzulesen etwa Sohm, Institutionen § 72.

6. Wenn man genau hinsieht, wird auch hier das Rechtsverhältnis nicht ohne Willen begründet, es ist vielmehr der Deliktswille, der hier hervortritt.

7. Sohm, Institutionen § 73.

8. Über Fiktion s. G. A. Fischer, Arch. Civ. Prag. 117, 144.

9. Als ein Beispiel der Offentundigkeit aller Besitzverschiebungen nehmen wir eine Rechtsregel aus der altenglischen Gemeinde. Die angelsächsischen Zeugnisse sind überhaupt aufschlußreich für die germanische Rechtsentwicklung. Wir zitieren hier nach Liebermann, Gesetze der Angelsachsen, S. 203, 211 ff Bd. 1 (1903): „Aus König Eadgars Urkunde, wie er beriet, was zur Besserung dienen könnte bei dem plötzlichen Sterben, welches sein Volk sehr quälte und verminderte weithin über sein Gebiet (IV Eadgar ÆT Wihtbordessterne 962/3).

„3, 1. Und zu jeder Stadt und zu jeder Hundertschaft werde Zeugenschaft eingesetzt.

6. Und jedermann kaufe und verkaufe unter ihrer Zeugenschaft jedes der Kaufgeschäfte, das er kauft oder verkauft, entweder in Stadt oder in Wapentale.

7. Und wer auf irgendwelchen Kauf fortreift, melde seinen Nachbarn, wonach er reisen will; und sobald er heimkommt, melde er auch, unter wessen Zeugenschaft er die Ware gekauft hat.

8. Wenn er jedoch auf irgendwelcher Reise draußen unverhofft ein Kaufgeschäft ausführt, melde er es — es sei denn, er hätte es vorher, da er fortreiste, gemeldet —, sobald er heimkommt; und wenn es lebendes Vieh ist, bringe er es auf Gemeineweide unter Mitwissen seiner Dorfschaft usw.“

10. Savigny, Das Recht des Besitzes, 1. Aufl. 1803, hier zitiert nach der 7. Aufl. 1865, vgl. mit der 4. Aufl. von 1822 (deren Seitenzahlen in Klammern beigefügt sind): „Es finden sich im ganzen römischen Recht nur zwei Folgen, welche dem Besitz an sich, abgesehen von allem Eigentum, zugeschrieben werden können: Usukapion und Interdikt, C. 28 (S. 5). C. 48 begreift Savigny den Besitz als Obligationenrecht.“

11. Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 355/56 (1895). Stammler, Die Lehre von dem richtigen Rechte, 2. Aufl.

12. Martin Wolff, Bau auf fremdem Boden, S. 72 ff. (1900).

13. Martin Wolff, a. a. O. S. 72 f.

14. Roscher, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland, 1874, S. 16.

15. Aus Gierke, Deutsches Privatrecht (Sachenrecht) II, S. 189/190: „Da die Gewere im deutschen Recht eine ähnliche Rolle spielt, wie im römischen Recht die *possessio*, mag man sie auch den deutschen Besitzesbegriff nennen. Aber mit dem römischen und auch mit dem modernen Besitzesbegriff deutet sie sich nicht. Vielmehr reicht sie vermöge gesteigerter Abhebung des Rechtlichen vom Tatsächlichen weit über ihn hinaus. Sie hat daher auch eine viel umfassendere Bedeutung. Mit den Funktionen, die sie mit dem Besitze teilt, verbindet sie die Funktion eines allgemeinen sachenrechtlichen Legitimationsmittels, das nicht bloß der Behauptung und Geltendmachung des in ihr erscheinenden materiellen Rechtes dient, sondern auch für jedermann eine vom materiellen Recht unabhängige formelle Rechtslage herstellt, der man im Verkehr trauen kann. Gerade darum trug sie die Kraft in sich, das ganze Sachenrecht durchdringend zu gestalten, den Geank von Liegenschafts- und Fahrnisrecht zu sichtbarem Ausdruck zu bringen und den Ausbau der einzelnen binglichen Rechte von der formalen Seite her zu leiten.“

16. Benno Erdmann führt in seiner Logik (1. Bd.: Logische Elementarlehre, 1892) über den Analogieschluß aus (S. 615f.): „Er ist, und das ist der einzige Punkt, in dem die Ansichten der Logiker übereinstimmen, ein mittelbarer Schluß. Den Gedanken, der sein Verfahren ausdrückt, finden wir, wenn wir beachten, daß er in dem ähnlichen Besonderen die gleichen Bedingungen voraussetzt, die in dem gegebenen Gegenstande zu dem Prädikat führen, das wir von diesem aussagen. Dem nicht auf das, in dem ähnlichen Besonderen, weil es nur ähnlich sein soll, von dem gegebenen Besonderen verschieden ist, geht der Schluß, sondern auf das, was sie gemeinsam haben, also auf das, was in beiden gleich ist. Wir können daher nach Analogie nur soweit schließen, als wir voraussetzen dürfen, daß die gleichen Ursachen in dem ähnlichen Besonderen gegeben seien, und daß diesen die gleichen Wirkungen entsprechen werden. Und diese Voraussetzung ist als die Bedingung, die das Verfahren zu einem Denken mit notwendig gefordertem, obgleich in sich selbst nur problematischem Ergebnis macht, der Grundgedanke des Analogieschlusses. Dieser Grundgedanke ist aber kein anderer als der Grundgedanke der Induktion...“

Trotz der somit gesicherten prinzipiellen Gleichartigkeit von Analogie- und Induktionsschluß ist es übrigens unerlässlich, den Analogieschluß aus dem letzteren insofern als eine selbständige Schlußweise herauszuheben, als wir nicht überall, wo wir vom Besonderen aufs Besondere schließen, nur einen Durchgang zum Allgemeinen suchen. Auf dem Analogieschluß ruht, logisch genommen, die Tierpsychologie, ja alle Psychologie, sofern sie der Bestätigung und der Kontrolle der Selbstbeobachtung, durch die man Analogie der fremden Organisation voraussetzende Selbstbeobachtung anderer Menschen bedarf. Auf den Analogieschluß gleichartiger Beseelung der Menschen früherer Perioden mit den gegenwärtigen gründet sich alle Geschichte im engeren Sinne. Auf demselben und dem Schluß auf analoge Beseelung der in ihrer Kultur Tiefstehenden basiert die Ethnologie. Auf Schlüsse eben dieser Art stützen sich zuletzt alle Geisteswissenschaften und das ganze praktische Leben. In ähnlich tausendfacher Anwendung durchziehen sie die wissenschaftliche Erkenntnis der Natur wie die praktische Wertung ihrer Ergebnisse. Sie leben für die logische Betrachtung in den Verbindungen der Sprachenentwicklung. Sie formen unsere wissenschaftliche Einbildung, wo immer sich ein Bild einstellt, einen Gedanken zu bezeichnen. Sie sind vom gleichen Standpunkt aus das treibende Element in dem gestaltenden Schaffen der freien Künste.“

2. Hauptstück.

Das Recht vom Stande her.

A. Vom Familienstande.

Ließ sich in den ersten drei Büchern des BGB. im großen und ganzen von dem Gedanken ausgehen: die Rechtschöpfermacht der Privatperson gestalte das Privatrecht, so zeigt das Familienrecht starke und ohne letzte Gewaltfamkeit nicht zu beseitigende gesamtliche (überindividualistische) Grundlagen. Zwar beginnt auch hier das BGB. (seiner Grundstimmung gemäß) so, als entstünde die Familie durch den Willen zweier Menschen, als sei die letzte Grundlage das auf diesem Willen beruhende Verlöbniß.

Verlöbniß und Ehe haben, äußerlich gesehen, zunächst einige Ähnlichkeiten mit den Vertragsverhältnissen, deren Wesen uns das Studium des 2. Buches des BGB. offenbart. Aber bereits bei dem, was ähnlich liegt, sind wesentliche Verschiedenheiten wahrzunehmen. So ist zwar auch die Willenserklärung, durch die der eine Gatte zum Zustandekommen der Ehe mitgewirkt hat, anfechtbar nach §§ 1330 ff.; und die Anfechtungsgründe erinnern an die §§ 119 und 123 BGB. Aber während ein Kaufvertrag angefochten wird durch einfache formlose Erklärung, kann die Eheanfechtung (ebenso wie übrigens das Geltendmachen der Nichtigkeit nach §§ 1324 bis 1329) nur im Klagewege geschehen.

Doch hier liegen noch nicht die wesentlichen Unterschiede: von ganz anders her wird das überpersönliche Wesen der Familie dargetan durch die Bestimmungen über die Ehescheidung §§ 1564 ff. Sie zeigen das Gebundensein der Gatten gegen ihren Willen. Den Grund für dieses Gebundensein kann nur ein gläubiges und für Gottes Walten verständiges Gemüt erkennen. Ihn verkennen heißt: die Familie und damit die Grundlage unseres christlichen Gemeinwesens auflösen. Wir

stoßen hier im Familienrecht auf etwas, das weder vom Menschen noch vom Staate her restlos erklärt und begriffen werden kann. Die letzten Grundlagen davon werden uns noch einmal im Kirchenrecht beschäftigen. Aber die überpersönliche Gebundenheit in der Ehe und in der Familie überhaupt lassen sich bereits vor dem und ohne das Recht der christlichen Kirche erklären. Die bürgerliche Ehe, die Zivilehe (eingeführt durch Personenstandsgesetz vom 6. Febr. 1875) des BGB. ist ja gar nicht notwendig zugleich auch christliche Ehe und dennoch unauflösbar (abgesehen von den gesetzlichen Ehescheidungsgründen). Auch hier erklärt der Gedanke des Standes, des Familienstandes, was der einzelmenschliche Gesichtspunkt nicht einsehen läßt. Aber das Volkstümliche und Volkserhaltende dieses unentbehrlichen Rechtsgedankens ist auf das gefährlichste bedroht. Nicht bloß die grellen Bücher eines Lindseth und die Praktiken von Sowjetrußland untergraben die Familie, den Familienstand. Nicht ganz mit Unrecht ist manchen Strömungen in der idealistischen deutschen Philosophie vorgeworfen worden, daß sie die Ehe zum Liebesverhältnis erniedrigt haben. Am wenigsten hat Hegel diesen Vorwurf verdient, er betont immerhin das Versagen der Vernunft vor der durchaus überpersönlichen Gemeinschaft der Ehe.

Nicht bloß die Ehe muß vom Stande her begriffen werden, sondern alle familienrechtlichen Verhältnisse verlangen diese Betrachtung.

Mit dem Familienrechte hängt zusammen das Erbrecht. Auf seine Regelung im einzelnen einzugehen erübrigt sich für unseren Zweck. Sein ursprünglicher Bestand setzt sich zusammen aus den Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge. Sie hängen unmittelbar zusammen mit dem Familienstande, der Familiengebundenheit des Menschen. Und mancher allzu moderne Mensch erstaunt, wenn er sieht, einen wie weiten Kreis von Verwandten das gesetzliche Erbfolgerecht erfasst. Aber auch das römischrechtliche Element, das der Persönlichkeit und

ihrer Vertrags- und Willensfreiheit, fehlt dem Erbrechte nicht. Auch das Erbrecht kennt Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte, nämlich letztwillige Verfügungen von Todes wegen (hauptsächlich Testament und Vermächtnis). Aber der letzte Wille findet seine Schranke an der Familienpflicht, am Pflichtteilsrechte der nächsten Angehörigen.

Allgemeine Bemerkungen zum 2. Hauptstück: Das Recht vom Stande her.

Trotzdem deutschrechtliches Denken im Vordergrund dieser Einführung stehen soll, haben wir mit dem römischrechtlichen Ausgangspunkt begonnen: der Persönlichkeit. Das ist kein Widerspruch. Wer vermöchte zu leugnen, daß die Römer Unvergänglichendes in dieser Hinsicht geleistet haben? Unsere Arbeit gilt dem positiven Recht. Und da darf keine Deutung das Gewicht der römischen und gemeinrechtlichen Gedanken vermindern (sowenig sie uns etwa beim Arbeitsrecht des B.G.B. geholfen haben, die „soziale Frage“ zu lösen).

Im Familienrecht beginnen aber die tiefen und bleibenden Ordnungen unseres Gemeinlebens. Und die müssen deutschrechtlich verstanden werden, wenn sie vollständig sein sollen. Und sie müssen aus dem christlichen Glauben begründet werden, wenn sie vor Gott bestehen möchten.

Daß wir hier von den Römern nichts Heilsames zu lernen haben, hat mit unübertrefflicher Entschiedenheit schon Hegel dargetan (Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, § 357). Das Römische Reich: „In diesem Reiche vollbringt sich die Unterscheidung zur unendlichen Zerreißung des sittlichen Lebens in die Extreme persönlichen privaten Selbstbewußtseins und abstrakter Allgemeinheit. Die Entgegensetzung, ausgegangen von der substantiellen Anschauung einer Aristokratie gegen das Prinzip freier Persönlichkeit in demokratischer Form, entwickelt sich nach jener Seite zum Aberglauben und zur Verhauptung kalter, habgüchtiger Gewalt, nach dieser zur Verdorbenheit eines Böbels, und die Auflösung des Ganzen endigt sich in das allgemeine Unglück und den Tod des sittlichen Lebens, worin die Völkerindividualitäten in der Einheit eines Pantheons ersterben, alle Einzelne zu Privatpersonen und zu Gleichen mit formellem Rechte herabsinken, welche hiermit nur eine abstrakte, ins Ungeheure sich treibende Willkür zusammenhält.“

Die christliche Begründung ist von der Kirche, vor und nach Luther, festgehalten worden. Sie hat deutlichen Ausdruck im katholischen Kirchenrecht gefunden. Wenn im folgenden Belege aus dem lutherisch-theologischen Schrifttum gegeben werden, so ist dafür wohl nicht nur das Bekenntnis des Verfassers entscheidend. Friedrich Gogarten, den wir hier in erster Linie anführen, darf vom Standpunkt aller Christen, ob katholisch oder evangelisch, als ein Führer in dem Kampfe gegen liberale Unchristlichkeit angesehen werden. Maßgebende katholische Theologen gestehen ihm dieses Ansehen zu.

„Was die Kirche und mit ihr die Christenheit heute der Welt zu leisten hat, das ist, daß sie der Welt wieder zu der Erkenntnis der großen Ordnungen verhelfen muß, in denen die Welt allein ihr Leben haben kann und die sie heute so gründlich verloren hat. Diese Erkenntnis kann es aber für die Christenheit auf keine andere Weise geben als aus dem Glauben an die Erlösung. Denn nur aus ihm gibt es den Glauben an die Schöpfung . . . Und das ist die große und schwere Frage, die der heutigen Theologie und mit ihr der Kirche und Christenheit in Beziehung auf die sog. sozialen Nöte der Gegenwart gestellt ist, daß sie den rechten Glauben an die Schöpfung wiederfinde . . . Heute steht die Welt mit den hybridesten materialistischen oder, was keinen Deut besser ist, idealistischen Ideologien sich selbst gegenüber. Soll sie davon wieder frei werden und zu einer

nüchternen, vernünftigen Erkenntnis ihrer einfachen Gelegenheiten kommen, so ist das, so wie die Dinge heute liegen, nur dann möglich, wenn die Christenheit ihr die Augen zu öffnen und sie zur Nüchternheit zurückzubringen vermag. . . . Es wird immer Welt geben. Ja, die Ordnungen der Welt sind und bleiben Welt. Sie gehören nicht zum Reich Gottes, es sei denn zu dem Reiche, das sich Gott, wie Luther sagt, zur Linken angetraut hat. Und wenn von ihrer Heiligkeit geredet werden soll, dann darf doch auf keinen Fall vergessen werden, daß es sich da, wie wieder Luther sagt, um die ‚dredichte Heiligkeit‘ handelt, die er ‚leidet und duldet bis an den Jüngsten Tag‘. Und ein Christ, der Staatsmann und Gesetzgeber ist oder sonst in irgendeinem Berufe steht, wird, was er da zu tun hat, auf keine andere Weise tun können, ja, tun dürfen, als ein Nichtchrist es tut, der nicht gerade ein Lump oder ein Phantast ist, sondern der der Vernunft, die wir für die Geschäfte dieser Welt haben, mit einiger Treue und Gewissenhaftigkeit gehorcht. . . .“

„Der Blickpunkt für den Schöpfungsglauben ist, daß Gott den Menschen nicht als freie Persönlichkeit geschaffen hat, sondern als einen Gebundenen, als einen, über den bereits verfügt ist. . . . Der Mensch ist immer da in einer Zweifelt, immer als einer, der an einen anderen Menschen oder auch an mehrere — wie etwa das Kind an Vater und Mutter — verantwortlich gebunden ist, denen er gegenübersteht, sei es als Kind oder Vater, Lehrer oder Schüler, Mann oder Frau oder wie sonst. . . . Er ist das, was er ist, durch den jeweilig Anderen, den Zweiten, der aber eigentlich der Erste ist. Vom Schöpfungsglauben aus gesehen ist der Mensch nie etwas an sich, es gibt nicht, die unendliche Menschheit, die da war, ehe sie die Hülle der Männlichkeit und der Weiblichkeit annahm: (Schleiermacher, Idee zu einem Katechismus der Vernunft für edle Frauen), es gibt nicht den Menschen schlechtthin. . . . Sondern vom Schöpfungsglauben aus gibt es nur den Menschen, der in einem bestimmten Stand befindlich ist. . . . Es gibt aber keinen Stand — und das kann bei dieser Lehre vom Stand gar nicht scharf genug beachtet werden —, in dem ein Mensch das, was er in ihm ist, für sich allein wäre, sondern immer ist er es für einen Anderen, zu dem er eben, weil er in dem betreffenden Stand ist, verantwortlich gehört. . . . Wenn man Luthers Lehre von den schöpfungsmäßigen Ständen erneuern will, dann kann man das nur so, daß man versteht, daß der Mensch in seinem Sein vom andern her bestimmt ist oder, anders ausgedrückt, daß der Mensch nicht an und für sich ist, sondern daß er je mit den andern ist. Denn diese Stände sind als schöpfungsmäßig nicht zu verstehen aus dem Tun des Menschen — von daher ist nur ihre besondere historische Form zu verstehen —, sondern allein aus dem Sein, dem Von-Gott-geschaffenen-Sein des Menschen.“ (Gogarten, Die Schuld der Kirche gegen die Welt, 2. Aufl., 1930, S. 18, 19, 33—34, 8). Diese theologischen Gedanken sind mit der Welt des deutschen Rechtes (wie mir scheint) mehr im Einklang als mit der des römischen. Dieses haben wir im ersten Hauptstück sprechen lassen, ohne das Berechtigte an ihm zu schmälern. Daß es mit seinem Obligationenrecht, das ins BGB. herübergekommen ist, verfaßt hat (Dienstvertrag, Werkvertrag als einzige Grundlage für das Arbeitsrecht!), wird heute vielfach erkannt und betont. Im Familienrecht tritt seine Gefährlichkeit noch offener zutage.

Zu den Gefahren, die uns hier umgeben, hat, wie mir scheint, D. Magdalena von Tiling, kurz und entschieden, sehr Bemerkenswertes gesagt. S. vor allem: Ehe und Familie. Gnadener Verlag, Bethel bei Bielefeld, 1930 (dazu meine teils zustimmende, teils Bedenken vorbringende Besprechung im „Evangelischen Kirchenblatt für Schlesien“, 1930, S. 346/7).

D. Magdalena von Tiling macht sich ihre christlich-konservative Arbeit nicht leicht und erniedrigt sie nicht zum bequemen Schlagwort. Mit erbarmungsloser Ehrlichkeit gibt sie einen Aufriß der gegenwärtigen tatsächlichen Lage in Familie und Ehe. „Nirgendwo hat die Auflösung der Ordnungen unseres Lebens so verheerend sich ausgewirkt, nirgendwo ist sie so verhängnisvoll für die Zukunft

unseres Volkes als hier. Es ist ja nicht bloß ein Kampf der Worte, der Ideen, der in Büchern und Vorträgen gegen die Ehe als Dauerverbindung eines Mannes und einer Frau, also gegen die Eihehe in dem bisher in den christlichen Völkern geltenden Sinne geführt wird. Nein, wir erleben es ja, daß die Ehe und die Familie selbst in der Wirklichkeit des Lebens tatsächlich in der Auflösung begriffen sind . . . Und das ist nicht nur in Deutschland so: es ist, als ob die Völker, vor allem in Frankreich, in Amerika und in Rußland sich verbündet hätten, um gegen die Ehe zu kämpfen. Am weitesten ist man in Rußland vorgeschritten. Das Ehegesetz in Rußland kennt zwei Formen der Ehe. Man hat dort durch Gesetz die freien Verhältnisse den sog. ‚registrierten‘ (eingetragenen) Ehen fast ganz gleichgestellt. Aber auch die registrierte Ehe ist keine Ehe in unserem Sinne, denn sie kann durch einfache Erklärung des einen Teils . . . gelöst werden. In Frankreich wirbt man für den Gedanken, dem Verhältnis eines Mannes zu einer zweiten Frau neben seiner Ehefrau vor dem Gesetz keine Berechtigung zu geben . . . In Amerika ist der erstgemennte Vorschlag gemacht worden, neben der Ehe und als Vorstufe für sie die sog. ‚Kameradschaftsehe‘ einzuführen (kinderlose Ehe und Pflicht des Staates, die ‚Ehegatten‘ über die besten wissenschaftlichen Methoden der Empfängnisverhütung zu instruieren: Lindseth).

In Deutschland aber ist ebenso allen Ernstes vorgeschlagen worden, neben der Dauerehe die sog. ‚Zeitehe‘ gesetzlich anzuerkennen. Mann und Frau sollen in eine Ehe eingehen, die fünf Jahre nicht geschieden werden kann, die nach diesen fünf Jahren aber ohne weiteres aufhört; wenn innerhalb dieser Zeit den Ehegatten ein Kind geboren wird, so verlängert sich die ‚Zeitehe‘ von selbst auf weitere acht Jahre. Auch in Deutschland brängt man außerdem auf gesetzliche Maßnahmen, durch die die Eihehe als Dauerehe gefährdet, unterhöhlt, der Ausschließlichkeit ihrer Anerkennung beraubt wird.

Der schlimmste Feind der Ehe als Ein- und Dauerehe aber ist der Anspruch beider Geschlechter — man darf beinahe sagen — jedes Alters auf den freien sexuellen Verkehr.“ (S. 5/6.)

„ . . . So erkennt Luther als die durch die Schöpfung gegebene Wirklichkeit des Menschen dies, daß ein Mensch immer bestimmt wird durch einen anderen Menschen und durch ihn in einem Stande steht . . . Wir brauchen das Wort Stand heute in einem ganz anderen rationalistischen und individualistischen Sinn, in einem von dem gegenüberstehenden Menschen losgelösten und uns unglücklich machenden, weil Gottes Schöpfung widersprechenden Sinn. So wenn man im vorigen Jahrhundert von der Entstehung des vierten Standes sprach. Unserem Bewußtsein ist die Gebundenheit des Menschen an den ihm gegenüberstehenden andern Menschen verschwunden.“ (S. 10/11.) D. von Tilling lehnt einen sonderbaren Idealismus ab, in den wir verfallen sind: Wir sprechen vom Eheideal, dem wir naheisern sollen — und mit dem Ideale, das es nirgends gibt, trösten wir uns über unsere schalste Wirklichkeit hinweg. Und was früher Sünde war, ist heute ein unvermeidliches Zurückbleiben hinter dem Ideal. Das ‚Sein‘, das Tatsächliche, das Naturhafte: wird es nicht gerade in unserer Zeit gering geachtet? Wird nicht der Stand der Ehe durch das körperliche Wesammensein begründet? Die zwei werden ein Fleisch sein! Wo aber werden die einfachsten Zeichen der Gebundenheit und Ehre des Ehestandes noch genügend ernst genommen? Das Körperliche und seine uralte Scheu und Scham: das wird allenthalben preisgegeben — dem Beranügen, der ‚Entfaltung‘, der Vernunft, der Gesundheit und dem Gemeinwohl, wie es im gottlosen Staat verstanden wird. Und die alles preisgegeben haben, täuschen sich über ihre Armut hinweg, indem sie behaupten, sie hätten ‚vergeistigt‘, was sie in Wirklichkeit vergebudet haben.

B. Vom Berufs- und Wirtschaftsstande.

Erste Abteilung.

Handelsstand und Handelsrecht.

Das Handelsrecht ist ein Standesrecht, das Recht des Kaufmannsstandes. Das ist verwunderlich. Denn es ist auf die Schaffung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches zu einer Zeit Wert gelegt worden, die sonst dem Ständewesen nicht gerade freundlich war, sondern im Gegenteile die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze betonte. Aber es war schließlich eine kommerzielle und industrielle Zeit. Und so ist es erklärlich, daß sie das Recht des Kaufmanns schon vor dem bürgerlichen Recht für das ganze Deutschland vereinheitlichte und kodifizierte. Das geschah noch zur Zeit des Deutschen Bundes. Der hatte allerdings keine Gesetzgebungsgewalt und konnte daher (31. Mai 1861) nur den deutschen Einzelstaaten die Annahme des Entwurfs empfehlen. Dieses Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch wurde 1869 Gesetz des Norddeutschen Bundes und später des Deutschen Reiches. Als am 18. August 1898 das Bürgerliche Gesetzbuch zustande kam, war es nötig, das Handelsrecht mit diesem in Einklang zu bringen. Das geschah durch das heute geltende Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich (HGB.) vom 10. Mai 1897. — Auch dieses deutsche Gesetzgebungswerk hat einen französischen Vorläufer: den Code de Commerce vom 15. September 1807, das erste eigentliche Handelsgesetzbuch. Aber dieses unmittelbar aus dem Revolutionsgeist geborene Gesetz streicht den ständischen Gedanken. Nicht vom Handelsstand geht es aus, wie unser HGB. §§ 1 ff., sondern vom Handelsgeschäft. Es steht also der Gedanke im Vordergrund, daß gewisse Geschäfte einer besonderen rechtlichen Behandlung bedürfen, sei es der größeren Leichtigkeit oder härteren Formenstrenge.

Das deutsche Handelsrecht knüpft dagegen an die mittelalterliche ständische Entwicklung an, und zwar im HGB. von

1897 mehr noch als in dem dem Code näheren A. D. S. G. B. von 1861. (Es wird daher an deutschen Universitäten meist von Germanisten gelehrt.) In den Gilden des Kaufmannsstandes begann es. Und man darf hier nicht bloß an Italien denken, wo in den Städten seit dem 9. Jahrhundert Handelsrecht wuchs. Die uns am nächsten stehende Entwicklung ist die der Deutschen Hanse. Sie erreichte wirtschaftlich schon im 14. Jahrhundert den Höhepunkt und hielt die Herrschaft bis in das 16. Jahrhundert. Der Außenhandel Englands lag in der Hand der Hanse (deren führende Stadt damals Lübeck war). Die Carta Mercatoria von 1303 gab ihr in London eine bevorrechtete Stellung (Stahlhof). Die Verschiebung des Seehandelschwerpunktes durch die Entdeckung Amerikas und, davor schon, das Aufkommen eines eigenen Kaufmannsstandes in England, der auf Herausdrängen der Ausländer und Aufhebung des Stahlhofes hinwirkte, schwächten die Hanse.¹ In der Handelsrechtsgestaltung ging die Führung schon im 17. Jahrhundert auf Frankreich über, unter Ludwig XIV. (Ordonnance du commerce, nach einem maßgebenden Kaufmann auch manchmal Code Savary genannt: 1673; Ordonnance de la marine von Colbert: 1681).

Unser Handelsgesetzbuch beginnt mit dem echt deutschrechtlichen Gedanken des Handelsstandes. Es ist nun merkwürdig und kennzeichnend, wie die Regeln über den Kaufmannsstand sich in einer Zeit ausnehmen, aus deren Recht beinahe alle anderen ständischen Gebilde verdrängt sind.

Der Kaufmann ist, selbst in kaufmännischer und industrialisierter Zeit, nicht der einzige Wirtschaftsstand, wenn er auch im Gesetzesbestande des Deutschen Reiches der am reichlichsten bedachte ist. Neben ihm steht der Landwirt und Forstwirtschaft. Außerdem ist der Handwerker da. Der Land- und Forstwirtschaft ist als solcher niemals Kaufmann, mag er wer weiß wie viele Büroangestellte im Rechnungsamte seines Großgutes haben. Er steht außerhalb des Handelsrechtes. Anders und

schlechter hat das HGB. von 1897 den Handwerker behandelt. Es hat ihn teilweise einbezogen in das Handelsrecht, statt ihn in dem Ständesrechte zu belassen, das der Handwerkerstand seit vielen Jahrhunderten in Zünften und Innungen entwickelt hat. Aber im Handelsrechte gibt das HGB. dem Handwerker niemals die Rechtsstellung des Vollkaufmanns, sondern stets nur die des Minderkaufmanns; d. h. es schließt ihn aus von der kaufmännischen Ständesvertretung und vom Handelsrichtertum. Allerdings ist es auch zu seinen Gunsten gedacht, daß er nicht als Vollkaufmann gilt: er soll nicht der ganzen Handelsstrenge der §§ 348—350 HGB. (mündliche Bürgschaft: § 350) verfallen. Von allen Sondervorschriften über Handelsgeschäfte ist er aber keineswegs ausgeschlossen (z. B. Zinsen).

Man darf, scheint mir, sehr wohl de lege ferenda dem HGB. gegenüber den Standpunkt vertreten, daß man den Handwerker ebenso wie den Bauern und Gutsherrn außerhalb des Handelsrechtes lassen soll.

Das HGB. sieht wohl, daß der Handwerker seinen eigenen Stand hat: es will darum auch den Großhandwerker nicht in den Kaufmannsstand einbeziehen, sondern ihn seiner Innung lassen. Aber daß man ihn in einzelnen Beziehungen doch nach Handelsrecht und dann eben auf jeden Fall als Minderkaufmann behandelt, kann doch als Geringschätzung des Handwerkerstandes angesehen werden. Das entspricht einer Entwicklungslinie, die auch im neuzeitlichsten Arbeitsrechte sichtbar wird, wo nur noch von den „Klassen“ der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Rede ist. Nach Handwerksrecht sind dagegen Meister, Geselle und Lehrling zum selben Stande verbunden. Bis in die hohe Zeit des Mittelalters geht dieser Rechtsgedanke zurück. Ja, sogar lehnsrechtliche Gedanken sind im Rechte der Handwerkerzünfte wirksam: der Kaiser oder Fürst belehnt die Stadt mit den Gewerben, die Stadtobrigkeit verleiht die Gewerbeberechtigung an die Zunft und diese gibt jedem Meister seine Stelle.² Diese Ordnung ist im Anfang des 19. Jahr-

hundertſ verdrängt worden durch die neu eingeführte Gewerbe-
freiheit. Zu dieſer bekennt ſich die Gewerbeordnung von 1869.

Schon ſeit der Rezeption des römischen Rechtes wurde das
Handwerk zugunſten des Handels und der Induſtrie zurück-
gedrängt. Die Rezeption brachte in wirtſchaftlicher Hinſicht:
Geldwirtſchaft, Verkehrsfreiheit, Mobilisierung unbeweglicher
Güter, Gegenſatz von Eigentum und Forderung, dinglichem
und perſönlichem Rechte. Lehnszeit und Ständewesen beruhen
auf der Wirtſchaftsordnung des Zinsverbotes. Religiös
ſittliche Aufgaben lagen bei den Zünften, nicht bloß wirtſchaft-
liche. Aber die privatrechtliche, einzelmenſchlich-vernünftleri-
ſche und eigennützige Auffaſſung drang auch in dieſe Genoſſen-
ſchaften ein. Und das war das ſchlimmſte, weil es der Schade
war, den die Zunftmeiſter an ihrer Seele nahmen. Sie wurden
aus dienenden Gliedern des Volkes zu hartnäckigen Hütern
privatwirtſchaftlich mißverſtandener Privilegien. Schmoller
ſpottet, daß der Geſelle ſchließlich nur noch an der Hand einer
verwelkten Meiſterſwitwe, die geheiratet ſein wollte, in den
Kreis der Meiſter gelangen konnte.³

Dieſen Mißbräuchen ſtellten ſich die preußiſchen Könige und
ſchließlich der Freiherr vom Stein entgegen. Der aber wollte
mit dem berühmten Oktoberedikkt von 1807 ebenſowenig eine
ſchrankenloſe Gewerbefreiheit einführen, wie er durch „Frei-
heit“ und Freizügigkeit die Bauern von der Scholle und der
heilſamen Verbindung mit dem Adel losreißen wollte.

Heute iſt die Gewerbefreiheit da und eine zunehmend hand-
werksfeindliche Entwicklung. Wir haben zwar in der Gewerbe-
ordnung und der eigenen Rechtsſchöpfung (Gewohnheit und
Satzung) der Innungen auch noch Handwerksrecht. Aber es
tritt hinter dem Handelsrechte an Umfang und Anwendbar-
keit zurück. Konſervative Staatsgeſtaltung muß das mit Sorge
ſehen und auf Stützung dieſes durchaus konſervativen Standes
bedacht ſein. Daß dieſes erſt recht für den Stand des Landwirtes
gilt, der ſich um mancher Augenblicksvorteile willen nicht vom

Handelsstände einfangen lassen möge, versteht sich von selbst. Handel und Landwirtschaft sind so verschiedene Bereiche, daß nicht in dem einen das richtige Recht für den andern wachsen kann.

Überblicken wir die §§ 1—6 HGB., so ergibt sich, daß zum Handelsstande gehören, also Kaufmann sind:

1. Kaufleute kraft bestimmten Gewerbes. — § 1 zählt 9 solcher Gruppen von Grundhandelsgeschäften auf, deren Betrieb ohne weiteres zum Kaufmann macht. Gleich die erste Ziffer, „Anschaffen oder Weiterveräußern von Waren“, begreift viele Handwerker und andererseits die Fabrikanten ein, indem sie ausdrücklich vorsieht, daß das Umsatzgeschäft Grundhandelsgeschäft bleibt, auch wenn die Waren vor der Weiterveräußerung be- oder verarbeitet werden. Aber während der Fabrikant Vollkaufmann ist, bleibt, wie ausgeführt, der Handwerker (auch der Großhandwerker) Minderkaufmann. § 2 schließt übrigens den Lohnhandwerker vom Handelsrechte aus, während die Lohnindustrie einbezogen ist. Das, was den „Warenhandwerker“ (den, der die Rohstoffe selber kauft) in den Augen des HGB. zum Kaufmann macht, ist also sein Kapital.

Typische Grundhandelsgeschäfte sind natürlich die des Bankiers und Geldwechslers.

Außer diesen durch ihre Tätigkeit zum Kaufmann Gestempelten sind zu merken

2. die Kaufleute kraft Eintragung (§ 2). — Das sind Personen, die zwar ein anderes Gewerbe als eines von den 9 Gruppen des § 1 betreiben, die aber doch einen Gewerbebetrieb größeren Stils, mit kaufmännischem Personal usw., haben. Sie sollen sich eintragen lassen (Sollkaufmann). Die Eintragung erfolgt in das Handelsregister, das über die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des Handelsstandes Auskunft gibt, wie das Grundbuch über die Rechte an Grundstücken. Der Vergleich ist allerdings mit Vor-

sicht aufzunehmen: das Grundbuch hat einen größeren öffentlichen Glauben.

Die Eintragung in das Handelsregister wirkt beim Sollkaufmann des § 2 konstitutiv (rechtsgestaltend), d. h. sie stellt die Kaufmannseigenschaft erst her. Dagegen wirkt sie beim sog. Mußkaufmann des § 1 bloß deklaratorisch, d. h. sie bestätigt lediglich, was schon vorhanden ist.

3. „Kaufleute“. — § 3 sieht vor, daß Land- und Forstwirte, die neben Land- und Forstwirtschaft einen damit verbundenen, doch aber selbständigen Nebenbetrieb haben, sich als Kaufleute eintragen lassen können (nicht: müssen!). Also der Gutsherr, der nebenbei eine Zuckersabrik (Sägemühle, Branntweimbrennerei usw.) betreibt, kann als Fabrikant Kaufmann werden, wenn er will. Als Landwirt ist er aber auch dann kein Kaufmann: diese beiden Stände schließen einander aus.

Mit diesen Bemerkungen ist die Lehre vom Handelsstande natürlich nur angedeutet.

Im Rahmen dieser Einführung ist es jedoch am Platze, nunmehr zum zweiten Teile des Handelsrechtes überzugehen das sind die Bestimmungen über Körperschaften und Gesellschaften des Handelsrechtes.

Hier ist zunächst der Sprachgebrauch zu klären. Im BGB. ist die „Gesellschaft“ nur ein Vertragsverhältnis zwischen mehreren Privatpersonen, im Gegensatz zum rechtsfähigen Verein, der selbst „Person“, d. h. Rechtssubjekt ist. Im HGB. heißt Gesellschaft oft, was im Sinne des BGB. Verein, d. h. juristische Persönlichkeit ist (so vor allem die Aktiengesellschaft). Und es ist ganz natürlich, daß im Handelsrecht sich eine größere Zahl von Typen der juristischen Persönlichkeit anbietet. Denn wir sahen ja gleich im Anfang unserer privatrechtlichen Betrachtung, daß die juristische Persönlichkeit eine Möglichkeit ist, die von Hause her unbeschränkte Haftung der natürlichen Privatperson für alle Schulden zu beschränken. Diese

Risikobegrenzung ist zu allen Zeiten ein Bedürfnis des wirtschaftlichen Unternehmers. Ebenso ist es allerdings zu allen Zeiten Aufgabe der Allgemeinheit, darauf zu achten, daß kein Schuldner seiner Haftung entschlüpft.

Der Name gibt uns keinen Aufschluß, ob die Handels- „Gesellschaft“ juristische Person ist wie der Verein oder bloß Vertragsverhältnis wie die Gesellschaft des BGB. Nach herrschender Auffassung sind solche bloße Gesellschaften (also nicht juristische Personen, sondern Vertragsverhältnisse zwischen unbeschränkt haftenden natürlichen Personen, d. h. Menschen):

1. die offene Handelsgesellschaft (o. H. G.),
2. die Kommanditgesellschaft (K. G.),
3. die stille Gesellschaft.

Juristische Personen dagegen sind:

1. die Aktiengesellschaft (A. G.),
2. die Kommanditgesellschaft auf Aktien (K. G. A.),
3. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.) — Gesetz vom 20. April 1892, in der neuen Fassung vom 20. Mai 1898 (GmbHG.),
4. die eingetragenen Genossenschaften (e. G.) — Gesetz vom 1. Mai 1889, in der neuen Fassung vom 20. Mai 1898 (GenG.),
5. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (V. a. G.) — Gesetz, betr. die Versicherungsunternehmungen, vom 12. Mai 1901 (VVG.).

Ob offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft wirklich nur Gesellschaften und keine juristischen Personen sind, ist übrigens bestritten (vor allem von Josef Kohler). Eigenartig ist die wohl aus der Renaissancezeit und Italien stammende Kommanditgesellschaft. Sie ist ein Übergang, eine Verbindung von unbeschränkt persönlicher und auf bestimmtes Kapital beschränkter Haftung. Man ist versucht, bei ihr an ein Gespräch zu denken, wie es wohl im 14. und 15. Jahrhundert in man-

chen der italienischen Stadtstaaten möglich war. Ein Mann, der weiter nichts hat als kühnen Mut, starke Muskeln und guten Stahl, kommt zu einem reichen Kaufmann und malt dessen Einbildungskraft abenteuerlich gewinnreiche Geschäfte vor, die er vorhat und für die er Geld braucht. „Aber wenn es schief geht?“ wendet der Kaufherr ein, der die Gefahren vor dem möglichen Gewinne sieht. „Dann, Herr,“ antwortet der kühne Unternehmungslustige, „endet mein Leben im Schulturm oder gar durch Henkershand. Ihr aber risikiert nichts weiter als ein paar Pfund Gold.“ Das ist das Wesen der Kommanditgesellschaft: einer mindestens muß persönlich haften (persönlich haftender Gesellschafter), die anderen setzen nur das eingelegte Kapital aufs Spiel (Kommanditist).

Durch die Praxis und Auslegungsfreiheiten ist die Klarheit dieses Gedankens etwas beeinträchtigt worden. Man hat eigenartige Kommanditgesellschaften gegründet. Da war der persönlich haftende Gesellschafter eine G. m. b. H., also eine juristische Person, also: X... G. m. b. H. & Co., Kommanditgesellschaft. Hier haftet gar kein Mensch persönlich, ist gar keine Unternehmerpersönlichkeit da, die Haut und Haar verpfändet: denn die Gesellschafter der G. m. b. H. haften nur mit ihrem Geschäftsanteil und die anderen Beteiligten sind Kommanditisten. Ist hier nicht die persönliche Haftung, die bei der Kommanditgesellschaft doch nicht verschwinden darf, „ersetzt“ durch eine Kapitalhaftung?

Das Reichsgericht hat die Frage verneint und die Zulässigkeit einer solchen Gründung anerkannt (RGZ. 105, 101 ff.). Dafür spricht die Erwägung, daß ja die juristische Person nicht bloß eine Kapitalsumme, sondern eben Person, Gesamtpersönlichkeit sei. Juristische Person und natürliche Person sind eben in vieler Hinsicht rechtlich gleichgestellt. Daraus folgt aber, daß die Körperschaften nach Handelsrecht auch wirklich Persönlichkeiten sein müssen, Verbandspersönlichkeiten im deutschrechtlichen Sinne und nicht bloß (romanistisch

gedacht) Fiktionen, hinter denen nicht die Wirklichkeit einer Gemeinschaft, sondern lediglich die eines personifizierten Kapitals steht.

Bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem GenG. von 1898 betont das Rechtsleben wohl in Übereinstimmung mit der Rechtsform das Verbandmäßige, das Genossenschaftliche. Aber bei der Aktiengesellschaft und den anderen Formen der juristischen Person nach HGB. und GmbHG. tritt mehr ihr Wesen als Kapitalgesellschaft hervor. Wir haben da den für zulässig erachteten Fall der Einmanggesellschaft (in der z. B. eine G. m. b. H. nur zum Scheine gegründet wird und der seine Haftung künstlich beschränken wollende Kaufmann gleich nach der Gründung die Geschäftsanteile seiner Gesellschafter erwirbt, diese also hinausdrängt). Es fehlt die Gemeinschaft; statt der Verbandspersönlichkeit ist eine personifizierte Geldsumme da.

Man hat die Aktiengesellschaft schroff kapitalistisch genannt. Gewiß steht bei ihr die Kapitalanhäufung im ganzen und die Risikobeschränkung für den einzelnen Aktionär im Vordergrund. Sie ermöglicht die größten — und die gewagtesten Geschäfte. In Zeiten jäh erwachender Unternehmungslust, wie etwa in den „Gründerjahren“ nach 1871, kann sie ins Schwindelhafte verführen. Die deutsche Aktiennovelle von 1884 sucht Leichtsinns und Gründungsschwindel vorzubeugen. Auch die ausländischen Rechte üben eine strenge Aufsicht über die Aktiengesellschaft aus (englisch heißt sie *Company limited by shares*, zuerst grundlegend geregelt im *Companies Act* von 1862, heute zusammengefaßt im *Companies Act* von 1928; französisch: *Société anonyme*, Gesetz von 1867 mit späteren Novellen).

Zur Zeit wird eine Reform des Aktienrechtes versucht. (Vgl. Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften usw., 1930.)

Die eine Reformpartei geht von dem Gedanken der Gemeinschaft aller Aktionäre, auch der kleinen, aus und ver-

urteilt das Anhäufen aller Macht und Entscheidung (durch bloße Stimmrechtsaktien) in den Händen einiger weniger. Andere (z. B. Müller-Erzbach) wollen die Kleinaktionäre zurückdrängen und die Aktiengesellschaft bewußt aufbauen auf Verantwortungspflicht und Verantwortungsfreudigkeit der Großaktionäre. Und schließlich versucht man, über dem Gegensatz von Großaktionär und Kleinaktionär eine neue rein sachliche Gemeinsamkeit zu finden: das Unternehmen. Dieses versachlichende Denken liegt etwas im Zuge der Zeit (das „Wert“, der Kulturwert als Objektivität und — angebliche! — Überwindung des Individualismus). Ob es für das Aktienrecht und das Recht der anderen juristischen Personen des Handelsrechtes fruchtbarer sein kann als für das allgemeine Rechtsdenken: das zu beurteilen, muß ich den Fachvertretern des Handelsrechtes überlassen. Wer sich über diese Zeitfragen unterrichten will, lese zuerst die Denkschrift zum Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien von 1930 und dann etwa die Schriften von Solmssen, Haußmann, Netter, Müller-Erzbach und die Veröffentlichungen des Kölner (34.) Juristentages.⁴

Im Aufbau des Handelsrechtes hat dem Handelsstande und Gesellschaftsrechte die Lehre von den Handelsgeschäften und ihre Verschiedenheit von anderen Rechtsgeschäften (§§ 343 ff. HGB.) und das Schiffsfahrtsrecht (§§ 474 ff. HGB.) zu folgen.

Das Seehandels- und Schiffsfahrtsrecht des 4. Buches (§§ 474 ff.) ist ein eigenes großes Gebiet, dessen Quellen schon im ausgehenden Mittelalter fließen. Dieses private Seerecht ist scharf zu unterscheiden vom öffentlichen Seerecht, das ein Teil des Völkerrechtes ist.

Anmerkungen zum Handelsrecht.

1. Julius von Gierke, Die deutsche Hanse, 1918. (Maximilian von Sagen, Bismarcks Kolonialpolitik, 1923, S. 1: „... der Hanse, die mit ihrem Netz von Handelsfaktoreien die erste Grundlage zu einer tatkräftigen Kolonialpolitik gelegt hatte.)

2. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, 1874, S. 16.
3. Schmoller, Das brandenburgisch-preussische Innungswesen, Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. S. auch Klaus Thiede, Betrachtungen über Steins Stellung zur Wirtschaftsordnung, Nationalwirtschaft, Jahrg. 2, 1928.
4. Solmsien, Probleme des Aktienrechts, 1928; Hausmann, Vom Aktienwesen und Aktienrecht, 1927; Ketter, Probleme des lebenden Aktienrechts, 1929; Müller-Erzbach, Umgestaltung der A.G. zur Kerngesellschaft verantwortungsvoller Großaktionäre, Gesellsch.-Abh. Herausgegeben von Rufbaum, Heft 11, 1929; Druckschriften des Deutschen Anwaltvereins Nr. 20 und 22, 1929.
5. Vom Schrifttum des Handelsrechtes seien genannt die großen Lehrbücher von Cosack und Müller-Erzbach. Ein Grundriß, der aber vollkommen die Dienste eines Lehrbuches erfüllt, ist der von Julius Bierke, 3. Aufl., 1929 (de Gruyter). Von den älteren Schriftwerken dürfte unerreicht geblieben sein die Universalgeschichte des Handelsrechts von Ludwig Goldschmidt (1891). Das große von Ehrenberg herausgegebene Handbuch des Handelsrechts dient mit seiner Fülle von Monographien dem Fortgeschrittenen zur Vertiefung. — Zur Einführung auch Lehmann-Hoeniger in Sammlung Bösch.

Zweite Abteilung.

Arbeitsrecht.

Dieses Gebiet ist nach der Revolution ungemein angeschwollen. Aber wie andere neue „Rechtsgebiete“ (z. B. Wirtschaftsrecht, Jugendrecht) ist es mit dem Zweifel behaftet: ob es wirklich etwas systematisch in sich Geschlossenes, ob es ein einheitliches Rechtsgebiet sei. Seine Normen knüpfen zum Teil an das Privatrecht an, zum Teil nähern sie sich dem Staats- und Verwaltungsrechte, und dann wieder handelt es sich um Gerichtsverfassung und Prozeßrecht. Also in beinahe allen Rechtsgebieten finden sich Teile des Arbeitsrechtes. Läßt es sich aus der Verstreutung sammeln und nach einheitlichem Plane von einem großen ordnenden Gesichtspunkte her aufbauen?

Wir wollen es vom Stande her sehen. Das wird vielleicht, soweit das geltende Recht in Frage steht, ein Versuch bleiben, der nicht recht glücken kann. Denn der Sozialismus, der das neue Arbeitsrecht hauptsächlich geschaffen hat, ist ständischem Denken geradezu feindlich, wie es der Napoleonische Code de Commerce von 1808 war, der das Handelsrecht nicht vom Handelsstande, sondern vom Handelsgeschäfte her aufbaute.

Aber das deutsche Handelsrecht hat dann schließlich doch den deutschrechtlichen Ausgangspunkt des Standes gewählt. Und so ist die Hoffnung nicht unbegründet, daß in Arbeitsrecht und Arbeitsrechtswissenschaft gesundes ständisches Denken einkehrt. Mit Othmar Spann, August Winnig und vielen anderen sehe ich in der Standwerdung des Arbeiters die einzige Möglichkeit, jene Frage zu lösen, die man mit undeutschem Namen und Begriff die „soziale“ nennt. Aber das Wort Stand wird vorläufig zumeist noch in einem unklaren Sinne gebraucht. Es gilt, in der Gestaltung des Rechtslebens den Unterschied von Stand und Klasse zu betonen. Die Bindung und Bildung des Standes, wie sie im Wirtschaftsleben etwa in der mittelalterlichen Zunft hervortrat, verhindert den Klassenkampf. Der erste Hauptteil des heutigen Arbeitsrechtes hingegen ist aus Klassenkampf und daraus folgender Auflehnung gegen die Autorität des Staates und Volkstums entstanden, kurz nach dem 9. November 1918, in der Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918, auf der das Tarifvertragsrecht noch immer beruht. Aber nicht das allein genügt, daß man den Unterschied von Stand und Klasse erkennt. Wie man die guten ständischen Vorbilder der Geschichte beachten soll (sie sind übrigens nicht im Ständewesen des verfallenden Reiches, sondern in dessen Blütezeit zu suchen), so muß man den ewigen Sinn des Standes in der göttlichen Schöpfungsordnung erforschen; ihn aus der Art, wie in ihr Ungleiches (z. B. Mann und Frau) verbunden sind, entnehmen. Es ist ein alter Wahn, daß es der Welt, dem Menschen gelingen könne, die gottgewollte Ordnung zu überwältigen. Nur der, der lediglich das Äußere und Naturhafte, nicht aber das Seelische in der Schöpfung sieht, kann solchem Wahn verfallen. Heute hat sich im ernstesten wissenschaftlichen Denken die Einsicht in das wahre Wesen des Standes, in das wirklich von Gott her Bestimmte wieder geltend gemacht. Hier ist in erster Linie zu denken an das, was Friedrich Gogarten im Anschluß

an Luther, was Magdalene von Tiling und, aus preußisch-konservativer Haltung, E. von Kleist-Schmenzin geschrieben haben.

Scheinbar entfernen wir uns weit vom wirklichen Arbeitsrechte, wenn wir zum Ausgangspunkt den Stand nehmen und ihm diesen Sinn und unseren Gedanken solche Richtung geben. Und doch ist sicher, daß das neue Arbeitsrecht sich dadurch vom Privatrecht im Sinne des BGB., das in den §§ 611 ff. doch auch ein Recht des Arbeitsvertrages enthält, scharf unterscheidet, daß es nicht die Person, nicht den Einzelmenschen zum Ausgangspunkt erwählt, sondern die Gemeinschaft. Vielleicht eine letztlich doch wieder einzelmenschlich (individualistisch) verstandene Gemeinschaft, aber doch eben den Verband und nicht den Einzelnen.

Im BGB. ist der einzelne Arbeitnehmer Vertragspartei, Dienst- oder Werkpflichtiger. Im neuen Arbeitsrecht ist auf der Arbeitnehmersseite nur der Berufsverband tariffähig, d. h. fähig, durch Gesamtarbeitsvereinbarung die eigentümlichen Normen des Arbeitsrechtes zu schaffen. Also nicht der Persönlichkeitswille in den Schranken von Gesetz und Gewohnheit, sondern ein Gesamtwille ist hier Rechtsquelle. Die erste und im Vordergrunde stehende Gesamtheit ist der Berufsverband. Aber sie ist nicht die einzige. Und das schafft eine Schwierigkeit, vielleicht einen Zwiespalt im Arbeitsrecht. Zuerst in beinahe bolschewistischen, dann in gemäßigten Formen wurde in der Nachkriegsgesetzgebung das Betriebsrätewesen geschaffen. Die Betriebsgemeinschaft also ist die zweite Art der Gesamtheit. Über beiden aber, über Berufsverband und Betriebsgemeinschaft, wölbt sich der Staat als Schlichter und Richter, als Arbeitsvermittler und Fürsorger. So ergeben sich drei Hauptteile dieses neuen Arbeitsrechtes:

1. das Gesamtvereinbarungsrecht (Tarifvertragsrecht) der Berufsverbände,
2. das Betriebsräterecht,

3. Arbeiterschutrecht, Schlichtungswesen, Arbeitsgerichtsbarkeit, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung (Sozialversicherung), internationale Organisation der Arbeit.

1. Das Recht der Gesamtvereinbarung (Tarifvertragsrecht).

Es ist behauptet worden, das Arbeitsrecht beginne erst im 19. Jahrhundert. Zur Begründung hierfür dient der an sich richtige Satz, daß das Arbeitsrecht den Arbeiter als Rechtssubjekt und das Arbeitsverhältnis als freie Arbeit voraussetzt. Damit mag wohl die Antike, soweit sie Arbeiter nur als Rechtsobjekte, als Sklaven kannte, ausscheiden.

Aber im Mittelalter lagen die Dinge schon wesentlich anders. Industriearbeiter gab es noch nicht. Aber man kannte sehr wohl durch Handarbeit begründete Rechtsverhältnisse. Sie fügten sich ein in das Recht des Handarbeiterstandes. Geselle und Lehrling unterstanden dem Meister, dieser gliederte sich der Zunft ein. Nur liberalistisch-individualistisches Denken kann dieser Bindung wegen von „Unfreiheit“ sprechen. Es war eine Ordnung, die im Mittelalter den „sozialen Frieden“ aufrechterhielt. In der Verfallzeit des Mittelalters, in der Renaissance vermochte sie, innerlich geschwächt durch den Umsturz des christlich gebundenen Rechtes und Wirtschaftslebens, nicht mehr ihre Befriedigungsaufgabe zu erfüllen. In den Unruhen der Webergesellen von Speyer (1341, 1362) haben wir die ersten Streiks — und die ersten Tarifverträge. Mit der Macht der Zünfte verfiel die Ordnungs- und Zuchtgewalt der Meister. Aber aus ständischer Gebundenheit entschlüpfte der neuzeitliche Mensch nicht gleich in ungebundene Freiheit. Die Polizei des Landesherrn trat an die Stelle der zünftigen Zucht. (In England schob sich Gemeinde und Friedensrichter ein und verband besser Individuen und Staat.) Deshalb behaupten viele, daß auch am Ende des 18. Jahrhunderts in

Preußen die Arbeit noch nicht frei gewesen sei: denn das Preussische Landrecht von 1794 habe immer noch Zwang gegen Gesellen gekannt, die sich von der Arbeit, zu der sie sich verpflichtet hatten, drückten. Wir dürften heute aber nicht mehr geneigt sein, darin schon drückende Knechtschaft zu sehen, daß die Polizei den jungen Mann hinderte, einen blauen Montag zu machen. Das 19. Jahrhundert führte nun die Freiheit und Unantastbarkeit der Person ein, so daß fortan der Arbeiter ebensowenig zwangsweise zur Arbeit geführt, wie irgendein anderer Schuldner in Schuldhaft geworfen werden durfte. Die Achtung vor der Persönlichkeit in dem christlich begründeten Sinne, aus dem der Freiherr vom Stein die Bauernbefreiung wollte, ist gut. Die formale Freiheit der Person, durch Verträge ihre Arbeitskraft gleich einer Ware zu verkaufen, ist gerade vom Sozialismus heftig verurteilt worden (manchmal ungerecht und blind gegen die idealistischen Züge dieser liberalen Bürgerkultur). Das Arbeitsrecht des BGB. beruht auf dieser Vertragsfreiheit und Gleichheit der Vertragspartner vor dem Gesetze (nur wenige Tropfen sog. sozialen Öls sind darüber ausgegossen). Die Wünsche der Berufsverbände, also hauptsächlich der Gewerkschaften, wendeten sich gegen eine Freiheit und Gleichheit, der sie vorwarfen, daß sie nur auf dem Papier stehe, nur formal sei. Sozialisten und Gewerkschaften wiesen darauf hin, daß wirtschaftlich der Arbeiter dem „Unternehmer“, dem Fabrikanten, dem „Eigentümer der Produktionsmittel“, nicht gleich sei, sondern der Schwächere. Und weil er als Schwächerer sich dem wirtschaftlichen Machthaber beugen müsse, sei er trotz oder gerade wegen der formalen Vertragsfreiheit nicht frei. Denn was rechtlich als Vertrags-, als Lohnangebot des „Kapitalisten“ erscheine, sei wirtschaftlich und in der Lebenswirklichkeit ein Diktat.

Die Gewerkschaften gehen zunächst darauf aus, die wahre Gleichheit wiederherzustellen. Sie begründen den Zusammen-

schluß der Arbeiter damit, daß der „Unternehmer“, der „Kapitalist“, wirtschaftlich gewertet, eben nicht ein Einzelner sei wie irgendeiner seiner Arbeitsvertragskontrahenten, irgendeiner seiner Arbeiter. Seine Kraft gleicht der der vielen (aber wievielen?) Einzelmenschen auf der Arbeitnehmerseite. Indem sich diese vielen zusammenballen und als Gewerkschaft dem Arbeitgeber entgegentreten, sei erst das richtige Kräfteverhältnis wiederhergestellt. Aus diesem Gedanken entspringt das leidenschaftliche Verlangen nach Vereinigungsfreiheit, Koalitionsfreiheit. Die Weimarer Verfassung vom 11. Aug. 1919 zählt sie unter den „Grundrechten“ auf (Art. 118, 124, 159). Gewerkschaften waren aber auch schon lange vor dem Kriege da. Sie schlossen auch Tarifverträge. Ursprünglich stand ihnen der marxistische Sozialismus gar nicht freundlich gegenüber. Denn sie wollten ja ein gewisses mechanisches Gleichgewicht zwischen Unternehmer und Arbeitern herstellen. Bedeutete das nicht faulen Frieden, während Entscheidungskampf nötig war? Aber es stellte sich heraus, daß Gewerkschaft und Tarifvertrag nicht Frieden brachten, sondern nur Waffenstillstand. Und das versöhnte die Kampflustigen und Radikalen.

Während des Waffenstillstandes sahen sich die Parteien nach neuen Kampfmitteln um. Wer auf Unternehmerseite unter den vielleicht mit Ausstand (Streik) abgezwungenen Bedingungen litt, suchte „unorganisierte“ Arbeiter zu finden, die frei und willig waren, ihre Arbeit zu anderen Bedingungen anzubieten als die organisierten. Die Gewerkschaften aber strebten naturgemäß danach, alle in Betracht kommenden Arbeitskräfte durch ihre Organisation zu erfassen. Der Staat vor 1918 gebot Frieden in diesem Kampfe, indem er den Privatleuten und Privatvereinigungen (denn allein als solche kamen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in Betracht) verbot, Zwangsmittel gegen den Einzelmenschen anzuwenden. Denn auf der Freiheit der menschlichen Persönlichkeit sollte das Wirtschaftsleben beruhen.

Dieser Grundsatz mußte zerbrochen werden, damit das neue Arbeitsrecht emporkommen konnte. Der Berufsverband wurde aus einer Privatvereinigung zu einem Faktor des öffentlichen Lebens, des staatlichen Gemeinwesens: als solchen erkennt ihn die Weimarer Verfassung Art. 163 an. Der Arbeitnehmerverband schließt mit dem einzelnen Arbeitgeber oder Arbeitgeberverband die Gesamtarbeitsvereinbarung (Tarifvertrag) und schafft damit eine Norm, in die sich alle Einzelarbeitsverträge einzufügen haben. Für die Einzelarbeitsverträge gilt nach wie vor das BGB. Aber die dort gewährte Vertragsfreiheit ist dem Einzelnen durch das Vereinbarungsrecht der Berufsverbände beschnitten. Die Norm des Tarifvertrages gilt wie eine gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Norm. Sie kommt aus Gesamtwillen, aus öffentlicher Gewalt (?) und ist unabdingbar, d. h. vom Einzelwillen (zuungunsten des Arbeitnehmers) nicht veränderlich.

Diese Normierungsgewalt des Verbandes gilt zunächst nur für seine Mitglieder. Damit aber die Tarifvertragspartei nicht etwa die unberührt gebliebene Vertragsfreiheit der von der Gesamtvereinbarung nicht erfaßten Privatpersonen ausnütze, damit nun also der Arbeitgeber nicht etwa nach billigeren unorganisierten Arbeitskräften fahnde, ist vorgesehen, daß der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt werden kann. Hier greift die Obrigkeit (oder wie man eine „Regierung“ sonst zu nennen beliebt) ein, die „Reichsarbeitsverwaltung“. Hier geht also unsere Betrachtung bereits in das öffentliche Recht, das Recht vom Staate her gesehen, das wir schon lange streiften, tief hinein. Es ist kein reines Arbeitsrecht, sondern ebenso Staats- und Verwaltungsrecht. Die Grundlagen für diese Gesamtarbeitsvereinbarung und ihre Allgemeinverbindlicherklärung finden sich in der Volksbeauftragtenverordnung vom 23. Dez. 1918. Beispiel einer Allgemeinverbindlicherklärung:

In einer Stadt hat ein Transportarbeiterverband mit einer

Speditionsfirma J. einen Tarifvertrag geschlossen. Dieser wird allgemeinverbindlich erklärt. Jetzt kann der Spediteur K., der nicht am Vertrage beteiligt war, auch nur noch zu Tarifbedingungen Arbeiter beschäftigen, gleich ob diese organisiert oder nichtorganisiert sind; während er vor der Allgemeinverbindlicherklärung Arbeiter zu tarifwidrigen Bedingungen beschäftigen konnte, sogar organisierte Arbeiter: denn zunächst schafft auch der Tarifvertrag nur Recht zwischen den Tarifvertragsparteien (*jus inter partes*). Er kann aber für eine ganze Stadt oder ein noch größeres Gebiet allgemeinverbindlich werden durch jene Erklärung, die ein Staatshoheitsakt ist — so wie die Wirtschaftsregulierungen im Polizeistaat oder die Festsetzungen des englischen Friedensrichters Staatsakte waren.

Allgemeinverbindlich wird dann aber immer nur ein Teil der Gesamtarbeitsvereinbarung, der sog. normative Teil. Er enthält die allgemeinen Arbeitsbedingungen, während der andere Teil, der sog. schuldrechtliche (*obligatorische*), die privaten Verpflichtungen der Vertragsschließenden gegeneinander festsetzt (z. B., daß die Kosten des Vertragsabschlusses anteilig getragen werden sollen, wie lange er gilt usw.).

Der normative Teil des Arbeitsvertrages ist die Hauptsache. Er ist ein örtliches Arbeitsgesetz. Er kann mehr enthalten als nackte Lohnfestsetzungen. Aber die meisten Tarifverträge zeigen, daß das Arbeitsverhältnis als nichts anderes denn ein Lohnverhältnis betrachtet wird. Um den Lohn, nur um ihn, wird erbittert gerungen. Nicht immer kommt es zur freiwilligen Vereinbarung. Aber der Wirtschaftsfriede verlangt die Lohnfestsetzung.

Wenn daher die Parteien sich nicht einigen können, sondern in Streit und Aussperrung zu zerfallen drohen, greift das staatliche Schlichtungswesen ein (Verordnung vom 23. Okt. 1923 und Notverordnung vom 9. Jan. 1931) und zwingt die Parteien zur Vereinbarung durch Verbindlicherklärung

eines Schiedsspruches (wohl zu unterscheiden von der obenbehandelten Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages).

Hier und in der Arbeitsgerichtsbarkeit haben wir aber nicht mehr Recht vom Stande her, sondern Recht vom Staate her.

2. Recht der Betriebsgemeinschaft (Betriebsrätegesetz).

Ob der Berufsverband eine Standesgemeinschaft ist, blieb fraglich. Ist es die Belegschaft des Betriebes? Sie besteht aus zwei Gruppen, den Angestellten und Arbeitern. Sie wählen den Betriebsrat. Bildet dieser mit dem Arbeitgeber zusammen eine wirkliche Gemeinschaft? Ist hier die „soziale Frage“ gelöst?

Wer die Eingangsstellen des Betriebsrätegesetzes liest und ihnen vertraut, könnte es glauben. Dort wird ein wahrhaft gemeinschaftliches Anteilnehmen am Betriebe von Arbeitern und Arbeitgeber gefordert.

Das ist übrigens ein Widerspruch zum ursprünglichen Gewerkschaftsgedanken. Denn in diesem ist alles auf Gegenseitlichkeit zum Arbeitgeber abgestellt. Das kommt praktisch am deutlichsten darin zum Ausdruck, daß nach der herrschenden Meinung im Arbeitsrecht als Berufsverband, der tariffähig, also fähig ist, durch Gesamtvereinbarung gesetzesgleiche Normen zu schaffen, nur die Arbeitervereinigung anerkannt wird, die ausschließlich Arbeitnehmerinteressen vertritt. Damit wären sog. „faschistisch“ organisierte Verbände oder die Hugenberg'schen Werkgemeinschaften von der Mitarbeit an der Arbeitsrechtsgestaltung ausgeschlossen. Ist nicht aber die Betriebsgemeinschaft, wie sie im Betriebsrätegesetz vorgesehen zu sein scheint, eine solche Werkgemeinschaft? und also hier im Betriebsräterecht ein ganz anderer Rechtsgedanke verwirklicht als im Gewerkschafts- und Tarifvertragsrecht?

Man muß sich als Jurist darüber klar sein, daß einzelne Ge-

Sezesworte, besonders in den einleitenden, oft großwortigen Abschnitten eines Gesetzes, trügen können. Man muß stets versuchen, das Gesetz in seiner Gesamtheit vor Augen zu haben, ja darüber hinaus bestrebt sein, diese wieder in das größere Ganze der Rechtsordnung überhaupt einzustellen. Die Rechtsordnung aber kommt zum Ausdruck (von unten beginnend) in privatem Vertragswillen, Gesamtvereinbarung innerstaatlicher Verbände, staatlichem Gesetz, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis, Gewohnheit, völkerrechtlicher Vereinbarung und göttlichem Gebot. In unserem Zusammenhang genügt es zunächst, wenn wir außer dem Gesetz die dazugehörige Rechtsprechung betrachten.

Der Arbeitnehmerberufsverband hat dafür gesorgt, daß ihm der einzelne Betrieb und seine Belegschaft nicht entgleitet. In § 47 ist ihm verbürgt, daß er zu jeder Betriebsversammlung zugezogen werden und dort mit beratender Stimme teilnehmen kann. Diese Bestimmung hat den Gerichten bereits vielfach Schwierigkeiten bereitet. Viele Streitfälle sind vorgekommen. Ein Arbeitgeber stellte Haus und Fabrik gern seinen Angestellten und Arbeitern zur Verfügung. Aber dem Gewerkschaftssekretär, in dem er seinen Feind und Beleidiger sah, hat er verboten, sein Grundstück zu betreten. Der aber fühlt sich als Beauftragter der Arbeitnehmervereinigung nach § 47 BKG. und hält sich für berechtigt, den Zutritt zur Betriebsversammlung und damit zu den Geschäftsräumen des Arbeitgebers zu erzwingen. Dieser stellt sich ihm entgegen. Wer hat recht? Das Hausrecht, geschützt in § 123 StGB., und das Recht aus § 47 BKG. stehen gegeneinander. Zwei Gesetze scheinen im Widerspruch. Aus keinem jedenfalls folgt eindeutig die Entscheidung; denn ohne weiteres ist nicht ersichtlich, daß etwa § 47 BKG. als das jüngere Gesetz das Hausrecht eingeschränkt habe. Es sagt nichts hierüber. Wie ist hier zu entscheiden?

Der Jurist hat die Frage von drei Seiten her anzusehen:

1. von der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, 2. vom Gesetzeszweck (ratio legis), 3. vom Werte, der auf dem Spiele stehenden Rechtsgüter her, also aus dem Gesichtspunkte möglicher Güterabwägung.

Aus der Entstehungsgeschichte des (nebenbei: sehr schnell zustande gekommenen) Betriebsrätegesetzes folgt, so kann vielleicht gesagt werden: man wollte durch Einführung des Betriebsrates den Herrn-im-Hause-Standpunkt des Unternehmers einschränken, also darf er sich hier nicht lediglich als Privateigentümer des Fabrikgrundstückes, sondern muß sich vielmehr als Mitglied der Betriebsgemeinschaft fühlen und nicht auf sein Hausrecht pochen. Hierauf ist zu erwidern: 1. gerade wenn sich der Arbeitgeber als Mitglied der Betriebsgemeinschaft fühlt, wird er den Weisungsübermittler der zentralen Organisation, die er für heckerisch hält, als betriebsfremd empfinden; und, vor allem, 2. das Hausrecht ist nicht lediglich als privates Rechtsgut zu betrachten wie das Eigentum. Das Strafgesetzbuch zählt den Hausfriedensbruch unter den Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung auf. Die Eigenmacht, die Gewalttätigkeit des Gewerkschaftsbeamten greift eine sehr wichtige und elementare Norm an, die nämlich, welche die Selbsthilfe verbietet und Frieden gebietet. Schränkt der § 47 BRG. die Geltung dieser Norm ein? Es ist zu beachten: Ausnahmen müssen eng interpretiert, einschränkend ausgelegt werden. Nichts deutet darauf hin, daß zur Durchsetzung des Rechts aus § 47 BRG. Selbsthilfe erlaubt sein soll.

Der unmittelbare Zweck des Gesetzes ist: zu ermöglichen, daß ein Verbandsbeauftragter an einer Betriebsversammlung beratend teilnimmt. Dieser Zweck kann auch anders erreicht werden, nämlich einfach so, daß die Betriebsversammlung an einen andern Ort verlegt wird. Etwaige Kosten für den Versammlungsraum hat dann der Arbeitgeber zu tragen (§ 36 BRG.).

Die letzte Frage ist die der Güterabwägung. Was geht vor, das Rechtsgut, das hinter § 47 BKG. steht oder das vom § 123 StGB. geschützte?

Die Mehrzahl der vorliegenden richterlichen Entscheidungen entscheidet sich für die Einschränkung des Hausrechtes, also für den Verbandsbeauftragten und gegen den Arbeitgeber. Ich urteile anders.

Aber an dieser Stelle (im System, soweit wir es bisher aufgebaut haben) läßt sich der Fall noch nicht ganz überblicken. Die Fragen der Güterabwägung führen uns hier zu den höchsten Fragen unserer deutschen Rechtsordnung überhaupt. Zwei Gesetze stehen äußerlich in Widerspruch. Er löst sich erst, wenn wir sie einordnen in die Gesamtverfassung des Reiches und Staates, wenn wir die Fragen des Arbeitsrechtes von der gesamten öffentlichen Ordnung her sehen. In diesen Zusammenhang gehören vor allem die rein öffentlich-rechtlichen Teile des Arbeitsrechtes: die „Selbstverwaltung der Wirtschaft“ (die erst eine werden müßte) in der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Gesetz von 1927 in der neuen Fassung vom 12. Okt. 1929), das Schlichtungswesen und die Arbeitsgerichtsbarkeit. Die „Organisation der Arbeit“ langt übrigens über den Staat hinaus, da ihr von Anfang an eine internationale Richtung innewohnt. Diese Organisation und ihr Internationales Arbeitsamt in Genf gehört systematisch ins Völkerrecht.

Wir begannen mit dem Gedanken des Standes und dem Wunsche nach Standwerdung des Arbeiters. Ebendamt müssen wir schließen. Erfüllen kann sich der Wunsch erst, wenn das Arbeitsverhältnis besser und tiefer verstanden wird, denn als ein bloßes Lohnverhältnis. Der Handwerker hat in der Innung, die Meister, Geselle und Lehrling zum selben Stande vereinen kann, ein Recht, das es zu stärken und zu bewahren gilt. Nimmermehr darf es von der großstädtischen Welle allzu modernen Arbeitsrechtes weggespült werden. Vor allem darf

das Lehrverhältnis nicht zum tarifmäßigen Lohnverhältnis erniedrigt werden. Von Meistern verschuldete Mißbräuche sind abzustellen, Zucht und Autorität aber müssen erhalten bleiben.

Der Handwerker soll sein Standesrecht erhalten und stärken. Das Industriebolk, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, muß sich erst ein Standesrecht erringen, das sich in die Verfassung des Deutschen Reiches würdig einfügt und vor dem Urteil deutscher Geschichte bestehen kann.

Anmerkungen zum Arbeitsrecht.

1. Vor dem Kriege fand das Arbeitsrecht des DGB. eine bis heute noch grundlegende Behandlung durch Lotmar. Nach dem Kriege blühte eine umfangreiche Arbeitsrechtswissenschaft auf. Außer den Büchern von Kaskel, Sinzheimer, Dertmann, Jacobi u. a. sei vor allem genannt das heute dieses Gebiet wohl am erschöpfendsten behandelnde Werk von Hueb und Ripperden, *Arbeitsrecht*, 1929/31, 2 Bde. Für eine kurze Orientierung auch über die wirtschaftlichen Fragen empfehlenswert das 38. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt: „Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und Arbeitsschutz“. Darin besonders lesenswert, Walter Kaskel, *Grundzüge des Arbeitsrechts* S. 33—42 und B. Meyer, *Tarifvertragswesen und Tarifvertragsrecht* S. 94—121. Das internationale Arbeitsamt in Genf hat ein groß angelegtes Werk über das „Recht der beruflichen Vereinigung“ in allen Staaten herausgegeben. In ihm erscheint mir besonders lesenswert die Abhandlung über Großbritannien, weil in ihr auch die Geschichte zu ihrem Rechte kommt. Vgl. auch Molitor, Ripperden, Schott, *Europäisches Arbeitsvertragsrecht* (Arbeiten zum Handels- und Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, herausgegeben von E. Seymann, Nr. 50), 1929.

Verzeichnis von Stichworten und Abkürzungen.

- Abrüstung II 99f.
 Absoluter Staat I 11, 41; II 6.
 Absolutes Recht I 79.
 Absolutismus II 26, f. a. Gesetzesabsolutismus.
 Accursius I 43.
 Act of Parliament I 22.
 Adel I 118.
 A.D.G.B. = Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.
 Äquivalenztheorie II 53.
 A.G. = Aktiengesellschaft.
 Aktie I 123f., f. a. Groß- und Kleinaktionäre.
 Aktiengesellschaft I 123f.
 Albertus Magnus I 39; II 76.
 Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch I 115f.
 Allgemeinverbindlich-Erklärung des Tarifvertrages I 131.
 Analogieschluß I 91f., 109; II 58.
 Anerkennung als Nation II 80f., 85.
 Anfechtung I 76f., II 92f.
 Angelegenheiten, Gesetze der I 108.
 Angelsächsentum II 19.
 Angelsächsische Rechtsgedanken II 7, 67.
 Angriffskrieg II 99f.
 Ankläger II 67.
 Anklagewang II 67.
 Anspruch I 70f., 75.
 Antike I 16ff., 24f.
 Anwaltstand II 39.
 Arbeiterschutz II 101.
 Arbeiterstand I 126f.; II 40.
 Arbeitsgerichtsengesetz II 41.
 Arbeitslosenversicherung I 136; II 24f.
 Arbeitsrecht I 125ff.
 Arbeitsvermittlung I 136; II 24f.
 Argumentum per analogiam I 91f.; II 58.
 Argumentum e contrario I 91f.; II 74.
 Aristoteles II 40.
 Artistentum, juristisches I 22.
 Arzt II 24.
 Aufklärung I 48.
 Auslegung I 91f.
 Auslobung I 68.
 Außenpolitik I 12; II 74ff., 91.
 Ausstand I 38, 130.
 Autorität I 126; II 47.
 Bähr, Otto II 31.
 Balbus I 43.
 Barrister at law II 39.
 Bartolus I 43.
 Bauer I 117.
 Bauernbefreiung I 12, 118; II 19f.
 Beamter II 28.
 Befehlsgewalt II 28.
 Befugnis II 29.
 Bereicherung, ungerechtfertigte I 70, 71f.
 Berufsrichtertum II 38.
 Berufsstand I 115ff.
 Berufsverband I 127ff., 131.
 Besitz I 85ff.
 Bestandteil I 88.
 Betriebsgemeinschaft I 127, 133ff.
 Betriebsräte I 127.
 Betriebsrätegesetz I 133ff.
 Betriebsversammlung I 134f.
 Beweislast II 72.
 Beweisregel II 72.
 Billigkeitshaftung I 74, 75.
 Billigkeitsrecht des Prätors I 22.
 Blumenmarkt II 101.
 Bischof II 121.
 Bismarck I 101; II 11, 13, 126.
 Bobelschwinger II 64.
 Bodin(us), Jean I 41. II 78.
 Bonaparte I 49; II 77.
 Bonifazius VIII II 115.
 Buchstabenjurisprudenz I 91.
 Bündnisse II 90.
 Bürgergemeinde II 22.
 Bürgerliches Recht I 63ff.
 Bürgermeister II 21.
 Bürgermeistereiverfassung II 23.
 Bürgerrecht und Nationalität I 23, 33.
 Bürgerschaft (im Handelsrecht) I 117.
 Bürokratie II 18, 20, 25.
 Bulle, Goldene I 43.
 Bundesstaat II 95.
 Byzantinismus I 29, 30, 31.
 Carolina s. peinliche Gerichtsordnung.
 Carpsov II 69.
 Carta Mercatoria I 116.
 Causa I 81.
 Christentum I 25f.
 Christlicher Glaube II 117ff.
 Christlicher Staat II 119.
 Civilisation française I 33, 49; II 77.
 Clemensbrief II 114.
 Clerf II 39.
 Cobben II 100.
 Code de Commerce 115f.
 Codex Juris Canonici I 26; II 120.

- Colbert I 116.
 Conductio sine causa I 82, 108.
 Conflict of laws II 111.
 Contrat social I 59; II 47.
 Conventio Solemnis II 11.
 Corpus Christianum II 116f.
 Corpus Juris Canonici I 26; II 120.
 Corpus Juris Civile I 16f.
 Cour permanente de justice internationale II 102ff.
 Cusanus s. Nikolaus C.
 Delikt, Bürgerlich-rechtliches I 70f., 74; II 43; strafrechtliches II 43; völkerrechtliches II 43, 93f.
 Delikt-sfähigkeit I 70, 74.
 Demokratie II 19, 21, 65.
 Derivativ I 29.
 Deutschrechtliches Denken I 25, 94, 126; II 19f.
 Dezentralisation II 22.
 Diffator I 24, 49.
 Diktaturgewalt II 14f.
 Dingliches Recht I 79, 81.
 Diplomatisches Corps II 89.
 Dissertation I 96.
 Dreiteilung s. Gewaltenteilung.
 Ehe I 111 f.
 Ehrerecht in Rußland, Frankreich, Amerika usw. I 114.
 Ehrenamt II 32, 39, 40.
 Eichendorff I 35.
 Eigentum I 96f.
 Eigentum und Forderung I 118.
 Einmann-gesellschaft I 22.
 Einwohnergemeinde II 22.
 Elerliche Gewalt II 36.
 Emanzipatio I 18.
 England II 75; Verfassung II 7.
 Entseignung I 99.
 Entmilitarisierte Zonen II 99.
 Enzyklistik II 121.
 Erbrecht I 76, 111 f.
 Erfüllungsgeschäft I 18.
 Ermeßen II 30.
 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften I 123.
 Evangelisches Kirchenrecht II 193f.
 Ewa Chamavorum I 32.
 Exekutive II 30.
 Exkommunikation II 121.
 Exterritorialität II 56.
 Fabrikant I 119.
 Fachmann II 24.
 Fahrnisrecht I 80.
 Familienrecht I 23, 75, 110ff.; II 122.
 Familienstand I 110ff.
 Felony II 69.
 Festnahme, vorläufige I 6.
 Feudaler Verfassungsgrundsatz I 37.
 Feudalität I 36.
 Fiktion I 59, 123.
 Finanzpolitik I 12.
 Fiskus II 27.
 Föderalismus II 6.
 Formenstrenge I 115.
 Forstwirt I 116f.
 Frankreich I 42f.
 Französische Revolution I 49, 97.
 Freidenkerorganisation II 118.
 Freiheit, christliche I 129; deutsche I 35; formale I 129; persönliche I 6f.
 Freizügigkeit I 118; II 22.
 Fremdenrecht I 24.
 Friedensbruch II 69.
 Friedensordnung I 86.
 Friedenspakt II 99.
 Friedensrichter, englischer I 132; II 25, 68.
 Friedrich der Große I 13, 51.
 Friedrich II., Kurfürst von Brandenburg I 35.
 Fürsorge II 25, 62f.
 Gagern II 20.
 Gebot II 44.
 Geistesranke I 67.
 Geisteswissenschaftliche Methode I 53.
 Geldwirtschaft I 118.
 Gemeinde I 16, 61; II 19, 20f., 34, 40, 47, 65f., 122.
 Gemeindebeamte II 32.
 Gemeindeverfassung II 39.
 Gemeinschaft I 123.
 Gemein-schuldner I 6.
 Genfer Protokoll II 99.
 Genossenschaften I 36, 47, 118.
 Gerber I 50.
 Gerechtigkeit II 40.
 Germanisten I 25, 39, 116.
 Gerichtsbarkeit, streitige II 35f.; freiwillige II 35f.; s. a. Verwaltungsgerichtsbarkeit.
 Gerichtsverfassungsrecht II 37.
 Gesandte II 89.
 Geschäftsanteil — Aktie I 123 f.
 Geschäftsfähigkeit I 19, 70, 74.
 Geschichtliche Einführung I 14 ff.
 Geschichtliche Rechtsschule I 49.
 Gesicht-sblinde Ver-nünftigkeit II 10, 105.
 Geselle I 117.
 Gesellschaft I 61.
 Gesellschaft im Handelsrecht I 120ff.
 Gesellschaftsbedenken I 101, 104.
 Gesetz I 52; II 21, 28.
 Gesetz, naturwissenschaftliches II 22; mathematisch-technisches II 22.
 Gesetzesabsolutismus II 22, 28.
 Gesetzesfreundigkeit II 6f.
 Gesetzgebung II 13.
 Gewalt s. elterliche Gewalt.
 Gewaltenteilungslehre II 7, 12f., 37.
 Gewerbefreiheit I 118.
 Gewerbeordnung I 118.
 Gewere I 86, 95.
 Gewerkschaft I 129f.
 Gewissen II 48.
 Wohnrecht I 52.
 Wohnheitsrecht I 27; II 14, 21.

- Bierle, Otto von I 34, 36, 50, 94f.; II 23, 112.
 Gilden I 47, 116.
 Gleichheit vor dem Gesetz I 115, 129.
 Gliederung des Volkes II 21.
 GmbH. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung I 19.
 GmbH. als persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft I 122.
 Gneist, Rudolf von II 32.
 Gogarten I 39, 112f.; II 127^a.
 Goldene Bulle I 43.
 Great Unpaid II 40.
 Gregor VII. II 115.
 Grimm I 35.
 Großaktionär I 124.
 Großhandwerker I 117.
 Großstadt I 136; II 22f., 40.
 Grocius, Hugo I 41; II 76.
 Grundbuch I 80, 82.
 Grundeigentum I 23.
 Grundhandelsgeschäfte I 119.
 Grundrechte I 61, 130; der Staaten II 83f.
 Grundstücke I 80f., 88.
 Gutachten I 96.
 Gutsherr I 117.
 Haftbefehl, vorläufige Festnahme I 6.
 Haftung, persönliche I 18.
 Haftungsbeschränkung I 20.
 Handelsgeschäft I 115.
 Handelsgesellschaften I 120ff.
 Handelsgesetzbuch I 115ff.
 Handelsrecht I 115ff.
 Handelsregister I 119f.
 Handelsrichter I 117.
 Handelsstaat I 17f.
 Handelsstand I 115ff.
 Handelsstrenge I 117.
 Handlungsfähigkeit I 19, 67.
 Handwerker I 116f.
 Handwerksfeindschaft I 118.
 Handwerksrecht I 117f.
 Hanse I 116.
 Hardenberg II 19.
 Hausgemeinschaft I 17.
 Hausrecht I 135f.
 H. d. R. = Handbuch der Rechtswissenschaft.
 Hegel I 61, 112.
 Heimatrecht I 33.
 Heimstätte I 104.
 Heinrich I. I 29, 55; II 78.
 Herausgabeanspruch des Eigentümers I 75.
 HGB. = Handelsgesetzbuch.
 Hörigkeit I 63.
 Hofeide I 93, 98.
 Hofrecht I 98.
 Hoheitshandlung, staatliche II 31.
 Hohenzollern I 105; II 116.
 Humanismus I 46.
 Hypothek I 85.
 Immobilienrecht s. Liegenschaftsrecht.
 Imperativ II 44.
 Imperialismus I 29.
 Imperium, Sacrum I 24.
 Individualismus I 58, 103; II 7.
 Individualeigentum I 101f.
 Individualrechte I 9f.
 Individuum I 9.
 Industrievolk I 137; II 25.
 Innocenz III. II 68.
 Innung I 117, 136.
 Inquisitionsprozeß II 59, 68f.
 Internationale Organisation der Arbeit II 101.
 Internationales Privatrecht und Strafrecht I 23; II 111.
 Interpretation I 17f.
 Investitura I 86.
 Irtum I 76f.
 Italien II 85.
 Jugendamt II 23.
 Jugendhilfe II 24.
 Jugendstrafrichter II 36.
 Jugoslawien I 33.
 Julius Cæsar I 43.
 Jurisdiktion II 13.
 Juristische Person s. Person.
 jus civile I 22.
 jus cogens I 66, 67.
 jus dispositivum I 67.
 jus gentium I 23.
 jus honorarium I 22.
 jus inter partes I 132.
 jus sanguinis II 87.
 jus soli II 87.
 justice of the peace II 39, 68.
 Justinian I 16.
 Justiz II 38f.
 Justizjurist II 32.
 Justizstaat II 31.
 Kabinettsregierung I 11, 13f.
 Kahl II 61, 114.
 Kaiser II 13, 42f.
 Kanonisches Recht I 26f.; II 68, 115ff.
 Kapital I 123.
 Kapitalismus I 129.
 Kapitalgesellschaft I 193.
 Kapitalulationen I 30.
 Karl der Große I 30; II 65.
 Karolina s. peinliche Gerichtsordnung.
 Kategorie I 97.
 Katholisches Kirchenrecht II 119ff.
 Kauf I 16, 73.
 Kaufmann I 116ff.
 Kaufgeschäft I 81.
 Kelllogg II 75.
 Kellloggpaß II 100, 109f.
 Kelsen I 52; II 105.
 Kind I 67.
 Kirche I 26ff., 112; II 24, 96, 113ff.
 Kirchenbund, deutscher evangelischer II 126.
 Kirchenstaat II 80.
 Kirchenstaatstum II 115.
 Klasse = Gegensatz zum Stande I 117, 126.
 Klassenjustiz II 38, 40.
 Klassenkampf I 126.
 Kleinaktionär I 124.
 Kleist, E. von I 127.
 Kleist, Heinrich von I 86.
 Klient I 6.
 Koalitionsfreiheit s. Vereinigungsfreiheit.

- Nobifikation I 15, 27.
 König II 28, 47, 66.
 Körperschaft I 120 ff.; des öffentlichen Rechtes II 96.
 Kommanditgesellschaft I 122.
 Konordat II 11.
 Konturs I 6f.
 Konservative Staatsgestaltung I 118, 127; II 22, 61.
 Konservative Weltanschauung I 61.
 Konstitutionelle Theorie II 7.
 Kontrakt I 68.
 Kontroverse f. Streitfrage.
 Konzert der Großmächte II 77; der Kulturmächte I 23.
 Kreditwesen, landwirtschaftliches I 105.
 Kreis II 20f.
 Kriminalanthropologie II 41.
 Kriminalität II 41.
 Kriminalsoziologie II 41.
 Küstenmeer II 87f.
 Kultur, bürgerliche I 219.
 Kulturgemeinschaft I 23.
 Kulturwert I 124.
 Kunst, prozeßrichterliche I 5; II 71.
 Laband I 50.
 Länder, f. Reich und Länder.
 Laiengerichtbarkeit II 34.
 Landesfürsten II 26.
 Landesherliches Kirchengregiment II 116f.
 Landesjugendamt II 24.
 Landfrieden II 69.
 Landwirt I 116f.
 Landwirtschaftsrecht I 105.
 Legalität II 48.
 Lehnherr II 97.
 Lehnrecht I 98, 101; II 6, 78.
 Lehnsstaat I 30, 38.
 Lehnstreue I 32.
 Lehnswesen I 31.,
 Lehrling I 117.
 Lehrverhältnis I 135f.
 Leo XIII. II 119 ff.
 lex aeterna I 56; II 106, 131.
 lex humana I 56; II 131.
 lex naturalis I 56; II 106, 131.
 lex Ribuarica I 32.
 lex Salica I 30, 32.
 Liberalismus II 20, 21, 61, 64, 100, 116.
 Liegenschaftsrecht I 80, 98.
 Logik I 91f.
 Lübeck I 116.
 Ludwig der Heilige II 18, 78.
 Ludwig XI. II 18.
 Ludwig XIV. I 116.
 Läden des Gesetzes II 49.
 Luftrecht II 88.
 Luther I 100; II 116, 123f.
 Lynchjustiz II 47.
 Machiavelli, Niccolò I 41.
 Magistrat II 24.
 magistrate II 39, 68.
 Magna Charta II 7, 9; des Verbrechens II 49.
 Marx, Karl I 100.
 Marxismus I 130.
 Mexico-pädagogische Kommission II 70.
 Meistbegünstigungsklausel II 100.
 Meister I 117.
 Mensch I 63f.
 Merkel, Adolf I 47.
 Michael Kohlhaas I 86; II 73.
 Mietvertrag I 65.
 Millionärspatagraph I 74.
 Minderheitenrecht II 85.
 Minderkaufmann I 117.
 Minister des Innern II 32.
 Mittelalter I 30, 97f., 117; II 26, 47, 69, 78.
 Mittelalterliches Reich I 25, 27.
 Mobiliarhypothek I 83.
 Mobilienrecht f. Fahrnisrecht.
 Mobilisierung I 118.
 Monarch II 89.
 Monarchie, absolute I 11f.
 konstitutionelle I 11f.
 Montanismus II 105.
 Montesquieu I 48; II 6f., 31.
 Monumenta Germaniae Historica I 13.
 Moralität II 48.
 Mündigkeit f. Volljährigkeit.
 Namensrecht I 79.
 Napoleon f. Bonaparte.
 Nationalstaat II 77.
 Naturrecht I 41, 47, 48; II 47, 76, 107.
 Nebenbetrieb I 120.
 Neuzeit II 26.
 Nikolaus Cusanus I 39.
 Normaneinbruch II 19.
 Normannisch-fränkische Rechtsgebanken II 7.
 Normativer Teil des Tarifvertrages I 132.
 Normen II 44.
 Notstand II 55f.
 Notwehr II 99.
 Rogosklage I 20.
 Runtius II 96.
 Oberverwaltungsgericht II 32.
 Obervormundschaft des Staates II 36.
 Objektives Recht I 65.
 Obligatorisches Recht I 80, 81.
 Öffentliches Recht I 101, 125; ungeschriebenes II 14, 21.
 Öffentliches Recht im Mittelalter I 35.
 Option II 86.
 Ordnung, öffentliche II 5.
 Ordonnance de Commerce I 116.
 Organ f. a. Staatsorgan.
 Organisation, bürokratische II 18.
 Organisation der Welt I 33.
 Ortsstatut II 21.
 Originär I 99.
 Otto der Große I 29.
 Otto III. I 29.
 Pachtbesitz I 95.
 Pädagogik II 24.
 Papp II 11, 80, 96, 121.
 Partei extremer, Rechtsan-walt als I 7.

- Paternitas I 17.
 Patrimonialer Verfaß-
 jungsgrundsatz I 11,
 37, 45.
 Patrimonialwesen I 47,
 98.
 Paulskirche II 20, 84.
 Peculium castrense I 18.
 Peinliche Gerichtsorb-
 nung Karls V. II 64, 69.
 Persönliches Recht I 79,
 80.
 Persönlichkeitsrecht I 79,
 80.
 Person I 67; II 96; natür-
 liche I 8, 21, 58 f., 64 f.;
 juristische I 8, 24, 58 f.,
 64 f.
 Personalfitazsprinzip I 32,
 II 112.
 Philipp der Schöne II 18.
 Pohl, Heinrich II 12.
 Polizeipräsident II 21.
 Polizeistaat I 48, 132;
 II 28, 36.
 Positivismus I 50 f., 52.
 Präsident II 89.
 Prätor I 22.
 Preußen II 11.
 Priester II 121.
 Privateigentum I 97 f.
 Privatrecht I 57, 125.
 Privatrechtssubjekt II 27.
 Provinz II 20 f.
 Psychologie II 24.
 Publizität I 80, 82, 83.
 Radbruch II 59.
 Ranke, Leopold von I 26.
 Ratifikation II 90 f., 92.
 Rationalismus II 7, 76.
 Ratio scripta I 47.
 Rechtsähnlichkeit I 91 f.
 Rechtsanwalt I 5 ff.; II
 39 f.
 Rechtsfanatiker I 86.
 Rechtsfähigkeit I 67, II 80.
 Rechtsgeschäft I 68 f., 76;
 II 91 f.
 Rechtsgut II 50.
 Rechtsinstitut I 105 f.
 Rechtskraft II 72 f.
 Rechtsnachfolge II 81 f.
 Rechtsobjekt I 63.
 Rechtsordnung I 65, 86;
 II 58.
 Rechtsouveränität II 28.
 Rechtspredigung II 13.
 Rechtsstaat II 10, 11,
 26 ff., 29, 31 f.
 Rechtsstaatsidee II 37, 38.
 Rechtssubjekt I 63, 67.
 Rechtsverfall I 17.
 Rechtsverhältnis I 67,
 105 f.
 Rechtsweg II 28.
 Rechtswidrigkeit II 43, 46,
 52 ff., 59.
 Rechtswissenschaft I 24.
 Reform des Aktienrechtes
 I 123 f.
 Reform des Strafrechts
 II 59, 61 ff.
 rei vindicatio I 79, 99.
 Reich II 20, 71.
 Reich und Länder II 11 f.,
 15.
 Reichshauptstadtgesetz I
 104.
 Reichsjugendamt II 24.
 Reichsjugendwohlfahrts-
 gesetz II 23.
 Reichsammergericht I 45,
 II 26.
 Reichspräsident II 11,
 13 f., 90.
 Reichsrecht II 5 ff.
 Reichselbstverwaltung II
 24.
 Reichständisch II 20, 25.
 Reichsstand II 19.
 Reichstag II 13 f.
 Reichsverwaltungsgericht
 II 32.
 Renaissance I 29, 39 f., 46,
 II 68.
 Responen I 24.
 Revolution I 25.
 Revolution, französische
 von 1789 I 97; II 27,
 28.
 Rezeption I 43 f., 118;
 II 26, 38, 39, 47, 68, 69.
 RGSt. = Entscheidungen
 des Reichsgerichts in
 Strafsachen.
 RGZ. = Entscheidungen
 des Reichsgerichts in
 Zivilsachen.
 Rheinland II 99.
 Richter I 5; II 36 ff.
 Römisches Recht im Mit-
 telalter I 43 f.
 Romanisten I 59.
 Romantik, Romantiker I
 35.
 Rousseau I 59; II 7.
 Sache (Begriff) I 87.
 Sachenrecht I 75, 78 ff.
 Sachsenpiegel I 30, 31,
 38, 55/56; II 16, 26,
 104.
 Sacrum Imperium I 35.
 Säkung II 21.
 Savigny I 15, 35, 49;
 II 63, 112.
 Schiedsgericht II 103 f.
 Schiedsbruch I 132, 133.
 Schiffsahrtrecht I 124.
 Schlesiſche Landſchaft I
 105.
 Schlichter I 127.
 Schmidt, Eb. II 61.
 Schuld II 43, 46, 55 f.
 Schuldverhältnisse I 67 ff.,
 78.
 Schule II 122.
 Schutzgebäude II 28.
 Seehandelsrecht I 124.
 Seerecht II 89, 95.
 Selbstbindung II 92.
 Selbsthilfe II 72 f.
 Selbstverwaltung I 12,
 II 19 ff., 33, 68.
 Selbstverwaltung der
 Wirtschaft I 136; II
 24 f.
 Sicherheitsgebäude II 28.
 Sicherungsübereignung I
 83.
 Siedlungsrecht I 104 f.
 Sittlichkeit II 48.
 Sclaventum I 63.
 Sünd I 53.
 Sohn II 114.
 Solicitor II 39.
 Souveränität I 41, II 26,
 77.
 Souveränitätskrise II
 104 f.
 Sowjetrußland I 33; II 70
 74 f., 82.
 Sozialisierung I 100.
 Sozialismus I 125, 129,
 130; II 21.
 Sozialpädagoge II 24, 61,
 70.
 Soziologie I 100, 104.
 Spezialisierte Anwälte I
 6.

- Staat I 126; II 121 f.
 Staatenbund II 95.
 Staateninjektion II 81 f.
 Staatenverbindung II 95.
 Staatsangehörigkeit II 87.
 Staatsanwaltschaft II 70.
 Staatsbürgerrecht I 33.
 Staatsdenken I 101.
 Staatsgebiet II 87 ff.
 Staatsgedanke des Sachsen-
 spiegels I 55/56; II 87.
 Staatsgewalt II 13, 18, 26, 28.
 Staatshaupt II 89.
 Staatsidee, moderne II 28.
 Staatskasse II 27.
 Staatskirchentum II 115.
 Staatslehre II 5, 8.
 Staatsmann I 10.
 Staatsorgan II 18, 29.
 Staatsraison I 41; II 27.
 Staatsrecht/Verfassungs-
 recht II 5 ff., 17.
 Staatsvertrag II 47, 90.
 Staatsvolk II 84.
 Stadtoberigkeit I 117.
 Stadtstaaten, italienische I 122.
 Städteordnung II 33.
 Stahl I 61.
 Stämme, deutsche II 11.
 Stammesmacht I 32.
 Stammler I 52; II 13.
 Stand I 33 f., 60, 61, 103, 105, 126; II 19, 20, 25, 40, 126.
 Stand der Juristen II 39.
 Stand, Soldatenstand II 40.
 Standesvertretung I 117.
 Ständewesen I 115; II 6.
 Ständiger Internationaler
 Gerichtshof II 95, 102.
 Statut II 21.
 Statutenkollision II 111.
 Stein, Reichsfreiherr vom I 51, 61, 118; II 19 f.
 StGB. = Strafgesetzbuch.
 Stockholmer Weltkongress II 125.
 Stockwerkseigentum I 88.
 Strafdrohung II 43, 46, 50.
 Strafgewalt II 44.
 Strafrecht II 41 ff., 111 f.
 Strafrechtsordnung II 47.
 Straftat II 42 ff., 51.
 Strafverfahren II 63, 64 ff.
 Straßfibel II 47.
 Streik s. Ausstand.
 Streitfrage I 94.
 Subjektives Recht I 105 f.
 Suprema potestas II 26.
 Systematik I 57; II 50, 80.
 Tacitus I 25.
 Tarifvertragsrecht I 126, 127 ff.
 Tatbestand, äußerer II 52 ff.; innerer II 55 ff.
 Täuschung I 76 f.
 Territorialprinzip I 32; II 112.
 Thomas von Aquino I 30, 39.
 Toleranzerbitt II 114.
 Treubruch II 63, 69.
 Tribonian I 16.
 Triepel II 79, 104 f.
 Umkehrschluß I 91 f.
 Unabhängigkeit der Richter II 37.
 Unabsehbarkeit der Richter II 37.
 Unrecht II 52 f., 57 f., 59.
 Unternehmen I 124.
 Ursache s. Verursachung.
 V.B. = Völkerbund-
 scheidung.
 Verbandspersönlichkeit I 21, 22, 122.
 Verbindlichkeitsserklärung
 eines Schiedspruches I 132, 133.
 Verein I 64 f.
 Vereinbarung II 79, 96.
 Vereinigungsfreiheit I 130.
 Verfassungsrecht II 17.
 Verfassungsstaat II 7 f.
 Verfassungsurkunde II 9.
 Verkehrsfreiheit I 118.
 Verordnung II 21.
 Verpflichtungsgeschäft I 81.
 Versailles II 44.
 Verdingungskauf I 73.
 Vertrag I 7, 68; II 91 f.
 Vertragsfreiheit I 65 f.
 Vertretung, völkerrecht-
 liche II 11.
 Verursachung II 43, 46, 52 f.
 Verwaltung II 13, 18 ff.
 Verwaltungsfachmann I 12; II 19 f.
 Verwaltungsgemeinschaft
 internationale II 96.
 Verwaltungsgerichtsbar-
 keit II 17, 26 ff.
 Verwaltungsrecht II 17 ff.
 Verwaltungsfreitigkeiten II 31.
 Volk II 13, 66, 84.
 Völkerbund II 74, 95 ff.
 Völkergemeinschaft II 44, 74 ff., 121; christliche I 23; II 77.
 Völkerrecht I 12; II 44, 74 ff.
 Volksgliederung II 21.
 Volksgenossenschaft I 15 f.
 Volksgenossen I 23.
 Volksgericht II 65 f.
 Volksschlichter I 30.
 Volkssouveränität II 21.
 Volkstaat II 91.
 Volkstum I 126.
 Volkstümlichkeit der
 Rechtspflege I 47.
 Volljährigkeit I 67.
 Vollkaufmann I 11.
 Vormundschaft s. a. Ober-
 vormundschaft.
 Vormundschaftsrichter II 36.
 Warenhandwerker I 119.
 Wahrheitsanspruch des
 Christentums I 25 f.
 Weimarer Verfassung I 99; II 11, 13, 89 f., 117.
 Weistümer I 47.
 Weltbürgerrecht I 33; II 112.
 Weltwirtschaft II 100 f.
 Wertordnung, im Straf-
 recht II 50.
 Westfälischer Friede II 77.

Wichern II 61, 64.	Willensmangel im Völkerrecht II 92.	Zivilangelegenheiten I 10.
Wiener Kongreß II 77.	Willfür II 30, 43.	Zivilehe I 111; II 122.
Wilhelm der Eroberer II 67.	Wilson II 75.	Zivilprozeßrecht II 71 ff.
Willenserklärung I 68, 76 f.	Windscheid I 50.	Zivilrecht I 63 ff.
Willensfreiheit I 99.	Wirtschaftsstand I 115 ff.	Zunft I 117/118.
Willensmangel I 76.	Zentralisation II 22.	Zünfte I 47.
	Zentralismus II 18.	Zurechnungsfähigkeit II 55.
		Zwölf Tafeln I 16 f.

Nachweis

wichtiger Gesetzesausgaben

mit und ohne Erläuterungen, größere und kleinere
Kommentare, Lehrbücher, Sammelwerke, Entscheidungs-
sammlungen, Zeitschriften

Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10 Genthiner Str. 38

Frühjahr 1931

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
I. Allgemeines, Sammelwerke	2	2. Arbeitsrecht	20
II. Bürgerliches Recht	4	3. Gewerberecht	20
1. Bürgerliches Gesetzbuch	4	4. Geistig-gewerbl. Rechtsschutz	22
Schuldverhältnisse insbesondere	7	IV. Zivilprozeß	25
Sachenrecht insbes. Familienrecht, Erb- recht	8	Freiw. Gerichtsbarkeit	26
Aufwertung	9	Konkursordnung und Zwangsvollstreckung	27
2. Handelsrecht	11	V. Strafrecht und Strafprozeß	28
Gesellschaften	12	Strafgesetzbuch	28
Wechselordnung u. Scheckrecht	13	Nebengesetze	30
Schiffahrtsrecht	13	Strafprozeßordnung	31
Genossenschaften	15	VI. Öffentliches Recht	32
Verschiedenes	15	1. Staats- u. Völkerrecht	33
Bank und Börse	16	2. Verwaltungsrecht	37
III. Grenzgebiete des Bürgerlichen Rechts	17	Reichsrecht	37
1. Privat- u. Sozialversicherung	17	Landesrecht	40
		3. Steuerrecht	43
		VII. Entscheidungssammlungen u. Zeitschriften	46

I. Allgemeines, Sammelwerke.

Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Unter Mitberaterung von Reichsgerichtspräsident Dr. Dr. E. Bumke, Reichsgerichtsrat L. Busch, Oberreichsanwalt Prof. Dr. L. Ebermayer, Geh. Justizrat Professor Dr. Dr. Fr. Endemann, Geh. Justizrat Professor Dr. Dr. E. Heymann, Senatspräsident am Reichsgericht Dr. O. Strecker, Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts Staatsrat Dr. K. v. Unzner †, herausgegeben von Dr. jur. Fritz Stier-Somlo, o. Professor an der Universität Köln, und Dr. jur. Alexander Elster, Berlin. 6 Bände. Lexikon-Oktav. 1926/29. In Halbleder geb. RM. 304.—

Ein Ergänzungsband, der das Handwörterbuch bis auf den letzten Stand von Wissenschaft und Praxis fortführt, befindet sich im Druck.

„Es zeigt sich doch jetzt immer mehr, daß Ihr Handwörterbuch ein ganz großer Wurf war. Wie ich höre, wird es auch in der Praxis in steigendem Maße benutzt.“ Professor Dr. Nipperdey, Köln.

Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts (1. Oktober 1929), unter Mitwirkung der Professoren Gerhard Anschütz, Heidelberg, Ernst Heymann, Berlin, Theodor Klipp, Berlin, Wilhelm Kisch, München, Alfred Schultze, Leipzig, Heinrich Siber, Leipzig, herausgegeben von Otto Schreiber, weiland Professor in Königsberg i. Pr. 6 Bde. Groß-Oktav. 1929.

Geh. RM. 110.—, in Halbfranz geb. RM. 134.—

I. Band: Öffentliches Recht. II. Band: Zivil- und Handelsrecht. III. Band: Zivil- und Handelsrecht (Fortsetzung). IV. Band: Handels- und Wirtschaftsrecht. V. Band: Strafrecht und Strafprozeß. VI. Band: Zivilprozeßrecht.

Die Bände werden einzeln abgegeben.

Mit dieser umfangreichen Festgabe wird eine große, systematisch geordnete Reihe hervorragender Monographien veröffentlicht, die durchweg besonders wichtige und schwierige Fragen aus allen Teilen des Rechts behandeln.

Fünfzig Jahre Reichsgericht am 1. Oktober 1929. Von Dr. Adolf Lobe, Senatspräsident am Reichsgericht i. R., M. d. R. unter Mitarbeit von Mitgliedern und Beamten des Reichsgerichts, der Reichsanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft am Reichsgericht. Mit 14 Porträts und 15 Abbildungen. Lexikon-Oktav. VI, 436 Seiten. 1929.

RM. 20.—, in Halbfranz RM. 24.—

Von den beiden Festschriften „Lobe, Fünfzig Jahre Reichsgericht“ und der Festgabe der juristischen Fakultäten gibt die vorliegende ein Bild der organisatorischen Gestaltung des Reichsgerichts und seiner Einrichtungen, in deren Schutz sich seine Aufgaben und seine Arbeit gestalten. Ausführlicher Prospekt mit Inhaltsverzeichnis kostenlos.

Bürgerliches Rechtslexikon. (Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch und sonstigen Reichs- und Landesgesetzen.) Von E. Christiani, weil. Amtsgerichtsrat. Vierte, durchgearbeitete und verbesserte Auflage von Dr. Alexander Elster, Rechtsanwalt Dr. Hugo Hoormann, Amtsgerichtsrat Georg Krause, Lexikon-Oktav. IV, 474 Seiten. 1930 Geb. RM. 15.—

„Wir kennen kein zweites Werk, das das gleiche Material in so kurzer, trefflicher und verständlicher Weise enthält und das so brauchbar wäre wie das hiermit warm empfohlene Buch.“

Zeitschrift für das gesamte Gebiet der direkten Steuern.

Hedemann, J. W., Einführung in die Rechtswissenschaft. Zweite, erweiterte und umgestaltete Auflage. Oktav. XXII, 566 Seiten. 1927. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. IX.)

RM. 14.—, geb. RM. 16.—

„...Das Buch Hedemanns, welches die Aufgabe einer Einführung am reichsten und umfassendsten auffaßt und löst...“

Juristische Wochenschrift.

Sternberg, Theodor, Einführung in die Rechtswissenschaft.

I. Teil: Methoden- und Quellenlehre. Zweite, neugestaltete Auflage. Verbessertes Neudruck. 190 Seiten. 1927. (Sammlung Göschen Bd. 169.)

Geb. RM. 1.80

II. Teil: Das Rechtssystem. Erste Hälfte: Grundbegriffe und Privatrecht. Zweite, vermehrte Auflage. 133 Seiten. 1922. (Sammlung Göschen Bd. 170.) Geb. RM. 1.80

Eine in ihrer Knappheit ganz ausgezeichnete Darstellung der juristischen Begriffe und Probleme.

Schröder, Richard, und Künßberg, F., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Sechste, verbesserte Auflage. Groß-Oktav. Mit einer Abbildung im Text, fünf Tafeln und einem Bildnis. 1124 Seiten. 1922.

RM. 26.—, in Halbleder geb. RM. 30.—

Dieses bekannte Lehrbuch hat sich seit langen Jahren bestens bewährt.

Fehr, Hans, Deutsche Rechtsgeschichte. Zweite, verbesserte und ergänzte Auflage. Oktav. 416 Seiten. 1925. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. X.) RM. 13.—, geb. RM. 14.50

Das Buch gibt eine plastische Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte, die eine Anhäufung von Stoff ausdrücklich vermeidet, vielmehr das Schwergewicht auf eine mehr ideengeschichtliche Behandlung des Gegenstandes legt.

Schröder, Richard, und Glitsch, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Zweite Auflage. Neudruck.

I. Bis zum Ende des Mittelalters. 160 Seiten. 1929. (Sammlung Göschen Bd. 621.) Geb. RM. 1.80

II. Die Neuzeit. 90 Seiten. 1929. (Sammlung Göschen Bd. 664.)

Geb. RM. 1.80

Eine gemeinverständliche kurze Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte.

Giese, Friedrich, Preußische Rechtsgeschichte. Übersicht über die Rechtentwicklung der preußischen Monarchie und ihrer Landesteile. Ein Lehrbuch für Studierende. Groß-Oktav. 256 Seiten. 1920.

RM. 5.—, geb. RM. 6.50

„Das Buch ist nicht ein, sondern das (bisher fehlende) Lehrbuch der preußischen Rechtsgeschichte.“

Dr. Karl Strupp im „Verwaltungsarchiv“.

von Mayr, Robert, Römische Rechtsgeschichte. I. Buch. Die Zeit des Volksrechtes. 1. Hälfte: Das öffentliche Recht. 150 Seiten. 1912. (Sammlung Göschen Bd. 577.) Geb. RM. 1.80

2. Hälfte: Das Privatrecht. 117 Seiten. 1912. (Sammlung Göschen Bd. 578.) Geb. RM. 1.80

II. Buch: Die Zeit des Amts- und Verkehrsrechtes. 1. Hälfte: Das öffentliche Recht. 158 Seiten. 1912. (Sammlung Göschen Bd. 645.)

Geb. RM. 1.80

2. Hälfte: Das Privatrecht I. 122 Seiten. 1913. (Sammlung Göschen Bd. 646.) Geb. RM. 1.80

Das Privatrecht II. 150 Seiten. 1913. (Sammlung Göschen Bd. 647.)

Geb. RM. 1.80

- III. Buch. Die Zeit des Reichs- und Volksrechtes. 111 Seiten. 1913. (Sammlung Göschen Bd. 648.) Geb. RM. 1.80
- IV. Buch. Die Zeit der Orientalisierung des römischen Rechtes. 155 Seiten. 1913. (Sammlung Göschen Bd. 697.) Geb. RM. 1.80
- Stammler, Rudolf, Lehrbuch der Rechtsphilosophie.** Dritte, vermehrte Auflage. Groß-Oktav, XVI, 396 Seiten. 1928. RM. 13.—, geb. RM. 15.—
- „... Ein Werk aus einem Gusse, ein herbes Werk von größter wissenschaftlicher Strenge, eine Schule, durch die jeder gehen muß, der mit den rechtsphilosophischen Problemen der Gegenwart ringt.“
Schweizerische Juristenzeitung.
- Stammler, Rudolf, Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit.** Leitsätze zu Vorlesungen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Oktav. IV, 116 Seiten. 1925. RM. 3.50, geb. RM. 4.50
- Ein unentbehrlicher Führer durch die Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit.*
- Stammler, Rudolf, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung.** Eine sozialphilosophische Untersuchung. Fünfte, durch einen Nachtrag ergänzte Auflage. Oktav. VIII, 704 Seiten. 1924. RM. 14.—, geb. RM. 16.—
- „Das Werk Stammlers darf den Ruhm in Anspruch nehmen, unter allen Büchern, die in der letzten Zeit auf dem hier in Betracht kommenden Gebiet erschienen sind, die stärkste Wirkung hervorgebracht zu haben.“
Historische Zeitschrift.
- Friedrichs, Karl, Der Allgemeine Teil des Rechts.** Eine Darstellung der gemeinsamen Lehren des öffentlichen und des privaten Rechts. Groß-Oktav. X, 306 Seiten. 1927. RM. 12.—, geb. RM. 13.50
- „Eine solche Arbeit fehlte bisher in der juristischen Literatur. Friedrichs ist wie kein anderer berufen, eine grundlegende Arbeit über dieses Gebiet zu schreiben.“
Mitteilungen des Preuß. Richtervereins.
- Maas, Georg, und Magnus, Julius, Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache.** Abkürzungen der Bezeichnungen von Rechtsquellen, Behörden, Entscheidungen usw. des deutschen und österreichischen Rechts. Oktav. IV, 149 Seiten. 1929. RM. 4.—
- „Bis jetzt fehlte eine Zusammenstellung, die in zuverlässiger Weise die gebräuchlichsten Abkürzungen wiedergab. Diese Lücke füllt das neue Buch in glücklicher Weise aus.“
Der junge Rechtsgelehrte.
- Endemann, Friedrich, Grundriß des römischen Privatrechts.** Oktav. X, 256 und 30 Seiten. 1925. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. XII.) RM. 9.—, geb. RM. 10.50
- „... ein nach jeder Richtung hochstehendes Werk.“
Der junge Rechtsgelehrte.
- Stammler, Rudolf, Aufgaben aus dem römischen Recht.** Der „Institutionenübungen für Anfänger“ vierte Auflage. Oktav. IV, 92 Seiten. Mit Figuren im Text. 1919 Geb. RM. 5.—
- Zum selbständigen Einarbeiten in das System des römischen Privatrechts.*

II. Bürgerliches Recht

1. Bürgerliches Gesetzbuch

- Lehmann, Heinrich, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches.** Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage (9. bis 12. Tausend). Oktav. XIV, 439 Seiten. 1928. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. I.) RM. 12.—, geb. RM. 13.50

„Es liegt ein großer pädagogischer Wert in diesem Buch. Es wird sich unter den Studenten rasch großer Beliebtheit erfreuen.“

Das Recht.

Leonhard, R., Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches in seinem Einflusse auf die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft. Groß-Oktav. XVI, 537 Seiten. 1900. (Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einzeldarstellungen Nr. X.) RM. 10.—

Die Sammlung „Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches“ umfaßt systematische Darstellungen des BGB. aus der Feder erster Juristen der Wissenschaft und Praxis.

Oertmann, Paul, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches.

I. Einleitung. Lehre von den Personen und von den Sachen. Dritte, verbesserte Auflage. 136 Seiten. 1926. (Sammlung Göschen Bd. 447.)

Geb. RM. 1.80

II. Erwerb und Verlust, Geltendmachung und Schutz der Rechte. Dritte, verbesserte Auflage. 147 Seiten. 1928. (Sammlung Göschen Bd. 448.) Geb. RM. 1.80

Nach der die Vorgeschichte des BGB. und einzelne für seine Bedeutung und Anwendung wichtige Hauptfragen behandelnden Einleitung bespricht der Verfasser die Lehre von den Personen und von den Sachen. Er verarbeitet den Inhalt der einzelnen Gesetzesparagraphen wissenschaftlich und erörtert dabei auch mehrfach Fragen, die im BGB. selbst nicht geregelt, höchstens gestreift werden.

Plancks Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bisher herausgegeben von E. Strohal. Bearbeitet von E. Brodmann, L. Busch, J. Ebbecke, F. Flad, M. Greiff, K. Gunkel, P. Knoke, M. Landois, A. Lobe, Fr. Oegg, H. Siber, O. Strecker, K. von Unzner. Vierte, völlig neubearbeitete Auflage. Lexikon-Oktav. Bisher sind erschienen:

I. Band: Allgemeiner Teil. 606 Seiten. 1913. RM. 15.—, geb. RM. 17.—

II. Band, 1. Hälfte: Recht der Schuldverhältnisse. (Allgemeiner Teil.) 640 Seiten. 1914 RM. 15.—, geb. RM. 17.—

II. Band, 2. Hälfte: Recht der Schuldverhältnisse. (Besonderer Teil.) 1296 Seiten. 1928 RM. 49.—, geb. RM. 52.—

III. Band: Sachenrecht. 1464 Seiten. 1920. RM. 30.—, geb. RM. 33.—

IV. Band: Familienrecht. 1. Hälfte §§ 1297—1588. 701 Seiten. 1928. RM. 26.—, geb. RM. 28.—

V. Band: Erbrecht. Vierte, völlig neubearbeitete Auflage. Groß-Oktav. XII, 1136 Seiten. 1930 . . . RM. 51.—, geb. RM. 54.—

„Für jeden Praktiker, der tiefer in den Rechtsstoff eindringen muß, um die zur Entscheidung stehende Frage zu prüfen, ist Plancks Kommentar immer ein zuverlässiger Ratgeber und seine Erläuterung und Meinung von hohem Wert und Gewicht, stets sorgfältiger Beachtung wert.“ Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Erläutert von Dr. Busch, Erler, Dr. Lobe, Michaelis, Oegg, Sayn, Schliewen und Seyffarth, Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht. Siebente, unveränderte Auflage. 5 Bände. §§ 1—2385. Lexikon-Oktav. 3182 Seiten. 1928 RM. 125.—, in Halbleder geb. RM. 150.—

I. Band: Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse I. (Allgemeiner Teil.) — II. Band: Recht der Schuldverhältnisse II. (Einzelne Schuldverhältnisse.) — III. Band: Sachenrecht. — IV. Band: Familienrecht.

— V. Band: Erbrecht. Alphabetisches Sachverzeichnis.

(Das Werk wird nur komplett abgegeben.)

„Eine neue Auflage dieses für die Praxis wertvollsten Kommentars ist ein Ereignis für die Juristenwelt.“

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.

Achilles-Greiff, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Nach dem Tode des ersten Herausgebers Dr. A. Achilles in Verbindung mit J. Altstötter, Oberamtsrichter in Sonthofen, O. Meyer, Oberlandesgerichtspräsident in Celle, Dr. J. Kieckebusch, Land- und Amtsgerichtsrat in Kassel, Dr. O. Strecker, Senatspräsident am Reichsgericht i. R. in Leipzig, herausgegeben von Dr. M. Greiff, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident i. R. in Berlin. Dreizehnte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Erläuterungen der Verordnung über das Erbbaurecht, des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung und des Gesetzes für Jugendwohlfahrt. Groß-Oktav. XXIII, 1304 Seiten. 1930. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 38/39.) Geb. RM. 24.—, in Halbleder geb. RM. 26.—

„Das ausgezeichnete Buch, das einer weiteren Empfehlung kaum bedarf, wird seine führende Stellung unter den Handausgaben ohne Zweifel behaupten.“ Juristische Rundschau.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Vom 18. August 1896 mit Berücksichtigung der bis zum 1. Januar 1928 ergangenen Abänderungen. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister. Sechzehnte Auflage. (61. bis 66. Tausend). Taschenformat. 758 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister.) Geb. RM. 2.80

Die vorliegende Ausgabe zeichnet sich durch Vollständigkeit und besondere Ausführlichkeit des Sachregisters aus.

Lindemann, Otto, Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 nebst einem Anhang: Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899. Nach dem Tode des früheren Herausgebers Kammergerichtsrat Dr. P. Siméon, erläutert von Geh. Oberjustizrat Otto Lindemann, Ministerialdirektor im Pr. Justizministerium. Vierte Auflage. Taschenformat. 208 Seiten. 1930. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 23.) Geb. RM. 5.—

Die neue Auflage kommt im richtigen Augenblick, um dem fühlbaren Mangel an neuen Bearbeitungen der Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch abzuhelfen. Sie ist völlig neu bearbeitet und nach den Ergebnissen von Gesetzgebung und Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit ergänzt.

Schulz, F. H., Bürgerliches Gesetzbuch. Taschenformat. XI, 682 Seiten. 1930 Geb. RM. 8.—

(Lehrausgaben Deutscher Gesetze, Bd. I.)

Dieser Band bringt auch die Bezeichnung der entsprechenden römisch-rechtlichen bzw. gemeinrechtlichen Institute und verwirklicht damit einen Gedanken, der eigentlich wohl schon vor dreißig Jahren hätte ausgeführt werden sollen.

Schück, Richard, Zivilrechtspraktikum. Zum Selbststudium und zum Lehrgebrauch. Vierte, vermehrte Auflage. Herausgegeben von Gustav Schreiber. Groß-Oktav. 160 Seiten. 1930. Geb. RM. 6.—

Das „Schücksche Zivilrechtspraktikum“ bringt in einem billigen Band über 600 Fälle aus allen fünf Büchern des BGB. und dem Einführungsgesetz. Es hat sich seit seinem Erscheinen durch seine praktische Auswahl überall durchgesetzt und durch drei hohe Auflagen hindurch bewährt. Die vorliegende vierte Auflage weist eine Anzahl Ergänzungen auf, die aber durch die besondere Art ihrer Einordnung den Gebrauch mehrerer Auflagen nebeneinander nicht stören.

von der Mosele, Heinrich, Lösungen zu dem von Kammergerichtsrat Dr. Richard Schück herausgegebenen Zivilrechtspraktikum. Nach

dem Bürgerlichen Gesetzbuch bearbeitet für Studierende und Referendare. Vierte Auflage. Groß-Oktav. 148 Seiten. 1924.

Geb. RM. 5.50

Die Lösungen behandeln fast alle in dem Praktikum enthaltenen Fälle.

v. Schwerin, Cl., Frhr., Grundzüge des deutschen Privatrechts. Zweite Auflage. Oktav. XII, 342 Seiten. 1928. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. XIII.) RM. 9.50, geb. RM. 11.—

„Was dem Studenten not tut, ist ein kurzgefaßtes Handbuch. . . Ein ausgezeichnetes Hilfsmittel dieser Art ist das vorliegende Buch.“

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Wegner, Arthur, Jugendrecht. Ein Lehrbuch zur Einführung. Oktav. IX, 219 Seiten. 1929 RM. 6.—, geb. RM. 7.50

„Ein gleichartiges und gleichwertiges Werk über das Jugendgericht gibt es noch nicht.“ *Breslauer Zeitung.*

Schuldverhältnisse insbesondere

Hedemann, Justus Wilh., Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Oktav. Zweite Auflage in Bearbeitung. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. II.)

„Die Schrift bietet die beste mir bekannte Einführung in das schwierige Recht der Schuldverhältnisse.“ *Staats- und Selbstverwaltung.*

Oertmann, Paul, Schuldrecht. (BGB. II.)

I. Allgemeine Lehren. Dritte, verbesserte Auflage. 142 Seiten. 1927. (Sammlung Göschen Bd. 323.) Geb. RM. 1.80

II. Die einzelnen Schuldverhältnisse. Dritte, verbesserte Auflage. 159 Seiten. 1929. (Sammlung Göschen Bd. 324.) . . . Geb. RM. 1.80

„In knapper Form und gemeinverständlicher Ausdrucksweise ist ein vorzüglicher Überblick über den Stoff gegeben.“

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

Meyer, Georg, Das Recht der Beschlagnahme von Lohn, Gehalt und Dienstinkommen. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869, der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 nebst Änderungen und der Zivilprozeßordnung dargestellt. Siebente, vermehrte Auflage. Taschenformat. 174 Seiten. 1930. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 55.) . . Geb. RM. 4.50

„Das Lohnbeschlagnahmengesetz wird hier in mustergültiger Weise erläutert. Die zahlreichen Zweifelsfragen werden gründlich erörtert.“ *Hessische Rechtsprechung.*

Seligsohn, Franz, Kommentar zum Haftpflichtgesetz. Zweite Auflage. Groß-Oktav. 360 Seiten. 1930 RM. 12.—, geb. RM. 13.50

„Das reiche Material hat der Verfasser mit logischer Schärfe und in knapper Form bearbeitet und damit ein mustergültiges Werk geschaffen, das für die meist veralteten Kommentare zum Reichshaftpflichtgesetz einen wertvollen Ersatz bietet.“

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.

Krieg, O., Mietrecht und Wohnungsmangelgesetzgebung im Reiche, in Preußen und in Berlin, einschließlich Hauszinssteuer, Kostenwesen und Rechtsentscheiden des Kammergerichts und des Obersten Landesgerichts. Zusammengestellt und mit ausführlichem Schlagwortregister versehen. Vierte Auflage. Taschenformat. XII, 594 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 156.) Geb. RM. 10.—

„Eine solche Ausgabe zu besitzen, ist wertvoll. Diese Ausgabe verdient schon wegen ihrer Vollständigkeit besondere Beachtung. Ein vortreffliches Sachregister ist beigegeben.“ *Juristische Wochenschrift*

Stölzle, Hans, Viehkauf nach Bürgerlichem Gesetzbuch und ausländischem Recht. Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen

beim Viehhandel. Von Eugen Fröhner. Sechste, vermehrte und wesentlich verbesserte Auflage. Taschenformat. 699 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 50.)

Geb. RM. 15.—

„Das Buch ist Juristen wie Laien als lichtvoller Ratgeber in allen Fragen nur auf das wärmste zu empfehlen.“

Deutsche Juristen-Zeitung.

Hoffmann, J., Abzahlungsgeschäfte. Vierte Auflage, besorgt von K.-A. Crisolli. Taschenformat. Im Druck. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 34.)

„Jeder, der mit Abzahlungsgeschäften zu tun hat, kann sich bestens aus dem Büchlein informieren. Der Kommentar ermöglicht es auch dem Laien, sich mit allen einschlägigen Fragen vertraut zu machen.“

Berliner Intelligenz-Blatt.

Göppert, H., Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Zweite Auflage, bearbeitet von E. Trendelenburg. Taschenformat. 156 Seiten. 1915. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 52.) Geb. RM. 1.50

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, herausgegeben vom Institut für ausländisches und internationales Privatrecht.

Heft 1:

Nußbaum, Arthur, Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes. Goldklauseln und andere Abreden zur Minderung des Valutarisikos. Groß-Oktav. 95 Seiten. 1928 RM. 5.—

Heft 2:

Wolff, John, Die Haftung des Verkäufers einer fremden beweglichen Sache in den Vereinigten Staaten von Amerika in Vergleichung mit dem deutschen bürgerlichen Recht. Groß-Oktav. 84 Seiten. 1930. RM. 4.—

Heft 3:

Friedmann, Wolfgang, Die Bereicherungshaftung im anglo-amerikanischen Rechtskreis in Vergleichung mit dem deutschen bürgerlichen Recht. Groß-Oktav. 148 Seiten. 1930 RM. 7.—

Heft 4:

Raiser, Ludwig, Die Wirkungen der Wechselklärungen im internationalen Privatrecht. Groß-Oktav. 124 Seiten. 1931 . . RM. 9.—

Sachenrecht insbesondere

Hedemann, Justus Wilh., Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Oktav. XXXII, 507 Seiten. 1924. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. III.) RM. 12.—, geb. RM. 13.50

„Ein trotz seiner Kürze ausgezeichnetes und inhaltreiches Lehrbuch, nicht nur für den Studierenden, sondern auch für ältere Juristen. Die Arbeit ist wissenschaftlich tiefgründig und doch gemeinverständlich geschrieben.“
Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.

Kretzschmar, F., Sachenrecht.

I. Allgemeine Lehren. Besitz und Eigentum. Zweite, verbesserte Auflage. 142 Seiten. 1922. (Sammlung Göschen Bd. 480.) Geb. RM. 1.80

II. Begrenzte Rechte. 144 Seiten. 1923. (Sammlung Göschen Bd. 481.) Geb. RM. 1.80

Diese Bändchen bieten die Grundzüge des Sachenrechts in gedrängter und klarer Form.

Lenzen, Georg, Das Deutsche Pfandleihrecht. Kommentar zum preußischen Pfandleihgesetz unter Berücksichtigung der außerpreußischen Gesetze. Oktav. XXVI, 266 Seiten. 1929 Geb. RM. 20.—

„Diese zusammenfassende Darstellung ist die erste ihrer Art und sehr verdienstlich. Das Buch regt zu allerhand Fragen an.“

Juristische Wochenschrift.

Günther, Hermann, Erbbaurecht. Taschenformat. 167 Seiten. 1919. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 135.)

Geb. RM. 2.—

„Günther ist ausführlich, ohne weitschweifig zu sein; ausgezeichnete Vorbemerkungen geben vorzügliche Übersicht und wahren den Zusammenhang. Überall ist der bisherige Rechtszustand, der ja für absehbare Zeit seine Bedeutung behält, mit in das Bereich der Betrachtungen gezogen. Der Praxis wird das Werk von hervorragendem Nutzen sein.“ *Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.*

Arnheim, Hugo, Grundbuchordnung. Kommentar zur Grundbuchordnung für das Deutsche Reich nebst den für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen. Zweite, völlig neubearbeitete Auflage. Lexikon-Oktav. 959 Seiten. 1913 RM. 15.—

„Der Band weist außerordentliche Gründlichkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit auf. Man kann wohl sagen, daß kaum eine Frage auftauchen wird, die nicht wenigstens berührt wäre; die bisher zutage getretenen Fragen aber sind sämtlich in der eingehendsten Weise erörtert.“ *Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.*

Fischer, Otto, und Fischer, Norbert, Grundbuchordnung für das Deutsche Reich nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen. Neunte, durchgearbeitete und ergänzte Auflage. Taschenformat. 322 Seiten. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 42.)

Geb. RM. 5.—

„Eine der vortrefflichen alteingeführten Handausgaben der Guttentagschen Sammlung, bei der schon die Auflagenziffer für die Brauchbarkeit in der Praxis spricht. Nach wie vor ist das Buch ein vortrefflicher Wegweiser und Berater.“ *Juristische Wochenschrift.*

Ricks, Gerhard, Die Grundbuchpraxis. Ein Handbuch für den täglichen Gebrauch in Grundbuchsachen. Achte Auflage. Groß-Oktav. XII, 412 Seiten. 1929 RM. 12.—, geb. RM. 14.—

„Das Buch hat einen Anspruch darauf, in der Praxis geradezu verschlungen zu werden. Es ist aus der täglichen Praxis heraus für die Praxis lebensfrisch und unterhaltend geschrieben.“

Mittellg. a. d. Württemb. Notariats-Praxis.

Friedlaender, Martin, Hypothekenbeschaffung für Wohn- und Geschäftshäuser. Handbuch für die Praxis der Grundstückswirtschaft. Groß-Oktav. VIII, 151 Seiten. 1929 RM. 6.—, geb. RM. 7.50

„Das Buch gibt einen außerordentlich praktischen Überblick über alle Fragen der Hypothekenbeschaffung. Die anschauliche Art der Zergliederung und die gründliche Darlegung des Statuts sichern dem Buch eine weite Verbreitung.“ *Deutsche Sparkassen-Zeitung.*

Familienrecht, Erbrecht

Lehmann, Heinrich, Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich Jugendfürsorgerecht. Oktav. XII, 352 Seiten. 1926. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. IV.)

RM. 11.—, geb. RM. 12.50

„Die Schilderung Lehmanns ist überall anregend und fesselnd. Das Werk kann allen Rechtsstudenten und Referendaren zur Anschaffung dringend empfohlen werden.“ *Der junge Rechtsgelehrte.*

Titze, Heinrich, Familienrecht. (BGB. IV.) 169 Seiten. Neudruck. 1924. (Sammlung Oötschen Bd. 305.) Geb. RM. 1.80

Endemann, Fr., Erbrecht. Oktav. XII, 166 Seiten. 1923. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. V.) RM. 3.—, geb. RM. 4.50

„Dieser Leitfaden behandelt den spröden Stoff des schwierigen Erbrechts in meisterhafter, fesselnder Darstellung.“

Zeitschrift des Bundes Deutscher Justizamtänner.

v. Blume, Willh., **Erbrecht.** (BGB. V.)

I. Einleitung. Die Grundlagen des Erbrechts. 75 Seiten. 1913.

(Sammlung Göschen Bd. 659.) Geb. RM. 1.80

II. Die Nachlaßbeteiligten. Mit 23 Figuren. 131 Seiten. 1913.

(Sammlung Göschen Bd. 660.) Geb. RM. 1.80

Riesenfeld, S., **Die Erbenhaftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.** Groß-Oktav. 2 Bände. 1916 RM. 15.—, geb. RM. 18—

I. Band: Die Grundsätze der Haftung. XII, 461 Seiten.

II. Band: Das Inventar und die Mittel der Haftungsbeschränkung. VIII, 455 Seiten.

„Ein hervorragendes Werk, das in allen Teilen die vollständige Beherrschung des schwierigen Stoffes erkennen läßt und sich dabei durch klare und gemeinverständliche Darstellung auszeichnet.“

Sächsisches Archiv für Rechtspflege.

Aufwertung

Michaelis, Richard, **Das Aufwertungsrecht nach den Aufwertungsgesetzen und nach allgemeinem bürgerlichem Rechte.** Kommentar zu den Gesetzen vom 16. Juli 1925 über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen und über die Ablösung öffentlicher Anleihen sowie systematische Darstellung des Aufwertungsrechts außerhalb dieser Gesetze. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage des Kommentars zur Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Aufwertung). Mit einer Fristentabelle von H. Hoormann. Groß-Oktav. X, 516 Seiten. 1926. Mit Nachtrag 1927. (de Gruytersche Sammlung Deutscher Gesetze. Handkommentare.) Geb. RM. 16.—

„Es handelt sich um ein ganz erstklassiges Werk, das sich für jeden Aufwertungsinteressenten als unentbehrlich erweisen wird.“

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Michaelis, Richard, **Die beiden Aufwertungsnovellen vom 18. Juli 1930.** (Hypotheken-Fälligkeits- und Verzinsungsgesetz; Grundbuchereinigungsgesetz.) Taschenformat. VI, 202 Seiten. 1930. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 178.) Geb. RM. 4.—

Reichsgerichtsrat Michaelis, der im „Kommentar über das Bürgerliche Gesetzbuch von Reichsgerichtsräten“ den Abschnitt „Aufwertung“ bearbeitet hat, erläutert in der gleichen autoritativen Art auch die neuen Gesetze, die die Aufwertungsgesetzgebung ändern und abschließen. Die Erläuterung der zuverlässig abgedruckten Gesetzestexte ist übersichtlich und in der Sprache leicht verständlich, wie überhaupt in ihrer ganzen Anlage, nicht zuletzt aber wegen ihres niedrigen Preises, auf die Praxis zugeschnitten.

Berliner, Ludwig, und Pfaffenberger, Ernst, **Aufwertung von Versicherungsansprüchen mit Durchführungsbestimmungen.**

I. Teil. Oktav. 235 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 164.) Geb. RM. 6.50

II. Teil: Sach- und Transportversicherung; Unfall- und Haftpflichtversicherung. Oktav. 112 Seiten. 1926. Mit Nachtrag. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 164a.) Geb. RM. 3.50

„Eine ganz ausgezeichnete, wohlgedachte Darstellung und Erläuterung des Aufwertungsrechtes des gesamten Versicherungswesens, eine unentbehrliche Ergänzung zu jedem Gesamtkommentar über das Aufwertungsgesetz.“

Zentralblatt für Handelsrecht.

2. Handelsrecht.

v. Gierke, Jul., **Handelsrecht und Schiffahrtsrecht.** Dritte, ergänzte Auflage. Groß-Oktav. XIV, 744 Seiten. 1929. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. VI.) RM. 21.—, geb. RM. 22.50
„... ein außerordentlich hochstehendes, immer den neuesten Stand der Lehre und der Rechtsprechung widerspiegelndes Lehrbuch des Handelsrechts im weitesten Sinn.“ *Der junge Rechtsgelehrte.*

v. Gierke, Jul., **Handelsrecht.** Mit Wechselordnung und Scheckgesetz. Im Druck.
(Lehrausgaben Deutscher Gesetze, Bd. IV.)

Lehmann, K., und Hoeniger, H., **Lehrbuch des Handelsrechts.** Dritte Auflage. Erster Halbband, enthaltend die Lehre vom Handelsstand und von den Handelsgesellschaften. Groß-Oktav. 432 Seiten. 1921
RM. 10.—

Ein großangelegtes Lehrbuch des Handels- und Schiffahrtsrechts.

Lehmann, K., und Hoeniger, H., **Deutsches Handelsrecht.**

I. Einleitung. Der Kaufmann und seine Hilfspersonen. Offene Handelsgesellschaft, Kommandit- und stille Gesellschaft. 117 Seiten. 1921. (Sammlung Göschen Bd. 457.) Geb. RM. 1.80

II. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften. Handelsgeschäft, 126 Seiten. 1924. (Sammlung Göschen Bd. 458.) Geb. RM. 1.80
Eine gemeinverständliche Darstellung in gedrängter Form.

Hein, Joh., **Die Zusammenhänge zwischen Steuerrecht und Handelsrecht und ihre Entwicklung,** untersucht an dem Gewinn und an der Bewertung. Eine bilanzrechtliche und bilanzkritische Darstellung mit praktischen Beispielen. Groß-Oktav. X, 280 Seiten. 1928.
RM. 10.—, geb. RM. 12.—

„Das Buch führt in klarer Gestaltung in die Probleme des Bilanzrechts ein. Eine übersichtliche Gliederung ermöglicht eine schnelle und doch gründliche Einführung. Darüber hinaus stellt das Buch eine wesentliche Förderung für die dringend notwendige wissenschaftliche Behandlung des Steuerbilanzrechts und seiner Zusammenhänge mit den verwandten Rechtsmaterien dar.“ *Zeitschrift für Handelsrecht.*

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Zwölfte und dreizehnte Auflage. Bearbeitet von Heinrich Koenige, Albert Pinner, Felix Bondi. Vier Bände und ein Registerband. Groß-Oktav. 4000 Seiten. 1927 Zusammen RM. 157.—, in Halbleder RM. 183.60

„Der Staub'sche Kommentar ist das klassische Hilfswerk zum Deutschen Handelsgesetzbuch und für die Beurteilung der zahlreichen schwierigen Fragen dieses Gesetzes maßgebend geworden; es stellt ein unentbehrliches Mittel zur Erfassung und zur Anwendung des Gesetzes dar.“ *Frankfurter Zeitung.*

Mosse, Albert, und Heymann, Ernst, **Handelsgesetzbuch** (ohne Seerecht). Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und einem Anhang, enthaltend das Einführungsgesetz, das Depotgesetz, die Bestimmungen über Börsentermin- und Differenzgeschäfte u. a. Nebst Erläuterungen. Im Anschluß an die Textausgabe von F. Litthauer. Siebzehnte Auflage. Unter Mitwirkung von Karl August Crisolti. Oktav. VIII, 693 Seiten. 1926 (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 4.) Geb. RM. 14.—

„Die Litthauer-Mossesche Ausgabe des Handelsgesetzbuches hat bei allen Praktikern seit langem den wohlbegründeten Ruf größter Zuverlässigkeit und übersichtlicher Anordnung, die mit möglichster Knappheit des Ausdrucks gepaart sind. Das Buch ist ein zuverlässiger Führer durch das immer schwieriger werdende Gebiet des Handelsrechts.“ *Vossische Zeitung.*

- I. Band. (Handelsgesetzbuch: Viertes Buch.) Groß-Oktav. VIII, 1041 Seiten. 1921 RM. 25.—, geb. RM. 28.—
- II. Band. (Seerechtliche Nebengesetze mit Nachtrag zur Ergänzung des I. Bandes nach dem Stand von 1929.) Bearbeitet von J. Sebba. XVI, 1108 Seiten. 1929 RM. 52.—, geb. RM. 55.—
- „Die alte, auf der Staubischen Kommentierungsmethode beruhende Auflage erfreute sich mit Recht schon großen Ansehens. In diesen bewährten Bahnen leistet die zweite Auflage an Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Genauigkeit das Höchste, was Wissenschaft und Praxis nur wünschen können.“ *Juristische Wochenschrift.*
- Brandis, Otto, Das deutsche Seerecht** (mit Ausschluß des Seeverversicherungsrechts.) I. Allgem. Lehren: Personen und Sachen des Seerechts. 130 Seiten. 1908. II. Die einzelnen seerechtlichen Schuldverhältnisse: Verträge des Seerechts und außervertragliche Haftung. 156 Seiten. 1908. (Sammlung Götschen Bd. 386/87.) Geb. je RM. 1.80
- Sievekling, Gustav, Das deutsche Seeverversicherungsrecht.** Kommentar zum zehnten Abschnitt des vierten Buches des Handelsgesetzbuches. Lexikon-Oktav. 218 Seiten. 1912 RM. 5.—, geb. RM. 6.80
- „Der Kommentar ruht auf einer vortrefflichen Grundlage und zeigt sich auch in seinem Inhalte dieser Grundlage durchaus würdig. Er ersetzt ein Lehrbuch und kann daher auch zur Einführung in das Seeverversicherungsrecht empfohlen werden.“
- Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.*
- Allgemeine Deutsche Seeverversicherungs-Bedingungen.** Im Jahre 1919 herausgegeben von den deutschen Seeverversicherern nach Beratung mit deutschen Handelskammern und Fachverbänden unter Vorsitz der Handelskammer Hamburg. 16.—20. Tausend. 50 Seiten. 1925 RM. 2.—
- General Rules of Marine. Insurance 1919 adopted by the German Underwriters.** Authorised Translation by Dr. Alfred Sievekling, larger in Hamburg. 64 Seiten. 1920 RM. 3.—
- Materialien zu den Allgemeinen Deutschen Seeverversicherungs-Bedingungen.** Im Auftrag der vereinigten Handelskammern herausgegeben von Prof. Dr. E. Bruck. Groß-Oktav. 2 Bände. 678 Seiten. 1920 RM. 10.—
- v. Liebig, Eugen, Die Transportversicherung.** Teil I: Die Seeverversicherung. Systematische Darstellung des Seeverversicherungswesens. Groß-Oktav. VIII, 226 Seiten. 1914 RM. 5.—
- Bene, F., Der Begriff des Versicherungsfalles in der Seeverversicherung.** (Hamburger Rechtsstudien, herausgegeben von Mitgliedern der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hamburgischen Universität. Heft 1.) Groß-Oktav. 75 Seiten. 1928 RM. 4.50
- Elkan, H. H., Die Bedeutung des Interesses für die Veräußerung der versicherten Sache.** (Hamburger Rechtsstudien, herausgegeben von Mitgliedern der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hamburgischen Universität, Heft 2.) Oktav. 58 Seiten. 1928 RM. 4.—
- Makower, H., Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei.** Nach den Materialien erläutert. Sechste, vermehrte Auflage, bearbeitet von E. Loewe. Taschenformat. 458 Seiten. 1923. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 36.) Geb. RM. 4.—
- „Das vorzüglich bearbeitete Buch dürfte mit seinen klaren und verständlichen Erläuterungen für jeden, der in irgendeiner Weise mit der Binnenschifffahrt und der Flößerei zu tun hat, ein nie versagender Ratgeber sein.“ *Schiffbau.*
- Sebba, Jul., Seewasserstraßenordnung.** (Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen vom 31. März 1927.) Mit Nachtrag, enthaltend die Änderungen vom 31. März 1928 und

vom 20. März 1930. Taschenformat. 493 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 171.) . . Geb. RM. 8.50

Die vorliegende Ausgabe ist für die an dem neuen Gesetz interessierten beiden Fachgruppen, die der Nautiker und der Juristen, von gleich großer Bedeutung. Diese Verbindung zweier Kenntnisgebiete gibt dem vorliegenden Kommentar seine besondere Note und seinen großen Wert.

Genossenschaften

Parisius, Ludolf, Crüger, Hans, Crecelius, Adolf, und Citron, Fritz, Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschaften. Elfte, neubearbeitete Auflage. Groß-Oktav. XV, 598 Seiten. 1928 RM. 28.—, geb. RM. 30.—

„Crüger beherrscht wie kein anderer Theorie und Praxis des Genossenschaftswesens, auch nach der wissenschaftlichen Seite hin.“

Juristische Wochenschrift.

Parisius, Ludolf, und Crüger, Hans, Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Zwanzigste, neubearbeitete und erweiterte Auflage von Hans Crüger, Adolf Crecelius und Fritz Citron. Taschenformat. 297 Seiten 1930. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 29.) Geb. RM. 4.—

„In knapper und klarer Form werden die gesetzlichen Bestimmungen abgehandelt und alles zum Verständnis unbedingt Erforderliche in den Anmerkungen beigebracht. Das Werk kann nur empfohlen werden.“ Ministerialblatt f. d. Preuß. innere Verwaltung.

Verschiedenes

Schreiber, Otto, Handelsrechtliche Nebengesetze. Taschenformat. VIII, 1002 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 162.) Geb. RM. 14.—

„Die Sammlung ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für den Praktiker. Die Zusammenstellung ist sehr zuverlässig; auch das Sachregister von Kleffel verdient volle Anerkennung.“

Zentralblatt für Handelsrecht.

Staffel, W., Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923. Kommentar. Oktav. 108 Seiten. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 167.) Geb. RM. 3.50

„Die für das Wirtschaftsrecht so wichtige Kartellverordnung findet hier eine eingehende Kommentierung. Die Erläuterungen werden daher um so unentbehrlicher für die wirtschaftliche Praxis auf diesem Gebiete sein.“

Industrie- und Handelszeitung.

Lusensky, F., Gesetz über die Handelskammern. Taschenformat. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 21.)

Neue Auflage in Vorbereitung.

„Das Buch ist ein vortrefflicher Berater aller derer, die in der Handelskammerorganisation sind, oder zu ihr in Beziehung stehen. Es kann warm empfohlen werden.“

Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte.

Göppert-Seydel, Hypothekbankgesetz vom 13. Juli 1899 (mit den Änderungen durch die Gesetze vom 14. Juli 1923, vom 26. Januar 1926 und 21. Dezember 1927). Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Dritte Auflage bearbeitet von Dr. Martin Friedlaender. Taschenformat. VIII, 202 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 51.) RM. 5.—

Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz vom 10. Mai 1897, unter Berücksichtigung der bis 15. Juni 1930 ergangenen Novellen. Textausgabe mit Sachregister. Zwölfte Auflage. 370 Seiten. 1930. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister.) Geb. RM. 3.50

Die handliche Ausgabe enthält den genauen Gesetzestext mit einem das Zurechtfinden sehr erleichternden Sachregister.

Baum, G., Das vertragliche Wettbewerbsverbot (Konkurrenzklause). Nebst Kommentar zum Gesetze vom 10. Juni 1914. Taschenformat. XII, 231 Seiten. 1914. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 115.) Geb. RM. 3.—

Gesellschaften

Brodmann, Erich, Aktienrecht. Kommentar. Groß-Oktav. XII, 580 Seiten. 1928. (Gewerbe- und Industrie-Kommentar Bd. IV.)

RM. 28.—, geb. RM. 30.—

„Mit unvergleichlichem Geschick hat der Verfasser Großartiges geleistet — Brodmann ist Trumpf!“ Zeitschrift für Aktiengesellschaften.

Brodmann, Erich, Die Sanierung unseres Aktienwesens. Groß-Oktav. 46 Seiten. 1931 RM. 3.—

Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst erläuternden Bemerkungen. Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium. Lexikon-Oktav. 132 Seiten. 1930 RM. 3.—

Hachenburg, Max, Kommentar zum Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. (Früher Staub-Hachenburg.) Fünfte Auflage unter Mitarbeit von Fritz Bing und Walter Schmidt. 2 Bände RM. 43.—, geb. RM. 47.—

I. Band: §§ 1—34. Groß-Oktav. VI, 527 Seiten. 1926.

II. Band: §§ 35—84. Groß-Oktav. II, 452 Seiten. 1927.

„Was Hachenburg in seinen Neubearbeitungen aus diesem Buche gemacht hat, ist erstaunlich. Sein reiches juristisches Wissen, sein überlegener und kritischer Verstand, seine vorzügliche Gestaltungskraft und seine nur wenigen Juristen eigene vielseitige Auslegungskunst haben etwas Großes, Unvergleichliches geschaffen. Man findet selten ein literarisches Werk, in welchem Rechtsgelahrtheit und praktisches Können vereint einem Spezialgesetz so zugute kamen wie hier.“
Zeitschrift für Aktiengesellschaften.

Brodmann, Erich, Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar. Zweite Auflage. Groß-Oktav. VIII, 304 Seiten. 1930. (Gewerbe- und Industrie-Kommentar Bd. I.)

RM. 16.—, geb. RM. 18.—

„Übersichtliche, klare Anordnung der Erläuterungen, tiefes Eindringen in die Einzelheiten des Gesetzes unter steter Berücksichtigung des Wirtschaftslebens, erschöpfende Wiedergabe der Rechtsprechung, namentlich des Reichsgerichts, sind die besonderen Vorzüge des Werkes, das damit ein unentbehrliches Rüstzeug werden wird.“
Badische Rechtspraxis.

Parisius, Ludolf, und Crüger, Hans, Das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Achtzehnte Auflage, bearbeitet von Adolf Crecelius und Fritz Citron. Taschenformat. 244 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 32.)

Geb. RM. 3.50

„Die äußerst sachkundig erläuterte Ausgabe wird von den interessierten Kreisen freudig begrüßt werden. Wir können das Bändchen der bekannten Sammlung bestens empfehlen.“
Badische Wirtschafts-Zeitung.

Starke, Arthur, Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und stille Gesellschaften von der Errichtung bis zur Auflösung. Nebst Vertrags- und Anmeldeformularen und mit Berücksichtigung des Steuerrechts. Oktav. XIV, 167 Seiten. 1928 RM. 5.—
Eine systematische Darstellung für Studium und Praxis.

Wechselordnung und Scheckrecht

Staub's Kommentar zur Wechselordnung. Fortgesetzt von J. Stranz und M. Stranz. Zwölfte Auflage, bearbeitet von M. Stranz und Martin Stranz. Groß-Oktav. 432 Seiten. 1929.

RM. 16.—, geb. RM. 18.—

„Staub-Stranz ist der Kommentar zur Wechselordnung. Auch die jüngste Auflage des Kommentars gibt einen echten Staub-Stranz. Weiterer Kommentar dazu ist überflüssig.“ Juristische Wochenschrift.

Stranz, J., und Stranz, M., Wechselordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1908. Kommentar. Dreizehnte, der Neubearbeitung sechste Auflage. Taschenformat. 419 Seiten. 1930. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 5.)

Geb. RM. 7.—

Diese Ausgabe enthält nicht etwa nur Hinweise und kurze Erläuterungen, sondern ist ihrer ganzen Anlage nach ein verkürzter Kommentar; außer der Wechselordnung bringt sie auch die bekannten Nebengesetze: sie umfaßt also das gesamte Wechselrecht.

Wechselordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1908 (RGBl. S. 326 ff.). Mit einem Anhang, enthaltend den Wechselprozeß und Nebengesetze. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister. Taschenformat. 102 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen.) Geb. RM. 150

Vorteilhafte Anordnung, ein zuverlässiges Sachregister, das das Gesetz erschließt, Handlichkeit und sauberer Druck zeichnen auch die neue Auflage der Wechselordnung aus, deren Einleitung den letzten Stand dieser Materie erfaßt und deren Anhang „Nebengesetze“ bis auf die letzte Zeit ergänzt ist.

Michaelis, Richard, Scheckgesetz mit allen einschlägigen Nebengesetzen, den ausländischen Gesetzen und dem Deutschen Postscheckgesetz mit Postscheckordnung. Kommentar. Groß-Oktav. VII, 339 Seiten. 1927. (Gewerbe- und Industrie-Kommentar Bd. II.) RM. 16.—, geb. RM. 18.—

„Wenn irgendein Buch, so entspricht dieses einem Bedürfnis.“
Berliner Tageblatt.

Der Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht. Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. Oktav. 280 Seiten. 1931 RM. 4.—, geb. RM. 5.—

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin bringt in diesem Buche zum Thema „Kreditsicherung durch Eigentumsvorbehalt“ eine geschlossene Reihe von Kapiteln erster Autoritäten bei, in denen diese zum Eigentumsvorbehalt von allen Gesichtspunkten (z. B. seiner Bedeutung in der Industrie, im Großhandel, im Einzelhandel, im Bankverkehr, im internationalen Verkehr, im Konkursverfahren, im Steuerrecht, im Strafrecht, seiner zweckmäßigsten Formulierung usw.) ausführlich Stellung nehmen. Seiner Zweckbestimmung nach ist dieses Buch gleicherweise nach der praktischen wie nach der wissenschaftlichen Seite hin orientiert.

Schiffahrtsrecht

Schaps, Georg, Das deutsche Seerecht. Kommentar zum vierten Buche des Handelsgesetzbuches (als Ergänzung zu Staub's Kommentar) nebst Erläuterungen zu den seerechtlichen Nebengesetzen. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage herausgegeben von Max Mittelstein † und Julius Sebba.

Die vorliegende Auflage des bekannten „Göppert-Seydel“ ist den veränderten Verhältnissen entsprechend vollkommen umgearbeitet worden; sie berücksichtigt sowohl die nach dem Kriege erfolgten Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes und des Aufwertungsrechtes wie auch die Judikatur und das Schrifttum bis auf die letzte Zeit. Damit kommen die Vorzüge des „Göppert-Seydel“ der Praxis und Wissenschaft wieder in ihrem ganzen Umfange zugute.

Behlert, Heinz, Der Konnossement-Teilschein. Groß-Oktav. 79 Seiten. 1930.

(Hamburger Rechtsstudien, Heft 5.)

RM. 5.—

Die Schrift löst die Frage, ob ein Konnossement-Teilschein dem Konnossement gleichzusetzen ist, unter Zugrundelegung der Hamburger Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, der Lehre und des ausländischen Rechtes.

Lion, Robert, Reine Konnossemente gegen Revers. Groß-Oktav. 78 Seiten. 1930.

(Hamburger Rechtsstudien, Heft 7.)

RM. 5.—

Die Abhandlung beginnt mit einer ausführlichen Darstellung der Entwicklung, Anwendung und Funktion des Konnossementsreverses. Es folgt eine Untersuchung der rechtlichen Probleme, die sich bemüht, die wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten gegeneinander abzuwägen; eine eingehende Übersicht über die Rechtsprechung ist mit ihr verbunden. Den Abschluß bildet eine Darstellung und Würdigung der zahlreichen Reformvorschläge. Wirtschaft und Recht des Auslandes sind in weitestgehendem Umfange berücksichtigt.

Bank und Börse

Koch, R., und Schacht, Hjalmar, Die Reichsgesetzgebung über das Münz- und Notenbankwesen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Siebente, völlig neubearbeitete Auflage. Taschenformat. XVIII, 617 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 26.)

Geb. RM. 14.—

„Dieser Kommentar zeichnet sich durch Vollständigkeit und Reichhaltigkeit aus und bietet außerdem in der Einleitung einen vortrefflichen Überblick über die Entwicklung des deutschen Noten- und Geldwesens während der letzten Jahrzehnte.“

Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.

Nußbaum, Arthur, Bank- und Börsenrecht. Eine Sammlung von Gesetzen und Geschäftsbedingungen. Taschenformat. XII, 622 Seiten. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 169)

Geb. RM. 11.—

Die vorliegende Sammlung der verstreuten bank- und börsenrechtlichen Vorschriften fehlte bisher in der kaufmännischen und juristischen Bankpraxis ebenso wie im handelsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Unterricht. Ihr Erscheinen wurde daher vielseitig begrüßt. Die Sammlung berücksichtigt auch die dem freien Verkehr entstammenden Rechtsbildungen.

Kommentar zum Börsengesetz. Im Auftrage des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) bearbeitet von H. Rehm, H. Trumpler, Heinrich Dove, Ernst Neukamp, R. Schmidt-Ernsthäuser, James Breit. Mit einem Vorwort von J. Rießer. Lexikon-Oktav. VIII, 464 Seiten. 1909.

RM. 12.—, geb. RM. 13.50

„Einen so guten Kommentar zum Börsengesetz hat es noch nie gegeben. Wer sich darein vertieft, wird reiche Belehrung daraus schöpfen über das Börsenwesen im allgemeinen und über seine Rechtsübung und Rechtsprechung im besonderen.“

Sächsisches Archiv für Rechtspflege.

- Hempenmacher, Th., Börsengesetz.** Dritte Auflage von O. Meyer. Taschenformat. XXIII, 373 Seiten. 1915. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 41.) Geb. RM. 3.50
„Das Bändchen bringt neben einem kurzen Überblick und einem vorteilhaft erweiterten Anhang das Börsengesetz nebst Ausführungsbestimmungen. Alles in allem schließt sich auch dieses Bändchen wieder den übrigen Textausgaben der wegen ihrer unbedingten und erschöpfenden Sachlichkeit bekannten Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze würdig an.“ Bayrische Handelszeitung.
- Lusensky, F., Gesetz, betreffend die Pflichten der Kautleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz).** Neue Auflage in Bearbeitung. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 40.)
„Die beste Bearbeitung des sogenannten Depotgesetzes.“ Zeitschrift für Aktiengesellschaften.
- Frohner, G., Aktiensonderdepot und Legitimationsübertragung.** (Hamburger Rechtsstudien, herausgegeben von Mitgliedern der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hamburgischen Universität, Heft 3.) Groß-Oktav. VII, 114 Seiten. 1929. RM. 7.—
- Schwerin, Frh. Cl. von, Recht der Wertpapiere (einschließlich Wechsel- und Scheckverkehr).** Oktav. X, 234 Seiten. 1924. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. 7.) RM. 7.—, geb. RM. 8.50
„Das Buch löst seine Aufgabe, den Studierenden eine Einführung in die Materie des Wertpapierrechts zu geben, ausgezeichnet, vor allem deshalb, weil es eine gute theoretische Fundierung mit einer dem Lehrzweck entsprechenden Darstellung des praktischen Rechts und der Rechtsstatsachen verbindet.“ Deutsche Juristenzeitung.
- Zeitgemäße Bankrechtsfragen.** Festgabe der Rechtsabteilung der Disconto-Gesellschaft zum 70. Geburtstag des Herrn Dr. jur. Arthur Salomonsohn. Quart. 126 Seiten. 1929. RM. 8.—, geb. RM. 10.—
„Der Band enthält 8 vorzügliche Aufsätze. Die Verfasser befassen sich mit Problemen, die in der Rechtsabteilung einer Großbank oft zur Debatte stehen und deren endgültige Klärung ein praktisches Bedürfnis ist.“ Wirtschaftl. Nachrichten.
- Verhandlungen des VII. allgemeinen deutschen Bankiertages.** Köln 9.—11. September 1928 auf Grund stenographischer Berichte. Groß-Oktav. 436 Seiten. 1928 RM. 10.—

III. Grenzgebiete des Bürgerlichen Rechts

1. Privat- und Sozialversicherung

- Koenige, Heinrich, und Petersen, A., Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen** vom 12. Mai 1901. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Dritte, umgearbeitete Auflage. Taschenformat. 856 Seiten. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 62.) Geb. RM. 20.—
„Der Verfasser hat es meisterhaft verstanden, reiche Literatur und Judikatur zu dem wichtigen Grundgesetz der Privatversicherung mit seiner eigenen selbständigen Auffassung von der Bedeutung der Gesetzesbestimmungen in Verbindung zu bringen. Für Theorie und Praxis der Privatversicherung wird das Werk dadurch zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel.“ Deutsche Versicherten-Zeitung.
- Bruck, E., Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag** nebst dem zugehörigen Einführungsgesetz vom 30. Mai 1908. Sechste, vollkommen neubearbeitete Auflage. Taschenformat. 708 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 83.) Geb. RM. 14.—
„. Obwohl ich mit dem Worte „unentbehrlich“ sparsam umgehe, muß ich anerkennen, daß niemand, der in irgendwelcher Art mit Versicherungsgeschäften zu tun hat, den Bruck'schen Kommentar entbehren könnte.“ Reichsgerichtsrat Schliewen i. d. Jurist. Rundschau.

Moldenhauer, Paul, Das Versicherungswesen.

- I. Allgemeine Versicherungslehre. Vierte Auflage. 152 Seiten. 1925. (Sammlung Götschen Bd. 262.) Geb. RM. 1.80
II. Die einzelnen Versicherungszweige. Zweite Auflage. 130 Seiten. 1923. (Sammlung Götschen Bd. 636.) Geb. RM. 1.80
„Das Buch ist für jeden, der sich mit dem Versicherungswesen und seinen Zweigen vertraut machen will, ein trefflicher Führer.“

Versicherungspost.

Veröffentlichungen des Reichs-Aufsichtsamts für Privatversicherung. Groß-Oktav. 29. Jahrgang. Pro Band RM. 40.—, bis RM. 50.—

- Versicherungsstatistik für 1902** über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Herausgegeben vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung. Lexikon-Oktav. LXXVII, 384 Seiten. 1905. RM. 10.—
— für 1903 bis 1917 Je Jahrgang RM. 10.—
— für 1928 bis 1929. 1930 RM. 24.—

v. Liebig, Eugen, Das deutsche Feuerversicherungswesen. Groß-Oktav. 211 Seiten. 1911 RM. 5.—

„In einer außerordentlich klaren Darstellung gibt der Verfasser einen geschichtlichen Überblick von den Gilden an bis zum gegenwärtigen Stand der Feuerversicherung in Deutschland. Das Buch ist in so flüssiger, schöner Sprache geschrieben, daß auch der Anfänger und selbst der Laie durch die fesselnde Darstellung leicht einen tiefen Einblick in das Wesen der Feuerversicherung gewinnen wird.“

Archiv für Versicherungswirtschaft.

Weyand, J., Die Grundzüge der Kundenversicherung. (Generalversicherung der Speditions- und Lagergüter.) Mit einer Einleitung über das Interesse als Element der Sachversicherung. Groß-Oktav. 162 Seiten. 1914 RM. 4.—

„Das interessante Werk bietet namentlich für Juristen wertvolle Hinweise zur Rechtsbehandlung der Kundenversicherungsfrage.“

Archiv für Gewerbepolitik und Volkswirtschaft.

Berliner, Ludwig, und Pfaffenberger, Ernst, Aufwertung von Versicherungsansprüchen mit Durchführungsbestimmungen.

- I. Teil. Oktav. 235 Seiten. 1926. Mit Nachtrag. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 164.) Geb. RM. 6.50
II. Teil: Sach- und Transportversicherung; Unfall- und Haftpflichtversicherung. Oktav. 112 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 164.a.) Geb. RM. 3.50

„Ein bedeutsamer Kommentar, durch den die gesetzlichen Bestimmungen von der juristischen und versicherungstechnischen Seite aus eingehend erläutert werden. In seinem straffen, systematischen Aufbau, der Geschlossenheit der Darstellung muß man das Buch als ein Standardwerk für das gesamte versicherungsrechtliche Aufwertungsgebiet bezeichnen.“

Ein unentbehrlicher Ratgeber in allen interessierten Kreisen.“

Versicherungs-Post, Berlin.

Tsirlintanis, Alexander, Die Order-Polize. Groß-Oktav. 95 Seiten. 1930. (Hamburger Rechtsstudien, Heft 6.) RM. 6.—

Der Verfasser behandelt die Frage, inwieweit das Versicherungsrecht, um den heutigen Verkehrsbedürfnissen zu entsprechen, die Orderklausel und das Indossament verwerten kann. Nach einer Darstellung und kritischen Würdigung der Ergebnisse aus der Anordnung des Versicherungsscheins in anderen Ländern, insbesondere in Frankreich, versucht der Verfasser die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen aus der Ausstellung von Order-Polizen darzulegen. In einem besonderen Teil wird die Order-Polize mit anderen, auf denselben wirtschaftlichen Erfolg gerichteten Rechtsinstituten, namentlich der Versicherung für Rechnung wen es angeht, verglichen und die vorhandenen Unterschiede gestreift.

Lippmann, Karl, Die Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 und des Gesetzes über das Reichsschiedsamt vom 22. Januar 1925 nebst dem Einführungsgesetze, den wichtigsten Ausführungsvorschriften, den ergänzenden Gesetzen und Verordnungen sowie den Verordnungen über das Verfahren. Oktav. XV, 589 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 161.) Geb. RM. 11.—

Ergänzungsband, enthaltend den vollständigen Wortlaut der neuen Fassung des Unfallversicherungsgesetzes sowie die Ergänzungen der übrigen Bücher der RVO. Oktav. 224 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 161a.) Geb. RM. 4.—

Zweiter Ergänzungsband, enthaltend weitere Änderungen und Ergänzungen durch die in der Zeit von Anfang 1926 bis Mitte 1928 erlassenen Gesetze und Verordnungen. Zweite, vermehrte Ausgabe, Stand vom 1. Juli 1928. Oktav. 71 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 161b.) RM. —80

Dritter Ergänzungsband, enthaltend weitere Änderungen und Ergänzungen durch die bis Mitte 1929 erlassenen Gesetze und Verordnungen. Oktav. 81 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 161c.) RM. 1.—

„Das Buch dürfte sich in der Bibliothek eines jeden finden, der sich mit der Reichsversicherungsordnung befaßt. Es gehört zu den praktisch wertvollsten.“
Deutsche Allgemeine Zeitung.

Reuß, Max, und Hense, Fritz, Das Reichsknappschaftsgesetz vom 1. Juli 1926 nebst Einführungsgesetz. 2. Aufl. Taschenformat. XVI, 640 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 155.) Geb. RM. 12.—

„Die Herausgabe des Gesetzes bedarf keiner besonderen Empfehlung. Das Buch kann allen, die auf dem Gebiete des Knappschaftswesens tätig sind, aufs wärmste empfohlen werden.“

Zeitschrift für Bergrecht.

Embsen, Helmuth, Versicherung für Rechnung wen es angeht. Groß-Oktav. VIII, 39 Seiten. 1930 RM. 3.—
(Hamburger Rechtsstudien, Heft 8.)

Im ersten Teil wird der versicherungsrechtliche Interessenbegriff im streng individualistischen Sinne präzisiert. Im Hauptteil versucht dann der Verfasser, die universelle Vertragsform der Versicherung für Rechnung wen es angeht in Einklang mit einer so engen Auffassung des Interessenbegriffs zu bringen.

Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Mai 1924. Zweite Auflage. Taschenformat. 143 Seiten. 1927. Mit Nachtrag. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Textausgaben ohne Anmerkungen.)
Geb. RM. 2.50

Diese neue Ausgabe entspricht der neuesten Fassung des Gesetzes unter Berücksichtigung der letzten Änderungen und Verordnungen. Das beigelegte Sachregister erleichtert das rasche Zurechtfinden in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes.

Manes, Alfred, Sozialversicherung. 7., ergänzte Aufl. 1928. Kl.-Oktav. 139 Seiten. (Sammlung Göschen Bd. 267.) Geb. RM. 1.80

„Es gibt keine andere Darstellung der geltenden Sozialversicherung, die in solch erfreulicher Kürze und Sachlichkeit durch die annähernd 2400 Paragraphen führt.“

Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift.

Schmeißer, Herbert, Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Notverordnung vom 1. Dezember 1930. 2 Bände. Taschenformat. Band I: XVI, 639 Seiten. 1931. Band II erscheint voraussichtlich im Sommer 1931. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 165.) Geb. RM. 15.—

Der bekannte Verfasser bringt mit diesem Werk einen Kommentar zum gesamten Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenrecht, das im Laufe der Jahre umfangreichen Änderungen unterworfen war und so unübersichtlich geworden ist, daß eine straffe, übersichtliche und allgemeinverständliche Kommentierung für den Fach- und Nichtfachmann immer dringlicher wird. Der Verfasser berücksichtigt das gesamte einschlägige Material: Rechtsprechung der Arbeitsgerichte, der Spruchbehörden, der Arbeitslosenversicherung und der Beschluß- und Spruchbehörden der RVO. Die grundsätzlichen Entscheidungen des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung sind bis Ende Januar 1931 verarbeitet, ferner die Begründung zu den Gesetzentwürfen und die Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften. — Auch die vielen Ausführungsbestimmungen sind erläutert.

2. Arbeitsrecht

Depène, Hans, Das Arbeitsgerichtsgesetz. Taschenformat. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 168.) 2. Auflage im Druck.

Arbeitsrechtliche Spruchsammlung. Beiträge zum Deutschen Handwerksblatt Pro Quartal RM. 0.90

Günther, Adolf, und Schneider, Richard, Arbeiterschutz und Arbeitsrecht. Zweite Auflage. Taschenformat.

I. Teil: Arbeitszeitschutz. Das Arbeitszeitnotgesetz und die übrige arbeitszeitrechtliche Gesetzgebung des Reichs seit dem 9. November 1918. 386 Seiten. 1927 Geb. RM. 7.50

„Der Kommentar umfaßt die gesamte arbeitszeitrechtliche Gesetzgebung von der Staatsumwälzung bis zur Gegenwart. Er ist ein Führer durch das weite und unübersichtliche Gebiet der arbeitszeitrechtlichen Gesetzgebung. Ein ausführliches Sachregister soll die praktische Benutzung erleichtern.“ Die Wirtschaftsgenossenschaft.

II. Teil: Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter nebst den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. 404 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 138a/138c.)

Geb. RM. 8.—

„Das Buch stellt nicht nur beim Studium des Gesetzes ein wertvolles Hilfsmittel dar, sondern ist auch für den Handgebrauch des Arbeitsrechtspraktikers unentbehrlich.“ Berliner Wohlfahrtsblatt.

IV. Teil: Betriebsstilllegungsverordnung. 240 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Bd. 138 d.) Geb. RM. 6.50

Warneer, Otto, Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 nebst der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz, dem Aufsichtsratsgesetz samt Wahlordnung und den Ausführungsverordnungen des Reichs und der Länder. Auf der Grundlage der Güntherschen Textausgabe mit Anmerkungen erläutert unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichsarbeitsgerichts. Zweite Auflage. Taschenformat. 235 Seiten. 1931. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 138 b.) Geb. RM. 5.—

Diese Handausgabe ist ihrer Anlage nach ein verkürzter Kommentar, der die Entwicklung des Gesetzes, der Rechtsprechung — vor allem des Reichsarbeitsgerichts! — und der einschlägigen Literatur bis Ende 1930 berücksichtigt. Die übersichtliche Anordnung sowie die Prägnanz und Leichtigkeit der Sprache ermöglichen allen Interessenten bequemste Auswertung.

Tilly, Dr. Helmuth Tzcerclas von, Internationales Arbeitsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Internationalen Arbeitsorganisation. 120 Seiten. 1924. (Sammlung Göschen Bd. 882.) Geb. RM. 1.80

Es ist das erste Werk, das in klarer, kurzer und allen leicht verständlicher Weise das gesamte grundlegende Tatsachenbuch. — Die

zwar nur dieses — auf dem umfassenden Gebiete des internationalen Arbeiterschutzes von dessen ersten Anfängen bis in die neueste Zeit bleibet.

3. Gewerberecht

Hiller, Fr., und Luppe, H., **Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst Kinderschutzgesetz und Hausarbeitsgesetz** sowie den für das Reich und Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen. Einundzwanzigste, veränderte Auflage. (143. bis 148. Tausend.) Taschenformat. 931 Seiten. 1928. Mit Nachtrag vom 11. 2. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 6.) Geb. RM. 11.—

„Ein Wort der Empfehlung für dieses Buch zu sagen, erübrigt sich. Hervorgehoben sei, daß diese Auflage alle Vorzüge der früheren Auflagen in sich schließt. Die zahlreichen neuen Gesetze sind erschöpfend berücksichtigt.“
Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.

Brasert, H., **Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten mit Kommentar.** Zweite Auflage, bearbeitet von Hans Gottschalk. Groß-Oktav. XXIX, 1291 Seiten. 1914. RM. 27.—, geb. RM. 30.—

Sonnenfeld, Hugo, **Die reichsrechtlichen Bestimmungen, betreffend den Handel mit Drogen und Giften.** Dritte, veränderte Auflage. Taschenformat. 435 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 64.) Geb. RM. 12.—

„Die Arbeit gehört einem Spezialgebiet an, mit dem nicht jeder Jurist zu tun hat. Wird er einmal genötigt, sich auf dieses Gebiet zu begeben, so ist er um so dankbarer für eine Arbeit, die sofort den Eindruck größter Sachkunde und vollständiger Materialsammlung macht, und deren Führung man sich unbedenklich anvertrauen kann.“
Vossische Zeitung.

Friedrichs, Karl, **Gaststättengesetz vom 28. April 1930 mit den Durchführungs- und Ausführungsverordnungen des Reichs und Preußens.** Taschenformat. VIII, 144 Seiten. 1930. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister, Band 176.) RM. 3.50

Der Verlag legt hiermit auch das Gaststättengesetz in seiner neuen Fassung mit ausführlichen Erläuterungen von Justizrat Dr. Karl Friedrichs vor, der als Kommentator von Verwaltungsgesetzen einen besonderen Namen hat. Der Verfasser hat zur vollständigen und zuverlässigen Erläuterung alles herangezogen, was aus der bisherigen Rechtsprechung und den einschlägigen Reichstagsdrucksachen verwertbar ist; die Durch- und Ausführungsverordnungen für das Reich und Preußen sind wörtlich abgedruckt und, soweit notwendig, erläutert.

Lebbin, Georg, **Nahrungsmittelgesetze mit Erläuterungen.** Zweite, stark vermehrte Auflage in zwei Bänden.

I. Band: **Das Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927 mit Nebengesetzen** (Margarine, Fleisch, Milch, Süßstoff, Essigsäure usw.). Erläutert von G. Lebbin und R. Gießner. Taschenformat. XVI, 419 Seiten. 1928. Geb. RM. 8.50

II. Band: **Getränkegesetze und Getränkesteuergesetze** (Wein, Bier, Brantwein, Mineralwasser). Unter Mitarbeit von Rechtsanwalt Dr. Kniebe. Taschenformat. XII, 400 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 54b.) Geb. RM. 10.—

„Das Werk ist für unsere Leser und überhaupt die ganze Fachwelt der Getränkeindustrie unentbehrlich, muß doch jedermann mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen sich soweit wie irgend möglich vertraut machen, wenn er nicht in Nachteile geraten will. Die Anschaffungen des Ruches kann bestens empfohlen werden.“
1924

Brantweinmonopol.

Voß, Werner, Die reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens. Taschenformat. 608 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 172.)

Geb. RM. 11.—

„Das Buch wird seiner Aufgabe, fast den gesamten Gesetzesstoff in einem einzigen kleinen Bande in die Hand zu geben, gewiß gerecht und wird sich schnell als unentbehrliches Hilfsmittel für jeden erweisen, der öfter mit dem Gesundheitswesen zu tun hat.“ *Reichsverwaltungsblatt.*

4. Geistig-gewerblicher Rechtsschutz.

Elster, Alexander, Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht. (Gewerblicher Rechtsschutz.) Zweite, stark erweiterte und völlig umgearbeitete Auflage. Mit Abdruck der Gesetzestexte. Oktav. XII, 611 Seiten. 1928. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. VIII.) RM. 18.—, geb. RM. 19.50

„Seit Kohler und Osterrieth endlich wieder das lang entbehrt Lehrbuch. Hier unternimmt ein wahrhaft selbständiger und ideenreicher Kopf den Versuch, eine wirkliche Synthese zu schaffen.“

Juristische Rundschau.

Neuberg, J., Der internationale gewerbliche Rechtsschutz. 2. Auflage. 128 Seiten. 1923. (Sammlung Göschen Bd. 271.) . . . Geb. RM. 1.80

Daude, Paul, Die Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft. Oktav. VIII, 293 Seiten. 1910.

RM. 6.—

„Der Zusammenhang der erläuterten Gesetze mit dem Strafgesetzbuch, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und anderen Gesetzen ist in leichtverständlicher Weise praktisch dargestellt. Es wird vorzügliche Dienste leisten.“

Deutsche Literatur-Zeitung.

Lindemann, O., Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vierte Auflage. Taschenformat. 171 Seiten. 1921. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 60.)

Geb. RM. 1.80

„Die Arbeit ist nicht bloß eine Gesetzesausgabe, sondern ein wertvoller Kommentar des Gesetzes. Das Werk sei jedermann auf das beste empfohlen.“

Juristische Wochenschrift.

Fuld, Ludwig, Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Zweite Auflage. Taschenformat. 192 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 81.) Geb. RM. 6.—

„Der zwar kleine, aber inhaltreiche und daher sehr beliebte Kommentar von Fuld erscheint in zweiter, völlig neubearbeiteter Auflage. Oberall ist dem Stande der heutigen Rechtsprechung und wissenschaftlichen Auffassungen Rechnung getragen. In einem Anhang sind die einschlägigen internationalen Übereinkommen abgedruckt. Alle Interessenten werden mit Freuden die neue Auflage begrüßen.“

Danziger Juristische Monatsschrift.

Reininger, G., Der Schutz des Urheberrechts im deutschen Rundfunk. Oktav. 88 Seiten. 1929 RM. 4.—

„Eine interessante, zeitgemäße, namentlich auch für geistige Neuschöpfer wichtige Studie.“

Badische Rechtspraxis.

Andritzky, Christoph, Die Rechtsstellung des Drehbuchautors. Oktav. XI, 80 Seiten. 1931 RM. 3.50

Andritzky äußert sich zu den Streitfragen um die Urheberschaft am Film. Er trennt scharf zwischen künstlerischer Leistung und künstlerisch-urheberischer Schöpfung und kommt zu der These: Der Filmurheber ist der Urheber des kurbelfertigen Drehbuches. — Die

Verhältnisse beim Tonfilm sind, soweit dies möglich erschien, berücksichtigt.

Heinitz, Ernst, und Marwitz, Bruno, Das Reichsgesetz über das Verlagsrecht. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Dritte Auflage. Taschenformat. 136 Seiten. 1922. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 61.) Geb. RM. 1.60

„Dieser kurze Kommentar ist durch seine knappen, das Wichtige klar vortragenden Darlegungen dazu berufen, eine Lücke auszufüllen, die sich für den Praktiker des Verlagsrechts seit Jahren ergab. Man darf deshalb das Erscheinen dieser neuen Auflage aus der Feder des Spezialisten des Verlagsrechts mit größter Freude begrüßen.“

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Elster, A., Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. 128 Seiten. 1923. (Sammlung Göschen Bd. 863.) Geb. RM. 1.80

„Erstaunlich ist, wie Elster diese beiden so viel umstrittenen Gesetze auf so engem Raum in vortrefflicher Weise zur Darstellung gebracht hat.“

Deutscher Journalistenspiegel.

Heymann, E., Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts. Oktav. 74 Seiten. 1927. (Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.) RM. 5.—

Pietzcker, Eduard, Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz. Kommentar unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen und weiter beantragten Abänderungen des Patentgesetzes. Erster Halbband: §§ 1—12 PatG. Groß-Oktav. 427 Seiten. 1929. (Gewerbe- und Industrie-Kommentar Bd. V, 1.) RM. 26.—, geb. RM. 28.—

„Die überall zutage tretende geistige Leistung macht Pietzckers Kommentar für jeden, der sich mit diesem Rechtsgebiet zu beschäftigen hat, zum unentbehrlichen Rüstzeug.“

Markenschutz und Wettbewerb.

Seligsohn, Arnold, Patentgesetz und Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Siebente Auflage. Oktav. 1930. In Bearbeitung.

„Die Vorzüge des Buches sind bekannt. Klare, leichtfaßliche Sprache. wissenschaftliche Vertiefung, dabei starke Betonung der Praxis, lückenlose Behandlung aller Probleme sind die Vorzüge, die den Seligsohnschen Kommentar zum unentbehrlichen Rüstzeug jedes im gewerblichen Rechtsschutz Tätigen gemacht haben.“

Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte.

Lutter, R., Patentgesetz. Nebst Ausführungsbestimmungen, völkerrechtlichen Verträgen und Patentanwaltsgesetz, unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Praxis des Reichspatentamts. Neunte Auflage. Taschenformat. XV, 467 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 22.)

Geb. RM. 10.—

„Der jetzige Verfasser hat einen völlig neuen Kommentar geschaffen, der in seiner Knappheit und Sparsamkeit dem ursprünglichen Zweck gerecht wird, aber an wissenschaftlicher Durcharbeitung und Gründlichkeit die vorangegangenen Auflagen weit überragt.“

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.

Elster, A., Das deutsche Erfinderrecht. (Patent- und Musterschutzrecht). 118 Seiten. 1924. (Sammlung Göschen Bd. 891.) . . . Geb. RM. 1.80

„Die Aufgabe, einen Überblick über das deutsche Erfinderrecht zu geben, ist im Rahmen der kurzen Erörterungen mit viel Geschick gelöst. Deshalb wird das Büchlein auch bei allen Gruppen der am Patentrecht interessierten Personen seine Freunde finden.“

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.

Seligsohn, Jul., Geheimnis und Erfindungsbesitz. Groß-Oktav. 147 Seiten. 1921 RM. 3.—

Pinner-Elster, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Achte, sehr vermehrte und umgestaltete Auflage. Taschenformat. 254 Seiten. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 37.)

Geb. RM. 5.—

„Das Buch ist mehr als eine bloße Textausgabe mit Anmerkungen, nämlich ein richtiger Kommentar, und wird in der Praxis ausgezeichnete Dienste tun.“

*Senatspräsident am Reichsgericht Dr. Lobe, Leipzig,
i. d. Jurist. Wochenschrift.*

Wassermann, Martin, Der unlautere Wettbewerb nach deutschem Recht. I. Generalklausel, Reklameauswüchse, Ausverkaufswesen, Angestelltenbestechung. 160 Seiten. 1911. II. Kreditschädigung, Firmen- und Namenmißbrauch, Verrat von Geheimnissen, Ausländerschutz. 151 Seiten. 1911. (Sammlung Götschen Bd. 339 u. 535.) . . . Geb. je RM. 1.80

Wolff, F., und Crisolli, K.-A., Das Recht der Reklame. Lexikon-Oktav. 424 Seiten. 1929 RM. 20.—, geb. RM. 22.—

„. . . Mit großer Umsicht ist ein umfänglicher Stoff gesammelt und in gründlicher Arbeit juristisch durchdrungen und dargestellt. Das Buch ist wohl in erster Reihe für Juristen bestimmt, aber auch für wirtschaftliche Kreise und Reklamefachleute wertvoll und jedenfalls für die Beschäftigung mit diesem Sondergebiet ein zuverlässiges Hilfsmittel.“
Juristische Rundschau.

Hagens, Alfred, Warenzeichenrecht. Kommentar. Groß-Oktav. VIII, 408 Seiten. 1927. (Gewerbe- und Industrie-Kommentar Bd. III.)

RM. 22.—, geb. RM. 24.—

„Eine ausführliche Darstellung, die zeigt, daß der Verfasser das gesamte Fachschrifttum und die reichhaltige Rechtsprechung restlos beherrscht. Ich habe gefunden, daß nicht ein einziger Fall von Bedeutung fehlt.“
Markenschutz und Wettbewerb.

Seligsohn, Arnold, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen. Dritte Auflage, bearbeitet in Gemeinschaft mit Martin Seligsohn in Berlin. Groß-Oktav. IV, 416 Seiten. 1925. RM. 15.—, geb. RM. 16.50

„Der Kommentar zeigt alle Vorzüge des in der Wissenschaft und Praxis des gewerblichen Rechtsschutzes gleich ausgezeichneten Juristen: volle theoretische und praktische Beherrschung des Stoffes, klare Darstellungsgabe, sorgsame Behandlung und treffsicheres Urteil.“
Badische Rechtspraxis.

Freund, G. S., Magnus, Julius, und Jüngel, Friedrich, Das deutsche Warenzeichenrecht. Sechste, neubearbeitete Auflage. Teil I: Die internationalen Verträge. VI, 247 Seiten. Mit 4 Tafeln. 1924. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 87a.) Geb. RM. 9.—

„Das ganze Werk mit seiner Fülle von Gesetzen, Verordnungen, Verträgen, Bekanntmachungen bildet eine Quellensammlung für das internationale deutsche Zeichenrecht, ohne die man fortan nicht mehr auskommen kann.“
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.

Born, A., Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 nebst den einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung, des Reichsstrafgesetzbuches, der Gewerbeordnung usw. Mit Kommentar und Sachregister. Dritte Auflage. Taschenformat. 176 Seiten. 1924. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 53.) Geb. RM. 4.—

„Das Werk bringt eine sehr reichhaltige Kommentierung des Stoffes, die um so wertvoller ist, als den Entscheidungen der Wortlaut der Urteilsbegründungen beigelegt ist. Sämtliche einschlägigen Bestimmungen der das Pressewesen berührenden Gesetze sind aufgeführt, eingehend besprochen und in Beziehung zueinander gebracht worden. Als Nachschlagewerk in Zweifelsfällen wird das Buch von großem Nutzen sein.“
Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung.

IV. Zivilprozeß

Fischer, Otto, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeß- und Konkursrechts. Groß-Oktav. XII, 488 Seiten. 1918 . . . RM. 8.—, geb. RM. 10.—

Kisch, Wilh., Deutsches Zivilprozeßrecht.

I. Band. Vierte, verbesserte Auflage. 115 Seiten. 1929. (Sammlung Göschen Bd. 428.) . . . Geb. RM. 1.80

II. Band. Vierte, verbesserte Auflage. 168 Seiten. 1929. (Sammlung Göschen Bd. 430.) . . . Geb. RM. 1.80

III. Band. Vierte, verbesserte Auflage. 148 Seiten. 1929 (Sammlung Göschen Bd. 430.) . . . Geb. RM. 1.80

Diese Auflage wird jedem, der sich auf gemeinverständliche Weise über unser geltendes Zivilgerichtswesen unterrichten will, gute Dienste leisten, und kann namentlich den Studierenden des Rechts als Einführung bestens empfohlen werden.

Sydow, R., Busch, L., und Krantz, W., Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst Anhang, enthaltend Entlastungsgesetze und die Notverordnung vom 1. Dezember 1930. Handkommentar unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen oberster Gerichte. Neubearbeitete, zwanzigste Auflage. Zwei Bände. Groß-Oktav. VIII, VIII und 1540 Seiten. 1930 . . . Geb. RM. 33.— (de Gruytersche Sammlung Deutscher Gesetze, Handkommentare.)

„Auch innerlich ist der ausgezeichnete Handkommentar von Sydow-Busch-Krantz verändert. Es sind viele veraltete Entscheidungen ausgemerzt und dafür die Erläuterungen durch eingehendere Darlegungen zweckmäßig erweitert worden. An der Grundanlage des Buches wurde nichts geändert, die Druckanordnung ist noch übersichtlicher als bisher. So wird das Buch seine alten Freunde behalten und ohne Zweifel viele neue hinzugewinnen.“

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

Rosenberg, L., Zivilprozeßgesetzgebung. Taschenformat. 580 Seiten. 1930. Geb. RM. 8.—

(Lehrausgaben Deutscher Gesetze, Bd. II.)

„Die Besonderheiten dieser handlichen und erschöpfenden Ausgabe der Zivilprozeßgesetzgebung bestehen in der sachlichen Ordnung des umfassenden Stoffes, in der Hervorhebung von besonders Wesentlichem durch Sperrdruck, und vor allem aber darin, daß den einzelnen Paragraphen in systematischer Weise Überschriften vorausgeschickt sind, die die hier besonders wichtige Aufgabe erfüllen, den Aufbau des Gesetzes und den Zusammenhang der einzelnen Vorschriften klar erkennen zu lassen.“

Juristische Wochenschrift.

Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Einführungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 mit den bis 1. April 1929 ergangenen Abänderungen. Textausgabe mit Sachregister. Taschenformat. 440 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen.) . . . Geb. RM. 3.50

Die handliche Ausgabe enthält den genannten Gesetzestext mit einem das Zurechtfinden sehr erleichternden Sachregister.

Sydow, R., Busch, L., und Krantz, W., Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts. Zehnte Auflage. Taschenformat. 347 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 14.) Geb. RM. 6.—

„Das Buch bedarf keiner Empfehlung, es empfiehlt sich selbst durch die Fülle dessen, was es bietet. Gesetzgebung und Rechtsprechung sind bis in die neueste Zeit berücksichtigt.“

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.

Rausnitz, Julius, **Gebührenordnung für Notare** vom 28. Oktober 1922 (GS. 404) nebst den einschlägigen Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (GS. 363), beide in der Fassung der Gesetze vom 12. April 1923 (GS. 107), 18. Dezember 1923 (GS. 556) und der Verordnung vom 28. Juni 1924 (GS. 573), Sechste, umgearbeitete Auflage. Oktav. 158 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 4.) . . . Geb. RM. 7.—

„Der in seiner äußeren Form sehr handlich und gut ausgestaltete Kommentar kann nur auf das wärmste empfohlen werden. Er wird sehr bald ein unentbehrlicher, weil nie versagender Ratgeber werden, der die Berufsarbeit sehr erleichtern wird.“ *Juristische Wochenschrift.*

Sydow, R., Busch, L., und Krieg, O., **Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte**, das Gesetz, betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen, und die Preußische Landesgebührenordnung mit Erläuterungen. Auf der Grundlage der Sydow-Busch'schen Textausgabe mit Anmerkungen in dreizehnter Auflage unter Mitaufnahme des Gesetzes über die Erstattung in Armensachen neubearbeitet. Taschenformat 496 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 17.) . . . Geb. RM. 9.—

„Die Erläuterung der Gebührenordnung bietet besonders Wertvolles. Sie steht schon lange unter den Anmerkungs Ausgaben mit an erster Stelle. Und das mit Recht.“

Zeitschrift des Bundes Deutscher Justizamtänner.

Sydow, R., Busch, L., und Krieg, O., **Deutsches Gerichtskostengesetz nebst Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige** in den neuesten Fassungen. Auf der Grundlage der Sydow-Busch'schen Textausgabe mit Anmerkungen neubearbeitet in elfter Auflage. Taschenformat. XI, 433 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 15.) . . . Geb. RM. 7.50

„Die neue Auflage bietet unter gründlicher Berücksichtigung der gesamten einschlägigen Rechtsprechung eine zeitgemäße, übersichtliche und erschöpfende Erläuterung des Gesetzes. Für den täglichen Gebrauch in der Praxis erscheint diese Textausgabe mit Anmerkungen als unentbehrlich.“

Dr. Natter in der „Württembergischen Zeitschrift für Rechtspflege“.

Lindemann, Otto, **Preußisches Gerichtskostengesetz** (neueste Fassung). Nach dem Tode des früheren Herausgebers P. Siméon erläutert. Achte, völlig umgearbeitete Auflage. Taschenformat. 439 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 17.)

Geb. RM. 8.—

„Die achte Auflage dieser bekannten Ausgabe des Preußischen Gerichtskostengesetzes ist entsprechend den bedeutsamen Änderungen der letzten Jahre völlig umgearbeitet. Die gesamte Rechtsprechung wurde eingehend berücksichtigt, so daß hier eine Erläuterung vorliegt, die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit in sich verbindet.“

Mitteilungen des Preußischen Richtervereins.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Jastrow, Hermann, und Günther, Hermann, **Die Gesetze des Reiches und Preußens über die freiwillige Gerichtsbarkeit**. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Siebente, vermehrte Auflage. Taschenformat. 548 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 46.) . . . Geb. RM. 9.—

„Die Anmerkungen unterrichten in zuverlässiger Weise über die wichtigste Rechtsprechung des Reichsgerichts und der deutschen Oberlandesgerichte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ein ausführliches Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des bewährten Buches, das auch in der neuen Auflage seinen Zweck auf das beste erfüllen wird.“

Juristische Wochenschrift.

Die Gesetze des Reiches und Preußens über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Textausgabe mit Sachregister. Taschenformat. 168 Seiten. 1930. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister.) RM. 3.—

Das Buch enthält in der bekannten Art der Guttentagschen Gesetzesausgaben außer dem „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ alle in dieses Gebiet fallenden sonstigen Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Abkommen, Verordnungen usw. in absolut zuverlässigem Abdruck und ein das Zurechtfinden sehr erleichterndes Sachregister.

Szkolny, Felix, und Kober, Leopold, Das Notariatsrecht, unter besonderer Berücksichtigung des materiellen Rechts und des Steuer- und Stempelrechts erläutert. Oktav. 236 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 163.) Geh. RM. 8.50

„Die Darlegung des materiellen Rechts, soweit es in der täglichen Anwendung des Notar hauptsächlich beschäftigt. Es wird die Behandlung einzelner Rechtsgeschäfte und anderer Rechtsvorgänge behandelt. Die Ausführungen verwenden die neueste Lehre und Rechtsprechung eingehend, die Darstellung ist leicht faßlich und klar, einzelne Muster vervollkommen das anschauliche Bild.“

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.

Szkolny, Felix, Die Belehrungspflicht des Notars. Oktav. 52 Seiten. 1927. RM. 2.—

„Ein trotz seines geringen Umfanges sehr nützlich Buch, für das wir dem Verfasser Dank wissen müssen.“

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.

Konkursordnung und Zwangsvollstreckung

Jaeger, Ernst, Kommentar zur Konkursordnung und den Einföhrungsgesetzen. Mit einem Anhang, enthaltend das Anfechtungsgesetz, die Vergleichsordnung, Auszüge aus den Kostengesetzen, Ausführungsgesetzen und Geschäftsordnungen. Sechste und siebente, neubearbeitete Auflage. Lexikon-Oktav. Der Umfang des Gesamtwerkes umfaßt etwa 100 Bogen. Die Ausgabe erfolgt in Lieferungen.

Gesamtpreis etwa RM. 80.—

Erster Band: §§ 1—46. XXVIII, 828 Seiten. 1928—1931.

RM. 45.—, geb. RM. 54.—

(Der Kauf des ersten Bandes verpflichtet zum Bezug des ganzen Werkes.)

„ . . . Kurz gesagt: das Buch ist das unübertreffliche Standardwerk, der Kommentar zur Konkursordnung.“ Deutsche Richterzeitung.

„Das Jaegersche Werk ist ohne Zweifel der beste von den mehreren guten Kommentaren zur Konkursordnung, die wir besitzen.“

Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß.

Sydow, R., Busch, L., und Krieg, O., Konkursordnung und Anfechtungsgesetz mit Erläuterungen. Auf der Grundlage der Sydow-Buschschen Textausgabe mit Anmerkungen in fünfzehnter Auflage unter Mitaufnahme der Vergleichsordnung neubearbeitet. Taschenformat. 816 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 13.) Geb. RM. 12.—

„Die Erläuterungsbücher von Sydow-Busch sind als Kommentare mittleren Umfanges seit vielen Jahren in der Juristenwelt rühmlichst bekannt.“

Juristische Rundschau.

Fischer, K., und Schäfer, L., Die Gesetzgebung, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Reiche und in Preußen. Bearbeitet von J. Krech und O. Fischer. Zweite Auflage. Lexikon-Oktav. XVI, 728 Seiten. 1910 . . . RM. 15.—, geb. RM. 18.—

„Unter den zahlreichen Bearbeitungen des Zwangsvollstreckungsgesetzes ist der Kommentar von Fischer und Schäfer wohl der wissenschaftlich bedeutendste. Überall sind die Erläuterungen systematisch, manchmal geradezu lehrbuchartig aufgebaut, die leitenden Gedanken treten trotz der Fülle der behandelten Einzelfragen klar und deutlich hervor.“

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Krech, J., und Fischer, O., Die Gesetzgebung, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Reiche und in Preußen. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Zehnte Auflage, bearbeitet von O. Fischer. Taschenformat. 266 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 43.)

Geb. RM. 5.—

„Einer besonderen Empfehlung dieser handlichen Ausgabe, deren Hauptteil das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bildet, bedarf es nicht, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtslehre sind bis zur Gegenwart berücksichtigt.“

Sächsisches Archiv für Rechtspflege.

Kretzschmar, F., Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. 110 Seiten. 1911. (Sammlung Göschen Bd. 523.) . . Geb. RM. 1.80

Huyke, W., Offenbarungseid und Haft im Zivilprozeß. Taschenformat. 1930. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Bd. 177.) RM. 4.—

Dieser Band bietet eine ganz auf die Praxis zugeschnittene Erläuterung der das Offenbarungseidsverfahren betreffenden Paragraphen der ZPO, und gibt in einem allgemeinen Teil zuverlässig Auskunft über die sich auf diesem Gebiete ergebenden Streit- und Zweifelsfragen. Die Rechtsprechung der höheren Gerichte und die Literatur ist berücksichtigt worden.

V. Strafrecht und Strafprozeß

Strafgesetzbuch

Ebermayer, Ludwig, Lobe, Adolf und Rosenberg, Werner, Das Reichsstrafgesetzbuch, Leipziger Kommentar mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Lexikon-Oktav. X, 1282 Seiten. 1929.

RM. 56.—, in Halbleder geb. RM. 63.—

„Zusammenfassend wird man sagen müssen, daß der Kommentar nun wohl endgültig an die Spitze der großen Kommentare zum StGB. getreten ist.“

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Kohlrausch, Eduard, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Nebengesetzen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Früher von Dr. Fr. v. Liszt u. Dr. E. Delaquis. Neunundzwanzigste Auflage. Taschenformat. X, 562, *48 Seiten. 1930. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 2.) . . . Geb. RM. 8.—

„Ein Buch, an Hand dessen eine schnelle und zuverlässige Orientierung über die wichtigsten Auslegungsfragen möglich ist. Es dient in gleicher Weise dem Studierenden zur Einführung in eine Lektüre des Gesetzes wie dem Praktiker zur schnellen Auffindung einer Entscheidung.“

Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg in der „Juristischen Wochenschrift“.

Liszt, Fr. v., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Fünfundzwanzigste, vollkommen durchgearbeitete und zum Teil umgestaltete Auflage, besorgt von Dr. E. Schmidt, Professor an der Universität Breslau. Groß-Oktav. XXXIV, 976 Seiten. 1927.

RM. 27.50, geb. RM. 30.—

„Das Lisztsche Lehrbuch wird auch in dieser neuen Bearbeitung seinen ersten Platz und seinen Weltruf sich bewahren.“

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.

Gerland, H. B., **Das deutsche Reichsstrafrecht.** Oktav. 600 Seiten. 1922.
(Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. XVI.)

RM. 10.—, geb. RM. 11.50

„Durch knappe, geradezu klassische Kürze zeigende Darstellung gelang es Gerland, auf engem Raume eine ungeheure Fülle des Stoffes zu bieten und auf jede Frage Antwort zu geben.“

Juristische Wochenschrift.

Gerland, H., **Der Entwurf 1925.** Allgemeiner Teil. Kritische Bemerkungen. Oktav. 96 Seiten. 1925 RM. 5.—

„Eine außerordentlich interessante Abhandlung. Die Schrift stellt ein fast unentbehrliches Hilfsmittel für jeden dar, der sich mit den einschlägigen Fragen zu beschäftigen hat.“

Mitteilungen des Preussischen Richtervereins.

Aschrott, P. F., u. Kohlrusch, Ed., **Reform des Strafrechts.** Kritische Besprechung des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Auf Veranlassung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung unter Mitwirkung erster Fachgenossen herausgegeben. Gr.-Oktav. V, 415 S. 1926. RM. 18.—

„Die gestellte Aufgabe ist glänzend gelöst. Kaum ein Punkt ist übersehen worden, der die Kritik herausfordert. — Niemand, der an der endgültigen Gestaltung unseres Strafrechts Anteil nimmt, darf an dieser Sammelkritik achtlos vorübergehen.“

Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Lllienthal in der „Deutschen Juristen-Zeitung“.

Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung. Herausgegeben von den Schriftleitungen der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft u. d. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Nr. 1—43. 1881—1914 . . . Preise auf Anfrage.
Nr. 44:

Japanische Strafgesetze. I. Schwurgerichtsordnung vom 18. April 1923 und strafrechtliche Nebengesetze. Übersetzt von Hyoichiro Kusano, Reichsgerichtsrat in Tokio, Tadao Sugiura, Oberlandesgerichtsrat in Sapporo, und Dr. jur. Fritz Bartelt in Berlin.

II. Strafvollzugsgesetz vom 28. März 1908 nebst Ausführungsverordnung vom 16. Juni 1908. Übersetzt von Dr. jur. Toshita Tokiwa, Gerichtsassessor in Tokio, und Dr. jur. Werner Gentz, Justizrat beim Strafvollzugsamt in Kiel. Groß-Oktav. 55 Seiten. 1927. RM. 3.—

Nr. 45:

Die Auslieferungsgesetze Norwegens, Schwedens und Finnlands. Mit einer systematischen Darstellung der Grundzüge des nordischen Auslieferungsrechts im Hinblick auf den Erlaß eines deutschen Auslieferungsgesetzes. Von Dr. jur. Ernst Wolgast, Privatdozent in Königsberg i. Pr. Groß-Oktav. VIII, 487 Seiten. 1928. . . RM. 20.—

Nr. 46:

Das Türkische Strafgesetzbuch vom 1. März 1926. Gesetz Nr. 765. (Türkisches Gesetzblatt Nr. 320 vom 13. März 1926.) Das Ausführungsgesetz zum Türkischen Strafgesetzbuch vom 26. April 1926. Deutsche Übersetzung von Dr. K. Ziemke. Groß-Oktav. 138 Seiten. 1927 RM. 5.—

Nr. 47:

Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuches. Übersetzt und eingeleitet von Demetrius G. Venturas, Rechtsanwalt in Korfu, Griechenland. Groß-Oktav. 123 Seiten. 1928 RM. 7.—

Nr. 48:

Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch. (Progetto di un nuovo codice penale.) In deutscher Übersetzung von Dr. K. Bunge, Landgerichtsrat in Berlin. Groß-Oktav. XXXII, 244 Seiten. 1928 RM. 10.—

Nr. 49:

Strafgesetzbuch (Ugolownyj Kodex) der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik (R.S.F.S.R.) vom 22. November 1926, übersetzt von Dr. Wilhelm Gallas, Gerichtsassessor in Berlin. Groß-Oktav. 68 Seiten. 1930 RM. 4.—

Lindemann, Otto, **Sammlung der wichtigsten preußischen Strafgesetze**. Zweite Auflage. Taschenformat. 372 Seiten. 1912. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 34.) Geb. RM. 3.50

„Die durch mehrere wichtige Gesetze erweiterte zweite Auflage dieses unentbehrlichen Ergänzungsbandes zu den in Einzelausgaben erschienenen Preußischen Gesetzen ist durch die Wiedergabe der noch geltenden vereinzelt alten Strafvorschriften nebst trefflich unterrichtenden Vorbemerkungen und Erläuterungen besonders wertvoll. Nur mittels einer solchen ausgezeichneten Sammlung ist es möglich, auch die zerstreuten Gebiete des Strafrechts völlig zu beherrschen.“

Deutsche Juristen-Zeitung.

Frausfädter, Werner, **Deutsches Auslieferungsgesetz** vom 23. Dezember 1929 und andere neuere Vorschriften der Rechtshilfe in Strafsachen, einschließlich der Auslieferung. Textausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. Taschenformat. 143 Seiten. 1930. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 86.) . Geb. RM. 4.—

Das Auslieferungsgesetz hat durch die Neufassung vom 25. 12. 1929 eine starke Umgestaltung erfahren, die zur Herausgabe der vorliegenden Neubearbeitung geführt hat. Diese enthält eine ausführliche Erläuterung der neuen Bestimmungen sowie einen Abdruck der wichtigsten Verträge und Vorschriften und ermöglicht einen vollständigen Überblick über den gegenwärtigen Stand des deutschen Auslieferungsrechtes.

Lindemann, Otto, **Polizeiverordnungen in Preußen**. Zweite Auflage. Taschenformat. 189 Seiten. 1912. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 36.) Geb. RM. 2.50

Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin. Herausgegeben von Dr. Franz von Liszt, o. Professor der Rechte. Sonderverzeichnis kostenlos. Vierte Folge. I. Band.

Heft 1:

Dannenberg, Herbert, **Liberalismus und Strafrecht im 19. Jahrhundert unter Zugrundelegung der Lehren Karl Georg von Waechters**. Oktav. IV, 66 Seiten. 1925 RM. 3.—

Heft 2:

Tarnowski, Hans, **Die systematische Bedeutung der adäquaten Kausalitätstheorie für den Aufbau des Verbrechensbegriffs**. Oktav. X, 340 Seiten. 1927 RM. 18.—

Heft 3:

Ehrlich, Lore, **Der Verrat von Betriebsgeheimnissen nach englischem und nordamerikanischem Recht**. Oktav. VIII, 75 Seiten. 1930.

RM. 4.—

Heindl, Robert, **System und Praxis der Daktyloskopie** und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei. Dritte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. 900 Abbildungen im Text und 21 Bildertafeln. 780 Seiten. Groß-Oktav. 1927 RM. 36.—, geb. RM. 40.—

„Ein Werk, mit dem wohl für geraume Zeit die Literatur dieses Gebiets ihren krönenden Abschluß gefunden haben dürfte. — Es darf erwartet werden, daß jeder Richter, Rechtsanwalt und Verteidiger sich dieses vorzüglichen Werkes bedient.“

Deutsche Juristenzeitung.

Kleine kriminalistische Bücherel.

Band 1:

Schnelckert, Hans, **Die strafrechtlichen Aufgaben der Polizei**. Für den Polizeiunterricht und die Polizeipraxis. Taschenformat. 182 Seiten. 1921.

RM. 2.—

Band 2:

Phillipp, Lothar, Beobachtungs- und Ermittlungspraxis im Polizei- und Detektivdienst. Taschenformat. 180 Seiten. 1923 . . . RM. 2.—

„Alles in allem: ein Buch, für den Fachmann lesenswert, für den Anfänger ein guter Leitfaden, für den Laien interessant.“

Zeitschrift für gerichtliche Schriftvergleichung.

Band 3:

Manteuffel, H. v., Falschspieler. Formen und Technik des Spielbetruges, nebst einem Anhang: Der Spielprofessor und sein angeblich sicheres System beim Spiele gegen eine öffentliche Roulettebank. Taschenformat 90 Seiten. 1923 RM. 2.—

Gerade heutzutage, wo die Spilleidenschaft so weite Kreise zieht, ist es von besonderem Reiz, diese klare, flüssige und lehrreiche Darstellung zu verfolgen.

Band 4:

Schneickert, Hans, Kriminalistische Spurensicherung. Sammlung dienstlicher Anweisungen und sachverständiger Ratschläge für den Dienstgebrauch und für Polizeischulen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Taschenformat. 96 Seiten. Mit 2 Abbildungen. 1925. Geb. RM. 3.—

„Alle Einzelheiten werden hervorgehoben und als möglicherweise wichtige Beweismomente in einem vielarmigen System zusammengefaßt. In der Durchführung seiner Aufgabe hat der Verfasser tatsächlich alles berücksichtigt, was für das Beweilverfahren von Bedeutung ist und sein könnte.“ *Archiv für Kriminologie.*

Band 5:

Rehfeld, P., Gerichtsärztliche Tatbestandsfeststellungen im Dienste der Polizei. Ein Leitfaden für Polizei- und Kriminalbeamte. Taschenformat. 133 Seiten. 1927 Geb. RM. 3.50

„Die Bearbeitung gibt eine geschlossene, einheitliche Behandlung des Stoffgebietes durch einen Arzt, wie sie anderweitig in der kriminalistischen Literatur nicht vorhanden ist.“ *Deutsches Polizeiarchiv.*

Strafprozeßordnung

Kohlrausch, Eduard, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Nebengesetzen. In Verbindung mit Dr. Hermann Mannheim, Landgerichtsrat und Professor in Berlin, bearbeitet von Dr. Eduard Kohlrausch, Professor der Rechte in Berlin. Zweiundzwanzigste Auflage (101. bis 104. Tausend). Taschenformat. XI, 510 Seiten. 1930. (Gutentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 12.) RM. 7.50

„Das Buch ist nicht nur für den Praktiker, der sich rasch unterrichten will, sondern auch für den Studierenden, zumal wenn ihm die wirtschaftlichen Verhältnisse die Anschaffung umfangreicher Kommentare nicht ermöglichen, von größtem Wert.“

Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer in der „Juristischen Wochenschrift“.

Feisenberger, Albert, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. Handkommentar. Groß-Oktav. IX, 517 Seiten. 1926. Mit Nachtrag. 1927. (de Gruytersche Sammlung Deutscher Gesetze. Handkommentare.) Geb. RM. 17.—

„Eine glänzende Arbeit, die bald in der Hand jedes Strafrichters und Rechtsanwalts sein wird. Geradezu vorbildlich ist der Handkommentar für den Umfang der Heranziehung der Rechtsprechung. Alles Wesentliche ist berücksichtigt.“ *Danziger Juristische Monatsschrift.*

Beling, E., Deutsches Reichsstrafprozeßrecht mit Einschluß des Strafgerichtsverfassungsrechts. Oktav. XIV, 568 Seiten. 1928. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. XVII.)

RM. 15, geb. RM. 16.50

Arndt, Adolf, Die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920. Mit Einleitung, vollständigem Kommentar, Landeswahlgesetz und Sachregister. Taschenformat. 158 Seiten. 1921. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 1.)

Geb. RM. 2.—

„Die Einleitung ist eine vortreffliche staatsrechtliche Abhandlung, die unter Berücksichtigung und Verwertung der einschlägigen Literatur in die Entstehungsgeschichte und in die Bedeutung der Verfassungsurkunde einführt. Der Kommentar wird denjenigen, die sich mit den einzelnen Bestimmungen der Verfassung vertraut machen wollen, ein willkommener Ratgeber sein.“

Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte.

Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer.

Heft 1: Der deutsche Föderalismus. Oktav. 1924 RM. 5.—

Heft 2: Der Schutz des öffentlichen Rechts. Oktav. 1925. RM. 12.—

Heft 3: Die Gleichheit vor dem Gesetz. Der Einfluß des Steuerrechts auf die Begriffsbildung des öffentlichen Rechts. Oktav. 1927. RM. 7.—

Heft 4: Das Recht der freien Meinungsäußerung. — Der Begriff des Gesetzes in der Reichsverfassung. Oktav. 1928 RM. 10.—

Heft 5: Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit. — Überprüfung von Verwaltungsakten durch die ordentlichen Gerichte. Oktav. 1929 RM. 12.—

Heft 6: Bundesstaatliche und gliedstaatliche Rechtsordnung. Verwaltungsrecht der öffentlichen Anstalt. Berichte von Fritz Fleiner, Josef Lukas, Lutz Richter und Arnold Köttgen. Verhandlungen der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer zu Frankfurt a. M. am 25. und 26. April 1929. Mit einem Auszug aus der Aussprache. Oktav. IV, 166 Seiten. 1929 RM. 9.—

Sehling, Emil, Kirchenrecht. Zweite Auflage.

I. Teil. Einleitung. Quellen, Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche. Anhang: Die griechisch-orthodoxe Kirche. 119 Seiten. 1922. (Sammlung Göschen Bd. 377.) Geb. RM. 1.80

II. Teil: Das evangelische Kirchenrecht. Die Stellung des Staates zur Kirche und das Verhältnis der Religionsgesellschaften zueinander. 87 Seiten. 1927. (Sammlung Göschen Bd. 954.) Geb. RM. 1.80

Eidler v. Hoffmann, H., Deutsches Kolonialrecht. 150 Seiten. 1907. (Sammlung Göschen Bd. 318.) Geb. RM. 1.80

Delius, H., Die Beamtenhaftpflichtgesetze des Reiches und der Länder. Vierte, vermehrte und vollkommene neubearbeitete Auflage. Taschenformat. 384 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 94.) Geb. RM. 10.—

Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Begonnen von Professor Dr. Julius Hatscheck †. Fortgesetzt und herausgegeben von Dr. Karl Strupp, Professor an der Universität Frankfurt a. M., Associé de l'institut de droit international, membre de l'Académie Diplomatique Internationale. Lexikon-Oktav.

Band I: Aachen—Lynchfall. VI, 860 Seiten. 1924.
RM. 35.—, in Halbleder geb. RM. 40.—

Band II: Maas—Utschiali. 779 Seiten. 1925.
RM. 35.—, in Halbleder geb. RM. 40.—

Band III (Schluß): Vasallenstaaten—Zwangsverschickung. Ferner Anhang: Abessinien—Weltgerichtshof; Sachverzeichnis und Mitarbeiterregister. II, 1316 Seiten. 1929.

RM. 62.—, in Halbleder geb. RM. 67.—

„Der Vorsprung, den entsprechende Werke in französischem Sprachgewande bisher hatten, ist nunmehr in Deutschland eingeholt. Die Form der alphabetischen Zergliederung des Stoffes ermöglicht eine

breitere Behandlung der Einzelfälle, die im internationalen Rechtsleben nicht selten von größerer Bedeutung als vorzeitig aufgestellte Abstraktionen sind.“
Zeitschrift für Völkerrecht.

Anzlotli, D., Lehrbuch des Völkerrechts. Übersetzt und herausgegeben vom Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berlin. I. Band. Groß-Oktav. 444 Seiten. 1929. RM. 19.—, geb. RM. 20.—

Mit der Herausgabe der Übersetzung dieses Lehrbuches des berühmten Völkerrechtlers ist das Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht einem in Deutschland außerordentlich fühlbaren Bedürfnis entgegengekommen. Das Buch ist nicht schlechthin eine Übersetzung der italienischen Originalausgabe, sondern berücksichtigt auch die gesamte Rechtsprechung und Literatur der letzten Zeit und stellt somit das zurzeit modernste Lehrbuch des Völkerrechts überhaupt dar.

Niemeyer, Theodor, Völkerrecht. 168 Seiten. 1925. (Sammlung Götschen Bd. 865.) Geb. RM. 1.80

Dieses Bändchen gibt in gedrängter Form eine vollständige Übersicht über das Völkerrecht.

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. Herausgegeben im Auftrage des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin in Gemeinschaft mit Friedrich Glum, Ludwig Kaas, Rudolf Smend, Heinrich Triepel von Viktor Bruns. Groß-Oktav.

Eine Sammlung einschlägiger wissenschaftlicher Abhandlungen, Materialsammlungen, Übersetzungen besonders wertvoller ausländischer Werke u. a.

Heft 1:

Triepel, H., Staatsrecht und Politik. Rede beim Antritt des Rektorats der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 15. Oktober 1926. 40 Seiten. 1927 RM. 2.—

Heft 2:

Schmitt, Carl, Volksentscheid und Volksbegehren. Ein Beitrag zur Auslegung der Weimarer Verfassung und zur Lehre von der unmittelbaren Demokratie. 54 Seiten. 1927 RM. 2.60

Heft 3:

Heck, K., Der Aufbau des britischen Reiches. (Der Verhandlungsbericht der Reichskonferenz von 1926.) 152 Seiten. 1927. RM. 6.—

Heft 4:

Heller, H., Die Souveränität. Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrechts. 177 Seiten. 1927. RM. 8.50

Heft 5:

Grentrup, Theodor, Die Missionsfreiheit nach den Bestimmungen des geltenden Völkerrechts. 112 Seiten. 1928 RM. 5.50

Heft 6:

Robinson, Jakob, Das Minoritätenproblem und seine Literatur. Kritische Einführung in die Quellen und die Literatur der europäischen Nationalitätenfrage der Nachkriegszeit, unter besonderer Berücksichtigung des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes. Allgemeiner Teil. 265 Seiten. 1928 RM. 9.—

Heft 7:

Bilfinger, Karl, Der Reichssparkommissar. 68 Seiten. 1928. RM. 3.60

Heft 8:

Bumiller, J. M., Die völkerrechtliche Stellung der fremden Truppen im Saargebiet. 156 Seiten. 1928 RM. 9.—

Heft 9:

Das Recht des Ausnahmezustands im Auslande (Frankreich, Belgien, Niederlande, Italien, England, Irland). 296 Seiten. 1928. RM. 14.—

Heft 10:

Gerland, B., Die Beziehungen zwischen dem Parlament und den Gerichten in England. Eine rechtsvergleichende Studie. 137 Seiten. 1928. RM. 8.—

Heft 11:

Leibholz, Gerhard, Zu den Problemen des fascistischen Verfassungsrechts. Akademische Antrittsvorlesung. 112 Seiten. 1928. RM. 5.—

Heft 12:

Glum, Friedrich, Der deutsche und der französische Reichswirtschaftsrat. Ein Beitrag zu dem Problem der Repräsentation der Wirtschaft im Staat. 188 Seiten. 1929 RM. 9.—

Heft 13:

Leibholz, Gerhard, Das Wesen der Repräsentation unter besonderer Berücksichtigung des Repräsentativsystems. Ein Beitrag zur allgemeinen Staats- und Verfassungslehre. Groß-Oktav. 214 Seiten. 1929. RM. 14.—

Heft 14:

Schenk, v. Stauffenberg, G., Das Recht der russischen Handelsvertretungen. Oktav. 95 Seiten. 1930 RM. 6.—

Heft 15:

Mornik, Stanislaus, Polens Kampf gegen seine nichtpolnischen Volksgruppen. Mit 6 Karten. Oktav. 150 Seiten. 1931 RM. 9.—

Heft 16:

Menzel, Kurt, Das deutsche Vorkriegs-Vermögen in Rußland und der deutsche Entschädigungsvorbehalt. Eine Übersicht, zugleich über die Entschädigungsbemühungen der anderen Staaten. Oktav. IV, 236 Seiten. 1931 RM. 9.—

Kraus, H., Internationale Schiedssprechung. Eine Sammlung der für das Deutsche Reich verbindlichen Verträge und Vertragsbestimmungen, die sich auf internationale Gerichtsbarkeit, Schiedsgerichtsbarkeit, sowie Vergleichsverfahren beziehen, nebst den dazugehörigen deutschen Regierungsdokumenten. Taschenformat. XXXVI, 348 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 174.) Geb. RM. 10.—

„Die vorliegende Dokumentensammlung füllt eine Lücke aus, da es bisher schwer war, alle schiedsrichterlichen Verpflichtungen des Deutschen Reiches auf einmal einzusehen.“
Friedenswarte.

Strupp, Karl, Das Werk von Locarno. Eine völkerrechtlich-politische Studie. Oktav. 180 Seiten. 1926 RM. 10.—

„Die lückenlose Mitteilung aller für das Verständnis und die Auslegung wichtiger Urkunden macht das aktuelle Buch zu einem außerordentlich wertvollen Mittel der Erkenntnis des Inhalts und der Tragweite dieser grundlegenden Staatsverträge.“
D. A. Z.

Sering, Max, Deutschland unter dem Dawes-Plan. Entstehung, Rechtsgrundlagen, wirtschaftliche Wirkungen der Reparationslasten. Oktav. VIII, 237 Seiten. 1928 RM. 10.—

„Nicht nur dem Juristen und Volkswirtschaftler, sondern auch dem Laien verständlich, gibt das Werk einem jeden wertvollen Einblick in Deutschlands wirtschaftspolitische Abhängigkeit, die sich bis in die kleinsten Betriebe hineinzieht, die jedes einzelne Glied des deutschen Volkes betrifft.“
Prakt. Rundschau.

2. Verwaltungsrecht.

Reichsrecht

Bühler, O., Verwaltungsgesetze des Reiches und Preußens. Taschenformat. XI, 682 Seiten. 1930 Geb. RM. 11.—

(Lehrausgaben Deutscher Gesetze, Bd. III.)

Außer den preußischen Verwaltungsgesetzen bringt der vorliegende Band als erster auch die immer wichtiger werdenden Verwaltungsgesetze des Reichs. Durch Weglassung aller für den Unterricht überflüssigen Gesetze, Weglassung auch unwichtiger Bestimmungen in den oft sehr weitschweifigen Verwaltungsgesetzen (wobei aber der Inhalt weggelassener Bestimmungen jeweils kurz angedeutet ist) ist es ermöglicht worden, auch hier einen Band erstehen zu lassen, der nicht schon durch seinen Umfang abschreckt.

Blume, E., und Weirauch, W., Die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 mit Allgemeinen Ausführungsbestimmungen sowie dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 30. Mai 1925 und dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr vom 12. Juni 1925. Textausgabe mit Anmerkungen. Vierte Auflage. Taschenformat. X, 482 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 91.)

Geb. RM. 9.—

„Ein treffliches Hilfsbuch für alle, die sich mit dem Eisenbahnverkehrsrecht theoretisch und praktisch zu beschäftigen haben. Der Kommentar wird besonders auch den Gerichten und den Anwälten gute Dienste leisten, da die Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung, die vollständig abgedruckt werden, sonst nur in den Tarifen veröffentlicht werden, die in den Kreisen der Juristen weniger bekannt sind. Allen, die es angeht, kann daher die Anschaffung der neuen Auflage dringend empfohlen werden.“

Juristische Wochenschrift.

Fischbach, O. G., Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 mit allen Abänderungen und Ergänzungen. Taschenformat. 311 Seiten. 1930. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Bd. 82.) Geb. RM. 6.—

Die vorliegende Erläuterung des Beamtengesetzes durch den bekannten Staatsrechtler kommt einem besonderen Bedürfnis der Praxis entgegen, die s. Zt. eine den neuesten Fortschritten der Wissenschaft und Rechtsprechung entsprechende Handausgabe sehr entbehrt. Bemerkenswert ist, daß auch verwandte Gesetze und Verordnungen der einheitlichen Erläuterung unterzogen wurden, so daß dieses Buch für die Praxis ein der Sache wie der Erläuterungsart wichtiges Hilfsmittel darstellt.

Fischer, D., und Staedler, E., Die deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung. Teil I: Postrecht (mit Ausschluß des internationalen Rechts). Siebente Auflage. 47*, 586 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 7.) Geb. RM. 15.—

„Die Texte sind mit großer Sorgfalt und mit dem Streben nach einschlägiger Vollständigkeit zusammengestellt. Eine Verbesserung gegenüber den früheren Auflagen bedeutet der der Sammlung neu vorangestellte systematische Abriß des geltenden Postrechts.“

Württembergische Industrie.

Teil II: Telegraphen- und Fernsprechrecht (mit Ausschluß des internationalen Rechts). Taschenformat. 495 Seiten. 1930. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Band 7a.) . . RM. 13.—

Wie im ersten Teil, so werden auch hier die Erläuterungen unter die folgenden Gesichtspunkte gestellt: 1. die wechselseitige juristi-

sche und tatsächliche Berührung zwischen den sehr zersplitterten Rechtsquellen. 2. die rechtsgeschichtlichen Zusammenhänge, die zur kritischen Beurteilung des Gegenstandes unerlässlich sind. 3. die öffentlich-rechtliche Eigenschaft des gesamten Rechtsstoffes. Rechtsprechung und Literatur sind bis in die letzte Zeit berücksichtigt.

Sebba, Julius, Seewasserstraßenordnung. (Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen vom 31. März 1927.) Taschenformat. 493 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 171.) Geb. RM. 8.50

„Es bedarf hierbei wohl nicht der besonderen Hervorhebung, daß die Kommentierungsmethode des rühmlichst bekannten Neu-Herausgebers von Schaps-Seerecht auch in dem vorliegenden Werke eine knappe und doch gründliche geworden ist.“

Verkehrsrechtliche Praxis.

Busse, Rudolf, Luftrecht einschließlich Luftverkehrsgesetz und Pariser Luftverkehrsabkommen. Taschenformat. XVIII, 448 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 170.)

Geb. RM. 10.—

Das vorliegende Buch sucht in einem nationalen und internationalen Teil einen klaren Überblick über das gesamte Luftrecht zu geben; der neueste Stand der Rechtsprechung ist hierbei berücksichtigt. Den erläuterten Gesetzesabkommenstexten ist eine systematische Einführung in das gesamte Luftrecht mit seinen vielseitigen Rechtsdisziplinen vorausgeschickt.

Volkman, Kurt, Die Straßenverkehrsordnungen nebst den einschlägigen Nebenbestimmungen. Taschenformat. 312 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 175.) Geb. RM. 7.—

„Das übersichtliche Werkchen, das uns eine schnelle Information über auftauchende Rechtsfragen auf diesem besonderen Verkehrsgebiete verschafft, kann Polizeibeamten, Gerichten, Anwälten, Fuhrwerksbesitzern, Kraftfahrern und Radfahrern zur Anschaffung empfohlen werden.“

Verkehrsrechtl. Rundschau.

Holzapfel, W., Die Siedlungsgesetzgebung im Reich und in Preußen. 347 Seiten. 1920. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 140.) Geb. RM. 3.—

„Die zur Ausführung jener Gesetze bestimmten Behörden und auch die literarische Forschung wird dem Verfasser für seine mühevollen Arbeit Anerkennung zollen.“

Archiv für öffentliches Recht.

Behrend, Ernst, und Stranz-Hurwitz, Helene, Sammlung von Wohlfahrtsgesetzen des Deutschen Reichs und Preußens nebst den allgemeinen Wohlfahrtsgesetzen von Sachsen, Thüringen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Oldenburg, Lippe und Lüneburg.

Teil I: Taschenformat. 560 Seiten. 1923 Geb. RM. 5.—

Teil II: Nebst Ausführungsgesetzen sämtlicher Länder zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Taschenformat. XVI, 551 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 152 und 152a.)

Geb. RM. 9.—

Teil I und II zus. RM. 12.—

„Die kurzen, alles Wesentliche zusammenfassenden Einleitungen zu den einzelnen Gesetzen sind mit außerordentlicher Sachkunde und Klarheit geschrieben; sie genügen zusammen mit den Literaturangaben völlig für den Praktiker, um die Gesetzestexte richtig handhaben zu können. Das Werk ist für alle in der Wohlfahrtspflege Arbeitenden unentbehrlich und sehr praktisch.“

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche Fürsorge.

Wegner, Arthur, Jugendrecht. Ein Lehrbuch zur Einführung. Oktav. IX, 219 Seiten. 1929 RM. 6.—, geb. RM. 7.50

„Ein gleichartiges und gleichwertiges Werk über das Jugendrecht gibt es noch nicht.“
Breslauer Zeitung.

Drewes, Paul, und Sandré, Emil, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 und Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 nebst Nebengesetzen. Zweite Auflage. Taschenformat. XVI, 496 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 154.)

Geb. RM. 11.—

„Eine sehr handliche Gesetzesausgabe. Sie bietet in ausführlichen geschichtlichen und rechtlichen Vorbemerkungen und Einleitungen wertvolles Material zur Einführung in den Willen und Geist beider Gesetze und gibt in knappen, aber ausreichenden Erläuterungsbemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen dem Praktiker die erforderlichen Unterlagen zur richtigen Anwendung. Das Werk dürfte sich in der Praxis beliebt machen.“
Blätter für öffentliche Fürsorge

Sandré, Emil Verordnung über die Fürsorgepflicht. Vom 14. Februar 1924. Mit Einschluß der für die Durchführung dieser Verordnung in Frage kommenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Taschenformat. 342 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 160.) Geb. RM. 6.—

„Die Zusammenstellung der bis in die jüngste Zeit ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, die in Beziehung zur Fürsorgepflichtverordnung stehen, gibt der Sandréschen Arbeit ihre besondere Bedeutung. Die Anmerkungen sind zahlreich und zeichnen sich durch einen feinen, klaren Stil aus. Das Buch ist übersichtlich geordnet und leicht zu handhaben.“
Schleswig-Holsteinsche Wohlfahrtsblätter.

Szczesny, Viktor, Das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 mit der Ausführungsverordnung Einleitung, Gebührenordnung und Sachregister. Taschenformat. 106 Seiten. 1920. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 147.) Geb. RM. 1.50

„Das neue Lichtspielgesetz hat hier eine ausführliche Kommentierung gefunden. Das Buch kann bei der gründlichen Behandlung des Stoffes als ein geeignetes Hilfsmittel für die Praxis bezeichnet werden.“
Preußische Gemeinde-Zeitung.

Wündisch, Ernst, Das Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (RGBl. I S. 143) nebst der Ausführungsverordnung der Reichsregierung vom 13. Juli 1928 (RGBl. I S. 198) und dem Preußischen Erlaß zur Durchführung des Gesetzes vom 7. September 1928 (MBlV. S. 925). Taschenformat. 139 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 173.) Geb. RM. 5.—

Ein klares zuverlässiges Erläuterungsbuch für den praktischen Gebrauch.

Fraustädter, W., und Kreutzberger, M., Das deutsche Ausländerrecht. Die Bestimmungen des Reichsrechts und preußischen Landesrechts. Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister. Taschenformat. 396 Seiten. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 166.)

Geb. RM. 9.—

„Eine höchst begrüßenswerte Veranstaltung, aus dem Bedürfnis der Praxis hervorgegangen und mit vollendetem Sachverständnis unternommen. Sowohl die Vollständigkeit der mannigfach verstreuten gesetzlichen Bestimmungen als deren Anordnung, Registrierung und Erläuterung durch Ausführungsbestimmungen, Gerichtsentscheidungen, Verwaltungspraxis ist vortrefflich.“

Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht.

Voß, Werner, Die reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens. Zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen. Taschenformat. 608 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 172.) Geb. RM. 11.—

„Der Band enthält eine Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, wie sie in dieser Vollständigkeit sonst nicht besteht. Dadurch erst ist ein zuverlässiger und rascher Überblick über die einschlägigen weit verstreuten Bestimmungen gewährleistet.“

Württ. Zeitschr. f. Rechtspflege.

- Hippel, W.** von, Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 nebst Ausführungsvorschriften und dem preußischen Ausführungsgesetz. Zweite Auflage. Taschenformat. 486 Seiten. 1913. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 103.) Geb. RM. 4.—
- Boxberger, L.** von, Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 nebst den das Flugwild betreffenden Bestimmungen der Preußischen Jagdordnung. Taschenformat. 57 Seiten. 1909. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 89.) Geb. RM. 1.—

Landesrecht

Bitter, von, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung zahlreicher hoher Reichs- und preußischer Staatsbeamten herausgegeben von Dr. Bill Drews, Staatsminister a. D., Präsident des Pr. Oberverwaltungsgerichts, und Dr. Franz Hoffmann, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Berlin. Lexikon-Oktav. 1928.

RM. 120.—, in Halbleder geb. RM. 132.—

Erster Band, 1. Halbband: Abbaugerechtigkeiten—Fleisch- und Viehagenten. 552 Seiten.

2. Halbband: Fleischvergiftung—Kyffhäuserbund. Seite 553 bis 1134 und IX Seiten.

Zweiter Band: Lackfabriken—Zwischenkredit. VII, 1220 Seiten.

(Im Verlage der Firmen: Walter de Gruyter & Co., Berlin; Carl Heymanns Verlag, Berlin; Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig.)

Das zentrale Werk der Praxis des Verwaltungsrechts.

Reichelt, H., Verwaltungsgesetzbuch für Preußen. Systematische Zusammenstellung der wichtigsten Verwaltungsgesetze und Verordnungen für Praxis und Unterrichtszwecke. Lexikon-Oktav. VII, 1302 Seiten. 1914 Geb. RM. 7.60

„Das Buch ist sehr wertvoll, dem Praktiker unentbehrlich und leistet demjenigen, der sich auf eine Prüfung vorbereitet, vorzügliche Dienste. Allen Verwaltungsbehörden wird das Buch warm empfohlen.“

Preußische Verwaltungs- und Finanz-Zeitung.

Friedrichs, K., Die Gesetzgebung über die allgemeine Landesverwaltung und Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Dritte, durchgesehene Auflage. Taschenformat. XXIII, 295 Seiten. 1927. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 42.) Geb. RM. 5.—

„Der Wert dieser Arbeit liegt darin, daß er eine erschöpfende und klare Übersicht über das tatsächlich geltende Verwaltungsrecht bringt. Das Werk ist ein vorzügliches und nie versagendes Hilfsmittel.“

Gesetz und Recht.

Pfafferoth, Carl, Preußische Beamtengesetzgebung. Fünfte Auflage. XIV, 280 Seiten. 1916. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 2.) Geb. RM. 2.40

Dultzig, Eugen von, Das preußische Disziplinalgesetz für die nichtrichterlichen Beamten. Taschenformat. XIV, 364 Seiten. 1914. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 51.) Geb. RM. 4.20

„Der Verfasser kennt das Disziplinarrecht aus eigener Tätigkeit und aus langer Erfahrung. Diese hat er zu einem praktischen Nach-

schlagebuch für alle praktischen Fragen des Disziplinarrechts ausgestaltet. Bei tunlichster Kürze sind doch recht erschöpfende, klare und anschauliche Erläuterungen entstanden, die das Verständnis und die Anwendung des Disziplinarrechts in zweckmäßiger Weise erleichtern. Das Büchlein verdient volle Beachtung.“

Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte.

Hagemann, Rudolf, Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913. Taschenformat. 175 Seiten. 1914. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 53.) Geb. RM. 2.20

„Das in der vorteilhaft bekannten Guttentagschen Sammlung erschienene Buch darf als ein Hilfsmittel zu dem nicht immer ganz einfachen Verständnis der neuen Hinterlegungsvorschriften bestens empfohlen werden; es ist klar, übersichtlich und ausführlich.“

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.

Aschrott, P. F., Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Vom 2. Juli 1900. Nebst Ausführungsanweisungen. Dritte Auflage. Taschenformat. 374 Seiten. 1917. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 28.) Geb. RM. 2.80

„Das Buch gewährt nicht nur einen klaren Einblick in die gegenwärtige Gestaltung der Fürsorgeerziehung in Preußen, sondern es gibt auch über die Zweifelsfragen, welche bei der Auslegung des technisch ziemlich unvollkommenen Fürsorgeerziehungsgesetzes in besonders reicher Fülle auftauchen, durchweg eine erschöpfende und zutreffende Auskunft.“

Das Recht.

Marcks, A., Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen. Taschenformat. 194 Seiten. 1906. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 39.) Geb. RM. 1.80

„Das handliche Büchlein wird, von sachkundiger Seite herrührend und praktisch angelegt, Verwaltungsbeamten, Schulvorständen, Lehrern beim Gebrauch gute Dienste leisten.“

Schulblatt der Provinz Brandenburg.

Ledermann, W., und Brühl, L., Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen Preußens. Zweite Auflage. Taschenformat. 593 Seiten. 1913. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 32.) Geb. RM. 6.—

„Der Kommentar, eine hervorragende Arbeit, ist von der Kritik und der Praxis so einmütig günstig aufgenommen worden, daß er auch in seiner zweiten durch Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung der letzten zehn Jahre bereicherten Ausgabe keiner weiteren Empfehlung bedarf.“

Kommunale Praxis.

Wöbling, P., Bildung der neuen Stadtgemeinde Berlin. Zweite Auflage. Taschenformat. 114 Seiten. 1920. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 59.) Geb. RM. 1.40

„Die Ebenmäßigkeit mit den Kommentaren anderer Gesetze der Guttentagschen Sammlung erringt der Verfasser durch seine strenge Sachlichkeit. Damit muß seinem Werk die Beachtung bei der Durchführung des Gesetzes und bleibender Wert gesichert erscheinen.“

Soziale Praxis.

Caro, H., Gesetz, betr. Austritt aus der Landeskirche, vom 14. Mai 1873. Taschenformat. 190 Seiten. 1911. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 46.) Geb. RM. 2.40

„Ein sehr praktisches Buch, das in den Anmerkungen zum Wortlaut des Gesetzes eine reiche Fülle von Material bietet für alle möglichen

Fragen, die mit Aus- und Obertritt zusammenhängen. Das genau gearbeitete Inhaltsverzeichnis ermöglicht bei gelegentlicher Benutzung ein leichtes Auffinden des Nötigen."

Deutsch-Protestantische Bücherschau.

Meyer, O., Gesetz, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. Taschenformat. 211 Seiten. 1913. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 50.) RM. 3.—

Strauß-Torney, Hugo von und Saß, Carl, früher Friedrichs, R., Gesetz, betr. Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. (Straßen- und Baufluchtengesetz.) Kommentar. Sechste Auflage. Groß-Oktav. 211 Seiten. 1920. RM. 8.—, geb. RM. 9.50

„Das Werk zeigt eine Reichhaltigkeit und Vollständigkeit, die sonst wenigen Kommentaren eigen ist, und übertrifft hierin noch weit die früheren Auflagen. Besonders erwähnenswert ist die geschickte Anordnung der Erläuterungen und das praktische Inhaltsverzeichnis.“

Wochenschrift des Architektenvereins zu Berlin.

Heinz, H. Die preußischen Baupolizeigesetze nebst den sonstigen einschlägigen Reichs- und Landesgesetzen. Taschenformat. 404 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 64.) Geb. RM. 8.—

Diesem Band ist die Aufgabe gestellt, die in erster Linie in Betracht kommenden Gesetze und sonstigen Vorschriften und die im Zusammenhang hiermit entstehenden Rechtsfragen in übersichtlicher Weise zusammenzufassen und zu erörtern. Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts und anderer Gerichte ist hierbei berücksichtigt worden.

Goldschmidt, O., Gesetze gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden mit Ausführungsanweisungen. Taschenformat. 152 Seiten. 1912. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 49.) Geb. RM. 2.40

„Der Kommentar bietet eine sachgemäße, sorgfältige und erschöpfende Erläuterung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen. Er wird als ein durch Vollständigkeit und Zuverlässigkeit ausgezeichnetes Hilfsmittel jedem Freunde des Heimatschutzes ein willkommener Ratgeber sein.“ *Jahrbuch des Verwaltungsrechts.*

Wulff, G., und Herold, F. Wassergesetz vom 7. April 1913. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. Zweite, umgearbeitete Auflage von G. Wulff. Taschenformat. XVI, 665 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 52.) . . Geb. RM. 12.—

„Gründlichkeit und trefflichere Kürze bilden einen besonderen Vorzug des Werkes.“ *Ministerialblatt f. d. preuß. innere Verwaltung.*

Holtgreven, A., und Wolff, Th. Das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891. Kommentar. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Oktav. VIII, 216 Seiten. 1902 RM. 4.—

„Dieses Werkchen will einerseits die juristisch zweifelhaften Punkte des Wildschadengesetzes wissenschaftlich erörtern und klarstellen und andererseits allen denjenigen, welche bei der Handhabung dieses Gesetzes in irgendeiner Weise, sei es als Private, Beamte, Grundbesitzer oder als Jagdberechtigte, beteiligt sind, ein praktischer Berater sein.“ *Allgemeine Forst- und Jagdzeitung.*

Born, A. Das preußische Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 in der geltenden Fassung. Taschenformat. 428 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Nr. 62.) Geb. RM. 7.50

Die Ausgabe bietet eine bis jetzt fehlende neue Darstellung des Fischereigesetzes, in der vor allem die neue Rechtsprechung eingehend verwertet ist. Außer dem Fischereigesetz, das eine ausführliche Erläuterung gefunden hat, sind die wichtigsten Ausführungsverordnungen und im Anhang die einschlägigen Bestimmungen anderer für die Anwendung des Fischereigesetzes in Frage kommenden Gesetze berücksichtigt.

Born, A., Die preußischen Jagdgesetze in ihrer geltenden Fassung. Mit Erläuterungen versehen. Taschenformat. 433 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Nr. 63.) . . . Geb. RM. 8.—

„Das Buch kann zur Belehrung und Handgebrauch den Gerichten, Landratsämtern, Gemeinden und Forstbehörden sowie allen jagdlich interessierten Personen warm empfohlen werden.“

Leipziger Ztsch. f. dtsch. Recht.

Kunze, F., Das Jagdscheingesezt. Zweite Auflage. Taschenformat. 157 Seiten. 1899. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 19.) . . . Geb. RM. 2.—

„Die eingehenden Anmerkungen und die im Titel hervorgehobenen Beigaben machen den kleinen Kommentar zu einem vortrefflichen, in der Praxis schwer entbehrlichen Hilfsmittel zur Auslegung des Gesetzes.“
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Holzappel, W., Umlungsordnung. Taschenformat. 144 Seiten. 1921. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 60.) . . . RM. 1.80

„Holzappel, der hervorragende Kenner der Auseinandersetzungs-gesetze, erläutert die Vorschriften der Umlungsordnung in seiner scharfsinnigen Art in durchaus erschöpfender Weise und gibt in diesen Erläuterungen ein außerordentlich anschauliches Bild von der Umliegung der Grundstücke. Das Buch ist auch für Laien leicht und gut verständlich und kann jedem, der für die Umliegung Interesse hat, zur Benutzung angelegentlich empfohlen werden.“

Preußisches Verwaltungsblatt.

Holzappel W., Gesetz über Landeskulturbehörden. Taschenformat. 176 Seiten. 1919. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 57.) Geb. RM. 2.—

„Der Titel gibt den Inhalt des Werkchens vollständig an, hinzuzufügen ist aber, daß die Erläuterung, die umfangreich und eingehend ist und der praktischen Handhabung des Gesetzes Schritt für Schritt folgt, aus der Feder eines Mannes herrührt, der durch seine sachliche Qualifikation als gründlicher Kenner der Materie für eine zuverlässige Führung die größte Gewähr bietet. Dankenswert ist die Gründlichkeit der im bescheidenen Rahmen geleisteten Arbeit.“

Verwaltungs-Archiv.

Kollenscher, M., Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen. Taschenformat. VIII, 199 Seiten. 1910. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 45.) . . . RM. 2.40

„Eine zusammenfassende, erschöpfende Darstellung der in den verschiedensten Quellen zerstreuten zahlreichen Judengesetze und Verordnungen. Jede Synagogengemeinde und jeder, der sich mit jüdischen Angelegenheiten beschäftigt, müßte dieses Buch besitzen.“

Jüdische Rundschau.

3. Steuerrecht

Nieberl, A., Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 nebst Einführungsverordnung vom 18. Dezember 1919 und Übergangsverordnung

- vom 11. Oktober 1921. Textausgabe mit Anmerkungen und ausführlichem Sachregister. Zweite, neubearbeitete Auflage. Taschenformat. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 143.) Mit folgendem Nachtrag geb. RM. 12.—
- „Die Darstellung ist leicht verständlich und klar. Das Sachregister ist gründlich bearbeitet. Jedenfalls wird das Buch, das einen mit der praktischen Handhabung der RABGO. vertrauten Verfasser erkennen läßt, nicht nur den Steuerbeamten, sondern auch dem rechtsuchenden Publikum und seinen Beratern ein willkommener guter Führer auf diesem Gebiet sein.“ *Juristische Wochenschrift.*
- Nieberl, A., Die Änderungen der Reichsabgabenordnung durch die Verordnung vom 1. Dezember 1930.** Taschenformat. 127 Seiten. 1931. RM. 2.—
- Michaelis, Richard, Die Dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924.** Mit besonders ausführlicher Berücksichtigung der Vorschriften über die Aufwertung und die öffentlichen Anleihen. Taschenformat. VIII, 388 Seiten. 1924. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 157.) Geb. RM. 7.—
- „Ganz besonders zu rühmen ist der Kommentar von Michaelis, der dank seiner eingehenden und gründlichen Bearbeitungsweise erheblichen Einfluß auf die Praxis gewonnen hat.“ *Juristische Wochenschrift.*
- Hollaender, Adolf, Einkommensteuergesetz und Körperschaftsteuergesetz nebst den zugehörigen Aus- und Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlassen.** Taschenformat. XXXIX, 697 Seiten. 1926. Mit Nachtrag. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 151.) Geb. RM. 24.—
- „Das auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellte und ihnen gerecht werdende Buch wird jedem gute Dienste leisten, der sich handelnd oder leitend auf dem äußerst unsicheren, ohne Hilfsmittel überhaupt nicht begeharen Boden der heutigen Einkommensteuer zu rechtfinden muß.“ *Juristische Rundschau.*
- Pick, Reichsbewertungsgesetz.** Textausgabe mit Anmerkungen. In Bearbeitung.
- Schachian, Herbert, Erbschaftsteuergesetz, Fassung vom 22. August 1925, mit Anmerkungen.** Vierte Auflage. Oktav. 65 Seiten. 1926. RM. 2.50
- „Eine vollständige Darstellung des Erbschaftssteuerrechts und der zugrunde liegenden bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des Erbrechts. Als wissenschaftliche und praktische Leistung steht der klar und scharf geschriebene Kommentar in vorderster Reihe unter seinen Rivalen; er ist als Wegweiser besonders zu empfehlen.“ *Juristische Wochenschrift.*
- Hoffmann, U., Die preußischen Erbschaftsteuergesetze.** Taschenformat. 561 Seiten. 1905. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 20.) RM. 3.—
- Lindemann, Otto, Umsatzsteuergesetz (neueste Fassung) mit Ausführungsbestimmungen.** Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Taschenformat. 518 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 132.) Geb. RM. 10.—
- „Es handelt sich um einen ausführlichen, gediegenen und klar abgefaßten Kommentar, der den weiteren Vorzug besitzt, auf dem laufenden zu sein. Das Werk kann allen Interessenten nur warm empfohlen werden.“ *Industrie- und Handelszeitung.*
- Lindemann, Otto, Grunderwerbsteuergesetz (neueste Fassung) mit den Ausführungsbestimmungen.** Zweite, völlig umgearbeitete Auflage.

Taschenformat, 186 Seiten, 1926. Mit Nachtrag 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 139.) Geb. RM. 4.—

„Das Buch wird manchem in den mannigfachen Streitfragen des in der Praxis sehr einschneidenden Gesetzes ein willkommener Ratgeber sein. Die Erläuterungen zeichnen sich durch Klarheit und Gemeinverständlichkeit im besten Sinne aus.“ *Württembergische Industrie.*

Hagelberg, E., und Krämer, L., Grunderwerbsteuergesetz vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1617) in der Fassung des Gesetzes vom 11. März 1927 (RGBl. I S. 72) nebst Einleitung, Sachregister und Ausführungsbestimmungen und der einschlägigen Vorschriften des Finanzausgleichs-Steuermilderungsgesetzes und Steuerstrafrechts. Für die Praxis erläutert. Zweite, völlig umgearbeitete und erweiterte Auflage. Groß-Oktav. 355 Seiten. 1928 Geb. RM. 15.—

„Die verhältnismäßige Kürze ihrer Erläuterungen bei großer Vollständigkeit ist zu rühmen. Das Buch ist nicht nur für den Juristen, sondern auch für den gebildeten Laien, namentlich Grundstücksmakler und Hausbesitzer, von großem, praktischem Wert.“

Zeitschrift d. Deutsch. Notarvereins.

Hagelberg, E., und Krämer, L., Wertzuwachssteuerrecht. Kommentar. Groß-Oktav. 256 Seiten. 1929 RM. 12.—, geb. RM. 13.50

Die Verfasser kommentieren die neue Wertzuwachssteuerordnung für Berlin und die preußische Mustersteuerordnung. Ihr Buch ist ein Leitfadens für die Steuerpflichtigen und ihre Rechtsberater und die mit der Wertzuwachssteuer befaßten Behörden. Es stellt die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Bestimmungen klar: Die Rechtsprechung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts wurde erschöpfend berücksichtigt. Auch Spezialfragen wie die Aufwertung und das Schwarzkaufwesen wurden behandelt.

Hoecker, Heinrich, Die Industriebelastungsgesetze vom 30. August 1924 nebst den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Industriebelastung. Taschenformat. XV, 200 Seiten. 1925. Mit Nachträgen. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 159.)

Geb. RM. 4.—

„Die Anmerkungen sind erschöpfend und führen den Leser mit Geschick in die schwierige und neue Materie ein. Rechtsanwälte sowie Kaufleute, für welche die Industriebelastung in Frage kommt, werden das mit einem guten Sachregister ausgestattete Werk mit gleichem Nutzen gebrauchen!“ *Industrie- und Handels-Zeitung.*

von Lympius, W., von Elbe, K., Das Kommunalabgabengesetz und das Kreis- und Provinzialabgabengesetz. Dargestellt in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. Groß-Oktav. X, 440 Seiten. 1930.

RM. 22.50, geb. 24.—

„Man muß es als einen besonders glücklichen Gedanken bezeichnen, wenn die Verfasser die gesamte Rechtsprechung des OVG., ja auch die nichtveröffentlichten Entscheidungen auszugsweise in einer Form wiedergegeben haben, die in hohem Grade die Arbeit der Praxis wie auch der Wissenschaft erleichtert. Wenn dieses Werk in hervorragendem Maße geglückt ist, so ist es wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß beide Verfasser als Mitglieder des OVG. zu den Berufensten in der Abfassung einer solchen Arbeit gehören.“ *Reichsarbeitsblatt.*

Eiffler, Kurt, Staatliche Verwaltungsgebühren. Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 nebst Gebührenordnungen und Ausführungsbestimmungen. Taschenformat. 192 Seiten. Mit Nachtrag. 1925. (Guttentagsche Sammlung Preussischer Gesetze Bd. 61.)

Geb. RM. 6.—

„Das Buch ist für alle preußischen staatlichen und kommunalen Behörden unentbehrlich.“
Deutsches Beamtenarchiv.

Loeck, P., und Eißler, K., Preußisches Stempelsteuergesetz mit den gesamten Ausführungsbestimmungen. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte herausgegeben. Zehnte, neubearbeitete Auflage. Taschenformat. 476 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 18.)
Geb. RM. 13.—

„Die zahlreichen Auflagen zeugen für die Güte und praktische Brauchbarkeit des Buches, das durch den von Eißler hinzugefügten Anhang auf den gegenwärtigen Rechtsstand gebracht ist.“
Finanz-Ministerialblatt.

Lebbin, Georg, Nahrungsmittelgesetze mit Erläuterungen. Zweite, stark vermehrte Auflage in zwei Bänden.
Zweiter Band: **Getränkegesetze und Getränkesteuergesetze** (Wein, Bier, Branntwein, Mineralwasser). Unter Mitarbeit von Rechtsanwalt Dr. Kniebe. Taschenformat. XII, 400 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 54b.) Geb. RM. 10.—

„Die wichtigsten Gesetze sind eingehend kommentiert und so vollständig ergänzt, daß die Sammlung als unentbehrliches Hilfsmittel, wie es in dieser Art bislang noch fehlte, für den Sachbearbeiter bei Behörden und Verbänden sowohl als auch für den Kaufmann der Branche zu begrüßen ist.“
Württembergische Wirtschafts-Zeitschrift.

Wündisch, Friedrich, Das Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 26. Februar 1920. Taschenformat. 286 Seiten. 1920. Mit Nachtrag 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 146.) Geb. RM. 4.—

„Endlich ein Kommentar zum Tabaksteuergesetz! Die Ausgabe kommt den Wünschen der Praxis nach einer erschöpfenden Darstellung des neuen Gesetzes in umfassender Weise entgegen. Das Buch bildet eine ausgezeichnete Informationsquelle für alle Fragen, die in der Praxis vorkommen.“
Deutsche Tabak-Zeitung.

VII. Entscheidungs-Sammlungen und Zeitschriften.

Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts. Herausgegeben von den Mitgliedern des Reichsarbeitsgerichts. Oktav.

Band I. 1928. Band II. 1928/29. Band III. 1929. Band IV. 1929/30. Band V u. VI 1930, Band VII 1931 . . . Je RM. 6.50, geb. RM. 8.—

Entscheidungen des Reichsgerichts. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes u. d. Reichsanwaltschaft. Oktav. (2 Sammlungen.)

1. Entscheidungen in Zivilsachen. (Werden in Heften im Umfange von etwa 5 bis 6 Bogen sowie in vollständigen Bänden, geheftet und gebunden, ausgegeben. Jährlich 4 Bände.) 1.—130. Band.

Je RM. 6.50, geb. RM. 8.—

Generalregister zum hundertelften bis hundertzwanzigsten Bande der von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft herausgegebenen **Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.** Bearbeitet von Hans Triebel. Oktav. XXIII, 509 Seiten. 1929.

RM. 15.—, in Halbleder RM. 18.—

Durch die umfassenden Register über je 10 Bände der amtlichen Sammlung von Reichsgerichtsentscheidungen wird das in dieser enthaltene umfängliche reiche Material der praktischen Benutzung erst

voll erschlossen. Die Register verarbeiten das Material in 1. einem systematischen Register (mit einer dazugehörigen alphabetischen Übersicht), 2. einem alphabetischen Register, 3. einem Quellenregister, 4. einer chronologischen Übersicht, 5. einer Zusammenstellung der Entscheidungen nach Oberlandesgerichtsbezirken. Damit ist der höchste Grad von Sicherheit und Schnelligkeit für die Benutzung der Entscheidungssammlung erreicht.

2. Entscheidungen in Strafsachen. (Werden in Heften im Umfange von 5 bis 6 Bogen sowie in vollständigen Bänden, geheftet und gebunden, ausgegeben. Jährlich 1 Band.) 1.—65. Band. Je RM. 6.50, geb. RM. 8.—

Schiedsgericht für Oberschlesien. Trybunal Rozjemczy dla Górnego Śląska. Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Schiedsgerichts für Oberschlesien, veröffentlicht gemäß der Bestimmung des Art. 592 des Genfer Abkommens vom 15. Mai 1922. Zbiór orzeczeń Trybunału Rozjemczego dla Górnego Śląska ogłoszony wedle postanowienia art. 592 Konwencji Genewskiej z dnia 15 maja 1922r. Oktav. Band I. Tom. I. Nr. 1/4. 129 Seiten. 1929.

Pro Band RM. 12.—

Diese amtliche Sammlung veröffentlicht Entscheidungen des Schiedsgerichts für Oberschlesien, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, in deutscher und polnischer Sprache. Die veröffentlichten Entscheidungen sind insofern für alle Gerichte und Verwaltungsbehörden von besonderer Bedeutung, als sie für sie bindend sind und jede Abweichung dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen ist.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Gegründet von Fr. von Liszt und A. Dochow. Unter ständiger Mitarbeiterschaft hervorragender Fachmänner herausgegeben von Prof. Dr. K. von Lilienthal, Prof. Dr. Ed. Kohlrausch und Prof. Dr. W. Gleispach. Der Jahrgang besteht aus 8—9 Heften. Quart.

Bd. 1—43. 1881—1922. Je RM. 15.—. Bd. 44. 1922. RM. 25.—.

Bd. 45. 1924. RM. 21.—. Bd. 46—49. 1925—1929. Je RM. 30.—. Bd. 50. 1929/30. RM. 36.—.

Juristische Rundschau. Herausgegeben von Otto Lindemann, Ministerialdirektor, Geh. Oberjustizrat, Berlin, Dr. Friedrich Flad, Senatspräsident beim Reichsgericht, Leipzig, Fritz Hartung, Reichsgerichtsrat, Leipzig und

Höchstrichterliche Rechtsprechung. Herausgegeben von Eugen Friedrichs, Senatspräsident, Breslau, Dr. Albert Feisenberger, Reichsanwalt, Leipzig. — Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Jahrgang 1931. Vierteljährlich RM. 7.50, Einzelheft RM. 1.50

Beilage „Höchstrichterliche Rechtsprechung“ einzeln vierteljährlich 5.—

Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Im Auftrage des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht herausgegeben von Dr. Viktor Bruns, Professor an der Universität Berlin, Leiter des Instituts. Lexikon-Oktav.

Band I, Teil 1: Abhandlungen. XXVIII, 657 Seiten. 1929. RM. 43.—

Band I, Teil 2: Urkunden. XVI, 858 Seiten. 1929 . . . RM. 54.—

Band II, Teil 1/2: Abhandlungen und Urkunden. 368 Seiten. 1930. RM. 45.—

Der neuen Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ist es als Aufgabe gesetzt, die wichtigsten, die Wis-

senschaft und die Praxis beschäftigenden Probleme des Völkerrechts und des außerstaatlichen öffentlichen Rechts zu behandeln. Sie wird zu all diesen Fragen eingehend Stellung nehmen und über alle wichtigen Ergebnisse der Gesetzgebung und der Rechtsprechung auf diesem Gebiete im In- und Ausland eingehend berichten. Der 1. Jahrgang der Zeitschrift wird in zwei Bänden herausgegeben; künftig erfolgt das Erscheinen vierteljährlich.

Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. Herausgegeben in Gemeinschaft mit Ernst Heymann, Heinrich Titz, Martin Wolff, ordentliche Professoren an der Universität Berlin, wissenschaftliche Berater des Instituts, Max Pagenstecher, o. Professor an der Universität Hamburg, Franz Schlegelberger, Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, Honorarprofessor an der Universität Berlin, von Ernst Rabel, o. Professor an der Universität Berlin, Direktor des Instituts. Jährlich 6 Hefte im Umfang von etwa 65 Bogen.

Preis des vierten Jahrganges RM. 54.—

Sonderhefte: Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts in den Jahren 1926 und 1927. 1928. RM. 8.—
do. im Jahre 1928. 1930 RM. 11.—

Zeitschrift für Bergrecht. Bis zu seinem Tode herausgegeben von dem Wirkl. Geh. Rat, Berghauptmann a. D. Dr. jur. H. Brassert. Redigiert und herausgegeben von den rechtskundigen Ministerialräten der Bergabteilung des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe. Jährlich ein Band von mehreren Heften. Die Hefte erscheinen in zwangloser Folge. 1928/29. RM. 20.—, Jahrgang 70. 1929. RM. 20.—
Jahrgang 71. 1930 RM. 20.—

Zeitschrift für Bergrecht. Register zu Jahrgang 37—40 . . . RM. 14.—

Zeitschrift für das gesamte Luftrecht (ZLR.). Herausgegeben von weiland Dr. jur. Otto Schreiber. Erscheint in Bänden zu je vier Heften.
Band I. 1926/28 RM. 50.—, geb. RM. 55.—
Band II, Heft 1 RM. 10.—

Bank-Archiv. Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. Unter Mitwirkung von hervorragenden Fachmännern herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Rießer, Berlin. Schriftleitung: Rechtsanwalt Otto Bernstein, geschäftsführendes Mitglied des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Quart. Jährlich 24 Nummern. XXX. Jahrgang. 1930/31 Pro Halbjahr RM. 12.—

Veröffentlichungen des Reichs-Aufsichtsamts für Privatversicherung. Groß-Oktav. 29. Jahrgang. Heft 1—3 RM. 17.50
Jahrgang 1—28. Preise auf Anfrage.

Berichtigungen

zu Seite:

6: VON DER MOSEL, Lösungen zu dem von Kammergerichtsrat Dr. Richard Schück herausgegebenen Zivilrechtspraktikum. 5. Auflage. 1931.

RM 6.-, kartoniert 6.50

7: HEDEMANN, Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. 2., verm. und verb. Auflage. 1931.

RM 14.50, geb. 16.-

8: CRISOLLI, Das Reichsgesetz. betr. die Abzahlungsgeschäfte. 4., völlig umgearb. Auflage des Werkes von Hoffmann-Wilke. 1931. Geb. RM 8.-

11: VON GIERKE, Handelsgesetzbuch. 1931.

Geb. RM 5.-

24: BORN, Reichspressgesetz. 4., veränderte Aufl. 1931.

Geb. RM 6.-

September 1931.

SKARBIEC

BIBLIOTEKA
UNIwersytecka
Gdańsk

238/P/1377



BIBLIOTEKA
UNIwersytecka
Gdańsk

P.7.10.9

